Fr. 2926 Lucr

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.

Ch. Wink. del. Söcklen sc. 1779.

Ohw. Hist. a.

Hist. prof.

Germ.

Austriae

R

Ignaz de Luca,

kais. kön. wirkl. Raths der Philosophie und Rechte Doctors, öffentlichen Lehrers der Policei-Handlung- und Finanzwissenschaft, wie auch der Staatskunde an der Universität zu Wien.

Vorlesungen

über die

Oestreichische Staatsverfassung.

Erster Band.

— aut sic, aut nunquam.

Wien, 1792.

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Hoch- und Wohlgebornen

Herrn

Johann Nepomuck

Grafen und

Herrn von Edling,

kais. königl. Kämmerer, wirklichen Hofrath, und Referendar des Innerösstreichischen Departements bey der kais. königl. Böhmisch-Oestreichischen Hofkanzelley.

Dem

Edlen Freund und Gönner

des

Nützlichen und Schönen

widmet

den ersten Band

des

Lehrbuches

über die

Oestreichische Staatsverfassung

der

Verfasser.

Dieses vaterländische statistische Werk ist sowohl im Umfange, als auch im Plan, und in der Ausführung von meinem Grundrisse der Oestreichischen Staatskunde gänzlich verschieden, aber darin stimmen beyde Werke mit einander überein, daß sie nicht aus Büchern, Journalen, oder Zeitungen zusammen gesetzt sind. Ich glaube, ohne, dem Vorwurf eines eigenen Lobredners, mich auszusetzen, vorzüglich von diesem Buche sagen zu können: Prolem sine matre creatam.

Das Gesetz, welches ich mir bey der Bearbeitung dieses Werks vorgeschrieben habe, war: die Oestreichische Staatsverfassung, nach allen ihren Theilen in der möglichsten Vollständigkeit, systematisch, zu behandeln. Mein weiteres Augenmerk ging dahin,

die

die vaterländische politische Gesetzkunde damit zu verbinden. Ich unternahm es daher aus dem großen Wuste unserer Gesetze das Wesentlichste auszuheben, das Ausgehobene wissenschaftlich zu ordnen, alles faßlich darzustellen, und das Dunkle zu erläutern. Auf das Rechtliche, wozu andere Lehrfächer bestimmt sind, habe ich ganz keine Rücksicht genommen, und mich also auf die Erläuterung unserer politischen Gesetze, nur in so weit, eingelassen, als solche vor das so genannte politische Forum gehören.

Um bey der Behandluug meines neuen statistischen Werkes keinen Oestreichischen Staatszweig zu vermissen, war es nothwendig einen richtigen Plan zu zeichnen. Ich gieng daher alle statistischen Bücher, sowohl aus dem vorigen, als dem gegenwärtigen Jahrhundert, bis zum gegenwärtigen Jahr durch, allein ich fand die meisten dieser Bücher größtentheils ohne allen, oder nach einem,

nem, für mich zu beschränkten, Plan verfaßt. Der systematische Grundriß, nach welchem Herr von Sonnenfels seine Lehrsätze aus den politischen Wissenschaften gereihet hat, allein, entsprach meinem Vorhaben, ich überzeugte mich, daß, wenn ich nach diesem Grundrisse mein Werk bearbeiten würde; ich mit Zuversicht auf Ordnung, und daß nicht ein Staatszweig ausbleibe, Anspruch machen dürfte. Man weiß nun, Wem ich's zu danken habe, wenn Ordnung und Vollständigkeit in dem Werke nicht vermißt werden.

Ein Buch, in welchem ein Staat nach allen seinen nur möglichen Bestandtheilen nach einem richtigen System behandelt ist, haben wir bis jetzt in Teutschland noch nicht; da ich also der erste bin, welcher es versucht hat, einen so weitläufigen Staat, wie der Oestreichische ist, nach allen seinen Bestandtheilen systematisch zu behandeln; oder kurz zu sagen: eine Staatskunde nach allen Theilen in die

Welt

Welt zu geben; so wird man mir Nachsicht gönnen, wenn etwa Lücken, und Mängel in derselben vorkommen. Auch der erste Kenner der Sache kann bey der beschränkten Geisteskraft, welche uns von Natur anklebt, die bekanntesten Dinge übersehen, oder sonst ausglitschen. Ich werde jede Belehrung, woher sie kommen mag, mit Dank aufnehmen, und auch benützen.

Wenn einzelne Theile nicht in der möglichsten Vollständigkeit behandelt sind; so erinnere man sich, daß ich das Werk für mich zu einem Vorlesbuch bestimmt habe. Was blieb dem Lehrer auf dem Katheder weiters zu sagen übrig, wenn das Lehrbuch alles erschöpfte.

In der Uiberzeugung, daß statistische Vorlesungen ihrem Zweck nicht entsprechen, auch für die Jugend ohne Nutzen werden, wenn man daben nicht die Landcharten zum Grunde leget; habe ich mich entschlossen, meinen Unterricht in der Staatskunde ganz auf dieselben zu

grün-

gründen, ich habe auch wirklich dazu im gegenwärtigen Schuljahr in Privatstunden den Anfang gemacht. Jene, welche glauben, daß die Verbindung des statistischen Unterrichts mit den Landcharten nur im Oestreichischen erforderlich würde, wo nach ihrer Meynung die Jugend von geographischen Kenntnißen leer auf Universitäten kommen, belieben mit Gunst den Vorbericht zu Fabri Handbuch der neuesten Geographie, nachzulesen, um sich zu belehren, daß der Unterricht in der Geographie in den Schulen Teutschlands größtentheils zwecklos seye. Der Gebrauch der Landcharten beschränket sich bey meinen Vorlesungen bloß auf das eigentliche Statistische, so z. B. lege ich beym Vortrage der Weltstatistik, Crome Productencharte zum Grunde. Das Anschauende prägt sich immer tiefer in die menschliche Seele, als der bloß wortreiche Vortrag.

Von der Specialstatistick Oestreichs, welche ich in diesem Schuljahr

über

über meinen Auszug aus dem geographischen Handbuch von dem Oestreichischen Handbuch erläutert habe, erscheint mit dem künftigen Schuljahr ein neuer Leitfaden, wobey ich den Plan des gegenwärtigen Werkes zum Grunde geleget habe.

Wien den 16ten August 1792.

Anzeige des Inhalts

zugleich

an Regiestersstatt.

Zur Geschichte der Oestreichischen Staatskunde S. 1 — 20.

* Seite 1. Zeile 6. Wenn ich behaupte, daß unter allen Staaten Europens das Studium der Statistik in den Oestreichischen Ländern am Spätesten begann; so will ich dieses nur von der Oestreichischen Staatskunde verstanden haben, dann der Unterricht in der fremden Staatenkunde, nach Achenwalls Lehrbuch, nahm früher seinen Anfang, und zwar an der Wiener Universität im Jahre 1776. Im Auslande hingegen war man viel früher bedacht, von der Beschaffenheit der Oestreichischen Länder einige Begriffe zu geben. Der bekannte Professor Ludwig an der Universität zu Halle wurde der erste, der den, damahls da anwesenden, Oestreichern auf ihr Bitten von der Staatsverfassung ihres Heimaths Unterricht gab. Der Germaniæ princeps dieses Mannes zeigt uns hinlänglich, in wie fern man auswärts Oestreich zum Anfange dieses Jahrhunderts gekannt hat. Allein mit dem Tode dieses Mannes kam auch auf den hohen Schulen im Auslande die Oest-

rei-

reichische Staatskunde ganz in Vergessenheit, bis in das Jahr 1758, in welchem der würdige Herr Hofrath Pütter in seinem historisch politischen Handbuch der besonderen teutschen Staaten eine Uibersicht von den in Teutschland gelegenen Oestreichischen Ländern aufgenommen hat. Von dieser Zeit an, haben alle folgenden fremden Statistiker des Oestreichischen Staates mit keiner Sylbe weiter erwähnt. Wahrscheinlich liegt die Ursache darin, daß in unseren Ländern, bis in das vorletzte Jahrzehent des 18ten Jahrhunderts, sich Niemand fand, welcher es gewagt hätte, über die Oestreichische Staatsverfassung ein eigenes Werk zu schreiben. Hr. Hofrath und Professor Meusel zu Erlang ist der erste Statistiker im Auslande, welcher in seinem Lehrbuch der Statistik den Oestreichischen Staat (auf vier Bogen) nach allen Theilen behandelt, und darüber öffentlich lieset. Der Herr Professor hat dabey, meine Staatskunde, wovon 3 Bände im Publikum sind, zum Grunde gelegt, und zugleich Hermanns Abriß von der physikal. Beschaffenheit der Oestreichischen Länder benützt. Auch in Rücksicht der fremden Staaten ist das Meuselsche Lehrbuch vor ihrem Vorgängern das vollständigste. Dasselbe erschien bey Fritsch zu Leipzig 1792.

* S. 7. Z. 11. von unten. Das aufgeführte Lichtensterns Werk ist bloß ein Auszug aus andern Statistikern, wobey noch, ganze Bogen wörtlich nachgedrukt worden sind.

Char-

Charten S. 20.
Einleitung in die Staatskunde S. 25.
Abtheilung eines Staats S. 26.
Von der physischen Beschaffenheit eines Staats S. 26.
Von der politischen Verfassung eines Staats S. 27 — 32.

* Ich habe die ganze Oestreichische Staatskunde in drey Hauptzweige gesondert, nähmlich: 1.) in die Staatssicherheit 2.) in die Handlung und 3.) in das Finanzwesen. Die Staatssicherheit habe ich in zwey Theile, nähmlich: 1.) in die Staatspolicei, das ist, Handhabung der inneren Sicherheit, und 2.) in die Politik, das ist, Handhabung der äusseren Sicherheit gebracht.

I. Abschnitt.

Von der physischen Beschaffenheit des Oestreichischen Staats S. 39 — 97.

Lage. S. 39.

* S. 39 anstatt 4,087 ist zu lesen: 4,206.

Klima. S. 39.
Boden. S. 40.
Größe. S. 41 — 44.

* S. 42. Z. 3. anstatt 469 lies 466. Z. 14. anstatt Görz und Gradisca 97 lies Friaul 118, dann am Ende anstatt 10,369 ist zu lesen 10,422.

Grenzen S. 44.
Wässer S. 45 — 49.

Naturproducte S. 49 — 97.
Mineralreich S. 50 — 77.
Bergwerke S. 74.
Mineralische Wässer S. 75.
Pflanzenreich S. 77 — 84.
Thierreich S. 84 — 79.

II. Abschnitt.

Von der politischen Verfassung des Oestreichischen Staats S. 98 — 469.

Länder S. 98 — 106.
Eintheilung S. 107 — 113.

* S. 112. in der Note, anstatt das Erzhaus noch, ist zu lesen: das Erzhaus in den älteren Zeiten

Einwohner S. 113 — 115.

* Die Angabe der 24 Millionen Einwohner Oestreichs gründet sich (mit Ausnahme der Niederlande, und der Ungerischen Länder) auf Kirchenlisten, welche in Hinsicht auf Volkszahl sich immer mehr der Gewißheit nähern, als die Konseription selbst. Mit welcher Genauheit ich bey der Bestimmung der Oestreichischen Volksmenge zu Werke gegangen bin, beweiset die Angabe der Volksmenge Böhmens im dritten Bande meines geographischen Handbuchs von dem Oestreichischen Staate S. 348. wo ich durch die Kirchenlisten genau zeige, wie die Volksmenge in diesem Königreiche von Jahr zu Jahr steige. Ohngeachtet dieser genauen Ausweise

gibt

gibt es doch noch Statistiker (im Jahr 1792) welche ganz geradehin behaupten, daß die Angabe von 25 (24) Millionen Oestreicher übertrieben wäre, und die Oestreichische Volksmenge höchstens zwischen 18 und 20 Millionen Seelen stehe.

In Hinsicht auf Bevölkerungsstufe ist der Oestreichische Staat der 12te in Europa, und der 5te in Teutschland. Man sehe meine Tabellarische Uibersicht des Oestreichischen Staats. Tabelle I. und II.

Nationalbestand S. 115.
Standesclasse S. 117.
Adel S. 117 — 122.
Bauer (nicht Bürger) S. 122 — 126.
Bürger S. 126 — 129.
Geistlichkeit S. 130 — 145.

* S. 142. Z. 9 von unten nach Franciscaner, lies Kapuciner.

Vorrechte der geduldeten Religionen S. 146 — 147.
Miliz S. 148 — 149.

* S. 150. Z. 4. anstatt 8 ist zu lesen 7, da S. 149 anstatt Sappeurs 1 ein 2 gesetzt worden ist.

Sprache S. 151.
Kleidung S. 151.
Character S. 152.
Volkskenntniß S. 153 — 176.
Konscription S. 153 — 174.
Politische Arithmetik S. 175.

* S.

* S. 155 Zeile 16 ist das Wort: unnummerirte, hinweg zu lassen. S. 169 kömmt zu bemerken, daß die Regimenter in Hinsicht auf die Konscription in 18 Compagnien gesondert sind, mithin enthält jeder der Konscription unterliegende Provinz 18 Werbbezircke, und da in den konscribirten Provinzen sich 37 Infanterieregimenter befinden; so ist S. 171 anstatt 592 zu lesen 666. Jeder dieser Werbbezirke hat nicht seinen eigenen Hauptmann, (jedes Infanterieregiment hat nur 16 Hauptleute) sondern zur Zeit der Revision werden von dem Regiments Obersten in die Werbbezirke sowohl Hauptleute als Oberlieutenante gesandt, welche das Geschäft besorgen. Nähere Aufschlüsse hierüber kommen in 2ten Bande bey der Handhabung der äusseren Sicherheit in dem §. von der Ergänzung der Armee, vor.

Wohnplätze S. 176 — 177.

* S. 177. Z. 2 am Ende komint zu bemerken, daß die Angabe der Wohnplätze Istreichs bereits bey Friaul enthalten ist, daher Seite 178. Z. 15. zu lesen ist: St. 1,197. M. 2.217. D. 59,508. Sm. W. 59,505.

Staatsrecht S. 179 — 192.

Reichsgrundgesetz S. 179.

* Im strengsten Verstande bezieht sich der bekannte Fridericianische Freyheitsbrief bloß auf die zum Teutschen Reiche gehörigen Länder.

Haus-

Hausverträge S. 184.
Friedensschlüsse S. 187.
Regierungsform S. 188.
Thronfolge S. 188.
Regententitel S. 188.
Erzherzogliche Familie S. 189.
Vormundschaft S. 191.
Wapen S. 192.
Residenz S. 192.
Hofstaat S. 193.
Orden S. 204 — 211.
Gardes S. 211 — 215.
Hofceremoniel S. 216.

Von der inneren Sicherheit.

I. Von der inneren öffentlichen Sicherheit S. 219 — 464.

Beförderung der guten Sitten S. 220—412.
Religion S. 220 — 284.
Wehrung der Freygeisterey S. 220 — 223.
Bildung der Geistlichkeit S. 223.
Gehalt des Clerus S. 226 — 237.
Religionsfund S. 229.

* S. 232 Zeile 17 ist das Wort: nicht, hinweg zu lassen.

Zur näheren Erläuterung dessen, was S. 229 u. f. f. von dem Religionsfund aufgeführet worden ist, dürfte folgendes am rechten Orte hier stehen:

Den Grund zu dem jetzt bestehenden Oestreichischen Religionsfund hat die am

10. Nov. 1781 erfolgte Hofentschliessung geleget: Seine eigentliche Bestimmung aber sagt uns das Handbillet Sr. Höchstsel. Maj. Josephs II. vom 27. Febr. 1782: „Dieses „Vermögen will ich (Joseph) ganz zur Er„richtung einer Religion- und Pfarrkasse „widmen, aus welcher für jetzt den In„dividuis die ausgemessenen Pensionen zu „bezahlen kommen, der Ueberschuß aber „nach Maß ihres Absterbens, wie dann „endlich der ganze Betrag von den Ein„künften bloß allein zur Beförderung der „Religion, dann dem damit so innig ver„knüpften und schuldigen Beßten des Näch„stens verwendet werde.“ —

Die Zuflüsse, welche der Religionsfund erhielt, sind nach der Zeitfolge diese:

1) 1782 Febr. 16. Das Vermögen des 3ten Ordens.
   1782 Aug. 19. Alle Stiftmessen und Aemter der aufgehobenen Klöster sollen auf das offene Land zu besserer Subsistenz der unter der Kongrua stehenden Pfarren, oder neu zu errichtenden Kapellaneyen vertheilet werden.
2) 1782 Sept. 9. alle geistlichen Fundationen auf Messen, Segen, Rosenkränze, Andachten ꝛc. dann die Beneficia simplicia.
3) 1783 July 22. die Interkalareinkünfte, sowohl von Bißthümern, als andern Pfründen.

4) 1784 Febr. 9. das Alumnaticum, nebst der in Mähren schon seit 1778 bestandenen Seelsorgercasse.

5) 1784 März 18. die Görzer = Bischöflichen Tafelgüter.

6) 1784 April 10. der sogenannte Kommissariatsfund der Franciscaner in h. Ländern.

7) 1785 Juny 29. das von dem Bißthum zu Paßau zur Dotirung des Bißthums in Linz abgelieferte Capital.

8) 1786 März 2. Ausschreibung einer Aushülfssteuer.

9) 1786 May 13. die Ersparniß der bis auf — fl. herab gesetzten Präbende des Prager Domdechants.

10) 1786 Nov. 12. die Kaufschillinge der veräußerten Güter.

11) 1787 Febr. 12. Festsetzung der Zahl der Domherren an der Metropolitankirchen auf 12, an den Domkirchen auf 8, mit Inbegriff der Dignitarien. Die Präbenden der überzähligen Domherren fallen nach ihrem Abgange dem R. F. zu.

12) 1787 Febr. 22. alle den Bißthümern und Abteyen gehörigen, an weltliche Besitzer verliehenen Feudalgüter, so wie dieselben per Defectum Seminis, oder sonst in Erledigung kommen, wenn solche nicht etwa gegen einen billigen mit ihnen zu

behandelten Kaufschilling eigenthümlich eingelöset werden sollten.

13) 1787 Juny 20. der sämmtliche sowohl in eigener Administration bestehenden, als anderen ihres Ordens einverleibten, oder durch eingesetzte Kommendeäbte verwaltete Stifte nach Abschlag ihrer Bedürfnisse sich ergebende Uiberschuß.

Die Angaben des Religionfunds theilen sich 1) in systemisirte, und 2) in zeitliche.

I. Systemisirte Ausgabe.

1) Die Erhaltung der 4 neu gestifteten Bißthümer, als: Linz, Budweiß, Leoben, Brünn, und Tarnow.
2) Die festgesetzte Zahl der Mendicanten.

* In Wien wurden für den Kopf 230, in den übrigen Provinzen 200 Gulden bestimmt.

3) Zur Unterhaltung der neuen Seelsorger.

* Der Pfarrstand betrug 1788 an neuen Pfarren 562, an Lokalcapellaneyen 1238, an Kooperatoren 523, Summe 2333. Zum Gehalt eines Pfarrers in der Stadt Wien jährlich 1500 fl., in den Vorstädten 800 fl. In der Hauptstadt jeder Provinz 600 fl., in den übrigen Provinzen 400 fl., im Lande ob und unter der Ens und Vorderöstr. 500 fl. Einem Lokalcapellan im L. o. und u. d. E. und V. Oestr. 350 fl., in den übri-

übrigen Prov. 300 fl. Einem Kooperator im L. o. und u. d. E. und Vord. Oeste. 250 fl., in In- Oestr. 150 fl., in den übrigen Ländern 200 fl.

4) Kirchenerforderniß.
5) Beytrag für alte Seelsorger. Dazu gehört der Ersatz des Verlustes an Einkünften, welchen einige durch die Regulirung des Seelsorgwesens erlitten haben.
6) Generalseminarien.

* In Wien und Prag erhielt der Rector zum jährlichen Gehalt 2000 fl. und in den Provinzen 1200 fl. Zur Verpflegung eines Zöglings bestimmte man jährlich 200 fl. Die Stifte hatten für ihre Zöglinge zu zahlen, und den Mendicanten wurde der Aufwand von ihrer Dotirung bestritten.

7) Priesterhäuser in Wien, Prag, Brünn, Olmütz, Grätz, Leoben, Linz, Lavant, Gurk, Görz, Laybach, Lemberg, Przemisl, und Tarnow.

* Diese Häuser wurden für iene, welche aus den Generalseminarien traten, errichtet. 1783. Aug. 18.

8) Deficientengehalt.
9) An Besoldung, Zins, Quartiergelder, Kanzelleyerfordernisse ꝛc.
10) An milden Beyträgen, Steuern ꝛc.

II. Zeitliche Ausgaben.

1) Auf Mendicanten, deren Zahl nicht mehr zu ersetzen ist in Mähren, Land ob

und

und u. d. Ens, Triest, Görz und Gradisca.

2) Auf Pensionen, Provisionen, und Gnadengaben.

3) Vitalitium.

* Es haben sich einige Ordenspersonen vorbehalten vor der Ablegung des Ordensgelübdes einen Theil von ihrem dem Orden zugebrachten Vermögen lebenslänglich zu geniessen.

4) An geistliche Stiftungen.

* Darunter werden die kleinen einfachen Beneficien verstanden, die in der Folge Hofd. vom 24. Oct. 1783, wenn solche nicht in Kuratbeneficien umgeändert werden können, zur Dotirung neuer Seelsorger zu verwenden sind. Dieselben werden ihren Besitzern, so lang sie leben, gelassen.

5) Passiva.

6) für Kirchengebäude.

7) an Reis- und Liefergeldern, Remunerationen ꝛc.

Zur Schmälerung des Religionfundes haben unendlich beygetragen:

1) Die Herabsetzung der Zinse bey den verkauften Gütern von 5 auf $3\frac{1}{2}$ von 100. Hierdurch verlohr der Fundus 30 fl. von hundert.

2) Die Anordnung vom 1. Dec. 1789, daß die zu vier Percent umlaufenden öffentli-

lichen Papiere, welche für verkauften, und dem R. F. gehörigen Güter eingehen, und die Summe von 20 bis 30,000 fl. erreichen, bey der Kreditscasse auf 3½ umgeschrieben werden sollen, hierdurch verlohr der R. F. an den jährl. Interessen 12½ von 100.

3) Der von den Stiften in Vord. Oestr. zur Unterstützung des R. F. bedungene jährliche Beytrag — welcher in Folge Hofentschliessung vom 7. May 1789 auf die nur von ihren in dem Oestreichischen gelegenen Einkünfte zu entrichtenden 7 Percent Einkünfte herab gesetzet worden ist.

4) Gänzliche Aufhebung der Aushülfssteuer im Jahr 1790 am 1. July.

5) Die eingetretene neue Steuerregulirung forderte eine neue Fatirung der Geistlichkeit über ihre Einkünfte, hierdurch unterblieb die Erhebung der für das Jahr 1789 ausgeschriebenen Aushülfsteuer.

6) Die beträchtlichen Vorschüsse, welche der Religionsfund an Steuerregulierungskosten, dann die Bezahlung der Kriegssteuer; die beträchtliche Naturallieferung während des Krieges.

7) Die Nachtragung des geistlichen Erbsteuer-Aequivalent in Ansehen der aufgehobenen Klöster für das Jahr 1786, und dessen weitere Entrichtung durch 7 folgende Jahre. (Hofd. 1789. Jän. 12.)

8) Die Vergütung der den Mendicanten eingestellte Sammlung.

9) Zurückstellung der Olmützer F. Erzbischöflichen Lehen. (Hofd. am 29. April 1790.)

10) Pensionen für die Rectoren und Vicerectoren in den erloschenen Generalseminarien.

* Den ersteren wurden 500, und den anderen 400 fl. ausgemessen.

11) Stipendien zu 200 fl. für jene Zöglinge der erloschenen Generalseminarien, zu deren Verpflegung die bischöflichen Alumnate nicht zurreichen, und kein anderes Stipendium zur Vollendung des theologischen Studiums ziehen.

12) Absonderung des Vord. Oestr. R. F., wodurch der Ueberschuß, welcher im letzten Jahr — betragen hat, nicht mehr zur Aushülfe für andere Länder konnte verwendet werden. (Hofd. vom 21. Sept. 1790.)

13) Die Absonderung des Bucowiner R. F., welcher dem nicht unirten griechischen Ritus gewidmet ist.

14) Durch die Zurückstellung eines Theils des Garten den Capucinen in der Stadt Wien verlor der R. F. durch die Einlösung an baren Geld —

15) Durch die Anordnung vom 16. May 1790, daß die St. Güter in Kärnten die Steuerregulirungreste von ihren Unterthan=

thanen nicht einfordern, und das bereits eingetriebene zurück gestellet werden soll.

16) Pensionfähigerklärung der sämmtlichen Wirthschaftsbeamten der in eigener Regie stehenden St. Güter, vom Oberbeamten abwärts bis mit Einschluß auf dem kontrolirenden Amtsschreiber, dann ihrer Wittwen und Kinder. Handbillet vom 12. May 1790.

17) Dotirung der Wiederherstellung des Triester Bißthums in Folge Hofd. Sept. 1790.

Eine interessantere Zergliederung dieses Funds, dessen sämmtliches Vermögen auf 30 Millionen fl. angeschlagen wird, behalte ich mir für meine Vorlesungen bevor.

Rang des Seelsorgers S. 237.
Volksunterricht S. 238.
Pfarregulierung S. 240 — 250.

* S. 245, Z. 8 von unten anstatt Simplicia Benefica, lies Beneficia Simplicia.

Konkurs S. 260 — 252.
Pfründevergebung S. 253 — 255.
Präsentation = und Nominationsrecht S. 256 — 267.
Religionsmißbräuche S. 267 — 273.
Gottesdienstordnung S. 274 — 279.
Erz = und Bischöfe Bestimmung S. 279 — 284.

Neue

Neue Bißthümer S. 279.

* S. 279 Z. 5 von unten nach Böhmen lies: Galicien (Tarnow.)

Bildung der Jugend S. 284—413.

* S. 205. Z. 6 vor dem Worte: Als, kommt einzuschalten: Im Jahr 1759 am 28. Dec. wurde die erste Studiencommission in Wien gegründet. Zum Präses wurde ernannt der Herr Erzbischof in Wien, zu Beysizern die Domherrn Stock, und Simen, Baron van Swieten, Hofrath Bourguignon, und die Professoren Martini und Caspari, 1760 am 22. März war die Kommission zu einer Hofcommission erklärt. S. 291. Z. 14 anstatt 1782 lies 1781 Nov. 29 in Folge Handbillets an den Obersten Kanzler Grafen von Blümegen.

Volksschulen S. 300.
Gymnasien S. 304.
Lycäen S. 310.
Universitäten S. 311.

* In Hinsicht der S. 311 eingeschaltenen Note habe ich die Bemerkung hinzu zu fügen, daß meine Meynung nicht ist, bloß Professoren für das Rectorat, und Decanat fähig zu finden — Monopolien sollens nirgends, mithin auch nicht in gelehrten Republiken statt finden. Es ist außer allem Zweifel, daß in jeder Facultät würdige Männer sind, die ohne Unbilligkeit von academischen Würden nicht können ausgeschlossen werden. Wir haben Quarine an der

Spize des academischen Körpers gesehen; so wie sein jetziges Oberhaupt (von Tobenz) ihm Ehre macht. Das Rectorat, oder Decanat soll zwischen den Professoren und Doctoren wechseln, und bey der Wahl immer auf solche Rücksicht genommen werden, welche in der gelehrten Republik non homines incogniti sind.

Facultäten S. 312 — 333.
Vorlesungordnung S. 333.
Doctorate S. 334.
Stipendien S. 334.
Unterrichtsgeld S. 335—337.
Besondere Institute zur Bildung der Jugend S. 337 — 360.
Civilinstitute S. 338 — 340.
Bergwerksacademie S. 338.
Realhandlungsacademie S. 339.
Milizinstitute S. 340.
Ingenieurschule S. 340.
Milizacademie S. 343—347.
Thierarzneyschule S. 348.
Ritteracademien S. 349—359.
Theresianum S. 351—358.
Nordisches Stift S. 359.
Gelehrte Gesellschaften S. 363.
Josephinisch mediciniſche chirurgische Academie S. 364 — 370.
Ackerbaugesellschaften S. 370.
Denk- und Preßfreyheit S. 374.
Censur S. 376 — 387.
Schriftstellerey S. 387 — 390.

Buchhandel, und Buchdruckerey S. 390 — 395.
Büchernachdruck S. 391.

* S. 392. Z. 12. anstatt: es so lang, lies so lang es.

Zustande der Künste S. 395 — 407.
Academie der bildenden Künste S. 395 — 405.
Tonkunst S. 406.
Todte Hülfsmittel S. 407.
Mädchenbildung S. 408.
Ursuliner Institut S. 409.
Industrialschulen S. 411.
Nichtkatholische Schuljugend S. 411.
Volksergötzung S. 412.

* Z. 8. von unten anstatt 1771 lies 1770. Man sehe das Wort: Theater im zehnten B. meines pol. Cod.

Aufrechthaltung der guten Sitten S. 413 — 426.
Hintanhaltung des Müssiggangs S. 413.
Gelegenheitbenehmung zur Verführung S. 423.
Hoher Begriff von der Gesetzgebung S. 426.
Von dem Ebenmaaß der Stände S. 426 — 46.
Großer Reichthum S. 427 — 484.
Amortisationsgesetz S. 427 — 441.
Untertheilung des Vermögens bey Laien S. 441 — 444.
Fideicommisse S. 441.

Ausbreitung der Stände S. 444.
Freymäurer S. 445 — 448.
Geheime Zusammenkunft S. 449.
Zünfte S. 449.
Vorzüge und Privilegien, welche gefährlich werden können S. 450 — 456.
Eingriff in die Gesetzgebung S. 450—456.
Eingriff in das Oberst Richteramt S. 456 —461.
Von dem Unebenmaß der Stände S. 462—464.
Pasquille S. 462.
Oeffentliches Tadeln S. 462.
Zusammenrottung S. 463.

XVIII

Zur Geschichte der Oestreichischen Staatskunde.

Unter allen Staaten Europens begann die Bearbeitung der Statistik in den östreichischen Staaten am spätesten. Der Grund liegt ohne Zweifel in dem Eigenthümlichen der Nation: unbekümmert um das zu seyn, was zu Hause vorgeht. Aber vielleicht liegt die Hauptursache der Hintansetzung dieses nutzbaren Studiums noch mehr in dem bey uns seit langen Zeiten herrschenden Grundsatz: Niemand zu erlauben, über die östreichische Staatsver-

fassung zu schreiben. Wehe dem, welcher vor 30 Jahren es gewagt hätte, Bevölkerungslisten, Mauthregister, Erträgniß der Staatsgefälle ꝛc. unter Vorsetzung seines Namens bekannt zu machen; die Festung Kufstein in Tyrol, oder der Spielberg bey Brünn würde seinen Patriotismuß belohnt haben. Wem hätte bey solchen Umständen das Studium der vaterländischen Staatskunde behagen können? Sonnenfels wurde auch hier der erste, welcher es wagte, Landeskenntnisse öffentlich zu verbreiten, da er beym Vortrage der politischen Wissenschaften auch zugleich, wo es sich nur immer thun ließ, die Landesverfassung beyfügte. Noch im Jahr 1781 erschien das Gesetz, durch welches verbothen wurde, etwas bekannt zu machen, was die innere Verfassung des östreichischen Staats betreffe. Die Gelegenheit zu diesem Gesetz gab die in der Wiener Wochenschrift (1781) aufgeführte Konscriptionsliste von Galicien und Lodomerien. Hingegen ward im folgenden Jahr unter dem Studienpräses Freyherrn von Swieten die allgemeine Anordnung getroffen, daß jeder Lehrer der

po=

politischen Wissenschaften in den Provinzen auch die Staatskunde von dem Lande, wo er lehrt, nebst dem Geschäftsstyl vortragen sollte. Man findet dieses Gesetz mit dem ganzen Plan der Lehrmethode im 10ten Bande meines politischen Codex unter dem Leitworte: Studium, politisches, aufgeführt.

Im Jahr 1783 am 30ten December machte ich bey Hofe das Gesuch über die allgemeine östreichische Staatskunde Vorlesungen geben zu dürfen; dasselbe ward im folgenden Jahr den 12ten Jänner genehmiget. 1790 verwechselte der Professor der allgemeinen Weltgeschichte an der hiersigen Universität, Herr Joseph Watteroth (geb. zu Stadtworbiß im Eichsfeld im Mainzer Gebiethe am 17. Nov. 1757) dieses Lehramt mit dem Lehrstuhl der Statistik, und als 1791 Herr Hofrath von Sonnenfels seinem durch 28 Jahre mit entschiedenem Ruhme bekleidetem Lehramte (immer zu früh) entsagte, erhielt der Lehrer der Statistik auch den Lehrstuhl der politischen Wissenschaften.

Ich komme zu meiner eigenen Existenz als Professor der politischen Wissenschaften und Staatskunde an der hiersigen Universität. Daß ich erst nach einer Pause von 8 Jahren als Lehrer der Staatskunde öffentlich auftrete, ist die einzige Ursache, daß ich das Lehramt nicht unvorbereitet antretten wollte, um nicht das Sprichwort des Vaters Rabner auf mich anwenden zu lassen: Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand. Ich wollte anfänglich bloß der Erlaubniß, die vaterländische Staatskunde vortragen zu dürfen, versichert seyn; aber das Lehramt selbst anzutreten, ohne mit allen dazu gehörigen Kenntnissen versehen zu seyn, fand ich mich nicht groß genug. Derjenige, welcher Reisenden die Wanderung auf einem ihnen unbekannten Wege zeigen will, muß die Straße selbst gewandert haben, er muß die Rosen und Dornen dieses Wegs genau kennen, um junge Freunde, welche ihn zum Führer gewählt haben, nicht irre zu leiten, nicht die Zeit bereuen zu machen, die sie mit ihm zugebracht haben, oder sich wohl gar nach zurückgelegtem Wege dem Vorwurf

aus-

auszusetzen: alles was du uns zeigtest, hätten wir auch ohne dich gewußt. Ich fieng daher an die östreichische Staatskunde im Allgemeinen nach allen Theilen zu Papier zu bringen, und als ich diese vollendet hatte, gieng ich erst zur Bearbeitung der Spezialstatistik über. Von der östreichischen Statistik im Allgemeinen sind bis jezt 3 Bände erschienen. Die Spezialstatistik bestehet aus 5 Bänden, und ist unter dem Namen: Geographisches Handbuch von dem östreichischen Staate, im Publikum.

Die sämmtlich östreichischen statistischen Schriftsteller theilen sich in zwey Hauptklassen; in die erstere kommen jene zu stehen, welche die vaterländische Staatskunde im Allgemeinen, oder bloß einen besonderen Staatszweig in Hinsicht auf das Ganze behandeln, und in die zweyte, die Spezialstatistiker, das ist, solche, welche die Statistik einer einzelnen Provinz auseinander setzen. Gegenwärtig zeige ich die Schriftsteller der ersten Klasse an; jene der zweyten kommen in der Spezialstatistik bey jeder Provinz vor. Bevor ich zur näheren Anzeige unserer statistischen Schriftsteller

schrei-

schreite, muß ich anmerken, daß unter den östreichischen Statistikern der Verfasser des bekannten Werkes: Oestreich über alles, wenn es nur will, der älteste sey. Dieses Werk hat nothwendig wegen der vielen kühnen Sätze, die darin vorkommen, bey seiner Erscheinung Aufsehen erregen müssen. Man gibt zu dem Verfasser desselben einen gewißen Hornek an, ob dieser Name der echte sey, wie ich sehr zweifle, ist nicht entschieden. Von den Zeiten dieses Mannes an, bis in das siebente Jahrzehent des gegenwärtigen Jahrhunderts lag die Bearbeitung der östreichischen Statistik ganz öde. Jetzt zur Sache.

A. Allgemeine Staatskunde.

1780 Erdbeschreibung zum Gebrauche der studirenden Jugend in den k. k. Staaten. III Thle. 8. Wien.

1781 G. R. Freyh. von S(chmidburg) k. k. Offizier statistische Tabellen zur bequemen Uebersicht der Größe, Bevölkerung, des Reichthums, und der Macht der vornehmsten europäischen Staaten. Dritte ver-

vermehrte Aufl. 1786. Die Tabelle I. enthält die Oestreichische Monarchie.

1781 Anleitung zur Erdbeschreibung, erster Theil. Zum Gebrauche in den teutschen Schulen der k. k. Staaten. 8. Wien.

1782 Ben. Franz Hermanns Abriß der physikalischen Beschaffenheit der östreichischen Staaten, und des gegenwärtigen Zustandes, der Landwirthsschaft, Gewerbe und Manufakturen, Fabriken, und der Handlung in denselben. gr. 8. Petersburg und Leipzig.

1786 de Luca östreichische Staatskunde im Grundrisse. III. B. 8. Wien.

1791 (Baron) Lichtenstern Staatsverfassung der östreichischen Monarchie. gr. 8. Wien.

1792 de Luca Sokratischer Leitfaden aus der allgemeinen und Spezialstatistik der Oestreichischen Staaten. 8. Wien.

B. Staatszweige.

Kirchengeschichte.

1780 Geschichte der ganzen östreichischen, klösterlichen und weltlichen Klerisey, beyderley

derley Geschlechts, von Marian (a SS. S.) Priester des ref. Ordens der Augustiner Baarfüsser am Hofkloster zu Wien. IX. B. gr. 8. Wien.

Gesetzkunde.

a) Im politischen Fache.

1704 Codicis Austriaci ordine alphabetico Compilati, Pars prima et secunda. &c. gr. Fol. Wien.

1720 Sammlung östreichischer Gesetze und Ordnungen. ꝛc. 2 Th. gr. Fol.

1777 Supplementum Codicis austriaci &c. VI. Th. gr. Fol. Wien. Diese Sammlung enthält die Gesetze vom 20. Okt. 1740 bis letzten December 1770.

1767 Paul von Rieggers — Corpus Juris ecclesiastici. Boh. et Aust. 8. Wien.

1782—1784 Sammlung der k. k. Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in publico eccl. von 1767 bis 1783. (bey v. Trattnern.)

1785—1790 Kropatschecks — Handbuch aller unter Joseph II. ergangenen Verordnungen und Gesetze. ꝛc. (18 Bände.)

1785 Sammlung der älteren k. k. Gesetze und Verordnungen in publ. eccl. von 1718—1767. (bey von Trattnern.)

1787 Kropatschecks — Sammlung aller Verordnungen von 1740 bis 1780. ꝛc. (9 Bände.)

1788 Vollständige Sammlung aller seit dem — Regierungsantritt Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen — Verordnungen und Gesetze ꝛc. VIII. B. gr. 8. (bey Thomas Edlen von Trattnern.)

1789 Politischer Codex (11 B.) vom de Luca. (In diesem Werk, welches bis jetzt das einzige in seiner Art ist, werden alle politischen Gesetze, welche vom 14ten Jahrhundert bis zum 20ten Februar 1790 ans Licht getreten sind, theils noch gelten, theils zur Erläuterung der neueren Gesetze dienen, nach der Buchstabenfolge, die Gesetze aber selbst unter jedem Leitworte nach der Zeitfolge aufgeführt. Es kommen darin viele jetzt noch gültigen Gesetze vor, welche noch keine Sammlung aufgenommen hat. Auch enthält dieses Werk für die vaterländische Staatskunde viel Interessantes. Im Leitworte: Ver-

trag, findet man alle Frieden- und Kommerzialverträge, welche das Erzhaus Oestreich mit fremden Staaten jemahls geschlossen hat, angezeigt.)

1791 S. k. k. M. Leopolds II. politische Gesetze und Verordnungen ꝛc. (z. B. der 4te in der Presse.) Diese Sammlung, welche unter der Aufsicht der böhmisch östreichischen Hofkanzelley erscheint, ist die einzige öffentliche authorisirte, und bey allen Behörden für gültig angenommene Gesetzsammlung.

1791 Kropatschecks Sammlung der Gesetze, welche unter Leopold II. in den Erblanden erschienen sind.

b) Im Justizfache.

1768 Dez. 31. Theresianische Halsgerichtsordnung.

1779 v. Tobenz systematische Abhandlung der in den k. k. Erblanden im Jahr 1763 erneuerten Wechselordnung. 8. Wien.

1786 Josephs II. Gesetze und Verfassung im im Justizfache ꝛc.

Der Herausgeber dieser merkwürdigen Gesetzesammlung ist der wirkl. Hofrath und St. Stephans Ordensritter Herr von Keeß.

1786 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, erster Theil. 8. Wien.

1787

1787 Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung. 8. Wien.

1789 de Luca Leitfaden in den ersten Theil des Josephinisch allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs; nebst dem Gesetze selbst in alphabethischer Ordnung im Auszuge. 8.

1789 Desselben Leitfaden in das Josephinisch allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung ꝛc. 8. Wien. Wien.

Staatsrecht.

1750—1752 Beck Specimen Juris publ. austr. II Spec.

1775 v. Schrötters Grundriß des östreichischen Staatsrechts.

1782 v. Klemenß Grundriß der Staatsrechte der Habsburgisch-Oesterreichisch-Lotharingischen Erbmonarchie. 8. Wien.

Therapie.

1777 Baron von Cranz Gesundbrunnen der östreich. Monarchie.

Kommerz.

1665 Oesterreich über alles, wenn es nur will, (neu aufgelegt 1708, 1712, 1751, 1764.

1764. 1784 erschien bey Nicolai zu Berlin eine neue Auflage von diesem Werke, welche Herr Hermann veranstaltet hat, die dabey beygefügten Anmerkungen wurden aus dessen Abriß der physikalischen Beschaffenheit ꝛc. entlehnt.

1772 Schweighofers Größe der Handlung unter Joseph II. Nebst — Gedanken von der neuen Handlung auf dem schwarzen Meer.

1779 Geographisches Hand- und Postbuch. Im Jahr 1773 erschien dieses Werk unter dem Titel: Geographisches Handbuch welches die Beschreibung aller Länder in der Welt, ihre Eigenschaften ꝛc. enthält. Dasselbe wurde aus dem bekannten Manuel geographique des Abts Expilly übersetzt. Die Postnachrichten sind von dem Herrn Olearius. Der erste Verleger dieses ganzen Werkes war Hr. Jacob Bianchi, welcher hier ein mathematisches und physisches Komtoir hatte. Von diesem Mann hat Hr. v. Kurzbeck 1779 das Werk genommen, und darüber den 3ten July d. J. ein kais. Privilegium impressorium privativum auf 10 Jahre er-

erhalten. Am Ende der Vorrede zu dem Werk list man den Namen: Joseph Efinger (Weltpr. und Vikar) Das Posibuch ist bis jetzt das einzige, in welchem man von dem östreichischen Postwesen die richtigsten Nachrichten findet.

1781 v. Weinbrenner patriotisch gemeinter Vorschlag, wie dem geheimmten Ausfuhrhandel aus den ungerischen und teutschen Provinzen des Hauses Oestreichs aufgeholfen werden könne. 1792 neu aufgelegt.

1783 Schweighofers Versuch über den gegenwärtigen Zustand der östreich. Seehandlung.

1785 Schweighofers Abhandlung von dem Kommerz der östreich. Staaten, worin der gegenwärtige Zustand der inländischen Fabriken und Manufakturen, die dermalige Lage des Provinzialverkehrs, und die sämmtlichen Waarenverhandlungen der Oestreicher mit den auswärtigen Staaten abgeschildert wird.

1785 Handlungseinverständniß zwischen dem k. k. Hof und der Ottomannischen Pforte zum Vortheil der östreichischen Handlung unter dem Namen Sined oder Einver-

verständniß geschloßen den 24 Febr. 1784:
(Herausgeber Buchhändler Hartl.)

1786 Maire Bemerkungen über den inneren Kreislauf der Handlung in den östreichischen Erbstaaten zur richtigen Erläuterung der hydrographischen General- und Partikulärkarten, oder Hauptentwurf der zu eröffnenden schiffbaren Wasserstrassen von allen Meeren Europens bis nach Wien. 4.

Kriegswesen.

1784 Heinrichs Gesetze für die k. k. Armee. 8. Prag.

1790, 1791, 1792 Oestreichischer Militär-Almanach. (Herausgeber Buchhändler Gräffer der Jüngere.)

Staatsgeschichte.

1762 Franz Ferd. von Schrötters V. Abhandlungen aus dem österreich. Staatsrecht. 8. Wien.

1771 Desselben Versuch einer östreichischen Staatsgeschichte. 8. Wien.

1773 Oestreichisches Interregnum, oder Staatsgeschichte der Länder Oestreich, Stey-

Steyer, Krain ꝛc. (Von Phil. Lambacher.) gr. 4. Wien.

1776 Samuel Vogels (Weltpr.) Grundriß der Staatskunde des Erzherzogthums Oestreich, und demselben einverleibten teutschen Erblande.

1781 Const. Fr. v. Kauz vollständige Aufklärung der Geschichte des östreichischen Wappenschildes ꝛc. 4. Wien.

1788 Desselben pragmatische Geschichte des Markgrafthums Oesterreich ꝛc. II. Theile. gr. 8.

1783 Franz Dischendorfers kritische Staatsgeschichte von Oestreich, angefangen von den ersten Nachrichtsspuren, ohngefähr 600 Jahre vor Christi Geburt, aus gleichzeitigen Quellen geschöpft. II. Theile. 8. Wien.

Litterärgeschichte.

1776—1778 de Luca gelehrtes Oestreich. (In diesem Werke werden die in dem Jahr 1776 und 1778 in der ganzen Oestreichischen Monarchie lebenden Schriftsteller und Künstler nach der Buchstabenfolge auf=

aufgeführt. Das Werk schließt mit einer Kronik der Wissenschaften uud Künste in den Oestreichischen Staaten vom Jahr 776 bis 1778.

1779 de Luca östreichische gelehrten Anzeigen. 4. Linz.

1779 Joh. Nic. de Vogel — Specimen Bibliothecæ austriacæ &c. P. III. Recensuit &c. Leop. Gruber, e scholis piis. 8. Vien.

Finanzwesen.

1759 Finanzvorschläge zur Fortsetzung des gegenwärtigen Kriegs von Ludwig Grafen von Zinzendorf, wirkl. geh. Rath ꝛc.

1769 v. Zahlheim über die Ungleichheit der ländlichen Auflagen.

1772 Kurzer Begriff von der durch die Rechenkammer eingeführten verbesserten Staatsbuchführung.

1772 v. Beecken ausführliche Erklärung des dermahligen im Jahr 1770 von der Rechenkammer eingeführten Staatsbuchführung ꝛc.

1783 Tobakspachtung in den Oestreichischen Landen von 1670 bis 1783. (Der Verfasser dieser merkwürdigen Finanzschrift, Hr. Hofsecretär von Retzer, hat das Werk nach den bey der Hofkammer vorhandenen Akten bearbeitet, daher es auch alle Glaubwürdigkeit hat. So oft mich der Faden meiner Vorlesungen auf das Tobaksgefäll führen wird; werde ich dabey diese Schrift zum Grunde legen.)

1790 Nachricht von der wahren Beschaffenheit der neuen Steuer- und Urbarialregulirung in den k. k. teutschen Erbstaaten, und in Galicien (vom sel. Hofrath von Zanetti) 8. Wien.

Schulwesen.

1774 Allgemeine Schulordnung für die teutschen Normal- Haupt- und Trivialschulen in den sämmtlicheu k. k. Erblanden. Wien den 6. December 1776. Fol.

1782 Prälat von Rautenstrauch Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen in den Erbländern. 8.

1788 Laubers — kritische Uebersicht des Erziehungswesens in Oestreich.

Schriften vermischten Inhalts.

1770 — 1786 k. k. priv. Realzeitung der Wissenschaften, Künste und Kommerzien. Der Urheber dieser Zeitschrift, wovon wöchentlich ein Bogen in Wien erschien, war der Mathematikus Jacob Bianchi, von welchem Hr. von Kurzbeck das Privilegium übernommen hat. Der Werth dieser Wochenschrift war sich nicht immer gleich, da fast jährlich ein anderer dieselbe bearbeitet hat. Die ersten Jahrgänge enthalten für das Fach der Statistik sehr interessante Aufsätze.

1771—1776 Allergnädigst privilegirte Anzeigen aus sämmtlichen k. k. Erbländern, herausgegeben von einer Gesellschaft. VI Jahrgänge. Von diesen Anzeigen war Hr. v. Terstyanßky (jetzt Hofrath zu Ofen) der Urheber. In jeder Woche erschien ein Bogen. Sie enthalten sehr interessante, die vaterländische Statistik betreffenden, Gegenstände.

1781 Plan, in sich enthaltend viele so leichte, als untrügliche Mittel, die gesammten österreichischen Erblande auf die höch-

sie

ste Stuffe der Größe zu erheben, und auch selbe zu behaupten.

1782—1789 Provincialnachrichten aus den k. k. Staaten und Erbländern, Verordnungen, Polizey- Handels- Kunst- Gewerbe- und Oekonomie, auch gelehrte Nachrichten, VII Jahrgänge und Ein Quartal. Den Inhalt dieser für die vaterländische Statistik sehr interessante periodische Schrift sagt uns ihr Titel hinlänglich. In jeder Woche erschienen davon zwey Bogen in der von Trattnerschen Buchhandlung (am Graben.) Der Anfang zu dieser Wochenschrift war 1781 gemacht, unter dem Titel: Wiener Wochenschrift. Als im Jahr 1789 der gelehrte Stämpel seinen Anfang nahm, erloschdiese nutzbare Schrift.

1784—1785 de Luca Staatsanzeigen aus den k. k. Staaten, XII Hefte. Der Inhalt derselben ist bekannt. Die wenigen Exemplare, die davon noch vorräthig sind, dörften in etwas für ihren Werth sprechen.

1790, 1791, 1792 de Luca Oestreichischer Staatskalender.

1792 Historisch = politisches Journal, etc. bis jetzt IV. Hefte. gr. 8. Wien. Reichhaltig an Daten zur Statistik Oestreichs.

Charten.

Von den erbländischen Charten, auf welchen man die Lage der ganzen östreichischen Monarchie übersehen kann, sind diese die bekanntesten:

Generalkarte von sämmtlichen k. k. Staaten nach dem Zustande im Jahre 1781. Worauf man zugleich die Kreise des heiligen römischen Reichs deutlich vorgestellet hat. Im gewöhnlichen Chartenformate. Illumin. 1 Bogen. (Vorliegende Charte wurde unter der Aufsicht des Hrn. Großprobsten von Felbiger, vormahligen Oberdirectors des sämmtlich östreichischteutschen Schulwesens verfertiget, und zum Gebrauche für unsere teutschen Schulen bestimmet. Diese Charte ist bis itzt die einzige in ihrer Art, auf welcher man die sämmtlich östreichischen Staaten zu übersehen im Stande ist.)

Carte hydrographique des Etats de la Maison d' Autriche en deça du Rhein

à Vienne. Par F. J. Maire, Hydrog. & Geograph. zwey Regalb. (Vorstehender Charte, die auch im Teutschen zu haben ist, liegen noch folgende Blätter bey. Nro. I. enthält: Jonction de la Mer adriatique à la Culpa; Nro. II. Jonction de la Drave à la Save; Nro. III. Jonction du Waag au Poprad; und Nro. IV. Jonction du Poprad & du Punajetz aux deux Wisloka.

Wenn es wahr ist (Wer zweifelt daran?) daß kein Gegenstand in der Länderkunde wichtiger ist, als die Kenntniß von der Größe und Bevölkerung der Staaten; so muß ich das öffentliche Geständniß machen, daß wir in der Kenntniß unseres Vaterlandes noch weit zurück sind. Die Angaben, welche wir bisher von der Größe der Monarchie überhaupt, als von jeder Provinz insbesondere haben, gründen sich bloß auf Charten. Die Erdbeschreibung für die teutschen Schulen, und die Gymnasien in den östreichischen Staaten haben diese (Angaben) am ersten aufgenommen. Von Seite der Miliz sind zwar die Provinzen gemessen

messen worden, aber die Resultate davon sind bis jezt nicht ans Licht getreten. Mayland wurde zum Anfang dieses Jahrhunderts gemessen, und diese Arbeit ward erst nach 30 Jahren vollendet. Joseph II. bevor er sein Steuersystem gründete, ließ die sämmtlichen Provinzen geometrisch aufnehmen. Ob diese Messung an allen Orten richtig ausfiel, wird sich schwerlich bejahen lassen, da solche zu eilfertig geschah. Können wir bey diesen Umständen sagen, daß wir die Größe der Oestreichischen Staaten genau wissen? Die Kenntniß der Bevölkerung gründet sich bey uns größtentheils auf die Konscriptionlisten, da aber auch diese von der Regierung selbst, noch nicht an das Licht getreten sind, mithin die Angaben bloß auf Privatkopien sich gründen; so kann man die Volksmenge der Oestreichischen Staaten ebenfalls mit vollkommener Gewißheit nicht angeben. Von der Lombardie allein hat man eine echte Angabe des Volkstandes, da dieselbe die Regierung selbst (Man sehe den IV. und V. Heft meiner Staatsanzeigen) bekannt gemacht hat, und ich Gelegenheit hatte, solche nach dem Original

zu kopiren. Eben so kann ich für die Angabe der Volksmenge des Landes ob der Ens, und Tyrol Bürgschaft leisten. Die Kirchenlisten könnten freylich unsere Volksmenge sehr beleuchten, wenn solche gehörig bekannt gemacht würden. 1785 erschien der Befehl, daß in jeder Provinz die Regierung jährlich die Geburts- Sterb- und Getrautenlisten kund machen soll. Noch sind Böhmen, Mähren, Schlesien und Inneröstreich die einzigen Provinzen, von welchen diese Listen bisher ununterbrochen erschienen sind. Aber auch diese, da sie sich bloß auf die summarischen Angaben beyder Geschlechter beziehen, leisten wenig Nutzen. Die sogenannte politische Arithmetik wird daher bey uns noch lange eine Scientia incognita bleiben. Von der einzigen Stadt Wien haben wir bis jetzt einige Bruchstücke für die politische Arithmetik erhalten. Diese haben geliefert 1) Weiskern in seiner Beschreibung Wiens, wo die Sterbelisten von den Jahren 1713—1721 vorkommen. Im Iten Heft (1781) Eyerels Annalen der Litteratur der k. k. Erblande hat der sel. Hr. Rath und Prof. Stoll die

Ster-

Sterbelisten von den Jahren 1710 und 1712 mitgetheilet. 3) in de Luca Topographie von Wien, im ersten Band (welcher eben unter der Presse ist) erscheinen die Jahre 1783—1791. Er zeigt, wie viel in jedem dieser Jahre von der Geburt bis zu dem ersten Alter, wie viel von 1 bis 7 Jahr Kinder gestorben sind, dann folgt die Angabe der Sterblichkeit von dem 8ten Jahr an bis über 100, nach den Geschlechtern; ferner wird die Sterblichkeit nach den Monathen, und endlich nach dem Alter beleuchtet. Der Vorwurf der Vernachläßigung der richtigen Größe- und Volkskunde trifft nicht Oestreich allein, er trifft auch andere Länder, deren außerordentlich wenig sind, von welchen man mit Gewißheit über diesen Punkt etwas angeben kann.

Ein-

Einleitung
in die
Staatskunde
überhaupt.

Die Staatskunde, im eigentlichen Verstande, ist die Schilderung des gegenwärtigen Zustandes eines Staates. Hierdurch unterscheidet sie sich von der Staatsgeschichte, deren Beruf ist zu zeigen, durch welche Ereignisse ein Staat, seit den Zeiten seines Daseyns gegangen sey, welche Wege ein Volk betreten habe, um in den jetzigen Zustand zu kommen. In so fern die Schilderung des jetzigen Standes eines Staates nach allen seinen Bestandtheilen überhaupt geschieht, hat sie den Namen: allgemeine Staatskunde, betrifft aber die Darstellung der genwärtigen Beschaffenheit eines einzelnen Landes des Mutterstaats; so nennet man sie Spezialstatistik.

Jedes Land kann Physisch und Politisch betrachtet werden, daher die Staatskunde aus zwey Haupttheilen besteht. Diese sind:

I. Physische Beschaffenheit, und
II. Politische Verfassung eines Staats.

I. Abschnitt.

Von der physischen Beschaffenheit eines Landes.

Die Bestandtheile der physischen Beschaffenheit eines Landes sind diese:

a) Lage.
b) Klima.
c) Boden.
Gebirge.
Ebene.
Moorland.
d) Größe.
e) Grenzen.
f) Wasser:
Flüsse.
Seen.

Seen:
Landseen.
Meer.
g) Naturprodukte:
Mineralreich.
Pflanzenreich.
Thierreich.
Mineralische Wässer.

II. Abschnitt.

Von der politischen Verfassung eines Staats.

Die Bestandtheile derselben sind:

a) Mutterstaat.
Name, und
Ursprung desselben.
b) Länder, welche Theile des Mutterstaats sind.
Eintheilung derselben:
physische.
politische.
c) Einwohner.
Zahl.

Nationalbestand.
Sprache.
Kleidung.
Standesklassen.
Volkskenntniß.
Seelenbeschreibug.
Politische Arithmetik.
Wohnplätze.
Städte.
Märkte.
Dörfer.
d) Regierungsform.
e) Reichsgrundgesetz.
f) Thronfolge.
g) Regententitel.
h) Hofstaat.
i) Orden.
k) Garden.
l) Hofceremoniel.

Staatssicherheit.

innere } Sicherheit.
äußere }

A. Von der inneren Sicherheit, oder der Staatspolicei.

I. Innere öffentliche Sicherheit.

a) Sittlicher Zustand.

1) Religion
- herrschende.
- geduldete.
- Religionsunterricht.
- Klerus.
  - Secular
  - Regular
  } Klerus.
- Religionsmißbräuche.
- Kirchenrecht.

2) Bildung der Jugend
- Populäre Aufklärung
- Höhere Geisteskultur
- Besondere Institute.
- Kunstschule.
- Gelehrte Gesellschaften.
- Todte Hülfsmittel.
- Stipendien.
- Denk- und Preßfreyheit
- Büchercensur.
- Schriftstellerey.

Buchdruckerey.
Buchhandel.

3) Gesittete Ergötzungen.

4) Hemmung des Müßiggangs.
Arbeitsanstalten.
Armenversorgung.
Almosen auf die Hand.
Hospitäler.
Waisenhäuser.
Gesindeordnung.
Zuchthäuser.
Milde Stiftungen.

5) Verhältniß der Stände.
Majorat.
Fideikommiß.
Amortisationsgesetz.
Zu große Ausbreitung eines Standes.
Innung.
Geheime Gesellschaften.
Privilegien.

6) Folgen des Unebenmaß eines Standes.
Oeffentliche Empörung.
Pasquill.

Oeffent=

Oeffentliches Tadeln.
Auflauf.

II. Innere Privatsicherheit.

a) Sicherheit der Handlungen.

Politische
Peinliche } Gerichtsordnung.

Mißbrauch des Ansehens und der Gewalt.

b) Sicherheit des Lebens.

Oeffentliche Sicherheit.

Hintanhaltung gewaltsamer Mordthaten.

Krankheitsanstalten.

Wohlfeilheitsanstalten.

Anstalten gegen Unvorsichtigkeiten.

c) Sicherheit der Ehre.

d) Sicherheit der Güter.

Feuerlöschordnung.

Anstalten bey Ueberschwemmungen.

Verboth der Hazardspiele.

Vorschrift bey öffentlichen Verganungen.

Geldborgen.

B. Von der äußeren Sicherheit, oder der Politik.

1) Kriegsheer.
2) Festungen.
3) Gesandtschaften.
4) Verträge.
5) Staatsinteresse.

C. Von dem Kommerz.

1) Landwirthschaft.

Gebautes Erdreich.

Getreidebau.
Hilsenfrüchte.
Küchengewächse.
Gewürz.
Flachs- und Hanfbau.
Farbenkräuter.
Tobakbau.
Weinbau.
Wiesenbau.
Baumzucht.

Ungebautes Erdreich.

Waldung.

(Forstprodukte)

Hal-

Haiden.
Moorland.
Flußbrüche.
Viehzucht.
Pferde=
Horn=
Schaf=
Schwein=
Federvieh=Zucht.
Bienenzucht.
Seidenkultur.
Hemmung der Landwirthschaft.
Jagdbarkeit.
Frohndienste.
Grosse Grundstücke.
Unwerth der ländlichen Erzeugnisse.
Abstiftung.
Ackerbaugesellschaften.
Oekonomie = Tabellen.
Ackerbauschulen.

2) Manufakturen und Fabriken.

Landesfürstliche
Privatmanufakturen.

Manufakturen.

a) aus dem Pflanzenreich.
b) aus dem Mineralreich.
c) aus dem Thierreich.

Bestandtheile des Waarenpreises.

Gebäude.
Lokale.
Mäuthe.
Feyertage.

Zünfte.

geschlossene.
ungeschlossene.

Kunstproduktentabelle.

3) Aeußere Handlung.

Einfuhr.
Ausfuhr.
Wiederausfuhr.
Consulat.
Faktorey.
Ausfuhrprämium.
Messen, und Jahrmärkte.
Stappelrecht.

Han-

Handelsstand.
Eintheilung.
Vorrechte,
4) Kolonien.
5) Fracht.
Landfracht.
Wasserfracht.
6) Assekuranzen.
7) Münze.
Bergbau.
Münzeinlösung.
Münzstätte.
Münzfurs.
8) Umlauf des Geldes.
9) Handlungskredit.
10) Handlungsgesellschaften.
11) Wechsel.
12) Handlungsvertrag.
13) Handlungsbilanz.

D. Von der Finanz.

Ordentliche
Ausserordentliche Steuer.
1) Ordentliche Einkünfte.
a) Grundsteuer.
b) Gewerbesteuer.

c) Haussteuer.
d) Domänen.
e) Regalien.

2) Zufällige Einkünfte.
Accise.
Tobak.
Lotto.
Stämpel.

3) Außerordentliche Einkünfte.
Staatskredit.
Staatspapier.

4) Staatsetat.

E. Departemente zur Handhabung der Staatsgeschäfte.

a) Behörde für die äusseren Angelegenheiten.
b) Behörde für die inneren Angelegenheiten.
Politische
Justiz- Departemente.
Miliz-
c) Kanzelleypraxis.

Außer der gewöhnlichen Geisteskultur, welche jedem Studium vorgehet, sind als

un-

unentbehrliche Vorkenntnisse anzusehen das Natur- und allgemeine Staatsrecht, die Geographie, und Geschichte. Stehet die Staatskunde mit der Staatswissenschaft in unzertrennlicher Verbindung? Gewiß nicht. Die Staatswissenschaft lehret, wie ein Staat in Norden oder Osten, in Süden oder Westen zu beherrschen sey, die Staatskunde hingegen zeigt den gegenwärtigen Zustand eines Staats. Worin liegt nun die Verbindung zwischen jener mit dieser? Die erstere gibt Grundsätze, und die letztere erzählet Fakta. Höchstens findet die Verbindung der Statistik mit der Staatswissenschaft in dem Fall statt, wenn Jemand die allgemeinen Grundsätze der Politischen Wissenschaften anwendet z. E. die Oestreichische Finanzverfassung nach bestehenden wissenschaftlichen Grundsätzen zu prüfen, zu untersuchen: ob die Steuern nach echten Grundsätzen behoben, die Staatsgefälle zwekmäßig verwaltet werden ꝛc. Würde eine dergleichen Lehre der öffentlichen Ruhe entsprechen? Wäre es vortheilhaft die Oestreichische Staatsverfassung nach allen ihren Theilen öffentlich auf die Ka-

prllen zu nehmen? Ich weis wohl, daß Herr v. Justi (Lehrer der Staatswissenschaft an der Theresianischen Ritterakademie 1754) und nach ihm der östreichische Cocles (v. Sonnenfels) bey ihrem Vortrage die Landeskenntnisse nicht ausgeschlossen haben, aber hieraus folgt nicht, daß Staatswissenschaft und Statistik unzertrennlich mit einander verbunden sind. Damahls war für die vaterländische Staatskunde noch kein eigener Lehrstuhl vorhanden. Aus dem Grunde die Verbindung der Staatskunde mit den Politischen Wissenschaften zu leiten, weil die letztere die Grundsätze lehret, wie ein Staat zu regieren sey, die erstere aber zeigt, wie er regieret wird, wäre äußerst lächerlich. Nach dieser Meynung würden Staatsgeographie, Staatsgeschichte ꝛc. ebenfalls mit den Politischen Wissenschaften untrennbar zusammen hängen.

Oestreichische Staatskunde.

I. Abschnitt.

Von der physischen Beschaffenheit des Oestreichischen Staats.

Lage.

§. 1. Der größte Theil der Länder, aus welchen der Oestreichische Staat zusammengesetzt ist, nimmt in Europa den westlichen und südlichen Theil desselben ein. Jene Länder des Erzhauses Oestreichs, welche in Teutschland gelegen sind, betragen 4,087 Quadratmeilen. Der kleine Erdstreich, welchen Oestreich außer Europa besitzt, kömmt bis jetzt in keine Betrachtung

Klima.

§. 2. Nach der verschiedenen Lage der Länder wechselt das Klima sehr, doch im Ganzen

zen behagt es der Fruchtbarkeit ungemein, da die Oestreichischen Erblanden zusammen einer sehr gemäßigten Luft genießen. Selbst die Bewohner hoher Gebirge erreichen ein hohes Alter.

Boden.

§. 3. Das Erdreich der Erblande überhaupt entspricht der Mühe, welche man auf den Bau desselben verwendet. Bloß in den teutschen und polischen Ländern Oestreichs beläuft sich die jährliche Bruto-erträgniß der liegenden Gründe auf 114, 667,800 Gulden. Das Erdreich theilet sich in Gebirge, in die Ebene, und das Moorland. Im Ganzen ist der Oestreichische Staat mehr gebirgig, als eben. Von Norden bis Nordost, und von da bis Ostsüden ist Oestreich mit einer beträchtlichen Gebirgskette umschlossen. In Norden erscheint der bekannte Sudetsch, von Nordost bis Ostsüden dehnt sich das Karpathische Gebirg. In Südwesten machen die julischen, rhätischen, und norischen Alpen die Grenzkette, und fast in der Mitte des Oestreichischen Staats erscheint der bekann-

Kah-

Kahlenberg (Mons Cetius) welcher sich westwärts von Wien bis nach Laybach in Krain dehnt. In dem südlichen Oestreich gegen das Meer zu, und dann in Südost, wie auch in einigen Gegenden in Westnorden kommt viel Moorland vor; so wie in Ungern noch viel Haideland ist.

Größe.

§. 4. Die Größenkunde dieses ausgedehnten Staats beruht noch größtentheils (s. Seite 21.) auf unbestimmten Angaben. Doch kann man nach der Mittelschätzung 10,300 teutsche Quadratmeilen an Fläche, und über 400 Meilen im Umkreis nehmen. Nachstehende Specialliste über den Flächeninhalt jeder einzelnen Provinz des Oestreichischen Staats dienet zur näheren Beleuchtung vorstehender Hauptsumme.

Nam. der Prov.	Quad. M.
1. Ungern	2,790 a)
2. Oestreich. Polen	1,280 b)
3. Böhmen	961
4. Siebenbirgen	950
5. Kroatien	477 c)

Nam. der Prov.	Quad. M.
6. die Niederlande	469 d)
7. Steyermark	442 e)
8. Tyrol.	435
9. das Land unter der Ens . .	410 f)
10. Mähren	417 g)
11. Slavonien	334 h)
12. das Land ob der Ens . .	293½ i)
13. Krain	214
14. Karnten	209 k)
15. Mayland	175
16. Bukowine	148 l)
17. Görz u. Gradisca	97
18. Schlesien	90
19. das östreich. Schwaben . .	59
20. Breisgau	59
21. Mantua	40
22. Vorarlberg	38
23. Montfort	5
24. Triest	5
25. Hohenembs	4
26. Falkenstein	2½

Der Flächen inhalt der sämmtlichen Oestreichischen Provinzen beträgt also 10,369 Quad. Meil.

Der

a) Nach Kriegers Charte.

b) Nach der Charte dieses Königreichs vom Jahr 1772.

c) Nach Kriegers Charte.

d) Nach der Erdbeschreibung zum Gebrauche der studierenden Jugend in den k. k. Staaten.

e) Nach Kindermanns Charte.

f) Nach Vischers Charte.

g) Nach Büsching.

h) Nach Kriegers Charte.

i) Nach der Berechnung des Astronoms an der Sternwarte zu Cremsmüuster, Hrn. Placidus Fixlmüller.

k) Nach der oben erwähnten Erdbeschreibung.

l) Nach Sulzers Charte.

Die sämmtlichen im westlichen Oestreich liegenden Länder betragen 466 Quadrat-Meilen.

Der

Der Flächeninhalt der sämmtlichen teutschenund galicischen Erbländer beträgt nach der bekannten Josephinischen Grundausmessung 35 Millionen Joch.

Grenzen.

§. 5. Der Oestreichische Staat grenzt in Norden an die Oberlausitz (Sachsen), an Preußisch Schlesien (Grafschaft Glatz), und Klein Polen (Krakauer Gebieth), in Nordost abermahl an Klein Polen (Wolhynien), in Osten an die Moldau (Chotschin), in Ostsüden an die Walachey, Servien (Belgrad), in Süden an Bosnien, und Türkisch Kroatien. (Oestreich grenzt also von Osten bis in Ostsüden an die Europäische Türkey), in Südwesten an das Venetianische Dalmatien (Zara), das adriatische Meer, Parma, Savoyen, Venetianische Istreich, und an die Schweiz; in Westen an die Landgrafschaft Elsaß (Straßburg) und Ober-Rheinischen Kreis, in Westnord an die Französischen Niederlande, die Nordsee, an Holland, Franken (Anspach)

spach), Schwaben, und Bayern. Von Norden bis mit Südwesten hängt der Oestreichische Staat in einer Kette zusammen, die in Westen und Westnorden gelegenen Erbländer, so wie jene in Italien, sind von dem Mutterstnat gänzlich abgeschnitten.

Der bedenklichste Nachbar in Norden ist Preussen, und wird es immer mehr, je ausgedehnter die Grenzen dieses Staats in dem Teutschen Reiche werden.

Wässer.

§. 6. Der Oestreichische Staat wird an seinen Grenztheilen von zwey Meeren bespült, in Westen von der Nordsee, und in Süden von dem Adriatischen Meere; rechnet man Toscana hinzu; so erscheint in Südwesten das Mittelländische Meer. Die vielen Flüsse, welche Oestreich durchströmen, kommen theils von außen, theils haben sie im Lande ihren Ursprung. Unter den Flüssen der ersteren Klasse behauptet den ersten Platz die

Donau, sie entsteht in Schwaben, wird oberhalb Ulm, wo sie die Iler empfängt,

pfängt, schiffbar, erhält Zufluß unterhalb Donauwerd durch den Lech, der von dem Tannberg aus dem Vorarlberg kommt, wird verstärkt unterhalb Deckendorf durch die Iser, die in Tyrol entspringt, bey Paßau nimmt sie den Inn auf, welcher von Bündten her Tyrol durchströmt, und bey Braunau durch die Salza (aus dem Salzburgischen) verstärkt wird, bey Engelszell betrit die Donau das Oestreichische Gebieth, wo in der Mitte des Stroms der so genannte Jochstein hervor ragt, und die natürliche Grenze zwischen Oestreich und dem Paßauergebieth macht, in der so genannten Zizlau unterhalb Ebersberg vermischt sich mit ihr die Traun, sie kömmt aus Steyermark, unterhalb Enseck fließt in die Donau die Ens (Grenzfluß zwischen dem Lande ob und unter der Ens) sie hat ihre Quelle im Salzburgischen, bey Krems erhält sie Krems, in Wien die Wien, unterhalb Markthof empfängt sie die March, welche aus Mähren kommt, und in Nordost die Grenze zwischen dem Lande unter der Ens, und Ungern macht, unterhalb Armberg verläßt sie das Erzherzogthum,

und

Und nimmt den Lauf nach Ungern, wo sie bey Raab die Raab (Quelle in Steyermark), bey Altenburg die Leitha (Quelle im Lande u. d. Ens), und bey Warasdin die Drave (Lauf aus Tyrol), mit welcher sich bey Legrad die Mur vermischt, empfängt, bey Semlin erhält sie die Save, die aus Krain kommt, zwischen Sissek und Petrinia die Kulpa zu sich nimmt, und die natürliche Grenze zwischen Syrmien und Servien macht; von hier setzt die Donau ihren Lauf in das schwarze Meer fort. An dem nördlichen Ufer der Donau empfängt sie bey Komorn die Waag) Quelle der grüne See in der Liptauer Gespanschaft), unterhalb Titul die Theiß (Quelle im Karpathischen Gebirge in der Marmarosch), und westwärts von Panschowa die Themesch (Quelle im Gebirge Karansebes). Die mancherley Beschwerden, welchen die Fahrt auf der Donau bis in das schwarze Meer unterliegt, werden in dem Abschnitt Fracht, behandelt. Ihr Lauf ist von Westen nach Osten gerichtet, und beträgt über 400 teutsche Meilen. Wie die Provinzen, welche die Donau bey ihrem Eintritt in das

Dest-

Oestreichische Gebieth, bis zum Austritte desselben gelegen, zeigt folgende Zeichnung:

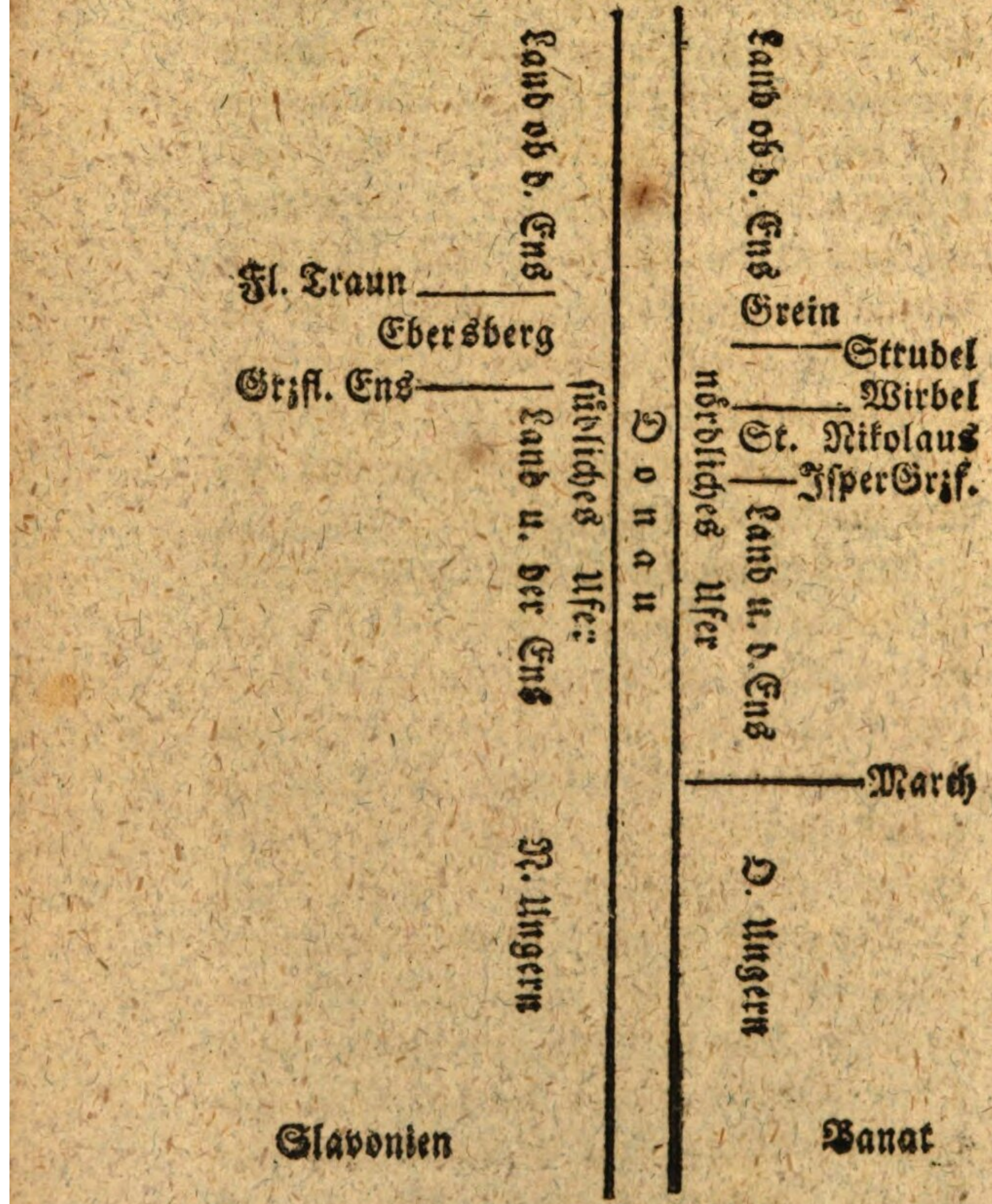

Der

Der Flüsse, welche innerhalb der Erblande ihren Ursprung haben, sind viele, darunter die bekanntesten sind: der Dniester, die Weichsel, Oder, Etsch ꝛc. Nähere Beleuchtung dieser Flüsse, und mehrerer anderen noch, kömmt bey jeder Provinz in meinem geographischen Handbuch vor.

Unter den Landseen, deren Oestreich sehr viele hat, zeichnen sich besonders aus: der Bodensee, zwischen der Schweiz und Schwaben, der Cirknitzersee in Krain; die Seen im Lande ob der Ens, und in Ungern.

Naturprodukte.

§. 7. Der östreichische Staat ist an und für sich von Natur mit sehr reichen Gaben bis zum Ueberfluß gesegnet; alle Arten von Naturprodukten kommen in demselben vor. Den Beweis gibt nachstehende systematische Uebersicht.

A. Mineralreich.

I. Klasse.

Erde und Steine.

Erste Gattung.

Thon. Argilla.

a) reiner Thon.

Porcellanthon. Argilla porcell.
Niederlande, Land unter
der Ens, Ungern.

Pfeifenthon.
Böhmen, Ungern.

b) mineralische Thonerde.

verhärtrte

Rothstein. Rubrica fabrilis.
Böhmen, Siebenbürgen.

Schwarze Kreide. Schistus nig.
Böhmen.

c) gemeiner Thon. Argilla communis.

1. lokerer

(häufig) überall.

2. ver=

2. verhärteter

Thonschiefer. Schistus.

Böhmen, Land unter der Ens, Ungarn, Carnten und Crain.

d) Boluserde.

Böhmen, Ungarn, Siebenbürgen, Carnten, Crain, Tyrol.

e) Steinmark. Lithomarga.

seifenartig

Walkerrrde

Böhmen, Ungarn, Steyermark, Crain (sehr gute.)

f) Glimmer. Mica.

Böhmen, Mähren, Land unter der Ens, Ungern, Steyermark, Tyrol.

g) Talk. Talcum.

Speckstein. Inaclites.

Tyrol, Carnten.

Serpentinstein. Serpentinus.

Ungern, Siebenbürgen,
Tyrol, Carnten.

h) Asbest. Asbestus.

Bergleder. Corium montanum.

Böhmen, Ungern, Crain
und Tyrol.

Bergflachs. Asbestus fibrosus.

Ungern, Tyrol.

Bergfleisch. Caro montana.

Ungern, Steyermark.

Amianth. Amianthus.

Holzamianth. Amian. immatur.

Böhmen, Ungern.

Bergpapier. Papirus montana.

Böhmen, Crain.

Bergkork. Subes montanum.

Ungern, Tyrol.

I. Klasse.

Erde und Steine.

Zweyte Gattung.

Kalkarten. Terræ Calcariæ.

Kalk. Calx.

1. erdartiger

a) Bergmehl.

Ungern, Carnten, Crain.

b) Mehlkreide. Creta marmorea.

Böhmen, Mähren, Ungern, Carnten, Crain, Land ob der Ens.

2. verhärteter.

Kalkstein.

a) gemeiner.

(häufig) Böhmen, Mähren, u. s. f.

b) vom feinern Gewebe. Marmor.

1. einfärbiger.

sämmtl. östreich. Länder.

2. geflekter.

Eben so.

3. geaderter.

Eben so.

Glanzmarmor. Marmor micans.

Ungern, Land ob der Ens, Carnten.

Schiefermarmor. Marmor fisile.

Land unter der Ens, Ungern.

Geträufter Tropfstein. Stalactites.

Böhmen, Ungarn, Siebenbürgen, Steyermark, Carnten, Crain.

Tuffstein. Tophus.

Eben daher.

Carlsbader Sprudelstein.

Böhmen.

Kalkspath. Spatum calcareum.

Böhmen, Mähren, Land unter der Ens, u. s. f.

Stinkstein. Lapis suillus.

Ungern, Carnten, Crain.

Mär=

Märgel. Marga.

1. lokerer.

Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Steyermark, Carnten, Crain, Land ob der Ens.

2. verhärteter

Märgelschiefer.

Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Crain.

Flußspath. Fluor spatosus.

Böhmen, Ungern, Steyermark.

Gyps. Gypsum.

1. lokerer

Gypserde.

(häufig) Böhmen, Land u. der Ens, Ungern, Carnten, Crain, Land ob der Ens, Tyrol, Siebenbürgen.

2. verhärteter Gypsstein.

Alabaster.

Ungern, Land ob der Ens, Siebenb. Tyrol, Croatien.

Strahl=

Strahlgyps. Alabastrites.

Böhmen, Land ob der Ens, Ungern.

Gypsspath. Gypsum spatosum.

Ungern, Crain.

Frauenеis.

Böhmen, Land ob der Ens, Ungern.

Leberstein.

Carnten.

Schwerspath. Marmor metallic.

Carnten, Crain, Siebenbürgen.

Chrystallisirter Gyps.

Böhmen, Ungern, Siebenbürgen, Crain, Land ob der Ens.

Stalaktitischer Gyps. Stalact. Gyps.

Land ob der Ens.

I. Klasse.

Erde und Steine.

Dritte Gattung.

Glasartige Steine.

a) **Quarz.** Quarzum.

1. unförmiger.

Böhmen, Ungern, Land unter der Ens, Carnten, Crain, Steyermark.

2. chrystallisirter.

Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgrn, Carnten, Crain, Tyrol, Land ob der Ens.

b) **Edelgesteine.**

Saphyr.

Böhmen.

Topas.

Eben daher, Siebenbürgen.

Crysolith
Böhmen.

Smaragd
Eben daher.

Turmalien
Tyrol.

Beryll
Böhmen, Ungern.

c) Kieselarten.

1. Opal.
Böhmen, Ungern, Land unter der Ens.

das Weltaug. Oculus mundi.
Ungarn.

2. Pechstein. Lapis piceus.
Eben daher, Land unter der Ens, Ungern.

3. Calcedon.
Böhmen, Ungern, Steyrmark, Carnten, und Crain.

Carneol.
Böhmen, Ungern, Carnten und Crain.

Onix

Onix.

Böhmen, Ungern.

4. Achat.

1. einfärbiger

fast in allen östreichischen Ländern.

Chrysopras.

Böhmen, Ungern.

Praser.

Böhmen.

Nierenstein

Böhmen, Ungern, Tyrol.

2. geflekter

Jaspachat.

Böhmen, Ungern, Crain.

5. Feuerstein.

Flintenstein. Silex igniarius.

Land unter der Ens, Ungern, Tyrol.

6. Hornstein. Petrosilex.

Böhmen, Ungern, Siebenbürgen, Steyermark, Carnten, Tyrol.

7. Ja=

7. Jaspis.

Böhmen, Land unter der Ens, Steyermark, Siebenbürgen, Carnten, Crain, Tyrol, Ungern.

8. Feldspath, Spatum scintillans.

Böhmen, Land unter der Ens, Steyermark, Carnten, Crain, Ungern, Tyrol.

b) Der Granat. Granatus.

Böhmen, Ungern, Land unter der Ens, Steyermark, Carnten, Crain, Tyrol.

c) Zeolitarten.

Schörl.

fast in allen östreichischen Ländern.

Die Hornblende.

Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Carnten, Tyrol, Siebenbürgen.

Basalt.

Böhmen, Ungern, Steyermark.

Zusammengesetzte Steine.

Granit. Granites.

Böhmen, Land unter der Ens, Steyermark, Tyrol, Land ober der Ens, Carnten.

Gneiß.

Böhmen, Ungern.

Gestellstein. Saxum fornacum.

Böhmen, Steyermark, Tyrol, Land ober der Ens, Carnten.

Porphyr. Saxum Porphyr.

Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Steyermark, Crain, Tyrol, Carnten.

Murkstein.

Böhmen, Land unter der Ens, Steyermark, Carnten, Crain.

Trapp.

Trapp. Saxum trapezum.
Böhmen, Ungern, Siebenbürgen, Steyermark, Carnten, Crain.

Wurfstein. Saxum Silicinum.
Steyermark, Crain.

Mandelstein. Amygdaloides.
Böhmen, Ungern.

Schneidestein.
Land unter der Ens, Ungarn, Tyrol.

Sandstein. Cos.

Mühlstein.
Land ob der Ens, Tyrol, Unegrn.

Filtrirstein
Böhmen.

körniger Sandstein.
Mähren, Land unter der Ens, Ungern.

Wetzstein.
Land ob der Ens, Tyrol.

Marmorartige Breccia.
Land ob der Ens, Böhmen.

Trip=

Trippel. Terra tripolitana.
Böhmen, Land unter der Ens, Ungern.

II. Klasse.

Brennbare Körper.

Erste Gattnng.

Flüßige.

Bergöl. Petroleum.
Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Galicien, Tyrol.

Bergtheer.
Galicien.

Zweyte Gattung.

Feste.

Bernstein. Succinum.
Böhmen, Mähren, Land unter der Ens.

Stein=

Steinkohlen. Luithatrax.

(häufig) sämmtliche östreichische Länder.

Torf. Turfa.

Eben so.

Schwefel. Sulphur.

Ueberall.

Wasserbley.

Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen.

III. Klasse.

Salz. Salia.

Erste Gattung.

Saure Salze.

Vitriol. Vitriolum.

Böhmen, Land unter der Ens, Steyermark, Crain Ungern, Tyrol.

Alaun.

Alaun. Alumen.
Böhmen, Mähren, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Tyrol.

Salpeter
(häufig) überall.

Zweyte Gattung.

Mittelsalze.

Kochsalz. Sal gemmæ.
Ungern, Siebenbürgen, Galicen, Tyrol, Land ob der Ens.

Meersalz. Sal marinum.
Niederlande, Littorale.

Bittersalz.
Böhmen, Steyermark, Kroatien.

Wundersalz. Sal mirabile nativum Glauberi.
Böhmen, Steyermark, Land ob der Ens.

IV. Klasse.

Metalle.

Erste Gattung.

Vollkommene Metalle.

1. Gold. Sol. Aurum.

gediegenes

Ungern, Siebenbürgen, Carnten.

Waschgold

Böhmen, Ungern, Land unter der Ens, Steyermark, Tyrol.

vererztes.

Böhmen, Ungern, Siebenbürgen, Tyrol.

2. Silber. Luna. Argentum.

gediegenes, nativum.

Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Tyrol.

vererztes.

Eben daher, Mähren, Crain.

3. Kupfer. Cuprum.

gediegenes

Böhmen, Mähren, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Crain, Tyrol.

vererztes

Böhmen, Mähren, Ungern.

Fahlerz

Ungern, Carnten, Tyrol.

4. Eisen. Mars. Ferrum.

atractorisches

Magnet

Böhmen, Ungern, Siebenbürgen, Carnten, Crain.

refractorisches

Böhmen, Ungern, Mähren.

Sumpferz.

Bohnerz

Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Steyermark, Carnten, Crain, Vorlande.

Blutstein. Hæmatites.

Böhmen, Ungern, Steyermark, Crain, Carnten.

Eisenglimmer. Mica ferrea.

Eben daher.

Glaskopf. Hæmat. nigrescens.

Böhmen, Land unter der Ens, Steyermark, Carnten, Crain.

Eisenerde mit Kalkerde u. Braunstein gemischt.

Böhmen, Land unter der Ens, Steyermark, Carnten, Crain, Tyrol.

5. Bley. Plumbum.

vererztes

Bleischweif

Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbür-

bürgen, Carnten, Crain,
Tyrol.

Bleyglanz.
Eben daher.
verkalktes
Bleyspath
Wie oben.

6. Zinn.
gediegenes.
vererztes. Zinnstein.
verkalktes. Zinnspath.
chrystallisirtes. Zinngraupen.
Böhmen.

IV. Klasse.

Metalle.

Zweyte Gattung.

Halbmetall.

Queckfilber. Hydragyrum.
gediegenes.
Crain.

Zink. Zincum.
Zinkspath
Carnten.
Blende
fast überall.
Galmey. Lapis calaminaris.
(reichhaltige Galmeygruben.)
Tyrol, Carnten.
Wißmuth. Visмuthum.
Böhmen, Obercarnten,
Steyermark.
Nickel. Nicolum.
vererztes
Böhmen, Ungern, Steyer-
mark.
Spiesglas. Antimonium.
vererztes
Ungern, Siebenbürgen,
Tyrol.
chrystallisirt.
Ungern, Siebenbürgen.
Arsenik. Arsenicum.
vererztes
Steyermark, Ungern.

gemischtes
Carnten, Siebenbürgen.

Arsenic-Rubinen.
Siebenbürgen.

Cobolt. Cobaltum.
Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Steyermark, Carnten, Tyrol.

Braunstein. Magnesia.
Böhmen, Ungern, Carnten.

Ocher. Ochra.
Niederlande, Böhmen, Ungern, Land unter der Ens, Siebenbürgen, Land ob der Ens.

Eisenocher. Ochra ferri.
Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Crain.

Kupferocher. Ochra cupri.
Ungern, Tyrol.

Kupferblau (Bergblau) Ochra cupri viridis cærulea.
Böhmen, Ungern, Tyrol, Crain.

Ku-

Kupfergrün (Berggrün) Ochra cupri viridis.

Böhmen, Ungarn, Tyrol.

Cämentwasser. Cementum.

Ungern, Tyrol.

Bleyocher. Ochra plumbi.

Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Carnten, Tyrol.

Blaue Eisenerde. Ochra ferri cærulea.

Carnten, Crain, Vorlande.

Grüne Eisenerde. Ochra ferri viridis.

Böhmen.

Sandocher. Arena Ochracea.

Land unter der Ens.

Koboltocher. Ochra cobalti.

Steyermark, Carnten.

Sand. Cos.

Perlensand. Arena campestris.

Mähren.

Silbersand. Arena cassiterita.

Goldsand.

Böhmen, Ungern, Siebenbürgen, Land unter der Ens, Steyermark, Tyrol.

Zinnsand. Arena stanea.

Böhmen.

Vulcanische Producte.

Lava

Böhmen, Görz.

Steinwüchse. Concreta.

Perlen.

Böhmen, Land ob der Ens, Ungern.

Adlerstein. Aetites.

Ungern.

Versteinerungen. Petrificata.

aller Arten, häufig in allen östreichischen Provinzen.

Berg=

Bergwerke.

Goldbergwerke.

Ungern, Siebenbürgen, Carnten, Tyrol.

Das nördliche Ungern hat eigene Goldbergwerke keine, aber das Gold bricht häufig in den dortigen Silbergruben.

Silberbergwerke.

Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Tyrol.

Kupferbergwerke.

Böhmen, Ungern, Siebenbürgen, Steyermark, Carnten, Crain, Tyrol, die Vorlande.

Eisenbergwerke.

Niederlande, Böhmen, Mähren, Land unter der Ens, Ungern, Galicien, Siebenbürgen, Steyermark, Carnten, Crain, Tyrol, und die Vorlande.

Bley=

Bleybergwerke.

Böhmen, Mähren, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Steyermark, Carnten, und die Vorlande.

Zinnbergwerke.

Böhmen.

Queckſilberbergwerke.

Crain.

Salzbergwerke.

Ungern, Siebenbürgen, Galicien, Steyermark, Tyrol, und das Land ob der Ens.

Alaunbergwerke.

Böhmen, Mähren, Land unter der Ens, und Tyrol.

Mineraliſche Wäſſer.

1. mit ſauren Salzen.

Alaunwaſſer.

Land unter der Ens.

2. mit Mittelsalzen.

a. Bitterwasser (allein.)

Böhmen, Croatien.

b. mit andern Mittelsalzen gemischt.

Land unter der Ens, Tyrol, Land ob der Ens.

3. Alcalische oder laugensalzige Wasser.

a. einfache

Böhmen, Steyermark, Carnten, Crain, Tyrol.

b. zusammengesetzte.

Böhmen, Ungern, Carnten, Crain, Slavonien.

4. Muriatische Wasser,

deren vornehmste Bestandtheile das Kochsalz ist.

Böhmen, Mähren, Land unter der Ens, Siebenbürgen, Land ob der Ens.

5. Wasser mit metallischen Salzen.

a. seifenartige

Land u. der Ens, Steyermark, Tyrol.

b. Schwefelwasser
Böhmen, Ungern, Tyrol,
Land unter der Ens.

c. Stahlwasser.
1. einfache
Böhmen, Land unter der
Ens, Ungern, Carnten.
2. gemischte.
Böhmen, Land unter der
Ens, Ungarn, Sieben-
bürgen, Tyrol, Slavo-
nien.

B. Pflanzenreich.

I. Moose. Musci.

überall.

II. Schwämme. Fungi.

1. Erdschwämme.
2. Baumschwämme.
in Ueberfluß in den sämmt-
lichen östreichischen Län-
dern.

III. Kräuter. Herbæ.

a. Futterkräuter.

1. natürliche
   in Ueberfluß in den sämmtlichen östreichischen Ländern, vorzüglich in Ungern und Tyrol.
2. künstliche.
   Böhmen, Steyermark, Land ob der Ens.

b) Kräuter für den Menschen,

1. zur Speise.

a. Getreide

Weizen

Korn

Gerste

Haber.
(häufig) in allen Ländern, vorzüglich in Ungern und Böhmen im Ueberfluß.

Reis.
Mähren, Temeswar, Mayland.

Türkischer Weizen (Kukuruz) im Ueberfluß in Ungern, Steyermark, Tyrol und Friaul.

Plenten.

vorzüglich Tyrol, Lombardei.

b.) Küchengewächse.

1. Hülsenfrüchte, als:
Bohnen, Erbsen, Linsen, u.s.w.

2. Kohlgewächse, als:
Weißkraut, und dessen verschiedene Arten; Kohlrabi, Broccoli, Spinat, u. s. w.

3. Wurzelgewächse, als:
die weiße Rübe, Stekrübe, die rothe Rübe, die Petersilie, der Meerrettig, Pastinaken, Tartuffeln und Erdäpfel.

4. Zwibelgewächse, als:
Zwibeln (alium cœpa) Knoblauch, (alium sativum) Schalotten, Schnittlauch u. s. w.

5. Salatpflanzen, als:
Endivie, Rapunzel, Garten=
kreße, Spargel, u. s. w.

6. Blumenfrüchte, als:
Artischoke.
alle diese Arten in den sämmtlichen östreichischen Ländern im Ueberfluß.

II. zum Getränke.

Hopfen
im Ueberfluß, Böhmen, Ungern.

Cichorien
Land unter der Ens, und in den übrigen Ländern.

Enzian
Böhmen, Ungern, und in den übrigen Ländern.

III. zum Gewürze.

1. Safran.
vorzüglich Land unter der Ens; Mähren.

2) Mairan, Melisse, Löffelkraut, Pfefferkraut, Beyfuß, Pimpernelle, Lavendel, u. s. w.

Alle diese Pflanzenarten häufig in den sämmtlichen östreichischen Ländern.

Senf

vorzüglich Land unter der Ens.

IV. zu Manufakturen.

a. Flachs.

vorzüglich Niederlande, Böhmen, Mähren, Ungern, Steyermark, Crain, Tyrol, Land ob der Ens.

b. Hanf.

Eben daher.

c. Tobak.

Land unter der Ens, Ungern, Galicien, Slavonien, Croatien.

d. Farbenkräuter.

Krapp

Niederlande, Land unter der Ens, Ungern.

Knoppern.
Böhmen, Mähren, Ungern.

V. zur Arzney.
lebendige Kräutergärten für die menschliche Gesundheit hat:
Böhmen, Ungern Tyrol, Crain.

IV. Bäume. Arbores.

1. Waldbäume.

Buchen Fichten.
Eichen Tannen
Lerchen Linden
Före Pappeln
in allen östreichischen Ländern.

Trauerweide (einheimische)
Trauerweide (babylonische)
Land unter der Ens.
Mandelbaum
Ungern.
Cermbaum (pinus Cembra.)
vorzüglich Tyrol.
Linbaum

Krumm-

Krummholz
vorzüglich Ungern.
Maulbeerbaum
vorzüglich Sklavonien, Ty=
Tyrol, Lombardey.

2. Gartenbäume.

Obstbäume
aller Arten
häufig in den östreichischen
Ländern.
Oliven, Pomeranzen, u. s. w.
Tyrol, Lombardie.

V. Sträuche. Frutices.

a) zur Speise.
Erdbeere, Johannisbeere, Him=
beere u. s. w.
häufig in allen östreichi=
schen Ländern.

b) zum Getränke.
Weinstock.
überflüßig, Land unter
der Ens, Ungern, Sie=
benbürgen, Tyrol, Lom=
bardie.

c) zur Arzney, und zum Gewürz.
Wacholderbeer, Roßmarin, Pimpernell, Fenchel, u. s. w.
überflüßig, in den östreichischen Ländern.

VI. Forstproducte.

mehr oder weniger in allen östreichischen Ländern, als:

Gummi	Potasche
Pech	Wagenschmier
Theer	Harz
Terpentin	Oel
Kohlen	Mastfrüchte, als:
Kiehnrus.	Eicheln, u. s. w.

C. Thierreich.

I. Klasse.

I. Säugende Thiere.

Menschen ähnliche Thiere. Primates.

1. der vernünftige Mensch. Homo. (ein jeder erkenne sich selbst).

2. die

2. die Fledermaus. Vespertilis.
(häufig) in allen östreichischen Ländern.

II. Hufthiere.

A. Vollhufige Thiere. Solitipedes.

1. Das Pferdgeschlecht.
das Pferd. Equus.
das zahme Pferd
(häufig) in allen östreichischen Ländern.
b. das wilde Pferd
(häufig,) Ungern.

2. das Eselgeschlecht.
a. der gemeine Esel.
b. das Maulthier.
Ungern, Tyrol, und Lombardey.

B. mit gespaltem Hufe.

a. Das Ochsengeschlecht.
1. der gemeine Ochs.
(häufig) in allen östreichischen Ländern.
überflüßig, Ungarn.
der Büfelochs
Ungern, Slavonien.

b. Das Schafgeschlecht.

das Schaf
(häufig) in allen östreichischen Ländern.
überflüßig, Ungern, Galicien.

c) das Bocksgeschlecht.

1. die gemeine Ziege
(häufig) in allen östreichischen Ländern.
2. der Steinbock. Capra libex.
3. die Gemse.
(häufig) Land ob der Ens, Ungern, Steyermark, Tyrol.

d. Das Hirschgeschlecht.

der Hirsch. Cervus.
das Reh. Cervus capreolus.
(häufig,) in allen östreichischen Ländern.

e. Das Schweingeschlecht.

a. das gemeine Schwein. Porcus.
überflüssig, in allen östreichischen Ländern.

b. das wilde Schwein. Aper.
häufig, Böhmen, Ungern
Steyermark, Slavonien,
Tyrol.

III. Raubthiere. Feræ.

1. Das Hundsgeschlecht.
a. der Hund Canis.
Gattungen desselben, diese:

Der Haushund Canis domesticus.
Jagdhund —— sagax.
Windhund —— grajus.
Wachthund —— molossus.
Dachshund —— vertagus.
Hünerhund —— avicularius.
Pudel —— meliteus.
Mops —— frigatus.

alle diese Arten überflüssig in allen österreichischen Ländern.

der türkische Hund. Canis egyptius.
— Croatien, Slavonien.

der spanische Hund. Canis extrarius.
Wien.

b. der Wolf. Lupus.
Ungern, Slavonien, Galicien.
der weiße Wolf
Siebenbürgen.
c. der Fuchs. Canis vulpes
vorzüglich Böhmen, Ungern, Sklavonien, Galicien.
2. das Katzengeschlecht.
a. die Katze. Felis.
1. die gemeine Katze.
überflüßig in allen östreichischen Ländern.
2. die wilde Katze
Ungern, Slavonien.
b. der Luchs. Linx.
(häufig) Ungern, Steyermark, Crain, Sklavonien.
3. das Wieselgeschlecht.
a. der Flußotter. Mustella luttra.
(häufig) Ungern, Slavonien.
b. der Marder. Martes.
Ungern, Slavon., Steyrmark, Crain, Tyrol.
c. der

c. der Iltis. Putorius.
Eben daher.

4. das Bärengeschlecht.

a. der gemeine Bär
(häufig) Ungern, Slavonien, Galicien.

b. der Dachs. Meles. Taxus.
(häufig) Eben daher.

5. der Maulwurf. Talpa europæa.
(häufig) in allen östreichischen Ländern.

6. der Igel. Erinaceus.
(häufig) Ungern, Slavonien, Steyrmark, Carnten, Crain, Tyrol.

IV. Nagende Thiere. Glires.

Der Haas. Lepus.
überflüssig in allen östreichischen Ländern.

der Biber. Castor.
Ungern, Slavonien, Land unter der Ens.

das Eichhorn. Sciurus.
(häufig) in allen östreichischen Ländern.

das Murmelthier. Marmota.
(häufig) Ungern, Tyrol,
Lombardey.
die Maus. Mus.
1. die gemeine Maus.
überflüßig in allen östreichischen Ländern.
2. die polische Maus. Mus Citellus.
Böhmen, Ungern, Galicien.

II. Klasse.

Vögel.

I. Das Huhngeschlecht.

das gemeine Hun.
überflüssig in allen östreichischen Ländern.
das wilde Hun, als:
das Auer = Birk = Hasel = und Rebhun.
(häufig) Böhmen, Ungern, Slavonien.
der Fasan. Phasianus (Fasanus.)
vorzüglich Böhmen.

III.

II. Das Habichtgeschlecht.
der Falke. Falco.
vorzüglich Ungern, Slavonien.
der Adler.
vorzüglich Ungern, Steyermark, Slavonien.

III. Spechartige. Picæ.
der Rabe Corvus.
die Drossel. Onolus.
der Guckuk. Cuculus.
(häufig) in allen östreichischen Ländern.
der Wiedehopf. Upupa.
Ungern, Slavonien.

IV. Stelzenläufer. Grallæ.
der Kronvogel (Kirwitz)
Siebenbürgen.
der Koklasch.
Ungern.
die Rohrdommel. Ardea minuta.
Eben daher.
der Trappe.
Niederl., Ungern, Slavonien.

der Nimmersatt. Tantalus loculator.

Slavonien, Ungern.

die Schnepfe Scolaphax.

vorzüglich Böhmen.

5. Schwimmvögel. Anseres.

dir Ente. anas.

(häufig) in allen östreichischen Länden, überflüßig in Ungern.

6. Sperlingartige. Passeres.

die Taube. Columba.

die Lerche. Alanda.

der Fink. Fringilla.

die Nachtigall. Motacilla luscinia.

(häufig) in allen östreichischen Ländern.

der Canarienvogel. Fringilla Canariæ.

vorzüglich Tyrol.

der Krametsvogel. Turdus.

vorzüglich Böhmen, Ungern, Slavonien.

III. Klasse.

Amphibien. Amphibia.

I. Kriechende. Reptiles.

a. Eier legende

1. die Schildkröte. Testudo.
   vorzüglich Ungern, Slavonien.
2. das Eidex. Lacerta.
   (häufig) in den östreichischen Ländern.

b. Leichende

der Frosch. Rana.

1. der grüne Wasserfrosch.
   (häufig) in allen östreichischen Ländern.
2. der Laubfrosch, (Regenverkündiger) Rana arborea.
   (häufig) in allen östreichischen Ländern.

II. Schleichende. Serpentes.

die Natter. Colubes.

die Schlange. Anguis.
vorzüglich Ungern, Slavonien.

III. Schwimmende. Nantes.

Lamprete. Petromyzon marinus.

Niederlande, Slavonien, Siebenbürgen.

der Hausen. Huso.

Ungern, Slavonien.

IV. Klasse.

Fische. Pisces.

I. Kahlbäuche. Apodes.

die Aale. Muræna.

Ungern, Tyrol.

II. Brustbäucher.

die Grundel.

der Bärschling. Perca.

der Barb. Mullus.

u. s. w.

(häufig) in den östreichischen Ländern.

III. Bauchflosser. Abdominales.

1. Salm. Salmo.

der Lavoret. Salmo lavoretus.

Niederlande.

der Salvelin. Salmo salvelinus.
Land ob der Ens.
die Goldforelle. Salmo carpio.
die gemeine Forelle.
vorzüglich Land ob der Ens,
der Huchen. Hucho.
Böhmen, Ungern, Steyermark, Carnten.
die Lachsforelle.
vorzüglich Böhmen, Ungern.
2. der Hechten. Esox.
(häufig) in allen östreichischen Ländern.
4. der Karpfen. Cyprinus.
der Weißfisch. Cyprinus leuciscus.
der Bratfisch. Cyprinus Jeses.
(häufig) in allen östreichischen Ländern.

V. Klasse.

Insecten. Insecta.

I. mit ganzen Flügeldecken. Coleoptera.

Kä-

Käfer. Scarabæus.
(häufig) in den östreichis.
Ländern.
Kolumbazische Mücken.
Temeswarer Comitat.
II. mit halben Flügeldecken. Hemiptara.
Heuschrecken. Locusta.
Ungern, Slavon. Galic.
Wanzen. Cimex.
die Bettwanze. Cimex lectularius.
überflüßig in allen östreichischen Ländern.
die geflügelte Wanze.
Ungern, Slavonien, Tyrol, Carnten.
die Wachholderwanze. Cimex juniper.
in der Wachholderstaude.
III. Schmetterlinge. Lepidoptera.
von vorzüglicher Art
in allen östreichischen Ländern.

der Seidenvogel. Phalœna mori.
vorzüglich Slavonien, Ty=
rol, Lombardie.

IV. Insecten mit häutigen Flügeln.
die Biene. Apis.
vorzüglich Ungern, Gali=
cien, Böhmen.

V. Ohne Flügel.
der Krebs.
vorzüglich Ungern, und das
Land ob der Ens.

VI. Würmer. Vermes.
Blutigel (Blutsauger) Hierudo.
(häufig) in allen östreichi=
schen Ländern.
der Schnecke.
der Erdschneck ohne Haus.
(häufig) in allen östreichi=
schen Ländern.

Der Ort, wo jedes dieser vorstehenden Producte eigentlich zu Hause ist, kann in der bey jeder Provinz aufgeführten Natur=productentabelle in meinem geographischen Handbuch nachgelesen werden.

II. Abschnitt.

Von der politischen Verfassung des Oestreichischen Staats.

§. 1. Länder.

Der Oestreichische Staat ist aus verschiedenen Ländern zusammen gesetzt, darunter das Erzherzogthum Oestreich, als der eigentliche Mutterstaat aus dem Grunde anzusehen ist, da von diesem Lande der regierende Herr der Oestreichischen Länder nicht nur den Namen führt, sondern auch dieses (Land) seit Jahrhunderten die unterbrochene Residenz des Oestreichischen Beherrschers ist. Das Erzherzogthum Oestreich besteht aus zwey Theilen, nähmlich dem östlichen und westlichen. Der erstere ist unter dem Namen Land unter der Ens, und der letztere unter dem Namen Land ob der Ens bekannt. Im Jahr 1156 wurde die Markgrafschaft Oestreich (Land unter Ens)

Ens) mit der Fränkischbayrischen Mark ob der Ens vereint, und zu einem Herzogthum erhoben. Heinrich II., genannt Jasomergott, wurde der erste Herzog in Oestreich, wozu er in dem vorstehenden Jahr von dem Kaiser Friedrich I. ernannt worden ist. Die Länder, welche von dieser Zeit an Theile des Mutterstaats geworden sind, sind nach der Zeitfolge diese:

1186. Markgraf Ottokar überläßt Steyermark dem Herzog Leopold in Oestreich.

1190. Die im Lande ob der Ens gelegene Stadt Wels wird mit ihrem Gebiethe durch Herzog Leopold vom Bischof Heinrich von Würzburg erkauft.

1282. Auf dem Reichstage zu Augsburg belehnt Rudolph von Habsburg seinen Sohn Albrecht mit Oestreich und Steyermark.

1335. Nach Abgang Heinrichs von Kärnten belehnt K. Ludwig die Brüder Albrecht und Otto von Oestreich 1335, am 8ten May, mit Kärnten und Tyrol.

1362. Margareth, die Maultasche genannt, eine Tochter Heinrichs, Herzogs in Kärnten, verschreibt Tyrol an Oestreich.

1364. Das Herzogthum Krain wird von Albrecht IV. Grafen von Görz an das Haus Oestreich verschrieben.

1365. Herzog Leopold kauft die Grafschaft Feldkirche von Rudolf, dem letzten Grafen Werdenbergischen Stamme, um 36000 fl.

1367. Beyde Brüder Albrecht und Leopold kaufen mit 55000 fl. Breisgau, sammt den Städten Neuburg, Villingen und Breisach, von dem Grafen von Fürstenberg.

1376. Leopold kauft die Grafschaft Bludenz von Albert Grafen von Werdenberg.

1381. Eben derselbe kauft die Grafschaft Hohenberg von Rudolph Grafen von Hohenberg mit 66000 fl.

1382. Die Triestiner unterwerfen sich dem Hause Oestreich.

1387.

1387. Herzog Leopold kauft die Grafschaft Laufenburg von Johann dem Jüngern von Habsburg um 12000 fl.

1401. Beym Abgange der Habsburg-Laufenburgischen Linie kommen beyde Grafschaften, Laufenburg und Seckingen, an Oestreich.

1456. Die in Steyermark gelegene Grafschaft Cilley fällt, in Folge des K. Friedrichs Vertrags vom Jahr 1443, an das Haus Oestreich.

1465. Erzherzog Sigmund kauft von Johann, Grafen von Thengen, die Landgrafschaft Nellenburg um 37905 fl.

1482. Durch den Tod Marie von Burgund, Gemahlinn Erzherzogs Maximilian von Oestreich, kommt das Herzogthum Burgund an die östreichisch spanische Linie.

1486. Erzherzog Sigmund von Oestreich löst die Reichslandvogtey Altorf und Ravensburg von dem Truchsessen von Waldburg für 13000 fl. ein.

1488. Maximilian I. erhält vom Herzog Georg in Bayern die Markgrafschaft Burgau.

1500. April 12. Leonard, der letzte Graf von Görz, stirbt. Die Grafschaft Görz, die Windische Mark, Möttling, Istreich und Pusterthal kommen, in Folge der Verträge von 1359, 1361, 1364, 1394, 1436 und 1490, an das Haus Oestreich.

1504. Maximilian erhält durch den Frieden mit Bayern das Schloß Rattenberg am Inn, die Stadt und das Schloß Kufstein, die Stadt Kitzbühl, mit ihrem Gebiethe, Neuburg am Inn, Rannaried an der Donau, die Grafschaft Kirchberg sammt dem Schloß Weißenhorn, die Vogtey und das Kloster Mondsee, die Wildbahn und völlige Bothmäßigkeit der Markgrafschaft Burgau.

1516. Maximilian erhält durch den Frieden mit Venedig das Gebieth Rovereit, Riva, die vier Vicariate, die Bergfestung Peitelstein, Covolo, wie auch Ampezzo.

1523. Erzherzog Ferdinand kauft vom Graf Johann von Montfort und Herrn zu Bre-

Bregenz die andere Hälfte der Grafschaft Montfort für 50,000 fl.

1525. Ungern.

1527. Böhmen.

1528. Neuburg am Inn wird vollkommen mit dem Lande ob der Ens vereinigt.

1542. Karl V. bringt durch Kauf vom Grafen vom Thengen die Herrschaft gleiches Namens an Oestreich.

1549. Ferdinand I. bringt die Stadt Costanz oder Costnitz an das Haus Oestreich, und 1559 ward ihre Unterthänigkeit auf dem Reichstage zu Augsburg bestätiget.

1559. Ferdinand I. löst die Markgrafschaft Burgau von dem Bischof von Augsburg wieder ein.

1699. Kaiser Leopold bringt Siebenbürgen wieder an Ungern.

1708. Das Haus Oestreich wird in dem Besitze des Herzogthums Mantua bestätiget.

1714. Dem Hause Oestreich werden seine heutigen in den Niederlanden besitzenden Herzogthümer, Grafschaften und Herr-

Herrschaften durch den Badenschen Frieden vollkommen gesichert.

1714. Die östreichische teutsche Linie kömmt bey Erlöschung des östreichischspanischen Stammes in den Besitz des Herzogthums Mayland.

1717. Die von Ferdinand III. dem Fürsten Johann Anton von Eggenburg und dessen Mannsstamme verliehene Grafschaft Gradisca gelangt wieder an das Haus Oestreich.

1747. Der Herzog von Modena verkauft einen Theil seiner in dem Ferrarischen Gebiethe gelegenen Allodialgüter an das Haus Oestreich (den andern Theil an den Feldmarschall Grafen von Pallavicini.) Diese Güter verkauft Kaiser Joseph II. im Jahr 1785 um 1,800000 fl. in östreichischer Münze an die päpstliche Kammer.

1759. Kaiser Franz I. verleiht beym Abgange des Hohenemsischen Mannsstammes die in dem Schwäbischen Kreise gelegene Grafschaft Hohenems dem Hause Oestreich, als ein eröffnetes Reichslehen.

1763. Erzherzog Leopold und dessen männliche Erben erhalten vom Kaiser Franz I. das Großherzogthum Toscana.

1765. Kaiser Joseph II. kömmt, als Erbprinz von Oestreich, in den Besitz der im Oberrheinischen Kreise gelegenen Reichsgrafschaft Falkenstein. Kaiser Franz I. erhält die Grafschaft im Jahre 1731. von dem Reich als ein Lehen und Eigenthum.

1772. Das Haus Oestreich erhält die dem Königreich Ungern entzogenen Königreiche Galicien und Lodomerien.

1773. Das Haus Oestreich erhält die Bucowine, das ist, den westlichen Theil der Moldau.

1779. Erhält das Haus Oestreich einen Theil von Ober Bayern, und vereinigt ihn nnter dem Namen Innviertel mit dem Lande ob der Ens.

1780. Das Haus Oestreich nimmt das Oberamt Tetnang als einen Theil der Grafschaft Feldkirche in Besitz. 1779 hat Oestreich dieß Oberamt an sich gekauft.

1785. Einige holländischen Barrierplätze kommen an das Oestr. Burgund.

Dem Hause Oestreich steht die Anwartschaft auf diese Länder bevor, nähmlich auf

das Großherzogthum Toscana.
das Herzogthum Modena.
das Herzogthum Parma.
das Markgrafthum Lausitz.
das Herzogthum Würtenberg.
die Herrschaft Mindelheim.

*) Der Name Oestreich, oder eigentlich Ostreich kömmt am ersten in einer Urkunde Kaisers Otto III. vom Jahr 996 unter dem Namen: Ostirrichi (Ostrich) vor. Dieser Name ist aus den zwey Worten Ost (Aufgang) und Richi (Reich) zusammengesetzt. Daher man nach der Etymologie schreiben sollte Ostreich (jetzt) Oestreich. Die Gründe, welche Hr. v. Kauz in seiner Abhandlung über das Wort: Oestreich, und in dem ersten Theil seiner pragmatischen Geschichte des Markgrafthums Oestreichs aufführt, statt Oestreich zu schreiben Oesterreich, sind für mich nicht überzeugend, da ich in dem Worte: Ostirrichi die Buchstaben ir eben so unnöthig finde, als bey Oesterreich die Buchstaben er. Viele Worte würden heute einen ganz andern Laut haben, wenn man sie so schreiben sollte, wie man sie in Urkunden aus dem 10ten und 12ten Jahrhundert liefet.

Ein=

Eintheilung.

Nach der physischen Lage des Oestreichischen Staats sind die dazu gehörigen Länder einzutheilen in die nördlichen, östlichen, südlichen und westlichen. Zu den Ländern in Norden gehören Böhmen, Mähren und Schlesien, in Nordost ist gelegen das Oestreichische Polen, in Osten die Bucowine, Siebenbürgen, Ungern, und das Land unter der Ens, in Ostsüden das Banat, in Süden Illyrien, Krain und Steyermark, in Südwesten das teutsche Littorale, Istreich, die Lombardie, Friaul, Kärnten und Tyrol, in Westen das Land ob der Ens, und die Vorlande, und in Westnord die Niederlande. Nach der politischen Verfassung wird der Oestreichische Staat gewöhnlich also abgetheilet, als:

I. in Länder, welche in Teutschland, und
II. in Länder, welche außer demselben gelegen.

Länder im Teutschlande. Diese theilen sich

A. in Reichskreisländer, und
B. in Länder, welche zu keinem Kreise des Teutschen Reichs gehören.

Der

Der Reichskreisländer gibt es zwey. Diese sind:

I. der Oestreichische
II. der Burgundische
] Kreis

I. Oestreichischer Kreis. In diesem sind gelegen:

a) das Erzherzogthum Oestreich, so in sich begreift
das Land ob der Ens.
das Land unter der Ens.

b) Inneröstreich, in diesem sind gelegen
die Herzogthümer
Steyermark
Krain, und
Kärnten.

c) Friaul. Dazu gehören die Grafschaften
Görz
Gradisca.

d) Istreich.

e) das teutsche Litorale, welches in sich begreift
das Gebieth Triest, und
das Gebieth Aquileja.

f) die gefürstete Grafschaft Tyrol.

g) Die

g) die Vorlande, in der Kanzelleysprache Vorderöstreich. Dieselben enthalten

1) das Land Breisgau
2) das östreichische Schwaben, zu welchem gehören:
   a) Die Markgrafschaft Burgau
   b) die Landgrafschaft Nellenburg
   c) die Landvogtey Altorf
   d) die Grafschaft Hohenberg
   e) die 4 Donaustädte, als:
      Ehingen, Munterkingen, Riedlingen und Mengen.
   f) die Landvogtey Ortenau.
   g) das Oberamt Tetnang.
   h) Einige Städte, als:
      Costanz
      Vöringen
      Schelklingen
      Sulgau, und
      Waldsee.
   i) Einige Landschaften, als:
      die Grafschaften Kirchberg und Weißenhorn.
      die Grafschaft Sigmaringen
      die Herrschaft Erbach
      die Herrschaft Berg ꝛc.

k) Einige Stifte, als:
Wiblingen
Buxheim
Heiligenkreuzthal, und
Urspring.

3) die Vorarlbergischen Herschaften:
Dieselben enthalten:
die Grafschaften
Feldkirche
Bregenz
Bludenz und
Sonneberg.

II. Der Burgundische Kreis, wozu gehören:
a) die Herzogthümer:
Brabant
Limburg
Luxenburg, und
Geldern.
b) die Grafschaften:
Flandern
Namur, und
Hennegau.
c) die Herrschaften:
Mecheln
Dornick.

III.

III. Der Oberrheinische Kreis, in welchem gelegen

die Grafschaft Falkenstein.

IV. Der Schwäbische Kreis, in welchem gelegen

die Grafschaft Hohenems.

Die Länder, welche zu keinem Reichskreise gehören, sind:

das Königreich Böhmen
das Markgrafthum Mähren, und
das Herzogthum Schlesien.

Diese drey Länder hatten noch vor vierzig Jahren den allgemeinen Namen: die Böhmischen Länder.

Zu den Ländern, welche außer Teutschland gelegen, gehören:

a) das Königreich Ungern.
b) Illyrien, welches in sich begreift die Königreiche:
Slavonien
Kroatien, und
Dalmatien.
c) das Großfürstenth. Siebenbürgen.
d) die Milizgrenze.
e) die Oestreichische Moldau, unter dem Namen die Bucowine.

f) das Oestreichische Polen. Dasselbe enthält:

a) die Königreiche
Galicien, und
Lodomerien.

b) die Herzogthümer
Oswiecim und
Zator.

g) Italien, in welchem gelegen
die Herzogthümer
Mayland
Mantua.

*) Die Länder, welche das Erzhaus noch zu Anfange dieses Jahrhunderts größtentheils besessen hat, und von demselben hinweggekommen sind, sind diese: a) die Habsburgischen Erbländer in der Schweiz. b) ein großer Theil von Schwaben. c) die vereinigten Niederlande. d) die Landgrafschaft Elsaß, das Sundgau, und die Landvogtey der ehmahligen 10 Reichsstädte in Elsaß. e) der größte Theil der Spanischen Monarchie. f) das Königreich Neapel und Sicilien. g) ein großer Theil von Mayland. h) die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, dann i) der größte Theil von Schlesien.

Die

Die Oestreichischen Kreisländer werden mit Ausnahme der Vorlande abgetheilt in Kreise, die Vorlande in Landvogteyen; Ungern und Siebenbürgen in Gespanschaften. In Hinsicht auf die Miliz werden die Oestreichischen Länder abgesondert, in konscribirte und unkonscribirte Länder, zu den ersteren gehören alle Reichskreisländer mit Ausnahme der Niederlande, Vorlande, und des Landes Tyrol; dann sind den konscribirten Länder beyzuzählen, Böhmen, Mähren, Schlesien, und das östreichische Polen. Alle übrigen östreichischen Länder gehören in die Klasse der unkonscribirten. In geistlichen Angelegenheiten sind die Provinzen in Dioceſe abgetheilet.

§. 2. Einwohner.

Oestreich an Größe der fünfte, an Volksmenge der zweyte Staat in Europa, ist an Größe und Volksmenge der erste Staat in Teutschland. Wenn auch schon die Regierung in Oestreich selbst bis jetzt Volkslisten nicht kundgemacht hat; so ist es doch durch die Kirchenlisten bestätigt, daß im Jahr 1789 in der ganzen Oestrei-

chischen Monarchie gelebt haben: 24,825,220 Seelen. Davon lebten in

Ungern, u. Illyrien	7,500,000
Galicien	3,267,987
Böhmen	2,922,233
Niederlande	2,000,000
Siebenbürgen	1,490,000
Lombardie	1,340,000
Land unter der Ens . . .	1,268,000
Mähren	1,262,000
Steyermark	760,000
Land ob der Ens	620,000
Vorlande	460,000
Krain	440,000
Tyrol *).	430,000
Milizgrenze	350,000
Kärnten	295,000
Schlesien	270,000
Friaul	120,000
Teutsches Latorale	30,000
Totalsumme . .	24,825,220.

*) Wenn auch wirklich unter der vorstehenden Angabe einige Provinzen zu hoch stehen sollten; so bleibt doch die aufgeführte Totalsumme für das gegenwärtige Jahr (1792) richtig.

Unter den 18 Oestreichischen Provinzen sind die Lombardie, die Niederlande, und Schlesien die bevölkertsten; die ersteren zählen auf Einer Quadratmeile 6000 Seelen, die zweyten 4000 und Schlesien 3000. Die Größenstufe jeder dieser drey Länder kann Seite 41 nachgesehen werden.

Nationalbestand.

Jene 24 Millionen Einwohner Oestreichs bestehen, bis auf eine kleine Zahl Juden und Zigeuner, aus Menschen von vier Hauptnationen; aus Slaven, Teutschen, Wallonen und Italienern. Die ersteren bewohnen mehr als 6000 Quadratmeilen, ihre Wohnungen dehnen sich von Norden bis Westen und von da bis Süden. Die Zahl der Juden in den gesammten Provinzen von Oestreich steigen auf 290000 Seelen. Als eine besonder Nation Oestreichs, deren Anzahl sehr beträchtlich ist, kommen noch die Walachen anzuführen.

Die Juden, sind vorzüglich in Galicien; dann in Ungern, in der Bukowine, in Böhmen und Mähren angesessen. In diesen Ländern geniessen sie besondere Vorrechte, von wel-

chen in der Spezialstatistick Oestreichs näher gehandelt wird. Die Vorrechte, welche den Juden allgemein, in den östreichischen Ländern zugestanden sind, sind diese: 1) Das Recht den Adel zu erhalten. 2) Landesfürstliche Gefälle ꝛc. in Pacht zu nehmen. 3) Manufakturen und Fabriken zu besitzen, und Wechselstuben zu halten. 4) Das Recht academische Würde zu erhalten (seit 1792 ist ihnen auch das Recht zugestanden worden, Jedermann, als Rechtsfreunde (Advokaten) zu dienen. 5) Sind sie nicht mehr verbunden von Christen abgesondert zu wohnen. 6) Können sie sich willkührlich kleiden. Von dem Besitz der unbeweglichen Güter sind sie noch ausgeschlossen, auch ist ihrer Vermehrung begrenzet. Unter Joseph II. erhielten zwey Juden mit dem Charakter eines N. Oest. Regierungsraths bey der Bankalgefällendirektion Sitz und Stimme, wovon Aron König noch im Leben, und in Landesfürstlichen Bedienstung steht.

Die **Walachen** sind vorzüglich in Ungern, Illyrien, und Siebenbürgen zu Hause. Ihre Anzahl steigt über eine halbe Mill. Seelen sie bekennen sich zu der nicht Unirtengrie-

chi-

chischen Kirche. Man findet von dieser noch sehr rohen Nation eine nähere Beleuchtung in meiner Spezialstatistik, wo auch von den in Ungern und Siebenbürgen befindlichen Ziegeunern gehandelt wird.

Standesklasse.

Dem politischen Verhältnisse nach, werden Oestreichs Einwohner in fünferley Klassen getheilet, worunter die erste den Bauerstand, die zweyte den Stand der Bürger, die dritte den Milizstand, die vierte den Stand des Clerus, und die fünfte den Adel begreift.

Adel.

Der Adel theilet sich in den hohen und niederen. Der erstere enthält Herzoge, Fürsten, Grafen und Freyherren. Zu dem niederen Adel gehören die Ritter, und jene, welchen der Landesfürst ein Adelsdiplom ertheilt. Daß der hohe Adel in Oestreich von sehr alter Geburt, und in Besitz großes Vermögens ist, ist etwas bekanntes. Man theilt den hohen Adel auch in den stiftmäßigen, und nicht stiftsfähigen; ferner wird derselbe gesondert in jene, welche Sitz und

Stim-

Stimme auf dem Reichstage haben, dann in Reichsgrafen mit der Reichsstandschaft, und in Reichsgrafen ohne Besitz eines Reichsguts. Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben die Herzoge von Aremberg, die Fürsten Lobkowitz, Dietrichstein Nikolsburg, Aursberg, Fürstenberg, Schwarzenberg, und Lichtenstein. Die Klasse der Reichsgrafen mit der Reichsstandschaft theilet sich in 3 Collegien, nähmlich in das Schwäbische, Fränkische, und Westphälische. Zu dem ersteren gehören die Grafen Colloredo, Harrach, Khevenhüller Metsch, Kuefstein Neuberg, Sternberg, Abensperg und Traun Trautmannsdorf, Waldstein Wartemberg und Weisenwolf; zu dem zweyten die Grafen Rostiz Rhinek, Ursin Rosenberg, Schönborn, Starhemberg Rüdiger, Windischgrätz, Wurmbrand Stuppach (östreich. Lin.) zu der dritten die Grafen Kaunitz Rietberg, Metternich Winneburg Beilstein, Aspremont Reckheim, Salm Reiferscheid und Sinzendorf - Reichsgrafen ohne Besitz eines Reichsguts sind: die Grafen Althann, Aursberg Gottschee, Battyany, Browne, Callenberg, Choteck, Christallnig, Cobenzl, Czernin, Daun

Daun, Dietrichstein, Erdödy zu Monyoro-
kerek, Hardegg, Hartig, Hatzfeld Gleichen,
Herberstein, Hohenfeld, Kinsky, Kollow-
rat, Künigl, Lamberg, Lodron, Marti-
nitz, Migazzi, Palfy Erdöd, Pergen, Saint
Julien, Saurau, Schafgotsch, Schlick,
Schönberg, Schrattenbach, Schulenburg,
Seilern, Spaur, Spork, Stubenberg,
Stürgk, Thürheim, Thurn Val Sassina,
Ulfeld, Wallis, Wartensleben, Wildenstein,
Wilzek, Wratislaw, Wrbna, Zinzendorf.
Die Vorrechte des Adels in Oestreich sind
nicht vom gleichen Belang. Der hohe Adel
macht auf den Orden des goldenen Vließ,
auf das Groß Kreutz des königl. St. Ste-
phansordens, auf Domkapitul, Ritteror-
den, auf die Kämmererswürde, Anspruch,
doch wird zur Erhaltung einer dieser Wür-
den der Beweis einer bestimmten Anzahl
Ahnen erfordert. Das ausschliessende Recht
zur Ritterlehenfähigkeit, Majoratstiftung,
Primogenitur, Hofämterbekleidung, die
Bekleidung einer Lehensprobststelle bey
fremden Lehen ꝛc. sind ebenfalls be-
sondere Vorrechte des hohen Adels. Der
Adel überhaupt hat sein eigenes Gerichts-

forum in Civilsachen, es hat den Namen: Landrecht. In den an dasselbe gestellten Schriften bedient man sich dieser Titulatur, und zwar die aus dem Herrnstand schreiben am Eingange: Löbl. k. k. Landrecht — günstige Herren und Freunde; im Kontexte: Eure Gunst und Freundschaft, und am Ende: eines löbl. k. k. — Landrechtsdienstlicher. Der Ritterstand schreibt im Eingange: Löbl. k. k. — Landrecht Excellenz (oder Excellenzen,) gnädige Herrn; im Kontexte Euer Excellenz Gunst und Gnaden, und am Schluße Euer Exc. und Gnaden (Verordn. am 22. May 1764.) Da aber nach dem jetzigen östreichischen Kanzelleystyl alle einzureichenden Schriften bey einer Behörde in der dritten Person ausgestellt werden sollen; so fällt die angeführte Titulatur für sich weg. Das besondere Kriminalprivilegium für Adeliche ist erloschen. Wapen, welche auf einen Adel zeigen, ist keiner bürgerlichen Person erlaubt zu führen. Die Vorrechte, welche der begüterte Adel genießt, sind entweder persönliche oder dingliche. Zu den ersteren gehören a) das Recht Wapen mit Helm und Schild zu führen, und b) ei-

genes

genes Civil Forum, wie schon gesagt worden ist. Die dinglichen Vorrechte sind: Ausübung des Jadgrechts, Forderung der Frohndienste, Waisenjahre (die letztere mit Beschränkung; Freystifte (Umänderung in Kaufrechtsgründen) Braurecht, Bezahlung des einfachen Kontributionale gegen unterthänige Güter, Grund-Satz- und Dienstbuch zu führen, so genannte Dienstforderung von einem unterthänigen Gut, Gewähranschreibung, Erhebung des Kontributionale, des Veränderungspfundgelds, Satzausfertigung, Grundgerichtsbarkeit; Abstiftung (beschränkt) Abfahrtgeld, Abhandlung, Bergrechtausübung, Vogteyrecht, Polizeyrecht, Schankrecht, Weidrecht, peinliche Gerichtsbarkeit (nicht allgemein.) Diese spezifizirten dinglichen Vorrechte betrefen nur die Nobiles provinciales., oder Landmänner, deren Güter der Landtafel einverleibt sind. Dergleichen Güter sind entweder prædia rustica, Landgüter, oder urbana (Stadtgüter.) Die Landgüter bestehen entweder aus einer ganzen Herrschaft, dazu gehört eine bestimmte Zahl unterthäniger Orte, die sich in Städte,

Märkte

Märkte und Dörfer theilen, oder man nennt sie einfache Güter, von dieser Art sind die Freyhöfe, Edelsitze, Rittersitze ꝛc. In die Klasse der Stadtgüter gehören die Häuser in der Stadt, man nennt sie gewöhnlich Freyhäuser sie sind bey der Landtafel eingetragen, und erkennen das Landrecht als ihr Forum reale. Jede Herrschaft besitzt zweyerley Güter, nähmlich Dominicalgründe, und Rüstikalgründe, in Rücksicht der ersteren kommt ihr sowohl die mittelbare Herrschaft, als auch die Nutznieſſung derselben zu. Von den Rusticalgründen hingegen gebühret dem Besitzer bloß die Nutznieſſung.

Bürger.

Bauer, im allgemeinen Verstande, ist jener, welcher auf dem offnen Lande das Erdreich, im gemeinen Leben Feld bauet. Die Bauern werden eingetheilet in Getreide = Wein = und Waldbauern. In einigen Ländern gibt es auch Freysassen. Getreidebauern werden nicht selten Grundholden genannt. Das Erdreich, so sie bauen, führt den Namen Grund, jener, welcher das Obereigenthum darüber hat, wird Grundherr; so wie das Gebieth, in welchem

chen ein dergleichen Grund gelegen Dominium (Herrschaft) genannt wird. Der sogenannte Dienst, welchen jährlich der Grundhold an den Grundherrn zu entrichten hat, hat den Namen Grunddienst, welcher aber nicht an allen Orten gleich bestimmt ist. Die Grundstücke der Grundholden werden getheilt: 1) in Hausgründe, das ist, welche ein unmittelbarrr Theil des Hauses sind, mithin ohne diesen nicht verkauft werden können, 2) in Hausüberlandgründe, das ist, solche, welche eigentlich keinen Theil des Hauses machen, aber doch einzeln, ohne Haus nicht veräußert werden können. Dergleichen Gründe haben ihre eigene Gewähr, 3) im Uiberlandgründe, das ist, solche, welche keinen Theil des Hauses machen, daher auch ohne Haus verkauft werden können, sie haben ebenfalls ihre eigene Gewähr. Da dergleichen Güter einzeln verkauft werden können; mithin der Besitzer frey damit handeln kann; so haben sie auch vor den übrigen Bauerngütern einen höheren Anwerth. In Rücksicht des letzteren Grundes ist der Besitzer auch zu keiner Frohne verpflichtet. Nach den bestehenden Frohn-

dien-

diensten werden die Bauern verschieden eingetheilt, z. B. nach dem Frohngesetze im Lande unter der Ens werden die Bauern in Ganzlehner, Halblehner, und Viertellehner gesondert. Die vorhin in einigen Erblanden Oestreichs bestandene Leibeigenschaft ist in Folge Gesetzes vom 1ten November 1781 aufgehoben, und statt derselben eine gemäßigte Unterthänigkeit eingeführet worden. (Leibeigenschaft im 5ten Bande des politischen Cod.) Die Frohne, oder so genannte Roboth ist heute auch sehr beschränkt. Man theilet sie in Hand = Vieh= und Fußfrohne. Die nun übliche Frohnrelution gewinnt immer mehr Fuß (Frohne, und Frohneablösung im 2ten Band des polit. Cod.) Der Weinbauer, Winzer, im gemeinen Leben Hauer, erzielt bloß Wein, zum Unterscheid des Grundholds wird er Berghold genannt den Dienst, welchen er dem Obereigenthümer (Bergherrn) des Grundes jährlich zu geben hat, wird Bergrecht genannt. (Bergrecht im ersten Bande des pol. Cod.) Die Waldbauern bauen eigentlich kein Getreide, ihre Handthierung besteht in Holzfuhren, Kohlenbrennen, Holzschlage,

Vieh=

Viehzucht ꝛc. Außer diesen drey Gattungen Bauern gibt es auf dem offenen Land auch so genannte Inleute, sie besitzen keine Realitäten, sondern treiben entweder ein Handwerk, oder gehen dem Tagwerk nach. In Folge des Gesetzes vom 19ten May 1781 haben die Inleute nur 12 Frohne im Jahre zu leisten und sind bloß verbunden ein Mahl in der Woche zu frohnen. Die Bothengänge, welche sie vormahls unentgeldlich verrichten mußten, dürfen von ihnen nicht mehr gefordert werden, so wie die von den Inleuten, der Gemeinde besonders geleisteten Frohndienste, oder andere dergleichen Geldentrichtuugen nicht mehr statt finden. In so fern die Inleute mit andern Gemeindegliedern zu den öffentlichen Lasten beytragen, sind sie ebenfalls verbunden die kreisämtlichen Curenden auszutragen. Man hat noch eine andere Gattung Bauern unter dem Namen: angelobte Unterthanen, es sind solche, welche die Real- und Personalgerichtsbarkeit einer Herrschaft über sich erkennen, hingegen die Grundholden bloß in Rücksicht dem Reale, das ist, des besitzenden Grundes wegen, unter einem Dominum stehen.

Außer

Außer den Frohndiensten sind die Landbauern noch zur Entrichtnng der Abgaben, und Leistung verschiedener anderen Dienste schuldig. Die Abgaben, welche sie zu entrichten haben, sind entweder landesfürstliche, oder herrschaftliche. Die ersteren bestehen, unter den Namen: Rusticale. Die herrschaftlichen Abgaben erscheinen unter verschiedener Benennung. Zu den noch übrigen Dienstleistungen des Landbauers gehören die Vorspann, der Bothengang, das Milizquatier, das sogenannte Streifen. ꝛc.

Bürger.

Man hat Bürger nur in Städten und Märkten. Das Bürgerrecht wird erlangt, a) durch Uiberkommung eines unbeweglichen Guts, b) durch die Handlung, c) durch eine Profession oder andere Handthierung. Jedes unbewegliches Gut, mit dessen Besitz das Bürgerrecht verknüpft ist, muß in dem so genannten Burgfrieden, das ist in jenem Bezirk liegen, in welchem der Magistrat einer Stadt, oder eines Markts die Gerichtsbarkeit auszuüben berechtiget ist. Mit dem Besitz einer Handlung, (die Handlung der Niederleger, Großhändler,

und

und Hofbefreyten ausgenommen,) ist das Bürgerrecht verbunden, welches bey dem betroffenen Magistrat anzusuchen ist. Eben dieses ist auch zu verstehen bey der Einverleibung in einer Zunft (Innung.) Jede in den Erblanden bestehende Zunft hat ihre Vorschriften, welche den Namen: Zunftartikel, haben. Sie sind im Wesentlichen allgemein, und für alle Zünfte gleich. Die Die Zunftsatzungen beziehen sich entweder auf jede Zunft überhaupt, oder auf die Individuen derselben insbesondere. Zu den Satzungen der ersten Klasse gehören, 1) daß jeder Zunft ein obrigkeitlicher Beamter zugetheilet ist, ohne dessen Anwesenheit keine Zunft eine Versammlung halten darf, er hat bey derselben den Vorsitz, hält auf Ruhe und Ordnung, und sieht darauf, daß nichts den Zunftsatzungen widriges vorgehe. 2) alle Zunftsatzungen müssen die landesfürstliche Bestätigung haben. 3) Jede Zunft hat ihre sogenannte Lade, (Zunftkasse) in dieser werden die vorzüglichsten eine Zunftbetreffenden, Urkunden die Zunftrechnung, die Gesellenbüchsen, wie auch die sogenannten Zunftgelder verwahrt. Diese La-

de wird gewöhnlich mit 3 ungleichen Schlöſ-
ſern, deren einer der Kommiſſär, und die an-
deren die Vorſteher haben, geſperrt 4) Jede
Zunft hält jährlich eine Hauptverſammlung,
bey welcher über die im verfloſſenen Jah-
re eingegangenen Gelder, und Verwendung
derſelben Rechnung geleget wird, nach erfolg-
ter Adjuſtirung wird ſie von dem Kommiſſär
und den übrigen Meiſtern unterſchrieben, un-
terſchrieben in der Lade aufbehalten, und eine
Abſchrift iſt der Landesſtelle zur Genehmigung
vorzulegen. Auſſer der jährlichen Hauptver-
ſammlungen werden vierteljährige Zuſam-
menkünfte gehalten. 5) Die eingegangenen
Zunftgelder dürfen nicht mehr auf Eſſen
und Trinken, ſondern müſſen zur Unter-
ſtützung bedürftiger Zunftgenoſſen verwandt
werden. 6) Keiner Zunft iſt erlaubt ei-
nes von ihren Individuen höher als mit
zwey Gulden zu beſtrafen, beſondere Ver-
gehungen ſind der höheren Behörde anzu-
zeigen. 7) Jede Zunft iſt verbunden in je-
dem Vierteljahre in der hierzu beſtimmten
Kirche die ſo genannte Quatembermeſſe le-
ſen zu laſſen, wobey die betroffenen Zunft-
individuen erſcheinen müſſen. Ferner hat je-

de Zunft die jährliche Frohnleichnamspro-
cession zu bekleiden. 8) Alle Zunftmißbräu-
che sind verbothen: z. B. der Handwerks-
gruß, die Gesellenschleifung, das Freyhal-
ten, Gesellengericht, Heimsuchen ꝛc. 8)
Jede Zunft hat ihre eigene Herberge oder
sonst einen Ort, wo sich alle ankommenden
fremden Gesellen zu stellen haben. 9) Jener,
welcher gegen einen Zunftgenossen klagt, hat
die Klage vor der Lade stehend vorzubrin-
gen, und eben so der Beklagte sich stehend
zu verantworten. 10) Die Leiche eines Mei-
sters, oder Meisterinn hat eine bestimmte
Zahl verschiedener Zunftgenossen zu beklei-
den. 11) Weder Meister noch Gesell kann
bey einer Zunft eintreten, ohne das Mei-
sterrecht erwirkt zu haben. 12) Ohne den
vorgeschriebenen Meisterbrief, kann kein Mei-
ster von einer Lade bey einer andern auf-
genommen werden. 13) Aufhebung der
bestandenen Beschränkungen bey den Hand-
werken. Die Zunftindividuen theilen sich
1) in die Meister 2) Meisterwitwen, 3)
in Gesellen, und 4) in Junge. Zur Er-
haltung des Meisterrechts wird erfordert, a)
daß sich der betroffene Gesell bey offe-

ner Lade darum melde, und sich über sein Geburt, über das ordentlich erlernte Handwerk, über seine Aufführung ꝛc. ausweise. Ob der Kandidat ein Landeskind oder ein Meisterssohn oder ein Fremder seye, kömmt jetzt nicht mehr in Betrachtung. Nicht Römisch Katholische müssen den Konsens zur Erhaltung des Meisters- und Bürgerrechts von der betroffenen Behörde vorlegen. b) Die Zunft hat sich für den Kandidaten bey der Landesstelle um die Ertheilung des Meisterrechts zu bewerben; nach erfolgter Bewilligung hat c) der Kandidat das ihm aufgetragene Probstück, unter der Aufsicht 2 Beschaumeister in der Wohnung eines Stadtmeisters zu machen, und der Landesstelle ist das von der Meisterschaft über die verfertigte Probstück erhaltene Attest vorzulegen. d) Die richtig befundene Probe hat zugleich für das Meisterstück zu gelten. (Unbrauchbare Meisterstücke werden nicht mehr zugelassen). e) Nach dem von der Landesstelle erhaltenen Bürger- und Meisterrecht, hat der Kandidat um die Ertheilung des Bürgerrechts bey dem betroffenen Magistrat das Gesuch zu machen. Die Taxen

für

für das Meisterrecht sind nicht bey allen Zünften gleich. Die Taxe der Landmeister ist geringer. Der vorhin bestandene Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeister ist erloschen. f) Jeder Meister kann Junge und Gesellen halten, so viel er will. Kein Meister darf für sich den Gesellen die Kundschaft zurück behalten, ohne daß dem betroffenen Handwerk Meldung geschehe, und Bescheid erfolgt ist. Jeder Meister hat dem Gesellen, welcher von ihm abgehet, die so genannte Kundschaft zu ertheilen. Sie wird in die kleine und große gesondert. Die letztere ist theils gedruckt oder gestochen. (Kundschaft im 5ten Band des politischen Codex.) Die kleine Kundschaft ist dem Gesellen unentgeldlich, mit Ausnahme des Stämpels zu ertheilen. g) Jeder Meister, der eines Gesellen bedarf, hat auf der in der Herberge vorhandenen Tafel seinen Namen zu stecken. Jedem Meister, der sich vor dem andern auf der Tafel vorgemerket hat, gebührt das Vorrecht dem Gesellen Arbeit zu geben. Es ist dem Gesellen auch erlaubt den Meister, zu welchem er in die Arbeit treten will, zu benennen. h) Ohne

Kundschaft darf kein Meister einen Gesellen nehmen. i) Das Abreden der Gesellen ist den Meistern verbothen. k) Der Meister, welcher die Haltung eines blauen Montags oder Feyerung eines Arbeittags bey einem Gesellen verheimlicht, unterzieht sich der Strafe. 2) Jede Meisterswitwe kann das Gewerbe fortführen, wenn ihr ein erfahrner Gesell zugetheilt worden ist. Der Jung, der bey ihr in der Lehre steht, hat bis zum letzten Vierteljahre seiner Lehrzeit bey ihr zu bleiben, dann aber ist der betroffene Jung einem andern Meister zur Vollendung der Lehrzeit, und zum Freysprechen zu geben. In Rücksicht der Gesellen ist verordnet: 1) Jeder Gesell, welcher nicht Lust hat länger bey einem Meister zu arbeiten, hat 8 Tage dem Meister vor dem Abgange die Arbeit aufzukündigen. Aehnliche Aufkündigung findet bey dem Meister statt. 2) Die heimliche Entlaufung eines Gesellen ist der betroffenen Obrigkeit anzuzeigen. Eben so ist die Anzeige zu machen, wenn ein Meister einen Gesellen nach Erkenntniß des Kommissärs und Vorstehers vor der bestimmten Arbeitaufkündigung

ent-

entlassen wollte. 3) Jeder ankommende Gesell hat sich auf der Herberge, oder an einem bestimmten Ort zu melden, die Kundschaft vorzulegen, welche der sogenannte Arbeitumschauer zur Vorweisung bey der Meisterschaft zu empfangen hat. Er behändigt sie jenem Meister, bey welchem der Gesell Arbeit erhält. 4) Jeder Gesell bezahlt das Schlaf- und Zehrgeld vom Eigenen. 5) Jedem fremden Gesell ist der Aufenthalt auf der Herberge gewöhnlich auf drey Tage bestimmt, fände sich in dieser Zeit für ihn keine Arbeit; so hat er, ohne Verzug, sich weiter zu begeben. 6) Dem auf dem Lande eingewanderten Gesellen hat der Landmeister entweder unentgeldlich zu beherbergen, oder Einen Kreutzer für Schlafgeld zu fordern. 7) Den wandernden Gesellen ist das Betteln verbothen. 8) Dem Gesellen ist die Haltung des Blauenmontags oder die Feyrung eines Arbeittags bey Einziehung eines Theils des Wochenlohns ꝛc. verbothen. 9) Jeder Gesell soll die Nacht in der Meisterswohnung zubringen. 10) Das Dienen eines Gesellen, welcher

ein Handwerk ordentlich erlernt hat, kann ihm nie schaden, nur hat er sich um einen Dienstbothenatteſt zu bewerben. 11) Ohne Lehrbrief keinen Gesellen bey einer Lade aufzunehmen. Vorschrift für die Lehrjunge: 1) Religion und Geburt kommen jetzt bey dem Aufdingen eines Lehrjungs nicht mehr in Betrachtung. 2) Jeder Lehrjung, wenn er auch ein Meistersohn ist, äst vor der Aufdingung zu prüfen. 3) Hat er bey der Aufnahm seinen Geburtsbrief einzulegen, und die gewöhnliche Bürgeleistung zu machen. 4) Die Lehrjahrzeit ist bey den Handwerkern nicht gleich. Allgemein dauert solche um Ein Jahr länger, wenn der Meister den Jung kleidet. Eben so 5) ist das Aufdinggeld nicht überall gleich bestimmt. 6) Kein Jung kann in die Lehre genommen werden, der sich nicht über ein zweyjährigen Lehrkurs der Normalschule ausweisen kann. 7) Der Jung, welcher heimlich entlauft, in zwey oder 3 Tagen wieder kommt, und Besserung verspricht, hat für jeden ausgebliebenen Tag eine Woche länger zu dienen. Im Falle er länger ausbliebe, ist die Anzeige an die betroffene

Obrig-

Obrigkeit zu machen. Hat er sich einer Untreue schuldig gemacht; so hat der betroffene Bürg, in so weit er gut gestanden ist, die Vergütung zu leisten. 7) Bevor ein Lehrjung freygesprochen wird, hat er sich über den Unterricht in der Katechetik auszuweisen. Personen, welche das Bürgerrecht erhalten, haben 1) den Bürgereid abzulegen, 2) die Bürgertaxe zu bezahlen, 3) sich in die Bürgerlade einschreiben zu lassen. 4) Den Bürgerzettel (Attest über die geschehene Eintragung in das Bürgerbuch, Bürgerlade) zu lösen, 5) die bestimmte Bürgersteuer, welche nicht gleich ist, jährlich zu bezahlen. Es gibt Beschäftigungen, womit kein Bürgerrecht verbunden ist, dahin gehören, die Kommerzialgewerbe, die Niederleger, Großhändler, Hofbefreyten, Mitglieder der vereinigten bildenden Künste, Schutzverwandte, und Dekretisten, dann alle Gewerbe, welche Jedermann treiben kann, (Gewerbe, freye, im 2ten Band des politischen Codex.) Es gibt auch mehrere Gewerbe, welche des Bürgerrechts gar nicht fähig sind, man findet ein Verzeichniß

davon

davon im ersten Bande meines politischen Codex im Lederworte: Bürgerrecht.

Geistlichkeit.

Die in den Erblanden vorhandene Geistlichkeit bekennt sich entweder zu der Römischkatholischen Kirche, oder zu einer der drey öffentlich geduldeten Religionen. Die Geistlichkeit der ersten Klasse hält sich entweder an den lateinischen Ritus, oder an den griechischen, oder armenischen. Die Geistlichkeit vom lateinischen Ritus wird in den Secular- und Regularclerus gesondert. Der erstere besteht aus Erzbischöfen, Bischöfen, Pröbsten und Collegiatstiften. Der Regularclerus theilet sich in Manns- und Frauenorden. Der Mannsorden begreift in sich: Ritterorden, Herrenstifte, und Klöster. Der Frauenorden enthält Damesstifte, adeliche Stifte, und Nonnenklöster.

Sekular Klerus

vom

Lateinischen Ritus.

Inländische Erzbischöfe.

1) Erzbischof in Böhmen,
Sitz zu Prag.
Dessen Suffragane sind:
1) Bischof zu Leutmeritz
2) — — — Königgrätz
3) — — — Budweiß.

2) Erzbischof in Galicien
Sitz zu Lemberg.
Dessen Suffragane sind:
4) Bischof zu Przemisl
5) — — — Tarnow,

3) Erzbischof in Friaul
Sitz zu Laybach.
Dessen Suffragane sind:
6) Bischof zu Trient
7) — — — Como
8) — — — Triest
9) — — — Gradisca.

4) Erzbischof im Erzherzogthum Oesterreich,

Sitz in Wien.

Dessen Suffragane sind:

10) Bischof zu Linz, im Lande ob der Ens

11) — — — St. Pölten, im Lande unter der Ens.

5) Erzbischof in der Lombardie,

Sitz in Mayland.

Dessen Suffragane sind:

12) Bischof zu Cremona

13) — — — Lodi.

6) Erzbischof in den Niederlanden,

Sitz zu Mecheln.

Dessen Suffragane sind:

14) Bischof zu Antwerpen

15) — — — Gent

16) — — — Brügge

17) — — — Röremond

18) — — — Ipern

7) Erzbischof in Mähren,

Sitz in Olmütz.

Dessen Suffragan ist:

19) Bischof in Brünn

8) Erzbischof in Ungern,
Sitz zu Gran.
Dessen Suffragane sind:
20) Bischof zu Erlau
21) — — — Fünfkirchen
22) — — — Neusohl
23) — — — Neitra
24) — — — Raab
25) — — — Rosenau
26) — — — Stein am Anger
27) — — — Stuhlweissenburg
28) — — — Watzen
29) — — — Wesprem
30) — — — Zips

9) Erzbischof in Ungern,
Sitz zu Kolotscha.
Dessen Suffragane sind:
31) Bischof zu Großwardein
32) — — — Agram in Kroatien
33) — — — Csanad
34) — — — Diakowar, in Syrmien
35) — — — Hermannstadt in Siebenbürgen
36) — — — Zeng in Dalmat. Frem-

Fremde Erzbischöfe, deren Diöces sich in einige der Oestreichischen Erblande erstrecken — diese sind

1) Erzbischof in Salzburg,
Sitz in Salzburg.
Dessen Suffragane sind:

37) Bischof zu Brixen
38) — — — Seckau } i. Steyermark.
39) — — — Leoben }
40) — — — Lavant } in Kärnten.
41) — — — Gurk }

2) Erzbischof in Franz. Flandern,
Sitz zu Cambray.
Dessen Suffragane sind:

42) Bischof zu Doornik } in den
43) — — — Namur } Niederl.

3) Der Bischöfe, deren Diöces sich in die Oestreichischen Staaten erstrecken sind viele, z. B. Tirol zählt bey 6 fremde Bischöfe.

4) Unmittelbare inländische Bischöfe,
44) Bischof zu Costanz
45) — — — Pavia } in der
46) — — — Mantua } Lombrd.

5)

5) Probsteyen, deren gibt es sehr viele, vorzüglich ist die Anzahl derselben beträchtlich in Ungern.

6) Collegialstifte gibt es eigentlich nur 4.

Secular Klerus.

vom griechischen Ritus.

1) Bischof zu Lemberg } i. Galicien.
2) — — — Przemisl }
3) — — — Kreutz in Kroatien
4) — — — Großward. } i. Ungern.
5) — — — Munkatsch }
6) — — — Fagarasch in Siebenbürgen.

* Die ersteren 2 Bischöfe sind Suffragane des Erzbischofs in Lemberg, die übrigen des Erzbischofs zu Gran.

Secular Clerus,

von Armenischen Ritus.

Erzbischof zu Lemberg.

Regular Klerus.

a) Ritterorden

1) Teutscher Orden

2) Johanniterorden

Sitz des Großpriors oder Johanniter-Meistes zu Heidersheim in Breisgau.

Her-

b) Herrenstifte.

Diese theilen sich in verschiedene Orden. Es sind nach der Buchstaben folgende: als

Benediktiner, Chorherrn des St. Augustins, Kreutzherren mit dem rothen Stern, Prämonstratenser und Zistercienser. Unter den vorstehenden Stiften gehöret das Bendiktinerstift zu St. Blasi am Schwarzenwald in die Klasse der Reichsstifte, da der Abt zugleich Fürst des heil. R. Reichs und das Stift im Reich begütert ist.

c) Mannsklöster,

nach der Buchstabenfolge diese:

Augustiner Eremiten, Augustiner Baarfüsser, Barmherzige Brüder, Barnabiten, Carmeliter beschuhte, Carmeliter unbeschuhte, Dominicaner, Franciscaner, Hieronimitaner, Minoriten, Paulaner, Piaristen und Serviten.

a) Frauenstifte.

Damesstifte, das ist, solche, deren Aufnahme die Ahnenprobe erfordert. Dergleichen Stifte sind

in den Niederlanden . . . . . 2.

in Böhmen. . . . . 1.

in

in Tyrol	1.
in den Vorlanden	1.
in Wien	1.

b) Adeliche Stifte

in Böhmen	1.
Steyermark	1.
Kärnten	1.
Tyrol	1.
Galicien	1.

* Die Aufnahme in ein dergleichen Stift fordert ebenfalls den Adel. Die Frauen, die an dergleichen Stifte Antheil nehmen, wohnen nicht überall gemeinschaftlich zusammen; sie empfangen auch das bestimmte Stiftquantum jährlich auf die Hand.

c) Nonnenklöster.

Außer den Nonen der St. Elisabeth, welche sich der Krankenpflege ihres Geschlechtes, der Nonnen der St. Ursule, und der Beghinen welche sich dem öffentlichen Unterricht junger Mädchen widmen, kommen, in den Erblanden noch vor: die Nonnen des St. Salesius, das Englische Fräulein Institut, und die sogenannten Notres Dames. Alle übrigen in den Erblanden bestandenen Nonnenklöster, da sie zum zeitli-

chen

chen Wohl nichts beygetragen haben, sind unter der Josephinischen Regierung erloschen.

* Nach einem am 28ten December 1791 von der politischen Hofstelle dem Monarchen vorgelegten Ausweis sind seit dem Jahr 1782 in den gesammten Oestreichischen Ländern 309 Manns = und 104 Nonnenklöster, mithin 413 Klöster erloschen. Gegenwärtig bestehen noch 420 Manns = und 49 Nonnenklöster, zusammen 469 Klöster. Darunter 129 zur weitern Aufhebung bestimmt sind. Von 53 aufgehobenen Klöstern haben einige Exmönche um die Wiederherstellung derselben angesucht, allein der Monarch Leopold II. hat die Entschliessung gegeben, daß es von der weiteren Wiederherstellung eines Stifts oder Klosters ganz abzukommen habe. Unter den Mannsorden sind in den sämmtlichen Oestreichischen Ländern der Orden der Karthäuser, Camaldulenser, Trinitarier, und Pauliner ganz erloschen.

Nach dem bekannten Josephinischen Duldunggesetz vom 13ten October 1781. genießt nun die protestantische Religion, und jene der nicht unirten Griechen die öffentliche Duldung. Die Glaubensgenossen der protestantischen Kirche theilen sich in Evangelisch Lu=

Lutherische, Reformirte, und Unitarier. Die letzteren sind bloß in Siebenbürgen angesessen. Im Jahre 1789 befanden sich in den gesammten teutschen Erblanden Oestreichs 156,865 Acatholiken, darunter männlichen Geschlechts 79,236 Köpfe, und 77,629 weiblichen Geschlechts, der Bethhäuser waren 154, der Superinteudenten 3, und der Pastoren 142.

Der nicht Unirt griechischen Kirche steht ein Erzbischof vor, dessen Sitz zu Carlowitz ist; er hat folgende Suffragane unter sich, als:

1) Bischof zu Arad.
2) — — — Bacs (Neusatz.)
3) — — — Carlstadt in Croatien.
4) — — — Temeswar im Banat.
5) — — — Werschetz
6) — — — Ofen.
7) — — — Klusch in Siebenbürgen
8) — — — Czernowicz in der Bukowine.

Unter jenen, welche sich zu dieser Kirche bekennen, gibt es auch einige Altglaubige, sie erkennen jetzt zu ihrem Oberhaupt den Erzbischof zu Carlowitz. Die Zahl derjenigen, welche sich zu der nicht unirt

Kirche bekennen, ist beträchtlich; sie beläuft sich über 2 Mill. Seelen.

Die Vorrechte, welche nach dem Josephinischen Duldungsgesetz jene geniessen, die einer von den geduldeten Religionen zugethan sind, sind vorzüglich diese: 1) das Recht eigene Bethhäuser, jedoch ohne öffentlichen Eingang von der Gasse, ohne Geläut und Thürme (die nicht Unirten Griechen in Wien haben auf ihrer Kirche einen Thurm mit Glocken.) 2) das Recht der Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes, und Ausspendung der Sakramente. 3) Das Recht Schulen für die Kinder ihrer Religion zu halten. 4) Die öffentliche Beerdigung mit Begleitung der Geistlichkeit von ihrer Religion. 5) Die Wahl der Prediger; die Konfirmation derselben steht dem protestantischen Consistorium zu. 6) das Recht, mit Dispense, Realitäten anzukaufen, öffentliche Aemter zu bekleiden, das Bürger- und Meisterrecht zu nehmen. 7) Das Recht academische Würden, ohne Dispense, zu nehmen. 8) Die Kinder männlichen Geschlechts, wenn der Vater ein Acatholik ist, folgen der Religion ihres Vaters, die Mädchen aber

sind

sind nach der Religion der Mutter zu erziehen. 9) Das Recht ein eigenes Konsistorium zu halten. Die Unkosten trägt das Staatsärarium. 10) Den Pastoren ist erlaubt in den Schulen ihrer Glaubensgenossen zu katechisiren, und den häuslichen Unterricht bey Kindern von ihrer Religion zu besorgen. 11) Die Superintendenten sind berechtiget, die für ihre Diöceſe nöthigen Prediger selbst zu prüfen. 12) Die von einem Pastor vorgenommene Tauf- und Trauungshandlung ist dem betroffenden katholischen Pfarrer anzuzeigen. 13) Für die sämmtlichen Erblande bestimmt das Gesetz jährlich den 8ten December zum Beth- und Bußtag, und den 13ten October zur Feyer des Lob- und Dankfestes wegen erhaltener Religion- und Gewissensfreyheit 14) Die Trauung der Personen von vermischter Religion hat in der betroffenen katholischen Pfarre zu geschehen.

*) Duldung im ersten Band meines politischen Codex.

Miliz.

Der Stand der Miliz in der ganzen Oestreichischen Monarchie war im März 1792 dieser; nähmlich:

13 Feldmarschälle
18 Feldzeugmeister
13 Generale der Cavallerie
79 Feldmarschall Lieutenante
235 General Majore.

358 Generale.

Regimenter.

a) Infanterieregimenter . . . 79
darunter:
Teutsche Infanterieregimenter 39
Ungerische 11
Wallonische 5
Italienische 2
Grenzinfanterieregimenter . 17
Artillerieregimenter 3
Garnisonregimenter . . . 2
79

b) Cavallerieregimenter 35
darunter
Karabinierregimenter . . . 2
Kürassier 9

Dra-

Dragoner	8
Chevauxlegers	6
Uhlanen	1
Husaren	8
Grenzhusaren	1
	35

Totalsumme 114 Regimenter.

Unter den Dragonerregimentern ist ein Stabs-Dragonerregiment begriffen.

c) Bataillone 24

darunter:

Garnisonbataillon	1
Grenadierbataillone	20
Artillerie-Fuselierbataillon	1
Pontonierbataillon	1
Tschaikistenbataillon	1
	24

b) Corps 8

darunter:

Artilleriecorps	1
Ingenieurcorps	1
Mineurscorps	1
Sappeurscorps	2
Bombardiercorps	1

Invalidencorps mit 4 Branchen 1
Fuhrwesencorps 1
8

In Kriegszeiten gehören zu der Armee noch die Pioniers, das Stabsinfanterieregiment, und die Freycorps.

e) Zu den übrigen Milizbranchen gehören:

12 Generalkommando
1 Artillerie-Hausfeldzeugamt
13 Garnison-Artillerie-Distrikte
1 Oberst-Schiffamt
Die Verpflegsdirektion
Der Generalquartierstab
Der Desertion-Kordon
Die Milizchirurgie. Ihr Stand war 1791 dieser: 1 Protochirurgus, 40 Stabschirurgen, 108 Regimentschirurgen, 9 Oberchirurgen mit Regimentschirurguscharakter, und 13 Oberchirurgen mit Bataillons-Chirurgen-Charakter. Hierzu kommen noch die Bataillonchirurgen, und Unterchirurgen.
Die Milizseelsorge mit einem Generalvicar, unter welchem das Mi-

liz-

lizkustorium, die Feldsuperioren, und Regimentskapelläne stehen.

Die Oekonomiecommission.

Die ganze Oestreichische Armee besteht in Friedenszeiten aus 290,000 Köpfen, in Kriegszeiten aus 384,000 Mann.

Sprache.

Nach dem oben angeführten verschiedenen Nationalbestand, gibt es in den Oestreichischen Ländern vier Hauptsprachen, nähmlich: die Slavische, Teutsche, Wallonische und Italienische. Die erstere kömmt am häufigsten vor. Die Teutsche Sprache wird am reinsten gesprochen in den nordischen Ländern, welche gegen Westen grenzen. Die Mundarten sind nicht bloß nach den Provinzen, sondern selbst nach den Gegenden in jeder Provinz verschieden. Die lateinische Sprache ist in Ungern die Geschäftssprache. Joseph II. hat den erhabenen Gedanken gefaßt in seinen Ländern die teutsche Sprache allgemein zur herrschenden in Kanzelleygeschäften zu machen.

Kleidung.

Ueber die Art zu kleiden läßt sich im Allgemeinen für die Oestreichischen Länder nichts

nichts Bestimmtes angeben. In jeder Provinz herrscht eine andere Kleidungsart, vorzüglich unter dem Landvolk. Selbst in den Kreisen wechselt die Kleidung sehr. Selbst mancher Stand hat nicht selten eine eigenthümliche Kleidungsart, wie z. B. die Sensenschmiede, und ihre Frauen im Lande ob der Ens. In Wien, und in den meisten Hauptstädten der Provinzen Oestreichs kleidet man sich gewöhnlich Französisch.

Charakter.

Wenn schon im Einzelnen, nach Verschiedenheit der Himmelsgegenden, Oestreicher von Oestreichern, moralisch, und physisch verschieden sind; so kommen sie doch, als Nation überhaupt, in mehreren Grundzügen zusammen, darunter die gemeinschaftlichsten sind: Treue, und gerader Sinn; Arbeitsamkeit; Rache ohne Meuterey; Industrie; Tapferkeit; Gastfreyheit; unbegrenzte Wißbegierde, und Nachahmungssucht; Orthodoxie ꝛc. Die mehreren vorhandenen Nationalprodukte im Fache der Litteratur und der Künste, zeugen von dem Talente des Oestreichischen Geistes, und der Tiefe der Forschungen.

Volks-

Volkskenntniß.

Die Volksmenge in den Oestreichischen Ländern kennen zu lernen, hat man zwey Wege, nähmlich die Seelenbeschreibung, und die politische Rechnung. Die erste Art ist unter dem Namen: Konscription bekannt, ihre Gründung fällt in die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts. Mit Anfange des siebenten Jahrzehents desselben erhielt sie eine wesentlichere Verfassung. Der Zweck der Konscription ist die zum Milizdienste nöthigen Inländer, und das bey der Miliz unentbehrliche Vieh aufzubringen. Die Konscription besteht aus zwey Hauptthei-len, diese sind: 1) die richtige Aufnahme und Einschreibung des Volksstandes und Zugviehes, 2) die Evidenzhaltung, das ist, die richtige Führung der Volks- und Zugviehsbücher. In Hinsicht des Volksstandes hat sich jeder Familienvater nach dem bestehenden Formular (Seelenbeschreibund im 8ten Bande des polit. Cod.) zu beschreiben. Zu einer dergleichen Familie rechnet das Gesetz alle jenen, welche nicht für sich selbst kochen, sondern unter einem, und dem nähmlichen Hausvater

oder

oder Mutter, an gemeinschaftlichem Tisch und Brot genährt werden, sie seyn verheirathet oder nicht. Für eine dergleichen Familie ist ein eigener Bogen bestimmt. Im Falle eine ledige Person ohne Haltung einiger Domestiken für sich allein außer einer Familie lebete, erhält sie ebenfalls ihren eigenen Bogen. Da, wo bey einer Herrschaft verheirathete Domestiken oder Dienstbothen männlichen oder weiblichen Geschlechtes sind, ihre Weiber und Kinder aber außer einer Familie in einem andern Hause, im nähmlichen Orte wohnen, sind dergleichen Domestiken als Familienväter anzusehen, und erhalten also in dem Hause, wo die Familie vorkömmt, ihren eigenen Bogen, auf dem Bogen der Herrschaft, bey der sie dienen, wird bloß der Ort angemerket, wo sie (Domestiken ꝛc.) zu Hause sind. Wenn der Hausbesitzer in seinem Haus selbst wohnt, wird er als der erste Familienvater angesehen, und sein Konscriptionbogen erhält die Nummer 1. Die übrigen Familienbogen laufen in der arithmetischen Zahl vor. Im Fall der Hausbesitzer in einem anderen Haus wohnt, wird er nur als Hauseigenthümer aufgeführt,

mit

mit dem Beysatze wohnt in Nr.—; hat ein Haus mehrere Eigenthümer, und wohnen sie in abgesonderten Familien darin, so bekömmt jeder seinen Familienbogen, und bey jeder Nr. wird beygefügt: Miteigenthümer des Hauses — Alle, in einer der Konscription unterliegenden Provinz befindlichen Häuser werden nummerirt, mit der Nr. 1. wird angefangen; kömmt in der Folge ein neues Haus hinzu; so erhält dasselbe jene Numer, welche der letzten an einem Ort vorhandenen Hausnummer am ersten folgt. Die Konscriptionnummer muß von außen auf jedem Hause, und eben so im Inneren desselben sichtbar zu lesen seyn. Auch unnummerirte Gebäude, welche nicht bewohnet werden, haben einen Konscriptionbogen, auf welchem sie die Nummer des Gebäudes, der Name und Stand des Eigenthümers befindet, in der Rubrik: Qualifikation, wird die Ursache der Unbewohnung angezeigt, z. B. eine Branntstätte. Die Rubriken, welcher jeder Familienbogen enthält, sind diese. A) Vor- und Zunahme der zu einer Familie gehörigen Personen. In dieser Rubrik kommen zu stehen: der Tauf-

und

und Zunahme jener Person, welche das Oberhaupt der Familie ist, dann folgt die Gattin, wenn sie nicht etwa als Witwe, das Oberhaupt der Familie macht. Dieser folgen die Söhne, diesen die Töchter, im Falle ein Sohn verheirathet wäre, und mit seiner Familie bey dem Vater wohnt; so wird er nach seinen Brüdern, mit seiner Familie etwas einwärts geschrieben, auch abwesende Söhne werden angeschrieben, in der 3ten Rubrik (Qualifikation) aber der Ort, wo er ist, oder das Wort: Unwissend, angemerket (für Abwesend werden jene angesehen, welche auf längere Zeit von der Familie entfernt sind, z. B. bey Reisen ꝛc.) ferner jene, welche einen Stand angetreten haben, der ihnen mehr die Freyheit läßt, zu der Familie zurück zu kehren, z. B. der Sohn Johann ist in den Servitenorden getretten, — — Dergleichen Personen werden bloß genennet, aber mit dem Kopf nicht ausgesetzt. Nach den Kindern kommen die etwa vorhandenen Verwandten des Hausvaters anzusetzen, und diesem folgen die Domestiken, Dienstbothen ꝛc. B) Alter — dieses

wird

wird bloß von dem männlichen Geschlecht, und zwar ohne Rechnungsbruch angesetzt, nur bey Kindern unter Einem Jahr findet die bruchweise Ansetzung des Alters statt. C) Qualifikation. In dieser Rubrik wird geschrieben: 1) nähmlich verheirathet, Witwer oder ledig. 2) die Geburt (adelicher) 3) die Würde, 4) das Amt, 5) die Profession, 6) bey älternlosen Personen wird das Wort: Aelternlos, u. bey einem unehlichen Kind das Wort Unehlich beygefügt, bey den in Städten befindlichen freyen Leuten wird beygefügt, das Wort: Frey und ist gebürtig — 7) das körperliche Gebrechen, wird, wo es bey gewissen Personen sichtbar ist, angemerket. 8) Das Maß — dieses wird nach dem Augenschein bestimmt, und also ausgedrückt: zu klein, mit 1 Zoll über 5 Schuh, klein, zwischen 1 und 3 Zoll, mittelmäßig zwischen 3 und 5 Zoll, und groß über 5 Zoll. Diese Maßbemerkung findet nur statt bey jenen, die in der Rubrik: zu anderen Staatsnothdurften anwendbar, vorkommen. Eigentlich wird die Maßauszeichnung in der letzten Rubrik des Familienbogens angesetzt, 7) werden in dieser Rubrik an-

gesetzt die Abwesenden, 9) kommen anzusetzen der Stand, das Geburtsort, die Geburt, Würde, Profession, und das Maß der in- und ausländischen Fremden mit dem Kopfe werden sie aber in die Rubrik: Fremde, ausgesetzt. 9) Von dem weiblichen Geschlechte wird in dieser Rubrik keine Erwähnung gemacht. 10) Endlich geschieht in dieser Rubrik noch die Aufzeichnung aller nöthigen Personalumstände einer Person, davon auch die Judenschaft vom männlichen Geschlechte nicht ausgeschlossen ist. Noch ist zu bemerken, daß ein Kopf, wenn er gleich zu mehr als einer Klassifikation gehört, doch nur in eine gesetzt werden kann. D) Geistliche — in dieser Rubrik wird sowohl der Secular- als Regularklerus, als auch die Geistlichkeit der geduldeten Religionen eingetragen. E) Adeliche — Hier kömmt bloß zu bemerken, daß das Amt, welches ein Adelicher bekleidet, in der Qualifikationsrubrik anzuzeigen ist. F) Beamte, und Honoratiores, dazu gehören, 1) die landesfürstlichen Beamten, 2) die in Städten mit landesfürstlicher Genehmigung dem gemeinen Wesen vorstehenden Magi-

stratspersonen, welche in den Rathsver-
sammlungen Sitz und Stimme haben; und die
Magistratswürde, entweder lebenslänglich,
oder auf eine längere Zeit bekleiden. 3) Alle,
welche durch erworbene wissenschaftlichen
Kenntnisse, unter landesfürstlichem Schutz
öffentliche Dienste verrichten z. B. Doctoren
der Rechte, Medicin, Prokuratoren, No-
taren ꝛc. 4) die bey Landesherrschaften in
ansehnlichen Aemtern stehenden Beamten,
als da sind: Hofräthe, Direktoren, ober-
ämtliche Kanzelleydirektoren, Oberforstmei-
ster ꝛc. G) Bürger — Dazu rechnet das
Gesetz 1) jene, welche bürgerliche Häuser
besitzen, 2) jene, welche ein Gewerbe, ohne
Besitz eines bürgerlichen Hauses, jedoch den
Hauptzweck ihrer Nahrung ausmacht, trei-
ben. 3) jene, deren Hauptsache die Trei-
bung eines bürgerlichen Gewerbes ist, und
neben bey auf eine bestimmte Zeit ein Vor-
steheramt z. B. das Bürgermeisteramt be-
kleiden. H) Bauer — Darunter verstehet
man jene, welche eigene, oder gepachtete
Grundstücke besitzen, und ganze, Dreivier-
tel- Halbe- oder Viertelbauern, oder Hauer
(Winzer) machen. I) Voranstehender Bür-

ger = und Bauerngewerbsnachfolger — Diese Rubrik ist dahin zu verstehen, daß vom jedem in den vorstehenden Rubriken G. und H) aufgeführten Hausvater, nach Landessitte, der älteste oder jüngste mit einem Worte einer seiner ehelöblichen Söhne oder Töchtermänner zu Nachfolger im Gewerben auszusetzen sey. Dieser nähmlichen Begünstigung genießt auch die Witwe, welche das Haupt eines bürgerlichen Gewerbes, oder eines zum Baue qualifizirten Feldbaues ist. K) Häusler, Gärtner ꝛc. oder sonst beym Nährstand oder Provinzialbeschäftigung ꝛc. Unter dieser Rubrik kommen zu stehen: 1) alle verheiratheten, und zu keiner der vorstehenden Rubriken gehörigen Personen der inländischen zu dem betroffenen Ort gehörigen Population, sie sind von was immer vor einem Alter, Gattung und Kondition, als: Häusler, Gärtner, Weinzierl, Tagelöhner :c. 2) Alle Witwer, die Kinder haben. 3) Alle in Privatbedienstungen stehenden Beamten, Oekonomen, Hausoffiziere, wenn sie auch unverheirathet sind. Livereybediente, wenn sie

zu der nachfolgenden Rubrik qualifizirt (geeignet) sind, darunter nicht verstanden. 4) Alle beym Bergbau, Salzwerken, oder anderen Provinzialbeschäftigungen z. B. Schiffahrt, Strassenbau, Holzschlag, Holzstössen, Wegmachen, und dergleichen für beständig angestellten Personen, wenn sie noch unverheirathet sind. 5) Alle über 40 Jahr alten Personen; dann jene, welche das Wachsthum auf wenigstens 5 Schuh einen Zoll nicht haben, oder mit einem Leibesgebrechen behaftet sind. 6) Alle Söhne unadlicher Beamten, Honoratioren, der protestantischen und griechischen Geistlichkeit. L) Zu anderen Staatsnothdurften Anwendbare und M) Nachwachs diese bey Rubriken gründen sich auf gleiche Grundsätze, und bestehen aus 2 Abtheilungen. In die ersteren sind zu setzen Personen von 18 bis 40 in die zweyte in 2 Theilen von 1 bis mit 17 Jahren. Bey Eintragung in jede dieser Rubriken ist zu beobachten: 1) das Alter, 2) daß nur Personen ohne sichtbaren Gebrechen angesetzt werden, und müssen auch in der Qualifikationsrubrik in Hinsicht auf das Maß z. B. zu klein, mit-

telmäßig, oder groß aufgezeichnet wurde. Es kommen allso in diese Rubrik unmittelbar einzutragen: 1) alle ledigen Söhne, der in der Rubrik K. vorkommenden Aeltern, von welcher Kondition sie sind. 2) alle ledigen älternlosen Knechte, Junge, und unverehlichten Tagelöhner 3) Alle nicht zur Nachfolge in Gewerben oder Grundstücken, bestimmten Söhne der Bürger und Bauern. Jünglinge bis 17 Jahren, wenn sie einen Defect haben, kommen mit dem Kopf auszusetzen in die Rubrik: Häusler, und Gärtner. N) Hierzu das weibliche Geschlecht. Unter dieser Rubrik wird bloß die Zahl des inländischen weiblichen Geschlechts ausgesetzt. Die übrigen Rubriken bedürfen keiner weiteren Erklärung. Die Rubrik: Fremde — dabey ist zu merken, daß das Gesetz nur jene für Fremde erklärt, welche nicht in die Classe der Inländer gehören. Inländer sind: 1) die Eingebohrnen, 2) jene, welche 10 Jahre in den Erblanden sind, 3) jene, die sich ordentlich niederlassen, 4) jene, die ein Gewerbe antreten, oder durch Einrichtung eines Waarenladens &c. animum permanendi, wie das Ge-

setz sagt, zeugen. Alle Fremde also, die nicht in eine von dieser 4 specificirten Classe gehören, sind zwar gehörig zu benennen, aber in der Rubrik aus fremden Staaten, ist bloß die Zahl des Kopfes anzusetzen. In Rücksicht der in der Rubrik: Fremde, aufgeführten Abtheilung: aus andern Oestreichischen Erblanden ist zu bemerken: jene inländischen Personen vom männlichen Geschlecht, welche nicht an dem Orte, wo ihre Aeltern sind, vorkommen, sind an dem Orte ihres Aufenthaltes zwar mit ihrem Namen aufzuzeichnen, mit dem Kopf aber werden sie bloß in die Rubrik: aus andern Oestreichischen Erblanden, eingetragen, in der Rubrik Qualifikation wird angemerket, wo sie eigentlich zu Hause sind, und wo sie entweder schon vorkommen, oder erst nachgetragen werden. Aehnliche Aufzeichnung findet bey dem inländischen weiblichen Geschlechte statt. Die letzte Rubrik bey jedem Familienbogen, macht die Rubrik mit der Aufschrift: Hausnummer; sie enthält ferner die Nummer des Familienbogens, dann Anmerkungen in Hinsicht auf das Maß die Worte: klein. Bey der Beschreibung des

Volksstandes kommt ferner zu beobachten: 1) Alle an = oder abwesenden Söhne werden da, wo ihre Aeltern sind, nicht bloß namentlich aufgeschrieben, sondern auch mit dem Kopfe in die gehörige Rubrik gesetzt. 2) Bey abwesenden Söhnen, da ihre Eigenschaften nicht bestimmt werden können, muß bloß das Alter, welches die Aeltern anzugeben haben, die Rubrik, mit welcher sie mit dem Kopf zu setzen sind, bestimmen. 3) Aelternlose Personen werden da, wo sie vorkommen, namentlich aufgeschrieben, und in die sie betreffenden Rubrik eingetragen. 4) Die Aufzeichnung des weiblichen Geschlechts geschieht in dieser Ordnung: 1) Die Frau folgt dem Mann. 2) Die anwesenden Töchter den Söhnen; wo die Familie bloß aus Geschwistern besteht, folgen die Schwestern den Brüdern. 3) Dienstmädchen, und anderes weibliches Geschlecht dem männlichen Geschlecht. 4) Wo die Familie keinen Vater, oder Mutter hat, mithin das Haupt der Familie eines aus den Geschwistern ist, wird statt der Benennung: Tochter, gesetzt Schwester, jedoch trifft diese Auszeichnung

nur

nur jene, welche wirklich bey einem Familienoberhaupt leben. 5) Jene, welche schon verheirathet, anderwärts versorget, auf beständig, oder auf Jahr und Tag abwesend sind, kommen an ihrem Aufenthaltsort als Ehegattin, oder unter einer andern Benennung z. B. Kostgeherin, Kammerjungfer ꝛc. vor. 6) Kinder aus verschiedenen Ehen sind mit dem Namen ihres eigenen Vaters aufzuschreiben. Die Seelenbeschreibung geschieht gemeinschaftlich von der Miliz mit dem Civile. Man nihmt die Beschreibung von Haus zu Hause vor. Die Adelichen, und Honoratiores haben den Kommissären bloß die Familienbogen zu geben; die übrigen Personen werden ordentlich beschrieben. In den Hauptstädten (Vorstädte ausgenommen) werden bloß die Familienbogen an die betroffenen Obrigkeit abgegeben. Jeder Familienbogen hat zur Aufschrift den Namen des Kreises, die betroffene Herrschaft, die Pfarr, den Ort, wo die Familie ist, und die Ortsnummer (Seite 155.)

Zur Erhaltung einer allgemeinen Uebersicht über den Volksstand eines Ortes besteht eine besondere Tabelle mit der

Auf=

Aufschrift: Zusammen gezogene Häuser- und Familien-Tabelle vom Jahr — —

Diese Tabelle enthält die nähmlichen Rubriken, welche der oben gedachte Familienbogen in sich faßt. Die erste Rubrik enthält den Namen der Herrschaft, aus dem Grunde, weil in manchem Orte nicht alle Häuser nur einer Herrschaft, sondern oft verschiedenen Dominien gehören. Bey der Benennung des Orts wird seine so genannte Qualifikation, ob er nähmlich eine Stadt, ein Markt ꝛc. sey, angesetzt, die beygefügte Nummer, sagt das Gesetz, soll bis auf weitere Verfügung ohne Ziffer gelassen werden, hingegen ist hier des Regiments Namen, das betroffene Bataillon, und die Nummer der Kompagnie, welcher der Ort zugetheilet ist, einzuschreiben. So wie in jedem Familienbogen die Familien nach fortlaufenden Nummern geschrieben werden, eben so hat nach diesen Nummern die Eintragung der summarischen Zahl der Familienköpfe in gegenwärtiger Tabelle zu geschehen, z. B. einer Familie, die auf ihrem Bogen die Nummer 3. hat, wird auch in der summarischen Tabelle mit der Num-

mer 3. Die Klassifikationsrubriken werden Blatt für Blatt laterirt, der Latus übergetragen, und am Ende summirt. Unten an jedem Blatt, wo die Rubriken durchaus laterirt werden, werden auch die ausfallenden Summen der christlichen und jüdischen Bevölkerung zusammen gezogen, und in die Rubrik: Summe der Bevölkerung, eingetragen. In Hinsicht dieser summarischen Erträgniß der Bevölkerung eines Ortes werden nach Maß der Erforderniß so genannten Anstoßbogen beygefüget. Die Rubriken dieser Bogen sind der oben gedachten summarischen Populationstabelle gleich. Auf jedem dergleichen Anstoßbogen aber wird oben der Namen des Orts geschrieben, und nach der Reihe mit 1. 2. 3. ꝛc. bezeichnet. Zur Beschreibung des zum Milizdienst nöthigen Viehs ist eine besondere Tabelle vorgeschrieben, wovon das Formular in dem 9ten Bande meines politischen Codex vorkömmt. Die Rubriken bedarfen keiner weiteren Erklärung, da solche deutlich genug angegeben sind. Die Beschreibung des Viehes theilet sich a) in Pferde, und b) in Zugochsen.

sen. Die Pferde werden in Hengsten, Stuten, und Walachen gesondert. Auch bey der Viehbeschreibung finden die Anstoßbogen statt.

Der zweyte Theil der Konscription besteht, wie gesagt worden ist, in der sogenannten Evidenzhaltung: „um den Population„sstand ferner in der Evidenz zu „halten, sagt das Gesetz, soll jährlich ei„ne Visitation, oder Lokalrevision der „Werbbezirke auf die Art, wie die Recti„fikation geschehen ist, vorgenommen wer„den, welche durch die Milizoffiziere an „jedem Orte von Haus zu Hause zu ge„schehen hat, außer in den Hauptstädten, „wo die Hausinhaber für die Richtigkeit „der Meldung aller Aenderungen zu stehen „haben, welche sowohl in Ansehung ihrer „eigenen, als anderer in ihren Häusern „wohnenden Familien sich ergeben.“ Bey dieser Revision, welche jährlich mit Ende Februar ihren Anfang zu nehmen, und längstens bis zum letzten May des nähmlichen Jahres zu enden hat, sollen auch jene Personen, welche die politischen Population sbücher führen, oder im Verhinderungs-

derungsfalle andere, welche dieses Geschäftes ganz kundig sind; erscheinen, und die Bücher mitbringen. Zur richtigen Erreichung einer genauen Revision wurden 1) die der Konscription unterliegenden Länder in Werbezirke abgetheilet, 2) Populationsbücher, und 3) Meldungen eingeführt. In Hinsicht der Werbbezirke ist jede Provinz in so viele Milizbezirke gesondert, als in einem Lande Infanterieregimenter gelegen sind, z. B. in dem Lande ob der Ens befinden sich jetzt drey Regimenter, daher diese Provinz in 3 Werbbezirke, und jeder derselben wieder in besondere Distrikte getheilet ist; die letzteren machen die Kompagnien jedes Regiments, und da jedes (Regiment) aus XVI. Kompagnien besteht; so enthält jeder Hauptwerbbezirk XVI. Distrikte, oder sogenannte Werbbezirke. Das Land ob der Ens ist also in drey Hauptwerbbezirke, und in 48 Bezirke oder Werbbezirken gesondert. Jedem Werbbezirk ist stets eine bestimmte Anzahl Orte mit den dazu gehörigen Häusern zugetheilet. Da jede Kompagnie seine eigene Nummer hat, und die beständig bleibt; so hat auch jeder

Werbdistrikt diejenige Kompagnienummer zu welcher er gehört, für beständig. Wie eine summarische Uebersicht über einen ganzen Werbbezirke zu verfassen sey, zeigt folgende Tabelle:

Viertel	Regiment	Kompag.	Namen der Pfarre.	Städte	Märkte	Dörfer	Häuser-anzahl
I. Werbbezirk in Mühlviertel	Reg. Leop. Baron Stein im Rang Nr. 56.	I.	Ufer Linz	1	—	—	12	384
			Buchenau	1	—	—	2	86
			Ottenshain	1	—	1	2	222
			Walding	1	—	—	8	199
			St. Gotthard	1	—	—	3	119
			Granatstätte	1	—	1	13	677
			Summe	6	—	2	40	1687
		II.	Feldkirche	1	—	—	20	558
			Niederwaldkirch	1	—	—	11	355
			St. Martin	1	—	—	31	425
			Kleinfeld	1	—	—	3	144
			Klein Zell	1	—	1	1	105
			Altenfeld	1	—	—	31	318
			St. Peter	1	—	—	12	302
			Summe	7	—	1	109	2267

Die sämmtlichen der Konscription unterliegenden Provinzen sind in 37 Werbbezirke (Regimenter) und 592 Distrikte (Kompagnien) abgetheilet. Nach der Abtheilung der Werbbezirke in Kompagniedistrikte, besorgt jede Kompagnie in den, derselben zugetheilten, Pfarren nicht nur die jährliche Konscriptionrevision, sondern auch alles, was das Konscriptionwesen betrift. In jedem Kompagniedistrikte befindet sich von Seite des Civile eine bestimmte Zahl Werbbezirkscommissäre, eine Instruction für dieselben komt im 8ten Band meines politischen Codex Seite 427—432. vor. Die Populationbücher bestehen bloß aus den sämmtlichen einzelnen Familienbogen jedes Orts, bey der Revision untersucht die Miliz, ob diese Bücher gut behalten vorhanden, und welche Veränderungen in Rücksicht des Abgangs, oder Zuwachses vorgegangen sind. Was die **Meldungen** anbelangt; so besteht die Vorschrift, daß jeder Familienvater, so oft Jemand in seiner Familie geboren wird, stirbt, heirathet, anderwärts sich ansiedelt, den Dienst verändert, oder sonst eine persönliche Veränderung ergibt,

dem das politische Populationbuch führende Individuum davon die mündliche Meldung mache, welches (Individuum) die angezeigte Aenderung an dem gehörigen Orte, das ist, in der Rubrik: Zuwachs, oder Abgang, anmerkt. In Gegenden, wo die Bezirkscommissäre und obrigkeitlichen Beamten über mehrere oder entferntere Orte die politischen Populationbücher führen, ist ihnen entweder der Gemeinderichter, oder ein anderer Vorsteher dieser entfernten Orte beyzugeben; für jeden Fall ist eine Person von Seite des Politicum zu bestellen, welche die erlassenen Befehle der Gemeinde und den Unterthanen kund macht, auf ihre Befolgung sieht, die Kontribution erhebt, und dem Bezirkskommissären den nöthigen Beystand leistet. Ein dergleiches Individuum kann die Meldung von den Familienhäuptern aufnehmen, und solche dem, das politische Populationbuch führenden, Beamten mittheilen. Das Gesetz läßt auch zu, an Sonn- und Feyertagen, da sich das Landvolk bey dem Gottesdienst in der Pfarre einfindet, die Meldung zu machen. In Orten, wo die Unterthanen zerstreuet, und von

ihrer

ihrer Herrschaft einige Meilen entfernt wohnen, wo sie weder Richter noch Vorsteher haben, auch niemahls in der Pfarrkirche ihrer Herrschaft erscheinen, können alle Veränderungen von den Familienvätern bloß an die benachbarten Beamten, welche sich mit der Miliz einzuverstehen haben, angezeiget werden. Die Strafe bey nicht erfolgter (binnen 14 Tagen) Anzeige einer vorgegangenen Veränderung besteht für Geistliche, Beamte, und Honoratiores in Städten in Entrichtung von 30 kr. Familien hingegen von unterthänigen Bauern werden mit Arrest auf 24 Stunden belegt. Bey der jährlichen Konscriptionrevision ist vorzüglich dahin zu sehen, daß die politischen Populationbücher mit jenen von der Miliz genau zusamm stimmen. Aus diesen Büchern, wenn sie ordentlich rectificirt sind, werden die Ortssummarien, und aus diesen die Bezirkssummarien zweyfach verfaßt, ein Exemplar wird dem betroffenen Regiment, und eines dem Kreisamte zugesandt. Das Regiment gibt sein Summarium an das Generalkommando, und dieses an den Hofkriegsrath. Die kreisämtlichen Summa-

rien hingegen kommen an die Landesstelle, und von da an die böhmisch östreichische Hofkanzelley. Nach der bestehenden Aller-höchsten Vorschrift sollen sowohl die politischen, als Milizhauptsummarien bis Ende Juny jedes Jahrs den Hofstellen übergeben seyn.

In Rücksicht der Juden findet die nähmliche Beschreibung, wie bey den Christen statt, nur daß mehrere jüdischen Familien, wenn sie in einem Hause wohnen, auf einem Bogen geschrieben werden können, da nach dem System die Judenbeschreibung die vielen Klassifikationsrubriken nicht erfordert. In Folge Gesetzes vom 23. July 1787 wurde befohlen, daß die Juden einen Vor- und Zunahmen in teutscher Sprache zu führen verbunden sind, mithin hat man sich bey der Judenkonscription ebenfalls darnach zu halten. Ein Verzeichniß der jüdischen Manns- und Frauennamen enthält das Gesetz von 1. Jänner 1788. In Folge des Gesetzes vom 1. July 1789 sollen die Juden, wie christliche Unterthanen bey der Miliz zu Fuhrwesenknechte verwendet werden,

es

D. Tabelle über die im — —

Im Monate.	Ehen					Geb	
	Katholische.	Protestantische.	Vermischte.	Jüdische.	Summa.	ehliche	unehl
						Männlich.	Weiblich.	Männlich.	W
Jänner.	—	—	—	—	—	—	—	—	
Februar.	—	—	—	—	—	—	—	—	
März.	—	—	—	—	—	—	—	—	
April.	—	—	—	—	—	—	—	—	
May.	—	—	—	—	—	—	—	—	
Junius.	—	—	—	—	—	—	—	—	
Julius.	—	—	—	—	—	—	—	—	
August.	—	—	—	—	—	—	—	—	
September.	—	—	—	—	—	—	—	—	
October.	—	—	—	—	—	—	—	—	
November.	—	—	—	—	—	—	—	—	
December.									

Sterbzeit
1790.
May.
den 12ten.

B. Formular für

1792. Febr.	Hausnummer.	Namen.	Relig. katholisch	Relig. protest.	Geschlecht. Knab	Geschlecht. Mädchen
d. 26ten.	42	Joseph Mayer.	1	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—

1790.	ſtände.
Jänner.	Stand.
den 20ten.	Nachbar.
	Schloſſer-meiſter.

es scheint aber von dieser Anordnung wieder abgekommen zu seyn.

Das zweyte Mittel zur Kenntniß des Volkstandes liegt in der politischen Arithmetik (Seite 21) welche 1) aus der Zahl der Gestorbenen auf die Zahl der Lebenden, dann 2) aus der Zahl der Gebornen auf die Zahl der Lebenden schliessen läßt. Um die Zahl der Gestorbenen und Gebornen genau zu wissen, werden wohl eingerichtete Kirchenbücher erfordert, deren gibt es drey bey jeder Pfarre, als 1) ein Buch in welches die Gestorbenen 2) eines, in welches die Gebornen, und 3) eines, in welches bloß die Getrauten von Tag zu Tag eingetragen werden. Den Grund zur Führung dieser Bücher hat die Reformation geleget, aber erst unter Josephs II. Regierung wurde die genaue Führung dergleichen Kirchenbücher der Leitung des Staates untergeordnet. Am 21. Februar 1784. wurde für die sämmtlichen Kirchen in den Erblanden ein gleiches Formular, zur Führung dieser Bücher allgemein vorgeschrieben. Man sehe am Ende dieses Bandes die Tabellen A. bis C.

Außer diesen Tabellen haben die Dominien jährlich eine summarische Tabelle über alle in einem Jahr Getrauten, Gebornen und Gestorbenen nach dem Formular D einzusenden.

In Wien erscheinet täglich ein gedrucktes Verzeichniß von allen an jedem Tage Gestorbenen. Dieses Verzeichniß enthält: 1) den Tauf- und Zunamen, 2) Charakter des Gestorbenen, 3) sein Alter, 4) seine Krankheit, und 5) den Sterbort. Auch die Gestorbenen im Civil- und Milizspital kommen darin vor. In Rücksicht der Krankheiten sind diese Listen kein sicherer Wegweiser, da solche nicht immer genau angegeben sind. In meiner Topographie von Wien, kommen über diese Listen nähere Aufschlüsse vor. Zum Anfange jedes Jahrs wird der Wienerzeitung eine summarische Uebersicht aller in einem Jahr in Wien Gestorbenen beygedruckt, wie auch eine Liste der Getrauten und Gebornen.

Wohnplätze.

Dieselben werden eingetheilt in Städte, Märkte und Dörfer. Die ersteren

theil-

theilen sich in landesfürstliche und unterthänige. Die Dörfer werden in zusammhängende, zerstreut liegende, und einzelne gesondert. Die letzteren kommen häufig in den gebirgigen Ländern vor. Man findet in den Oestreichischen Erbländern auch viele Hofmärke, Edelsitze, Freyhöfe, und einzelne Bauernhöfe. In Rücksicht der Bauart der Häuser in diesen verschiedenen Orten kommen einige Aufschlüsse bey der Behandlung der Feuerlöschordnung, welche im Abschnitt: Innere Privatsicherheit in §. Sicherheit der Güter vorkömmt. Wie viel Städte ꝛc. in dem Oestreichischen Staate sind, zeigt folgende Angabe:

Provinzen	Städte	Märkte	Dörfer
Böhmen	548	431	11,435
Mähren	97	170	3,130
Schlesien	25	1	536
Land unter der Ens	35	213	4,300
Land ob der Ens	14	88	6,329
Steyermark	20	97	3,464
Krain	16	24	3,307
Kärnten	11	25	2,801
Friaul	3	1	378
Istreich	7	12	30

Teut=

Provinzen	Städte	Märkte	Dörfer
Teutsches Litorale	2	—	12
Tyrol	17	14	2,175
Vorlande	44	34	1,010
Niederlande	148	3	2,772
Lombardie	20	4	—
Galicien	118	192	6,160
Bucowine	5	—	235
Ungern	53	454	8,538
Illyrien	11	90	230
Milizgrenze	2	—	300
Siebenbürgen	8	70	2,486
Summe	1,204	2,229	59,538

* Man zählt in Deutschland 2,300 Städte, 3,000 Märkte und 80, bis 100,000 Dörfer, die in Teutschland gelegenen Oestreichischen Länder enthalten 987 Städte, 1,319 Märkte, und 41,579 Dörfer, zusammen 43,885 Wohnplätze. — Oestreichs Länder in Teutschland nehmen also den dritten Theil in demselben ein. In Europa (zu 170,000 □ Meilen gerechnet) behauptet der Oestreichische Staat den 17ten Theil, in Hinsicht auf Volksmenge befinden sich unter 19 Europäern immer 3 Oestreicher, oder jeder 7te Europäer ist ein Oestreicher, wenn man die Volksmenge in Europa auf 154,000,000 Seelen bestimmt.

§. 3. Staatsrecht.

Reichsgrundgesetz.

Zu den Hauptgrundgesetzen des Reichs gehören: 1) der Freyheitsbrief, welchen Kaiser Friedrich I. dem Herzog Heinrich Jasomirgott und dem Lande Oestreichs ertheilet hat, 2) Hausverträge, und 3) einige Friedensschlüsse.

Es ist bekannt, daß wegen des Herzogthums Bayern, und der Fränkischbayerischen Mark ob der Ens, welche beyde Länder die Markgrafen von Oestreich Leopold und Heinrich nach der Achtserklärung Heinrichs des Stolzen vom Kaiser Conrad III. erhalten haben, der Markgraf von Oestreich Heinrich mit dem Heinrich von Sachsen in Streit kam; diesen hat Kaiser Friedrich I. auf dem Reichstage zu Regensburg am Mariengeburtstag im Jahr 1156 dahin ausgeglichen, daß der Markgraf von Oestreich das Herzogthum nebst der oben gedachten Mark an den Kaiser abtrat, dieser das Herzogthum dem Herzog von Sachsen zu Lehen übergab, und der letztere allen weiteren Ansprüchen auf die genannte Mark,

in

in dessen Besitz der Markgraf von Oestreich bestätigt wurde, entsagte. Der Kaiser vereinte die genannte Mark mit der Oestreichischen Mark (Marchionatu Austriae) erklärte beyde Länder zu einem Herzogthum, und begnadigte dasselbe mit diesen besonderen Vorzügen: I) daß der Herzog von Oestreich gegen das heil. röm. Reich, noch Jemand andern zu keiner Steuer, Dienst- oder Hülfleistung verpflichtet, und schuldig seyn solle, es seye, daß er solches aus freyem Willen thun wollte; doch soll der Herzog von Oestreich schuldig seyn, dem Reich zu dienen in Ungern durch Ein Monath auf eigene Kosten zum Wahrzeichen, damit er als ein Fürst des Reichs erkannt werde. II) Der Herzog ist nicht schuldig wegen Empfangung seiner Lehen sich außer den Grenzen seines Landes zu begeben, sondern die Belehnung soll ihm in seinem Land vom Kaiser und Reich ertheilt werden, im Falle der Versagung dieses Rechts hat der Herzog drey Mahl das Gesuch schriftlich zu machen, und kann sodann seine Lehen, ohne Furcht der Fälligkeit, als hätte er solche in Person empfangen, besitzen. III) Der

Her-

Herzog ist nicht schuldig auf einem im Reich, von Wem immer ausgeschriebenen Reichstag zu erscheinen, ausgenommen aus freyem Willen. IV) Das Reich soll kein Lehen in Oestreich haben, im Falle aber ein Fürst, oder eine andere adeliche oder unadeliche Person lehenbare Besitzungen im gedachten Herzogthum hätte, so sollen sie nicht befugt seyn, solche einem andern zu verleihen, bis man nicht solche vorher dem Herzog bestanden hat, im Widrigen sind dergleichen Lehen demselben frey eigen verfallen. V) Der Herzog kann wegen keines Streits, weder vor dem Reich noch vor Jemand andern, ohne selbst zu wollen, zu Recht stehen; der Herzog kann in einem dergleichen Fall einen von seinen Vasallen oder Unterthanen bestimmen, bey welchem das Recht zu nehmen ist. Ferner wird dem Herzog zugelassen, daß, wenn er von einer Person zum Zweykampf aufgefordert würde, er durch einen andern unverleibten Mann auf dem Kampfplatz kann vertreten werden, und dieser kann von Niemanden an diesem Tage wegen einiger Zumuthung angegangen werden. VI) Das, was der Herzog

in seinen Ländern macht, oder anordnet, kann weder der Kaiser noch eine andere Macht unter keinem Vorwand umändern. Auch ist allen seinen Anordnungen in seinen Ländern zu gehorchen. VII) Im Falle der Herzog ohne Erben stirbt, fallen seine Länder an die älteste seiner zurück gelassenen Töchter. VIII) Der älteste unter den Herzogen folgt stets in der Regierung, und nach diesem haben dieselben ebenfalls auf dessen ältesten Sohne erblich zu fallen, doch also, daß die Erbfolge von dessen Geblütsstamme nicht komme, auch soll das Herzogthum zu keiner Zeit getheilet werden. IX) Jeder Einwohner in dem Herzogthum, und jeder anderer, der in demselben Besitzungen hat, und gegen den Herzog sich eines Verbrechens heimlich oder öffentlich schuldig macht, ist dem Herzog mit Leib und Gut verfallen. X) Der Herzog erhält die Versicherung, daß das Reich demselben wider alle seinen Feinde, und die ihm etwas Unbilliges zufügen, Hülfe leisten, und beyspringen soll, damit er sein Recht erlange. XI) Der Herzog hat seine Lehen von dem Reich in seinem fürstlichen Klei-

de,

de, mit dem Herzogshut, umgeben mit einem gespitzten Kranze, das ist, Zinkenkron auf dem Haupt, einen Stab in der Hand, und auf dem Pferde sitzend, zu empfangen. XII) Der Herzog ist berechtigt in allen seinen Ländern Juden, und öffentliche Geldhändler, welche gemeiniglich Gawertschin genannt werden, ohne das Reich dadurch zu beleidigen, zu halten. XIII) Der Herzog, wenn er in öffentlichen Reichsgerichten (Curijs publicis imperijs) erscheinet, soll als einer der Pfalz Erzherzogen geachtet, im Sitzen und Gehen zur rechten Seite des Reichs den ersten Platz nach den Churfürsten haben. XIV) Der Herzog hat freye Macht, im Falle Er ohne Erben stärbe, seine Länder an Wen immer zu schenken, und zu überlassen; er kann in Rücksicht dieses Rechtes von dem Reiche auf keinerley Weise gehindert werden. XV) Das Herzogthum genießt alle jenen Rechte, Freyheiten und Gaben, welche andern Fürstenthümern des Reichs zustehen. XVI) Im Falle das Gebieth und die Landschaften des Herzogs mit andern Fürstenthümern, Ländern, und Leuten durch Erb-

schaft, Schenkniß, Kaufverhältnisse oder andere Anfälle erweitert würden; so erhalten diese neu erworbenen Länder ebenfalls alle die dem Herzogthum Oestreich verliehenen Rechte. Dieser merkwürdige Freyheitsbrief wurde bestätiget 1228 von dem König Heinrich VII., 1245 von Kaiser Friedrich II., 1283 von Kaiser Rudolph I., 1331 von Kaiser Ludwig IV., 1361 von Kaiser Carl IV., 1386 von König Wenzel, 1418 von Kaiser Sigmund, 1442 von Kaiser Friedrich III. mit beygefügter Einwilligung aller Churfürsten; 1530 ließ Carl V. alle dem Hause Oestreich verliehenen Vorrechte und Freyheiten in einer Urkunde sammeln, und gab ihr die kaiserliche Bestätigung, 1664 wurde der Freyheitsbrief Kaisers Frirdrichs I., des II. und III. auf der Reichsversammlung vorgelegt, und mittels eines darüber ausgestellten Churmaynzischen Vidimus am 2ten May genannten Jahrs bescheiniget.

Von den Oestreichischen Hausverträgen kommen gegenwärtig anzuführen: 1) die Hausordnung, welche Kaiser Rudolph I. der Stammvater des Habsburgischen Hau-

ses,

ses, im Jahr 1283 zwischen seinen, mit Oestreich und Steyr gemeinschaftlich belehnten, Söhnen Albrecht und Rudolph errichtet hat, in Folge derselben wurde dem Herzog Albrecht, als Erstgebohrnen, die Regierung der Oestreichischen Länder überlassen. 2) Jene Verträge, welche in verschiedenen Jahren bey Auszeichnung einiger Länder zur Nutznieſſung eines Herzoges aus dem Oestreichischen Hause errichtet *) worden sind. 3) Der Hausvertrag vom Jahr 1540, vermög welchem die Oestreichischen teutschen Länder dem Erzherzog Ferdinand überlassen **) worden sind. 4) Einige Testamente, als: Ferdinands I. Testament von 1543, dessen Codicill von 1547, Instrument von 1554, dann Ferdinands II. Test. von 1621, und dessen Codicill vom Jahr 1635. 5) Carls VI. Sanctio pragmatica vom 19ten April 1713, in Folge derselben wurde auf beständig festgesetzet: 1) so lange ein Mannsstamm von Ihm vorhanden sey, habe die Succession unmittelbar nach dem Rechte der Erstgeburt zu bleiben. 2) Im Falle der Erlöschung des Mannsstammes habe sich eben diese Ordnung auf die

Töchter zu erstrecken; so daß in Ermanglung des männlichen Geschlechts die Succession fallen soll erstens auf Carls VI. Töchter, zweytens auf Josephs Töchter, drittens auf Carls VI. Schwestern, und endlich auf alle abstammenden Erben beyderley Geschlechts, in allen Fällen nach der Ordnung der Erstgeburt und Lineal Succession, wie bey dem Mannsstamme. ***) Die weitere Kundmachung und Annahme dieser Sanction ist in jedem einzelnen Erblande erfolgt. Der Reichsschluß über die Garantie der pragmatischen Sanction erschien am 13. July 1731.

*) a) Hausvertrag von 1355 von Herzog Albrecht II. für seinem Sohne. b) 1364 von Rudolph IV. c) 1386 zwischen den Söhnen des Herzogs Leopolds und Herzogs Albrechts. d) 1395 zwischen Herzog Wilhelm, und Herzog Albrecht IV. e) 1446 zwischen den Herzogen Friedrich (in der Folge unter den Kaisern der Dritte) und Albrecht IV. und Herzog Sigmund in Tyrol.

**) Durch diesen Familienvertrag hat sich der Habsburgischöstreichische Stamm in zwey Häuser gesondert, nähmlich in die Spanische und Teutsche Linie.

***)

***) Die Sanctio pragmatica ward zuerst bey der Heirath der Josephinischen Prinzessinnen zum Grunde gelegt, und zwar a) 1719 als die Erzherzoginn Marie Josephe an Friedrich August, Churfürsten von Sachsen, und b) 1722 da die Erzherzoginn Marie Amalie an Carl Albert, Churprinzen von Bayern vermählet worden ist.

Jene Friedensschlüsse, darin theils Gegenstände in Hinsicht auf Ländertheilung oder Länderbesitznehmung, theils Gegenstände in Hinsicht auf Religion vorkommen, sind ebenfalls als Oestreichische Staatsgrundgesetze anzusehen. Dazu gehören der Westphälische, Münstersche, Badensche, Wiener, Teschner, ꝛc. Frieden.

Regierungsform.

Der oben gedachte Freyheitsbrief Kaisers Friedrich I. (Seite 181 §. VI.) sagt uns hinlänglich, daß die Regierungsform in dem Oestreichische Staat unumschränkt monarchisch sey, — im strengsten Verstande gehöreten zwar Ungern und die Niederlande in die Classe unbeschränkter Monarchien, wenn diese Provinzen nicht einige besonderen Freyheiten für sich hätten, welche bis jetzt noch

jeder Beherrscher Oestreichs für unletzbar anerkannt hat. Daß der Oestreichische Staat zu keiner Zeit getheilt werden soll, liegt in dem §. VIII. (Seite 182.) des Friderica-nischen Freyheitsbriefs.

Thronfolge,

bey dem Erzhause Oestreich, und ist in männlicher und weiblicher Linie erblich. Friedericanischer Freyheitsbrief §. 7, 8, und 14. (Seite 182, 183.) und Carls VI. Sanctio pragmatica (Seite 185.) In Folge der Hausverträge ist das 16te Alter zur Regierungsantritt der Erzherzoge hinreichend. Der Spruchbrief Kaisers Sigmunds vom Jahr 1411 erklärte den Herzog Albrecht V. im 14ten Lebensalter aus besonderen Umständen vogtbar. Von der Fähigkeit der Erbfolge schließt die Leopoldinische Verordnung vom Jahr 1703 legitimirte Kinder aus.

Regententitel.

Dieser leitet sich von Oestreichs Mutterstaat (Seite 98.) und besteht ursprünglich in dem Namen: Erzherzog. Dieser Titel kömmt am ersten vor in §. 13. des Fried. Briefes (Seite 183). Bis in die Zeiten Rudolphs IV. hat sich der Beherrscher Oest-

reichs stets genannt: Herzog. Rudolph hingegen hat sich 1369 des Titels Pfallenz Erzherzog (Palatinus Archidux) bedient, that in der Folge auf den Titel Pfallenz Verzicht, und behielt nur den Namen Erzherzog bis zu seinem Tode bey. Kaiser Friedrich III. hat in dem für Oestreich 1453 ausgestellten Freyheitsbrief erkläret: „daß „die Fürsten Oestreichs von Kaisern, und „Churfürsten, und Fürsten Erzherzoge ge„nannt, und dafür gehalten werden sol„len.“ Zu diesem Titel gesellen sich mehrere anderen Titel, welche nach den Oestreichischen Ländern verschieden sind. Ist die Kaiserswürde bey dem Erzhause Oestreich; so beginnt die Titulatur: Römischer Kaiser ꝛc. Diesem (Titel) folgt der Titel: König ꝛc. Man theilet den Titel des Beherrschers Oestreichs in den großen, mittleren, und kleinen.

Erzherzogliche Familie.

Die Gemahlinn des Beherrscher Oestreichs hat unter seiner Familie den ersten Rang. Sie führt nebst der Majestät, als Gemahlinn des Teutschen Kaisers den Titel einer Römischen Kaiserin, allezeit Mehrerinn

des Reichs, in Germanien Königinn ꝛc. Außer ihrem gewöhnlichen Hofstaat hat Sie noch des Teutschen Reichs wegen eigene Erzbeamte, worunter der Fürstbischof zu Fulda Erzkanzler, der Fürstabt zu Kempten Erzmarschall, und der Abt zu St. Maximin Erzcapellan ist. Ihr Haus-Hofstaat besteht aus Einem Oberst-Hofmeister, Einer Oberst-Hofmeisterinn, einer unbestimmten Zahl Dames du Palais. Sie ist das Oberhaupt des Sternkreutzordens ꝛc. Als Witwe weicht sie im Rang nur der regierenden Kaiserinn.

Auf die Erzherzogliche Familie hat die Kaiserswürde wenig Einfluß, sie hat dieserwegen weder einen höheren Titel noch höheren Rang, als sie erblich vom Hause schon hat. Im Jahr 1755 April 19. wurde den sämmtlichen Erzherzogen und Erzherzoginnen der Titel: Königliche Hoheit, anstatt Durchlaucht, und das Prädicat: Durchlauchtigst, mit Hinweglassung des: Hochgeboren, beygelegt. Ueber die Abfindung der Nachgebornen ist nichts Gewisses bestimmt. In Ferdinands II. Testament vom Jahr 1621 ward verordnet, daß der re-

gie-

gierende Erzherzog „jedem seiner Herren „Brüdern, und jedem absonderlich zu sei„ner Unterhaltung jährlich 45,000 Fl. Rhei„nisch ohne sein Erbgeld zu liefern, auch „jedem eine gelegene Herrschaft in Unseren „Landen zu seiner Residenz und Hofhaltung „auszuzeichnen, und einzuräumen, an wel„chem jährlichen Deputat und fürstlichen „Unterhaltung sie sich, als der ihnen hie„mit benannten und ausgezeigten Erbge„bührniß sättigen ꝛc. sollen ꝛc.“ Eben so ist wegen Abfindung der Princessinnen nichts Bestimmtes angeordnet. Man hat im 16ten Jahrhundert zum Heirathsgut 50,000 Fl. eben so viel zur Heimsteuer, zur Abfertigung an Kleinodien, Kleidern ꝛc. bey 20,000 Fl. im Werth, oder im baaren Geld ausgesetzt. Die Erzherzoginnen sind verbunden nach empfangener Ausstattung auf alles Erbrecht für sich und ihre Nachkommen (Successionsrecht ausgenommen) Verzicht zu thun.

Die Vormundschaft über einen Unmündigen aus dem Oestreichischen Hause steht dem nächsten und ältesten Agnaten zu.

Wapen.

Nach Verschiedenheit der Länder, welche das Haus Oestreich besitzt, ist auch das Wapen dieses Hauses verschieden. Es führet: 1) wegen des Erzherzogthums Oestreich im rothen Felde einen silbernen Balken, 2) wegen Ungern ein Feld von roth und Silber achtfach quer getheilet, und in einem rothen Feld ein silbernes aus einer goldenen Krone hervorragendes Kreutz, 3) wegen Slavonien im goldenen Feld einen roth gekleideten Arm mit einem silbernen Säbel, 4) wegen Kroatien ein roth und silbernes geschachtes Feld, 5) wegen Böhmen, im rothen Feld einen silbernen zweygeschwänzten Löwen ꝛc.

Residenz.

In den Grundgesetzen ist eigentlich der Ort nicht bestimmt erklärt, wo der zeitliche Beherrscher Oestreichs residiren soll; seit Jahrhunderten ist Wien, als die Haupt- und Mittelstadt der Erblande, die ordentliche Residenz des Beherrschers Oestreich.

Hofstaat.

Derselbe ist von zweyerley Art: der eine vom Reich, im Falle der regierende

Erz=

Erzherzog zugleich Römischer Kaiser ist, und der andere von den eigenen Erbstaaten. Der erstere besteht aus sogenannten Reichs- erz- und Erbämtern, und wird bey gewissen Gelegenheiten gebraucht; der letztere hingegen ist zum täglichen Gebrauch bestimmt, und wird in vier sogenannte Stäbe oder Oberst Hofämter getheilet, die in der Würde eines Oberst Hofmeisters, Oberst Kämmerers, Oberst Hofmarschalls, und Oberst Stallmeisters bestehen.

Der Oberst Hofmeister, der erste im Range, legt beym Antritte seines Amtes den Eid der Treue unmittelbar in die Hände des Monarchen ab, führt die Chefs der unmittelbaren Hofstellen in ihre Departemente ein, stellet sie ihrem Subalternen vor, so wie von ihm die Capitäne der Garde ihrem Corps vorgestellet werden, er hat sein eigenes Amt, welches den Titel führt: Oberst Hofmeisteramts-Kanzelley, und sich in der Hofburg befindet.

Der Oberst Hofmeister hat unter seinem Stabe den Oberst Hof Küchenmeister, Obrist Hof Stabelmeister, Obrist Hoffilberkämmerer, Unterfilberkämmerer; dann den Mundschenk, Vorschneider, Truchsesse,

diese tragen auf der rechten Seite der Rockstasche ein Messer und Gabelbesteck mit einer etwas herabhängender goldenen Quasten; die Hofcapelle mit 2 Hofpredigern, einen Hof- und Burgpfarrer, einen Hofceremoniarius und Oberhofcapellan, Hofcapellane, dann die Hofbibliothek, die Hofärzte, die Herolden, die Mobilieninspektion, das Hofkontrolloramt, sammt den dazu gehörigen Branchen, als: Hofküche, Sommelier, Zöhrgartner, Hofkeller, Silberkammer, Zuckerbäckerey ꝛc. ferner die Hofwirthschafts Rechnungsrevisionbuchhalterey. Die Gardes stehen nur in Hofdiensten unter dem Obersthofmeisterstab.

Der Oberstkämmerer hat nach dem Obersthofmeister den ersten Rang, er hat seine Wohnung in der Hofburg, und unter ihm stehen die sämmtlichen Kämmerer, welche aus den ältesten Fürstlichen, Gräflichen Häusern sind. Unter Joseph II. war die Zahl der wirklichen Dienstkämmerer nur auf zwey und dreyßig bestimmt, ich habe sie in meinem Oestreichischen Staatscalender für das 1790 angezeigt. Unter Leopold II. ist man von dieser Zahl abgegan-

gen

gen, und leisten nun alle Kämmerer wi-
der Dienst. Das Zeichen der Kämmerers-
würde ist ein goldener Schlüssel, welcher
auf der rechten Seite des Oberkleides an
der Tasche mit zwey goldenen Quasten ge-
tragen wird. Jeder Kämmerer legt bey
Erhaltung seiner Würde den Eid dem Ober-
kämmerer ab, von dem er auch den Schlüs-
sel erhält und welcher bey dem Tode eines
Kämmerers, oder wenn einer die Würde ei-
nes Geheimenraths erhält, zurück gestellet
werden muß. Auf die Nichtbefolgung ist
eine Strafe von 50 Dukaten gesetzt (Hof-
dec. vom 28. Apr. 1772) Der Oberstkäm-
merer hat ebenfalls sein eigenes Amt, bey
welchem sich ein Hofsecretär mit dem dazu
nöthigen Personal befindt. Unter dem Ober-
kämmererstab stehen: 1) der Beichtvater Sr.
Maj. 2) das geheime Kabinet Sr. Maje-
stät, 3) die Hofleib = und Wundärzte, der
Kammerwundarzt, das geheime Kammer-
zahlamt, die erzherzogliche Familienbuch-
halterey, der geheime Zahlmeister Sr. Maj.
die Schatzkammer, das Naturalien = Me-
daillen = und physische Cabinett, die Bil-
dergallerie; ferner die Hofkammerdiener,

Kam-

Kammerfuriere, Kammerheitzer, Kammermahler, Kammerjuwelier, der Kammermedailleur, einige Kammerhandwerker, die Leibwäscherinn, die Kreserinn, die Hofnäherinn, das Ballhaus, der Burggraf, und die Schloßhauptleute.

Der Obersthofmarschall ist der dritte im Range, und hat unter seinem Stab die Hoffurier ꝛc. Das Obersthofmarschallamt war vormahls mit besonderer Gerichtsbarkeit über alle Personen, welche zum Hofstaat gehörten, begabt. (Cod. Austr. I. T. p. 609.) Im Jahr 1749 wurde diese Gerichtsbarkeit von der Kaiserinn Königinn Marie Theresie eines Theils auf jene Personen, welche wegen ihres Characters oder bekleideter Aemter in Personalstreitsachen dem Allerhöchsten Gerichtszwang nicht unterworfen waren, Theils auch auf solche Fälle beschränkt, wo sich der Hofstaat außer den teutschen Erblanden befinden sollte, in welchem Fall der zeitliche Hofmarschall mit Beyziehung einiger dazu gewählten Räthe dem ersten Institut gemäß Recht zu sprechen hat. Damit aber auch außer diesen Fällen jene von dem

Hof-

Hofstaat, welche dem Allerhöchsten Gerichtszwang in Personalstreittgkeiten unterworfen sind, nicht einem bloßem Landesdicasterium untergeordnet würden; so wurde zugleich die in Justizsachen aufgestellte Regierung (in Wien) für ein Hofgericht erklärt ꝛc. Unter Josephs II. Regierung (1783 Nov. 1.) ist das Hofmarschallische Gericht erloschen: indessen wurde dem Amt die Besorgung der bey Both- und Gesandtschaften sich ergebenden Rechtssachen, dann jener, welche vom Reichshofrath dahin delegirt werden, gelassen. In Angelegenheiten, welche nicht vom Reichshofrath an das Hofmarschallamt gelangen, und nach den Reichsgesetzen zu behandeln sind, hat sich das Hofamt nach der bestehenden inländischen Justitzordnung zu fügen, und in Sachen des Adels Räthe des Landrechtes, bey unadelichen Beklagten hingegen Magistratsräthe beyzuziehen. Das Amt soll auch über ein solches Urtheil im Beschwerungsfall das N. Oest. Appellationsgericht, und bey zwey verschiedenen Urtheilen die Oberste Justitzstelle, beyde Behörden aber in der Art eines Judicii delegati die Erkenntniß haben. (1785 Oct.

14.) Die Oberſthofmarſchallamtsdirection wird von einem Appellationsrath (jezt) in der Perſon des Franz Freyherrn von Kienmayer verſehen.

Der Oberſt Stallmeiſter, der vierte im Range, hat unter ſeinem Stabe die Edelknaben, das Hoffutteramt, die Reitſchule, die Pferdärzte, die Hofhandwerker, die Leiblakeien, die Laufer, die Damesdiener, den ſogenannten ſpaniſchen Stall, den Kutſcherſtall, den Hofpoſtſtall, Sänftenſtall, ferner die Venerie, dieſe beſteht aus einem Director, 4 Piqueurs, 3 reitende Unter Piqueurs, 8 Unterpiqueurs, Einem Wagenmeiſter, Tartuffel Hundsjäger, Bäcker und Thorſteher. Das ganze unter dem Oberſtſtallmeiſter Stab beſtehende Perſonal beläuft ſich jetzt über 300 Köpfe.

* Das vormahlige beſtandene Edelknaben Inſtitut iſt eingegangen. So oft jezt Hofdienſte Edelknaben nothwendig machen, werden ſie aus dem Thereſianiſchſavoyſchen adelichen Academiehaus gewählet, ſie verrichten in der gewöhnlichen Edelknaben-Uniform bey Hof ihre Dienſte.

Außer dem oben gedachten Hofstäben sind noch diese Hofbedienungen vorhanden als:

a) Der Oberst = Hof = und Landjägermeister. Unter diesem stehen, der Oberamtssecretär, der Oberamtskontrolor, 3 Forstmeister, 1 Unter Waldmeister, 1 Grundbuchshandler, 1 Protocollist, 1 Registrator, 1 Kassier, 1 Rechnungsführer, 2 Forstreuter Rechnungskonficienten, 1 Kanzellist, 1 Accessist, 1 Jägerchirurgus, 6 reitende Hofjäger, 22 Junge Jäger, wovon einige, als Förster angestellet sind, 2 Fasanjäger, 4 Gehägbereiter, 27 Forstjäger, wovon einige als Waldförster angestellet sind, die Plachenparthey mit 1 Geschirrmeister, und 10 Plachenknechten. Ferner 2 Forstmeisterämter mit 36 Forstdiensten, und 2 Förste mit 8 Forstdiensten. Unter Joseph II. wurde mit dem Oberst = Hof = und Landjägermeisteramt auch das Waldamt vereint.

b) Der Oberst Falkenmeister. Unter ihm stehen der Hofamtssecretär 1 Raigermeister, 1 Melonmeister, 1 Krähund Reyiermeister, — — — 2 Reviermeister,

meister, ferner 18 Falkenknechte, wovon 5 bey der Raiger = 6 bey der Melon= und 7 bey der Kräh = und Revierparthey stehen, dann 2 Raigerwarter, 1 Heitzer, 1 Jung für die Wachtlhunde, und 8 Falkenjunge.

* Der Sitz der Falknerey ist zu Lachsenburg; zu Wienerisch Neustadt ist ein Raigerwarter.

c) Das Oberst Hof = wie auch General Erbland Postmeisteramt, welches die Gräfliche Familie von Paar schon vormahls in Ungern, Böhmen, Mähren, Schlesien und in dem ganzen Oestreichischen Kreis, mit Ausnahme der Vorlande, der Grafschaft Tyrol und des Inviertels im Lande ob der Ens besaß, wurde unter Ferdinand II. 1624 der gedachten Gräflichen Paarischen Familie, als ein Mannslehen verliehen, und am 1. Juny 1629 hat Er das Ober Hofpostamt für Innerösstreich, wo die Paarische Familie solches jure haereditario besessen hat, als ein Lehn erklärt. Am 1sten July 1722 hat Kaiser Karl VI. mit der Paarischen Familie diesen Receß getroffen: 1) wurde

de das obengedachte Lehen der Familie bestätigt. 2) Dem zeitlichen Oberhofpostmeister jährlich 66,000 fl. aus den Postrevenüen bewilligt. 3) Wird Ihm eingeräumt bey Erledigung eines Oberpostofficiers dem Hof drey Kandidaten in Vorschlag zu bringen, 4) Ihm die Anstellung der untern Postbedienten überlassen. 5) Wird ihm die Bestrafung der Postofficiere zugestanden, auch allenfalls mit Suspendirung des Dienstes, im Fall einer Kassation aber ist die Anzeige nach Hof zu machen. 6) Wird ihm der Poststall cum omne commodo et onere gegen jährliche Bezahlung von 2000 fl. an das Aerarium überlassen. Dieser Carolinische Receß ward am 12ten Sept. 1743. von Marie Theresie bestätigt und festgesetzt: 1) Bestätigung des Lehen den Paarischen männlichen Leibeserben Mannsstammes, nach dessen Abgang dem anderen mitbelehnten Gräflichen Paarischen Mannsstamme bis zu dessen gänzlichen Auslöschung; auch wurde dem zeitlichen Oberhofpostmeister die Anordnung jeder kaiserlichen Reise, und

die Benennung der dazu nöthigen Beamten überlassen. 2) Ward die Ersetzung einer erledigten Postmeistersstelle also zugestanden, daß der zeitliche Oberhofpostmeister 3 Kandidaten dem Hofe vorzuschlagen habe. 3) Wird er und seine Familie auf Reisen postfrey erklärt. 4) Hat die Briefportofreyheit die ganze Familie zu geniessen. 5) Wird ihm und seinen Lehenfolgern die Nutznieſſung des Poststalls zugestanden (wofür jährlich 2,000 fl. von dem bestimmten Congruum abgezogen werden) um solche gegen das gewöhnliche Rittgeld zu benutzen. 6) Endlich wird der Paarischen Familie ordine Primogeniturae wegen Besitzes des k. Postlehens quoad honorificum & utile der allerhöchste Schutz auf immer zugesichert. Dieses Lehen hat Kaiser Joseph II. am 26. März 1780 der Paarischen Familie ebenfalls bestätigt.

* Nach den vorstehenden Recessen gibt es nur 5 Haupt-Oberpostämter, als: a) zu Prag für Böhmen, b) zu Brünn für Mähren, zu Linz für das Land ob der Ens, d) zu Grätz für Innerösterreich, Friaul und das teusche Littorale, und e) zu Ofen für Ungern.

gern. In Wien ist das Obersthofpostamt. Der, der Paarischen Familie ausgefertigte Ferdinandische Lehenbrief vom Jahr 1624 kömmt in Wurmbrands Comment. de officiis haereditariis Austriacis vor.

b) Allgemeine Ober- und Hofbaudirection. Die Geschäfte derselben verbreiten sich über alle Hofgebäude, Hofgärten, das Navigationwesen, und über alle vorkommenden Kammeral- Rancal- Ständischen und Städtischen Gebäude. (Hofd. vom Oct. 1783.) Die Direction bestand aus 1 Oberhofbau-Director, 3 Assessoren, 1 Referenten, Actuar, Expeditor, 5 Kancellisten, 4 Accessisten; ferner gehörte dazu das Baupersonale: mit 1 Hofarchitecten, Unter Hofarchitecten, Ingenieur ꝛc. Alles, was aus den Provinzen an die teutsche und ungerisch siebenbürgische Hofkancelley kam, und landesfürstliche oder andere öffentliche Gebäude, Kanäle, Flüsseröffnung, Sümpfeaustrocknung zum Gegenstande hatte, gehörte vor das Forum dieser Hofstelle; so stand die Sache bis zum 4ten Jänner 1788, da die Hofbaucommission

eingieng, und das Bauwesen dem Bau-departement der Kammeral-Hauptbuch-halterey zugetheilet worden ist. Im Jahr 1792 wurde die Ober Hofbaudirection wieder hergestellt.

e) Hof- und Kammermusikdirection; bey derselben stehen ein Oberdirector, welchem auch das Hofnationaltheater untergeordnet ist.

Die Hof- und Kammermusikdirection steht unter dem Obersthofmeisterstab, nicht aber die Theatralhofdirection, welche eine unmittelbare Stelle für sich ist.

Orden

bey dem Erzhause Oestreich sind diese: 1) Der Orden des goldenen Vließ von Philipp dem Guten, Herzog zu Burgund, am 10. Jänner 1429 zu Brügge gestiftet. Derselbe kam durch die Vermählung des Erzherzogs Maximilians (nachmahligen Kaisers) mit der Burgundischen Princessinn; und Erbinn Marie im Jahr 1477 an Oestreich, und wurde in Folge Artic. 19. des Badenschen Frieden noch mehr bestätigt. 2) Das in Ansehen der Dames von der Kaiserinn Königinn Eleonore, Gemah-

linn

linn Ferdinands III., im Jahr 1688 gestifteten Sternkreutz (Orden der Kreutz-Trägerinnen). Das Oberhaupt dieses Ordens ist die Gemahlinn des regierenden Erzherzogs. Um in diesem Orden aufgenommen zu werden, wird, wie bey der Kämmererswürde, die Ahnenprobe nothwendig. Dieselbe erfordert die Vorlegung eines Stammbaums von 8 väterlichen und 8 mütterlichen Ahnen mit Wapen, Schild und Helm. 3) Das von der Kaiserinn Elisabeth, Witwe von Carl VI., im Jahr 1750 für zwanzig verdiente durch dreyßig Jahre gediente Generale und Obriste gestiftete Pensions-Kreutz. Die Ritter sind in drey Classen gesondert; jene in der ersten erhalten zur jährlichen Pension 1000 fl. in der zweyten 800 fl. und in der dritten 500 fl. Die Höchstsel. Kaiserinn Königinn Marie Theresie erneuerte im Jahr 1771 den Orden, und setzte die Zahl der Pensionäre auf ein und zwanzig, von welchen sechs jeder jährlich 1000 fl., acht 800 fl. und sieben 500 fl. erhalten. Der Hofkriegsrath schlägt dem Monarchen die Kandidaten für den Orden vor. Nation und Re-

ligion werden dabey nicht in Betrachtung gezogen, auch nicht, wenn Jemand bereits einen Milizorden hat. Das Ordenskreutz wird an einem schwarzen Taffetband sichtbar getragen. Nach dem Tode eines Ritters wird das Kreutz, von der Abhandlungsinstanz dem Orden zurück gestellt. Die Ritter von der römisch katholischen Religion haben täglich für die Stifterinn und das Erzhaus Oestreich drey Vater Unser und Ave Marie zu bethen. Den nicht römisch Katholischen werden jährlich 3 Ducaten, als ein Almosen für das Invalideninstitut, von der Pension abgezogen. 1771. Aug. 24. 4) Die Höchstsel. Kaiserinn Königinn Marie Theresie stiftete am 12. Dec., 1758. einen Milizorden, welcher den Namen der erhabenen Stifterinn führt. Die Ordensbeamten sind: a) Der Ordenskanzler — diese Stelle ist stets mit dem geheimen Hof- und Staatskanzellariat verbunden. b) Der Tresorier, welcher für die Zurichtung der Ordenszeichen zu sorgen, dasselbe bey feyerlicher Aufnahme, welche der Großmeister in eigener Person verrichtet, zu überreichen, die jährlich für den Orden bestimmten

150,000 fl. zu erheben, die Pensionen da-
von zu bezahlen, und jährlich Rechnung
zu legen hat. c) Der Ordensgreffier, die-
ser führt ein documentirtes Protocoll, in
welches er alles, was immer den Orden
betrifft, nach der Zeitfolge einträgt, die Re-
scripte und Patente an die Großkreutze,
Commandeurs, und Ritter ausfertigt ꝛc.
Die Großmeisterswürde bekleidet der Re-
gierer des Erzhauses Oestreich. Zur feyer-
lichen Begehung des Ordenfestes ist jährlich
der 15te October bestimmt. Dasselbe wird
in Friedenszeiten an dem k. k. Hoflager,
in Kriegszeiten hingegen in dem Haupt-
quartier der Armee gefeyert. Der Orden
besteht aus dreyfachen Mitgliedern, diese
sind: die Ritter des Großen Kreutzes, die
Commandeurs uud die Ritter des Kleinen
Kreutzes. Die Commandeurs hat Joseph II.
im Jahr 1765 gestiftet und zugleich den Rit-
tern des Großen Kreutz ein neues Nebenzei-
chen verliehen; sie tragen seit dieser Zeit,
außer dem gewöhnlichen Ordenszeichen,
noch an der Brust auf der linken Seite des
Oberkleides, auf rothem Grund in einem ge-
stickten Lorberkranz ein eingefaßtes silbernes

Kreutz

Kreutz. Die Innschrift lautet: Fortitudini. Diesen Orden können alle Oberofficiere mit Einschluß des Fähnrichs, von welcher immer Milizbranche, ohne Hinsicht auf Religion, Rang, oder andere Umstände erhalten. Die Ordenspensionen sind zwar auf gewisse Zahl der Ritter beschränkt, doch können auch über die bestimmte Zahl sowohl Ritter des Großen Kreutz, als Kommandeurs, und Ritter des Kleinen Kreutzes aufgenommen werden. Die Pensionen der Ritter von der letzteren Klasse betragen 600, und 400 fl. Die mit 400 fl. rücken in der Folge in die Klasse von 600 fl. Die Pension fängt an mit dem Tage der Aufnahme in den Orden. Die Witwen der Ordensritter geniessen die Hälfte der Pension. Das Zeichen des Milizordens wird bey dem Tode eines Ritters dem Orden zurück gestellet; jene (Ordenszeichen) aber, welche aus eigenen Mitteln angeschaft werden, bleiben unter den übrigen Verlassenschaftssachen (1774. Sept. 16.) Um in den Orden aufgenommen zu werden, muß die von einem Candidaten ausgeübte That zureichend beschrieben, mit Beweisen belegt,

und

und von dem Ordenscapitul der Grad des Ordenskreutz bestimmet werden. Der Beweis der vorgelegten That erforder 6 Zeugen, welche Generale und Oberofficiere seyn sollen; bey deren Ermanglung wird die Zeugenschaft von 12 Unterofficieren oder Gemeinen erfordert. Wie die Bittschrift zur Erhaltung des Ordenszeichen zu verfassen sey, kann im 8ten Bande meines politischen Codex Seite 54. nachgelesen werden. 5) Im Jahr 1764 am 6ten May stiftete die Kaiserinn Königinn Marie Theresie einen Civil Ritterorden, welcher den Namen des St. Apost. Königs Stephan führt, daher die Ordensglieder Ritter des St. Apost. Königs Stephan genannt werden. Die Würde des Großmeisters ist unzertrennlich mit der Ungerischen Krone verbunden. Es gibt dreyerley Ordensritter: a) die Ritter des Großen Kreutzes, deren Zahl auf 20 bestimmt ist, b) 30 Commandeurs, und c) 50 Ritter des Kleinen Kreutzes. Die Geistlichen, welche den Orden erhalten, sind in der bestimmten Zahl der Ordensglieder nicht begriffen. Der Hauptzweck des Ordens ist öffentliche Belohnung der um das Erzhaus

Oest-

Oestreich erworbenen Verdienste. Das Ordenszeichen besteht in einen achteckichten geschmolzenen, um den Rand mit einem goldenen Streife, und in der Mitte roth geschmolzenen Schildchen, auf einem grünen Berg gestellten Krone, stehendes silbernes Kreutz, zu dessen beyden Seiten die Anfangsbuchstaben der erhabenen Stifterinn M. T. mit der Umschrift: Publicum Meritorum Praemium zu lesen ist. Auf der Reversseite sieht man ein weiß geschmolzenes Schildchen mit einem Kranze von Eichenblättern umgeben, die Inschrift: Sancto Stephano Regi Apostolico. Die Ritter des Großen Kreutzes tragen das Ordenszeichen an einem handbreiten, in der Mitte rothen, auf beyden Seiten aber grünen, von der rechten Schulter nach der linken hängenden Bande, die Commandeurs tragen das Zeichen um den Hals, und die Ritter an einer Knopfschlinge des Oberkleides. Die Ritter des Großen Kreutzes tragen noch auf der rechten Seite des Oberkleides einen mit Silber gestickten Plack, in dessen Mitte das Ordenszeichen in einem Kranz von Eichenblättern eingefaßt zu sehen ist.

Zur

Zur Begehung des feyerlichen Ordensfestes ist jährlich der Tag des St. Apost. Königs Stephans bestimmt. Dasselbe wird bey Hofe gefeyert, und die Ritter erscheinen dabey nach alter Sitte in einer besonderen Kleidung. Die Ordensbeamten sind: a) der Ordenskanzler, diese Würde ist für beständig mit dem Ungerischen Hofkanzellariat vereint. b) Der Ordensschatzmeister (Tresorier.) c) Der Ordensgreffier. Ferner hat der Orden seinen eigenen Prälaten, welcher von dem Großmeister aus der höhern Geistlichkeit gewählet wird, er hat den Ordensgottesdienst zu verrichten.

* In Hinsicht des Miliz- und Civilordens ist anzumerken, daß die Ritter des Kleinen Kreutzes bey den Hofspielen und Appartements erscheinen können; sie erhalten auch nach gemachten Gesuch, das Baronat taxfrey. Alle Behörden haben in ihren Eppeditionen an ein Ordensglied die ihm gebührende Ordenstitulatur zu geben. Auch können sie das Ordenszeichen in dem Wapen führen.

Gardes.

Den Glanz des Hofes vermehren noch mehr seine Gardes, deren es jetzt drey gibt. Diese sind: 1) Die k. k. erste Arcieren Leibgarde;

garde; sie ward 1764 errichtet, und war damahls beritten, seit 1772 aber verrichtet sie ihre Dienste zu Fuß. Sie wird in die teutschen und Galicischen Gardes abgetheilet. Bey den ersteren stehen 1. Capitain Lieutenant, 1 Ober Lieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Premier Wachtmeister, 4 Secondwachtmeister mit Rittmeistersrang, 60 Gardes, welche theils Rittmeisters theils Unter Lieutenantsrang haben. Die galicische Abtheilung besteht in einem Premierwachtmeister mit Majorsrang, Secondwachtmeister mit Rittmeistersrang und 30 Gards mit Unterlieutenantsrang. Hierzu kömmt der Stab beyder Gardes, wozu gehören der Capellan, 1 Auditor mit Rittmeistersrang, 2 Adjutanten mit Rittmeistersrang, 1 Oberchirurgus, und Unterchirurgus. Das Oberhaupt beyder Gardes ist ein Hauptmann, jetzt Joseph des heil. Röm. Reichs Fürst von Lobkowitz, Herzog zu Raudnitz an der Elbe.

* Die Uniform ist Poncau mit schwarzen Aufschlägen. Die Gardes werden zur Verrichtung ihrer Dienste im Wagen nach Hof geführt. Bey der Niederöstreichischen Huldigung des jetzigen Herr-

Herrscher Oestreichs Franz I. ward die Garde beritten. Die adliche galicische Leibgarde war 1781 am 1. November auf Kosten des Staats-ärarium, ohne ständischen Beytrag, zu Pferd errichtet. Die Absicht der Errichtung war galicische Edelleute zu Staatsdiensten zu bilden. Um diesem Zweck näher zu kommen hat Leopold I. 1701 am 1. May das Gardecorps aufgeboben, und bestimmt, daß a) jährlich 40 adeliche junge Galicier in der Milizacademie zu Wienerisch Neustadt auf Staatskosten erzogen und b) 30 galicische Edelleute als Gardes, 2 als Secondwachtmeister, und Einer als Officier bey der Arcierengarde angestellet werden soll. In Rücksicht der 40 Plätze in der Milizacademie ließen Se. Maj. einen eigenen Stiftbrief ausfertigen. Die Eleven werden auf Staatskosten unentgeltlich gebildet, und verpflegt, nach vollendter Waldung treten sie aus der Academie, erhalten die nöthige Ausstattung, und wird ihnen frey gestellt Civil- oder Milizdienst zu nehmen. Der Eigenschaften zur Aufnahme in der gedachten Academie sind: 1) daß der Vater ein geborner Galicischer Edelmann, oder des Indigenats theilhaftig sey, 2) Galicien zum beständigen Wohnsitz habe, und 3) daß er zur Erziehung seiner Kinder der Staatshülfe bedarf. Die Benennung zu den erledigten Stiftungsplätzen beruht bey dem Monarchen und der Vorschlag

bey den Ständen. Die beyden ersten Bedingnisse für die Kandidaten in die Milizacademie gelten auch für jene, welche zur Garde treten. Die Unterhaltung der galicischen Garde hat dem Staat jährlich gegen 70,000 fl. gekostet.

2) Ungerische adeliche Leibgarde. Dieselbe ward 1760 im November zu Pferd errichtet. Bey derselben stehen 1 Capitain, jetzt Anton des heil. Röm. Reichs Fürst Eßterhazy, 1 Kapitainlieutenant, 1 Premierlieutenant, 1 Secondlieutenant, 2 Premierwachtmeister, 60 adeliche Gardes mit Unterlieutenantsrang — Gardestab: Kapelan, 1 Auditor mit Rittmeistersrang, 1 Adjutant, 1 Rechnungsführer, 1 Oberchirurgus, 1 Proviantmeister, 1 Ingenieur, 1 Lehrer der teutschen Sprache, 2 Sprachmeister für das Französische und Italienische, und 1 Tanzmeister. Die Uniform der Gardes ist Poncau.

3) Die Trabanten Leibgarde. Dieselbe ward 1767 als Leibgarde zu Fuß errichtet. Sie besteht aus wohlverdienten Unterofficieren der k. k. Armee. Diese Garde trat an die Stelle der erloschnen Schweitzergarde, welche aus Florenz nach Wien

über-

übersetzt worden ist. Die Uniform dieser Garde ist jetzt Poncau mit schwarzen Aufschlägen. Unter der Regierung Leopolds II. erhielt die Garde den Titel: Trabanten Leibgarde. Von dieser Garde ist ein Detaschement, welches besteht aus 1 Capitainlieutenant, 1 Secondlieutenant, 1 Premierwachtmeister, 4 Vicewachtmeistern, 40 Trabanten, zu Mayland. Das Oberhaupt der ganzen Garde ist ein Hauptmann jetzt Friedrich Mauritz Reichsgraf von Nostitz, und Rhinek. Bey der hiesigen Garde stehen 1 Capitainlieutenant, 1 Oberlieutenant, 1 Premierwachtmeister, 4 Wachtmeister, 4 Vicewachtmeister, 60 Trabanten — Gardestab, 1 Capellan 1 Auditor mit Rittmeistersrang, 1 Rechnungsführer 1 Chirurgus, 1 Profoß und 4 Spielleute. Bey öffentlichen Feyerlichkeiten sind die Trabanten mit sogenannten Helleporten versehen, sonst haben sie im Dienste eine Flinte mit aufgepflanztem Bajonette.

* Die sämmtlichen Gardes stehen im Hofdienste unter dem Oberst Hofmeisterstab, außer demselben unter den Hofkriegsrath 1760 Nov. 20 und 1781. Der 25.

Hof-

Hofceremoniel.

Bis in die Zeiten Josephs II. war der Oestreichische Hof grösstentheils nach der Burgundspanischen Etiquette eingerichtet, dieser erhabene Monarch aber hob allen Zwang auf, und Jedermann in Seide oder Wolle gekleidet, konnte Ihn täglich sprechen, die sogenannten Hof- und Apartementkleider der Dames, der Handkuß vom männlichen und weiblichen Geschlecht, das Kniebeugen, und Niederknieen vor dem Monarchen oder einer höchsten Person aus dem Erzhause wurde (am 4. Jänner 1787) in allen Fällen auf das Nachdrücklichste verbothen. Die öffentlichen Kirchgänge wurden bloß auf zwey Tage in Jahr beschränkt, nähmlich, auf den St. Stephanstag (26 December, und Frohnleichnamtag, auch die öffentlichen Hauskirchengänge wurden vermindert, sie fingen am Allerheiligentage an, und dauerten bis zum Osterfonntag. Am Ende jedes Hausgottesdienstes hielt der Monarch Cercl. Kein Hofgefolg bekleidet bey Spazierfahrten den Wagen des Monarchen, oder einer andern hohen Person aus der Erzherzoglichen Familie. Endlich

hat

hat Joseph II. alle Gallatage auf den einzigen Neujahrstag verlegt, an welchem die Glückwünsche für das ganze Jahr gelten. Prachtvoll wird dieser Tag gefeyert; des Morgens um 9 Uhr ziehen die Gardes und das Personal der Hofämter nach Hof. Den Anfang machen die Trabanten, diesen folgen die Ungerische Garde zu Pferde, von ihrem Capitain bekleidet, welchem seine Handpferde kostbar ausgeschmücket, vorgeführt werden. In der Burg steigen die Gardes von den Pferden, und werden von ihrem Capitain nach den Hofzimmern geführt, wo sich bereits die Arcieren Leibgarde in prachtvoller Uniform versammelt hat. Der Gardes folgen die Hofämter, unter welchen der Oberst Hof- und Landjägermeister mit dem ihm untergeordneten Personal am ersten erscheint, diesem folgt der Oberst Hof-Falkenmeister mit seinem Personal, diesem der Oberstthofmarschall, und diesem der Oberst Stallmeister zu Pferd unter Vortretung der Hausbedienten und des ihm untergeordneten Hofpersonals, 12 mit kostbaren Decken behangenen muthvolle Reitpferde, deren jedes von zwey Bedienten geführet wird, schliessen den Zug.

Während dieses Aufzugs versammelt sich der hohe Adel zur Aufwartung bey Hof, wo indessen der Herr Erzbischof, der Nuntius und die Herrn Bothschafter, bey Er. Majestät, bey der Kaiserinn Königinn, und der Erzherzoglichen Familie die Glückwünsche machen. Gleiche Ehre haben nach ihnen die Obersthofämter. die Minister, Feldmarschälle, und Staatsräthe. Um 11 Uhr erheben sich Se. Maj. unter der Vortretung des Hofstaats nach dem Audienzzimmer, wo die auswärtigen Minister, und der hohe Adel sich befinden, und begeben sich durch die Hofzimmer, in welchen die Gardes in 2 Reihen stehen nach der Hofcapelle, zur Beywohnung des Gottesdienstes. Am Ende desselben wird von Er. Majestät ꝛc. von den versammelten Dames des hohen Adels die Aufwartung angenommen, sodann erheben sich Se. Maj. nach dem großen Spiegelsaal, und nehmen daselbst unter einem goldreichen Baldachin mit Dero Gemahlinn, einiger Princen und Princessinnen das Mittagmahl dahin ein, wobey die Oberst Hofämter, die Capitaine der Gardes, und der äußere Hofstaat

staat die Aufwartung machen. Während der Tafel ertönt eine auserlesene Instrumental- und Vokalmusik der k. k. Kammercapelle. Se. Majestät sind in Feldmarschallsuniform gekleidet, die Knöpfe auf demselben sind alle von Diamanten, so wie die anhängenden Ordenzeichen mit sehr kostbarem Geschmuck prangen. Bey der Tafel wird in Gold servirt. Der sämmtliche Geschmuck, den man sowohl bey dem Hofstaat, als dem hohen Adel an diesem Tag sieht, ist von sehr beträchtlichen Werth.

Zu den sehenswürdigen Feyerlichkeiten des Hofes gehört auch die Lehensertheilung.

Von der inneren Sicherheit.

I. Innere öffentliche Sicherheit.

Dieselbe gründet sich auf die Folgsamkeit der Bürger, welche sich in die freywillige und erzwungene theilet. Die erstere hängt von dem sittlichen Zustand der Bürger ab. Der gutgesittete Bürger wird dem Staate nie gefährlich werden. Die erzwun-

gene Folgsamkeit hingegen beruht, wie Sonnenfels sagt: auf der Sorgfalt des Staats, die Privatkräfte gegen die Kräfte des Staats in einem untergeordneten Ebenmaße zu erhalten. Daher die Handhabung der inneren öffentlichen Sicherheit in zwey Haupttheile zerfällt: 1) in die Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand, und 2) in die Erhaltung des Gleichgewichtes der Stände.

Die Aufmerksamkeit auf gute Sitten unter den Staatsbürgern erfordert a) die Beförderung der guten Sitten, uud b) Aufrechthaltung derselben.

§. 1. Beförderung der guten Sitten.

Unter den Mitteln die guten Sitten handzuhaben, nimmt die Religion den ersten Platz ein — die kräftige Allgegenwart eines Gottes, als eines Zeugens und Richters aller, auch der geheimsten Handlungen ist das einzige Mittel die Beobachtung der Gesetze auch dort zu bewirken, wo das Auge des weltlichen Gesetzgebers nicht hinsieht. Hierin liegt der Grund, daß das Erzhaus Oestreich stets alles angewandt hat, die Religion in seinen Staaten zu be=

befördern. Von dieser Seite suchte man zu allen Zeiten die Freygeisterey nach Möglichkeit hintan zu halten. Man hat von einer Seite die zweckmäßigsten Anordnungen getroffen, die Jugend und den gemeinen Mann in der Religion gründlich zu unterrichten, von einer andern Seite wird alles angewandt, damit sowohl die herrschende Religion, als auch die geduldeten Religionen durch Reden und Handlungen nicht herab gewürdiget werden. Alle Religionszänkereyen auf dem Predigtstuhl, und im gemeinen Leben, so wie alles unanständige Reden von den Geheimnissen der Religion, Schmähung derselben ꝛc. sind bey strenger Ahndung verbothen. Ohne nicht gehörige Anweisung über den erhaltenen Unterricht in den Glaubenslehren kann kein Jung (Seite 135) freygesprochen werden. Jener, welcher Gott in öffentlichen Orten, oder in Gegenwart anderer Menschen, durch Reden, Schriften oder Handlungen freventlich lästert, soll nach dem Gesetze (politisches Strafgesetz 5 Kap. §. 6.) als ein Wahnwitziger in das Haus der Wahnsinnigen gebracht, und darin so lang

gefänglich gehalten werden, bis man sei=
ner Besserung versichert ist. Jener, wel=
cher eine öffentliche Religionsübung der
herrschenden oder geduldeten Religion ge=
flissentlich stöhrt, in der Kirche sich unan=
ständig beträgt, oder die zum Gottesdienst
gewidmeten Geräthschaften mißhandelt, ist
nach dem politischen Strafgesetze (5 Kap.
§. 62.) mit zeitlich strengerem Arrest, wel=
cher, wenn aus der Handlung großes Aer=
gerniß entstanden ist, mit Fasten und Züch=
tigung mit Streichen zu verschärfen ist.
Jener, welcher einen Christen durch fal=
schen Unterricht, oder Ränke zum Abfall
vom christlichen Glauben zu bringen, oder
ihn zur Verläugnung aller Religionen, oder
zur Annahme einer, welche das Evangelium
läugnet, zu verleiten sucht, ist nach dem
politischen Strafgesetz (5 Kap. §. 64.) auf
die Schandbühne zu stellen, und mit zeit=
lich strengerem Arrest zu belegen. Jener
aber, welcher einer der herrschenden Reli=
gion ergebenen Gemeinde offenbare Irrleh=
re, oder Unglauben einzuflössen, und die=
selbe von der herrschenden Religion abzu=
wenden sucht, ist (5 Kap. §. 66.) mit ei=

nem

nem anhaltenden strengeren Arrest zu bestrafen.

*) Was eigentlich Freygeisterey seye, ist zwar in keinem unserer Gesetze genau bestimmt, doch scheinen sie den Atheismus und was diesem ähnlich ist, darunter zu verstehen.

Die Nothwendigkeit die Religion zu befördern, fordert 1) den Unterricht des Volks in den Religionspflichten, 2) die Wehrung der Religionsmißbräuche, und 3) die Handhabung der Ordnung bey Religionsgepräugen. Der Unterricht fordert a) gebildete Seelsorger, b) zweckmäßige Verpflegung, und c) gehörige Verwendung derselben. Die Bildung der Geistlichkeit geschah bey uns nicht immer nach gleichen Grundsätzen. Der Weltklerus erhält seine Bildung öffentlich, und der Regularclerus in Klöstern. Bis in die Zeiten der Theresianischen Regierung war die Bildung des letzteren ganz der Willkühr der Klosteroberen überlassen. Der häusliche Unterricht entsprach selten dem öffentlichen; fast in jedem Kloster lehrte man eine andere Philosophie und Theologie. Diese so verschiedene Lehrart erzeugte die vielen Po-

le-

lemiker, ꝛc. Diesen Uebeln vorzubeugen wurde den Klöstern aufgetragen bey dem Unterrichte sich keiner anderen Lehrbücher zu bedienen, als jener, welche beym öffentlichen Unterricht in den Erblanden vorgeschrieben sind; die sogenannten Lectores mußten von öffentlichen Professoren geprüft werden; die Lehrsätze, welche zur Vertheidigung bestimmt worden sind, mußten vorhinein der Staatscensur vorgeleget werden; die Versendung des angehenden Regularclerus zum Unterricht in fremde Staaten wurde verbothen; man verordnete ferner, daß in jeder Provinz, wo mehrere Klöster von einem Orden sich befanden, nur in einem Kloster ein Studium, unter dem Namen: Generalstudium, seyn durfte, vorzüglich nahm man Bedacht, gesunde Lehrsätze aus dem Kirchenrecht in den Klöstern zu verbreiten; die Bischöfe erhielten den Befehl weder einen Secular- noch Regularclerus die Weihe zu ertheilen, welcher nicht das allgemeine uud besondere Kirchenrecht, nach dem vorgeschriebenen Lehrbuch vollendet, und nach ausgestandener Prüfung das Attest der ersten Klasse

(jetzt ist die 2te hinlänglich, Hofd. 1776. Oct. 25.) erhalten hat. Aller dieser Vorkehrungen ungeachtet konnte doch die Gleichheit im Unterrichte nicht erhalten werden. Joseph II. hat daher den vortrefflichen Entschluß gefaßt den Klosterunterricht ganz aufzuheben; nach Verschiedenheit der Provinzen wurden Generalseminarien errichtet, in welchen der angehende weltliche und Regularclerus eine gemeinschaftliche und zweckmäßige Bildung bekommen sollte. Wie diese Generalseminarien eingerichtet wurden, habe ich im zweyten Band meines politischen Codex unter dem Leitworte: Generalseminarium behandelt. Diese Seminarien sind in Folge Hofdecrets vom 4. July 1790 erloschen, das einzige sogenannte Ruthenische Generalseminarium zu Lemberg wurde beybehalten; jeder Bischof erhielt wieder die Sorge für die Bildung seiner Diöcesangeistlichkeit. — Den Ordensgeistlichen, da es nicht erlaubt ist, vor 18 Jahren einen Kandidaten anzunehmen, und vor 25 Jahren kein Ordensgelübd abgelegt werden darf, wird das philosophische Studium in den Klöstern nicht erlaubt. Jedoch wird der Piaristen-

orden von dieser allgemeinen Vorschrift ausgenommen; dann wird jedem Stifte und Kloster die Gründung eines theologischen Studiums also zugestanden: a) Die Hausstudien sind erlaubt nach dem von dem Kloster geschehenen Ausweis, daß seine Lehrer auf einer inländischen Universität, oder einem Lycäum aus den vorgeschriebenen Lehrgegenständen geprüft, und als tauglich erkannt sind. b) Sind die Klöster anzuweisen, sich keiner anderen, als der auf den inländischen Universitäten vorgeschriebenen Lehrbücher zu gebrauchen. c) Nach vollendeten Studien müssen sich die Kleriker zur Prüfung auf der nächst gelegenen Universität stellen. Alles dieses gilt auch für den Piaristenorden sowohl in Hinsicht auf philosophische, als theologische Studien. Was den öffentlichen Unterricht des angehenden Seelsorgers betrifft, davon wird bey der Bildung der Jugend in dem §. Höhere Geisteskultur gehandelt.

Ist für die Bildung angehender Seelsorger gehörig gesorget; so sollen sie auch bey der Seelsorge einen anständigen Gehalt ziehen, und ein ihrer Würde angemessenes

An-

Ansehen bey dem Volke haben. Der Unterhalt des Seelsorgers besteht theils in liegenden Gründen, theils in baren Geld. Unter den liegenden Gründen werden nicht bloß Grundstücke, sondern auch Zehent ꝛc. verstanden. Außer dem baren Geld, und den Revenüen, welche die liegenden Güter abwerfen, ziehen die Seelsorger nicht selten noch andere Einkünfte. Bevor ich von diesem verschiedenen Einkommen der Seelsorger in den Erblanden näher handle, habe ich die Bemerkung voraus zu senden, daß seit Josephs II. Regierung die Seelsorger ihren Unterhalt von zwey Seiten ziehen. Der Ordensclerus erhält seinen Unterhalt von dem betroffenen Kloster, welches ihn zur Seelsorge verwendet, und der Seelsorger aus der Klasse des Secularclerus zieht seinen jährlichen Gehalt entweder aus den bey einer Seelsorge gestifteten Revenüen, oder von dem Religionsfund. Jene Stifte und Klöster, welche eigene Pfarren besitzen, besetzen dieselben mit ihren eigenen Individuen, und reichen ihnen den nöthigen Unterhalt. Bey einigen Stiftspfarren hat der darauf Be-

befindliche Pfarrer den Zehent, und Grundstücke, als Dotem der Pfarr zur eigenen Nutznieſſung ohne dem Stifte davon etwas abzureichen. Die jährliche Beſoldung des Seelſorgers aus dem Religionsfund findet nur Platz bey den neuen Seelſorgern. Nach dem Geſetze (von 1783. October 24.) wurde zum jährlichen Gehalte für den Pfarrer auf dem offenen Lande 600 fl., für einem Lokalcapellan 350 fl. und für einen Cooperator 250 fl. beſtimmt. In Folge des Hofdecrets vom 18 July 1785 wurde der Gehalt der neuen Seelſorger alſo beſtimmt, nähmlich für einen Pfarrer jährlich 400 fl. für einen Lokalcapellan 300 fl. und für einen Expoſitus 200 fl. Nach dem Normale vom 12. Jän. 1786 erhält der Adminiſtrator eines erledigten landesfürſtlichen Kuratbeneficium zum monathlichen Gehalt 20 fl. wenn die Pfarrerträgniß unter 500 fl. iſt, ſteigt ſolche höher; ſo beträgt der Gehalt 25 fl., im Falle das Beneficium nur auf 240 fl. fatirt wäre, ſo erhält der Pfarradminiſtrator nur jenen Betrag, welcher für einen Monath ausfällt. Dieſe Ausmeſſung des Pfarrproviſorsgehalts

halts erstreckt sich auch auf die Privatpfarren (Hofd. 1787 July 30.) Zum Austrittstags eines Pfarrprovisors bestimmt das Gesetz (1787 Oct. 13) den Installionstag des neuen Seelsorgers. Bey Erledigung einer landesfürstlichen Pfarre werden die Einkünfte derselben von St. Georg bis wieder Georg gerechnet; dann in so viel 12 Theile (Monathe) als der Vorfahrer die Pfarr oder das Beneficium nach St. Georg besessen hat, gesondert, und solche pro Rata Temporis der 12 Monathe dem Vorfahrer, oder im Falle des Todes, dessen Erben, der Ueberrest aber dem Nachfolger zugeeignet (Hofd. 1781 Oct. 2.) In Rücksicht der Taxebestimmung bey landesfürstlichen Pfarrern, und Lokalcapellänen, welche kurz nach ihrer Anstellung sterben, ist das Nähere im IXten Bande des polit. Cod. im Leitworte: Seelsorger: 1788 Febr. 28. aufgeführt. Der Religionsfund nahm seinen Anfang im Jahr 1782, und zwar in Folge des Gesetzes vom 28. Febr. des genannten Jahrs, vermög welchem verordnet worden ist, daß das sämmtliche Vermögen der votam contemplativam geführten und aufge-

hobenen Kloster beyderley Geschlechts, zur Gründung einer Religions- und Pfarrcasse gewidmet werden soll. In der Folge wurden noch als Zuflüsse in den Religionsfund bestimmt das bewegliche und unbewegliche Vermögen jedes aufgehobenen Stiftes und Klosters, ferner die Handmessen, welche die Pfarrverweser zu verrechnen haben, die Intercalarkünfte; diese haben auch fremde Stifte, welche das Patronatsrecht auf inländischen Pfarren ausüben, so wie jeder fremder Güterbesitzer dem Religionsfund zu verrechnen ꝛc. Von dem Religionsfund werden erhalten: die neuen Seelsorger, wie sie Namen haben, die Exmönche, und Exnonnen ꝛc. Um aber dem ganzen Vermögenstand der Geistlichkeit nach allen seinen Theilen genau zu kennen, haben Se. Maj. Joseph II. selbst hierzu die Instruction entworfen, nach welcher die geistliche Stiftungsbuchhalterey den Vermögenstand zu beschreiben hatte. Im Eingang zu dieser Instruction wird die Absicht, welche der Monarch bey diesem Geschäfte gefaßt, beleuchtet. Dieselbe hat zwey Abtheilungen als: 1) von der Bear-

hei-

beitung einer zweckmässigen Tabelle über die vorhandenen Stiftungen, zweyte Abtheilung — Tabelle über das Vermögen. Die ganze Instruction zerfällt eigentlich in zwey Haupttheile, nähmlich: a) die Stiftungen b) das Vermögen zu kennen. Im Eingange wird gesagt „Die Ausführung „der großen Absicht Sr. Maj. die Seel„sorge in Allerhöchst dero weitläufigen „Staaten nach der Erforderniß der Reli„gion und des sittlichen Zustandes, der „Nation ordentlich zu bestellen, die Geist„lichkeit nach ihrem wahren Beruf zu „verwenden, für deren beständigen Un„terhalt auf eine dauerhafte Art ohne „Bedrückung des Publicums zu sorgen, „und sich von der genauen Erfüllung der „frommen Stiftungen zu versichern, setzt „unumgänglich voraus, daß der bisherige „Personal- und Vermögenstand der sämmtli„chen Geistlichkeit, der künftige Bedarf derse„ben zur Seelsorge und Verbindlichkeit der „von so vielen Jahrhunderten bestehenden „Stiftungen genau erhoben werden.“ Die Absicht der Erhebung des Vermögensstandes war zweyfach 1) nach den Händen, in wel-

chen

chen sich das Vermögen befand, und 2) nach der Bestimmung, welche dasselbe von jeher gehabt hat. Das geistliche Vermögen wurde in drey Klassen gesondert: 1) in jenes, welches zum Unterhalt des gestifteten Secularclerus vom Erzbischof an bis auf den geringsten Beneficiaten gehört, 2) in jenes, welches den Unterhalt des Regularclerus, und 3) in jenes, welches die Erfüllung frommer Stiftungen zum Endzweck hat.

Der Unterhalt der Pfarrer (S. 221.) besteht nicht bloß in den Revenüen an baren Geld, oder in solchen, welche die Grundstücke, oder der Zehent geben, sondern auch in Nebenzuflüsse, welche sich in gesätzmässige und nicht gesetzwidrige theilen. Zu der erstern Klasse gehört die Stollordnung, das ist, eine Taxe, welche bey einer Begräbniß, Taufe und Trauung an den Pfarrer, Kirchendiener, oder Schulmeister zu bezahlen ist. Die Taxe bey den Begräbnissen ist dreyfach, nähmlich a) für den sogenannten, ganzen, b) Halben, und c) Viertelkonduct. Den Kirchendiener, Meßner, Schulmeister, Kouductansagern (Leichenbit-

bittern) und Todtenträgern ist beym Verlust des Dienstes verbothen bey einer Leiche Flor, Visier, Brot, Wein oder Geld zu fordern, oder anzunehmen, dann ist die Wahl der Konductklassen (Leichenklassetaxe) nach Willkühr zugestanden, Arme und Findlinge sind unentgeltlich zu begraben, und jedem Seelsorger ist streng verbothen mehr zu fordern, als die Stollordnung vorschreibt. Die Stolltaxe kömmt nur den alten Pfarren zum Guten, und sind die neuen verpflichtet die Stollgebühren an dieselben abzuführen (Hofd. 1783 Art. 24.) Nach dem Gesetze vom 17. 1783 darf für die Taufe weder dem Pfarrer noch dem Meßner (1783 Nov. 8.) etwas entrichtet werden, das Einschreiben in das Taufbuch hat ebenfalls unentgeltlich zu geschehen. Den Pfarrern wurde zugesagt, daß ihnen dasjenige, was ihnen hierdurch an der Kongrua entgeht, so aber zu erweisen ist, aus der Religionskasse ersetzt werden soll. Nach dem Gesetz vom 1. März 1785 darf der Pfarrer von einer Braut welche sich in ihrer Pfarr trauen läßt, und in eine andere Pfarr geführet wird, die Stollgebühr

nur einfach fordern; im Falle aber die Braut nicht in ihrer, sondern in der Pfarr des Bräutigams getrauet wird, hat sie ihrem Pfarrer für den Trauungsact nichts zu zahlen, da die Braut nach dem §. 30 des Josephinischen Ehegesetzes nicht schuldig ist, in ihrer Pfarr sich trauen zu lassen. Nach dem Gesetz vom 12. April 1784 ist der Pfarrer, welchem erlaubt ist eine Milizperson zu trauen oder zu begraben verpflichtet die Gebühr nach der Milizstollordnung zu nehmen. (Milizstollordnung im 6ten, und Stollordnung im 10ten Band des polit. Codex.) Nach dem Gesetze vom 9ten Sept. 1783 kann sich der Pfarrer das Opfer, welches auf den Altar geleget wird, wenn nicht eine gegenseitige Gewohnheit besteht, oder eine gegenseitige Meynung der Geber ist, zu eignen. Zu den gesetzwidrigen Gebühren, welche ein Seelsorger weder fordern noch nehmen darf, gehören 1) das Vorsegnen der Kindswöchnerinn, freywilliges Geschenk ausgenommen (1782 Jän. 15) b) Abforderung des Beichtkreutzers, oder Forderung einer anderen Gebühr für die Ausspendung eines Sacraments (1767.

Aug. 16.) Abgaben, welche von den Unterthanen für jede Kuh oder für den Glaubensunterricht an Geld, oder Naturalien gefordert werden (Böhm 1763 Aug. 8.) c) für eine Messe nicht mehr, als Einen Fl., und für ein Amt, was bisher üblich war, zu fordern (1775 Jän. 28.) d) das Almosen, welches in den Kirchen eingeht (1783 März 22) e) das Geld im Opferstock (1792 Feb. 20.) f) Geldabforderung für die Sitze in den Kirchen (1783 März 14.) In Hinsicht der zu einer Pfarre gehörigen Grundstücke ward am 10. Aug. 1776 verordnet, daß die Pfarrgründe, so wie jene, welche der Kirche gehören, an den Meistbiethenden verkaufet werden sollen, wenn nicht etwa eine dergleichen Veräußerung von Seite der Landesstelle in Hinsicht auf den Unterhalt des Seelsorgers für drückend anerkannt würde. In Rücksicht des Zehents ward im Jahr 1787 verordnet, daß derselbe bey jenem Pfarrer zu bleiben hat, welcher solchen vormahls genossen hat. Zum Unterhalt gehört auch noch die Verpflegung der des hohen Alters, oder anderer Leibesgebrechlichkeiten wegen zur Seelsorge unfähigen

Geistlichen. Man nennt bey uns dergleichen Personen Deficienten, und theilet sie in solche, welche zur Seelsorge ganz unfähig sind, und in solche, welche nur auf einige Zeit der Seelsorge nicht vorstehen können, oder nur zu einer beschwerlicheren nicht aber zur jeder Dienstleistung in der Seelsorge unfähig sind. Die Deficienten erhalten eine Pension, die darauf Anspruch machen wollen, müssen ihre Unfähigkeit zur Seelsorge mit einem mediciniſchen Attest beweisen. Der Arzt, welcher kein echtes Zeugniß ausstellt, soll mit Einstellung des Praxis bestraft werden. Um die Seelsorge verdiente Pfarrer sollen in Deficientenstand nicht versetzt werden, sondern sie haben die Seelsorge unter ihrer Mitwirkung durch ihr Kapelläne zu versehen; im Falle ein dergleichen Pfarrer keinen Kapellan hätte, so soll ihm ein pensionirter Ordensgeistlicher mit seiner Pension, oder ein Geistlicher aus einem Stifte oder Kloster mit dem, ihm von dem betroffenen Stifte oder Kloster abzureichenden Unterhalt zugetheilt werden, im Falle aber die Einkünfte desselben (Stiftes oder Klosters) zur Unterhaltung eines

Koo=

Kooperatos zureichten, ist der Ordensgeist-
licher davon zu besolden, und dem Pfar-
rer zur Aushülfe beyzugeben. Der Defi-
cientengehalt ist überhaupt bloß für ver-
diente Seelsorger gewidmet (Seelsorger im
9ten Band des polit. Cod. 1787 Dec. 25.)
Priester, welche willkührlich bey der Seel-
sorge dienen und keine Hoftitulanten sind,
können auf eine Pension aus dem Religions-
fund keinen Anspruch machen. Der so ge-
nannte Titulus Mensæ ist ganz erloschen.

Die Wichtigkeit des Seelsorgeramt er-
fordert es allerdings, daß dem Seelsorger
der Rang unter den übrigen Ständen im
Staate ausgemessen werde, bis jetzt aber
besteht über diesem Punct kein besonderes
Gesetz. Männer, welche sich mit Nutzen in
der Seelsorge verwenden, haben Anspruch auf
Bischofswürde u. Kanonicaten; Wer 10 Jahr
mit Eifer in der Seelsorge steht, hat An-
spruch auf ein erledigtes Kanonicat zu ma-
chen. Alte Pfarren, welche sich in der Seel-
sorge auszeichnen, und weniger als 600
fl. jährlich an Einkommen haben, sollen auf
erledigte gestifteten Pfarren vor 600 fl.
angestellet werden (1784. Februar 9.)

Es ist nicht genug gut gebildete, hinlänglich besoldete und mit Ansehen versehene Seelsorger zu haben, es wird noch in Rücksicht des Religionsunterrichts ferner eine zweckmässige Vorschrift, wie nähmlich die Seelsorger das Volk in der Religion gehörig zu unterrichten haben, erfordert. Dieser Unterricht wird ausgeübt 1) durch Predigten, 2) durch die Katechetik, 3) durch Schulen, und 4) durch Schriften. In Rücksicht der Predigten besteht eine vortreffliche Anleitung, wie die Seelsorger auf der Kanzel an das Volk zu sprechen haben, sie ist am 4. Februar 1783 erschienen und kann im 8ten Bande des politisch. Codex unter dem vorstehenden Jahr im Leitworte: Prediger, nachgelesen werden. Den Predigern ist ferner der bekannte Hirtenbrief des Erzbischofs Trautsohn zu empfehlen. Ferner liegt den Seelsorgern ob: Unwissende in Glaubenssachen mit Sanftmuth und Ueberzeugung zu belehren (1782, Jän. 14) sie sollen ihre Gemeinde in den Pflichten gegen Gott und den Monarchen genau unterrichten, solche öfters zum Gegenstande ihrer Predigten wählen (1785, Juny 8.)

das

das Volk sowohl auf der Kanzel, als im Beichtstuhle von der Schwärzung abmahnen (1783, Nov. 1) den Aeltern die Pflicht ihre Kinder gut gesittet zu bilden wohl einprägen (1781, März 15.) das Volk über die Pflicht zu belehren, Personen, welche sich ertränkt, gehängt, oder auf eine andere Art das Leben genommen haben, beyzustehen, und zu ihrer Rettung alles anzuwenden (1781, März 1.) dem Volk die Meynung, daß Kinder, welche im Mutterleibe abgetrieben werden, mithin ohne Taufe sterben, wo nicht zur ewigen Glückseligkeit, doch nicht in die Hölle kommen, nach dem Vorlesbuch der Dogmatik auf der Kanzel und im Beichtstuhl zu benehmen (1780, May 20) das Volk zu ermahnen bey Krankheiten den Seelsorger in rechter Zeit zu rufen ꝛc. In Hinsicht der Katechesis besteht die Vorschrift: 1) in allen Landschulen wenigstens ein Mahl in der Woche zu katechisiren. 2) Wie, und welcher Katechismus zu erklären, und was bey der Katechisirung überhaupt zu beobachten seye, findet man man im IV. Band des politischen Codexs im Leitworte: Katc=

techisirung, beleuchtet. Auch kann in dem nähmlichen Band das Wort: Katechet, nachgesehen werden. In Rücksicht des Unterrichts in der Religion in den Gymnasien und in den teutschen Schulen wird das Gehörige in dem Abschnitte: Von der Bildung der Jugend, aufgeführt. Den Druck religionswidriger Bücher, und den Verkauf derselben hintan zu halten, ist die Pflicht der Büchercensur. Die Lesung der Bibel und aller von der Büchercensur zugelassenen Bücher ist dem Volke erlaubt.

Der Clerus, wie bekannt ist, wird gewöhnlich in den Regular- und Secularclerus abgetheilet. Eine Uebersicht von dem ganzen Stande der Geistlichkeit habe ich Seite 137 — 145 gegeben. Der Regularclerus theilte sich vormahls in den Oestreichischen Ländern in Herrenstifte und Bettelorden, die letzteren abermahl in den Bettelorden der ersten und zweyten Klasse. In die erstere gehörten bloß die Franciscaner und Kapuciner. Die Bettelmönche wurden bis in die Zeiten Josephs II. zur öffentlichen Seelsorge nicht verwendet; einige Pfarrer bedieneten sich manchmahl ih-

rer

rer zur Aushülfe bey der Seelsorge, dann wurden auch einige zu Missionäre in Gegenden, welche des Irrglaubens verdächtig waren, verwendet. Joseph II. bestimmte in seinen sämmtlichen Staaten den ganzen Clerus ohne Unterschied zur Seelsorge, daher Stifte und Klöster, welche man für die Seelsorge unnöthig fand, ganz aufgehoben, oder sie wurden mit anderen vom gleichen Ordensstifter, vereint. In jenen Stiften und Klöstern, welche man für die Seelsorge beyzubehalten nothwendig fand, wurde die vorhandene Mönchszahl zwar gelassen, aber für die Zukunft die Zahl der Mönche in jedem Stifte und Kloster verhältnißmäßig mit dem Seelsorgerdienst bestimmt. Viele Mönche wurden gleich als Seelsorger angestellt, und einige Klöster selbst, zu Pfarren ernannt. Den Bettelmönchen wurde das Sammeln eingestellt, und ihren Unterhalt erhielten sie aus dem Religionsfund. (In Hinsicht auf den Abgang bey der Religionskasse in Tyrol haben Se. Höchstsel. Maj. Leopold II, den Mendicanten der ersten Klasse die Sammlung (in Tyrol) in so lang erlaubt, bis man

den

den Abgang, welcher jährlich 30,000 fl. beträgt, anderweitig bedecken kann (Hofd. vom 23. Dec. 1791.) Die Kandidatenaufnahme wurde in so lang eingestellt, bis etwa die für ein Stift oder Kloster bestimmte Mönchsanzahl eine Ersetzung nothwendig machen würde. Um also von einer Seite die sämmtliche Geistlichkeit bey der Seelsorge zweckmäßig zu verwenden, von der anderen Seite dem Volk an den gehörigen Religionsunterricht nicht mangeln zu lassen, beschloß der weise Monarch Joseph II. ein neues Pfarrsystem in seinen Staaten zu gründen, die alten Pfarren zu reguliren, und da, wo es nöthig wird, neue Pfarren, Lokalcapellaneyen, oder Exposituren zu errichten. Das Hofdecret vom 24. October 1783, in welchem wegen dieses göttlichen Werkes Vorschrift gegeben wird, beginnt also: „Der Abgang an ei„ner zureichenden Menge von Pfarren auf „dem offenen Lande, die zu große Entfer„nung so mancher Gemeinde von ihren „Seelsorgern müssen in allen jenen Gegen„den nur zu sehr empfunden werden, die „sich in dieser traurigen Lage befunden ha„ben.

„ben. Die häufigen, und auf alle Ge-
„genstände sich erstreckenden Sammlungen
„der Bettelmönche, die Art und Folgen
„dieser Sammlung, sind allgemein für lä-
„stig erkannt. Für die Taufe, durch die
„allein der Christ geheiliget wird, muß
„nach der Stollordnung bald mehr, bald
„weniger bezahlt werden. Die vielen ge-
stifteten Messen, und andern Andachts-
übungen waren in einem Orte überhäuft,
und blieben stets für Jedermann im Dun-
keln, bloß dem Traun und Glauben, ob
und wie die Absicht der Stifter, und die
über sich genommenen Pflichten befolgt
werden, überlassen. Die Ordensgeistlich-
keit wurde an den wenigsten Orten zur un-
mittelbaren Seelsorge verwendet — Gleich-
wohl aber zohen ihre Kirchen die Pfarr-
kinder immer von den wesentlichen Pfarr-
andachten ab, und machten Pfarrern un-
möglich, ihre Pfarrkinder wahrhaft zu
kennen. Der Seelsorge entgieng überdieß
so viele auferbaulichen und gelehrten Män-
ner, die sich unter allen Ordensgeistlichen
befinden. In der Lehrart der Theologie
konnte bisher keine Einförmigkeit herrschen,

weil

weil sie theils nach den verschiedenen Systemen der Ordensstifter, theils nach den einzelnen Grundsätzen eines jeden Bischofs beynahe in jedem Orden, und in jeder Diöces verschieden war, das war die Quelle so vielfältiger Schulstreitigkeiten, und bekannter Anstände. Jedermann, der das Patronatsrecht hatte, vergab die erledigten Pfarren, oder Beneficien nach Gutdünken, und der Bischof mußte den Präsentaten annehmen; so fern er nicht eine förmliche kanonische Ausnahme gegen ihn zu machen hatte. Welche Leute, und durch welche Wege dieselben öfters zu Pfarren gelangt sind, ist bekannt. Diese wesentlichen Gebrechen abzustellen, war der Aufmerksamkeit eines für das allgemeine Beßte sorgfältig wachenden, und in dem erkannten Guten standhaft und unerschrocken zum Werke gehenden Landesfürstens würdig." Daher Se. Maj. folgende Einrichtung zu treffen nothwendig gefunden haben: 1) Wo die Seelsorger an der Zahl zu wenig, oder von ihren Gemeinden zu entfernet sind, werden nach Maß der Volksmenge entweder eigene Pfarrer, oder Lokalcapellane be=

bestimmt, oder die von ihren Pfarren zu weit entlegenen Orte näheren zugetheilt, durch welche Veränderung Niemand weiter, als höchstens Eine Stunde in die Pfarre haben soll. 2) Wo Kirche und Pfarrhöfe mangeln, werden sie, wenn die Orte solche nicht freywillig herstellen sollten, aus dem Religionsfund erbaut, das Präsentationsrecht der Religionskommission — vorbehalten. — 3) Auf den Herrschaften und Filialen der geistlichen Stifte sollen neue Seelsorger — aus ihren eigenen Geistlichen, in anderen Orten aber aus Weltgeistlichen und übrigen Ordensleuten, nach Maß der Tauglichkeit genommen werden. 4) Gestiftete Beneficiaten, wenn sie in der Prüfung vom Bischof als fähig gefunden werden, sollen in die Pfawrrechte eingesetzet, bey künftigen Erledigungen aber alle dergleichen simplicia Benefica in curata (simplicia beneficata nennet man alle Pfründen, mit welchen die Seelsorge nicht verbunden ist) umgeändert werden. 5) Jedermann, vom Bischof an, mithin auch Stifte, Klöster ꝛc. bleiben vollkommen bey ihrem jetzigen Genuß. Nur daß die neuen

Seel=

Seelsorger ihren Unterhalt aus dem Religionsfunb, und zwar (Seite 228.) 6) Die von geistlichen Stiften angestellten Seelsorger haben nur das von diesen Stiften und Klöstern für ihren Unterhalt fatirte Quantum nach den obigen Summen aus denselben zu empfangen. 7) Neue Seelsorger, deren Sprengel von ihrem vormahligen Pfarrer getrennt werden, bleiben von diesem unabhängig, doch entrichten sie ihm die Stollgebühren. 8) Die alten Pfarrer bleiben in dem Genusse ihrer Einkünfte. Die Beyträge, welche eine von ihrer alten Pfarre getrennten Gemeinde an dieselbe für den alle 8 und 14 Tage gehaltenen Gottesdienst gereicht haben, hören auf. 9) Alle Nebenkirchen nnd andere Kapellen sind an jenen Orten, die bereits mit einer Pfarr, oder Filialkirche versehen sind, zu sperren. Güterbesitzer können mit Erlaubniß des Ordinarius, sich ihrer Hauscapelle, oder dergleichen Kirchen zum Meßlesen bedienen — Den Grund zu der Pfarrregulirung hat das Hofdecret vom 4. Febr. 1782 geleget, in der Folge wurde den Dominien und Magistraten aufgetragen, die

Orte

Orte anzuzeigen, wo neue Seelsorger noth=wendig sind. In dem Hofd. (1782 Sept. 12) wurde befohlen, die verläßlichste Kennt=niß der Lokalumstände wegen der neu zu errichtenden Pfarren und Lokalcapellaneyen soll von Kreis zu Kreis in jedem Lande eingeholet werden. Die Kreishauptleute erhielten dieserwegen eine besondere Vor=schrift. Man theilte (1782, Oct. 10) zur genauen Erhebung aller Lokalumstände, und in Rücksicht des Pfarrwesens den Do=minien und Gemeinden von den Kreisäm=tern eine Tabelle, zur Ausfüllung der da=rinn vorkommenden Rubriken, mit. Am 12. März 1783 nahm in Wien die neue Pfarr=regulirung nach dem Josephinischen Sy=stem den ersten Anfang, von da erfolgte die Regulirung in den Provinzen. Bey der Bestimmung der Pfatren hat man in der Folge noch Rücksicht genommen, wenn eine Gemeinde auch nicht eine Stunde von der Pfarr gelegen war, sondern aus mehr als 700 Köpfen bestand, man nahm Rück=sicht auf jene Gegenden, wo die Katholi=schen gemischt mit andern Religionsgenos=sen, wohnten, auch nur aus mehr als

●oo Personen bestand, ferner sah man auf jene Orte, welche eine Kirche hatten, und beurkundet werden konnte, daß sie in älteren Zeiten schon einen eigenen Seelsorger hatten, oder wo schon ein Fund zu ihrer Unterhaltung vorhanden war. Endlich wurde auch da Rücksicht genommen, wo der Pfarrer in Seelsorggeschäften durch eine fremde Pfarr gehen mußte, um wieder in die seinige zu kommen, oder in einem mit einem Seelsorger bereits versehenen Orte Pfarrkinder hatte, oder diese in eine andere Kirche beträchtlich näher, als in ihre eigene hatten. (1782, Sept. 2.) In Folge Hofdecrets vom 24. Sept. 1785 erschien ein neues Normale, dessen wesentlicher Inhalt dieser ist: 1) die neue Pfarregulirung beruht auf 2 Hauptgegenstände: a) auf die zum Beßten der Seelsorge neu zu errichtenden Pfarren und Lokalcapellaneyen, und b) auf der Regulirung der Stifte und Klöster in Hinsicht auf die Mitwirkung zu der Seelsorge. Den Seelsorgern wird der Gehalt (S. 228) bestimmt; die Zahl der Religiosen verhältnißmäßig mit der Seelsorge festgesetzt; die neuen Seelsorger erhalten

mit

mit die alten gleiche Jurisdiction; Pfarrer haben jenen Kapellänen, welche an einem Orte beständig wohnen, und auch von ihnen unterhalten werden, die Ausübung der Actus parochiales zuzulassen, die Stifte und Klöster haben die Kirchen- und Pfarrgebäudeherstellungen an jenen Orten, wo den Stiften, welche bleiben, die Aussetzung ihrer Geistlichen überlassen wird, als Patronen, nach der allgemeinen Regel zu besorgen, wo sich die Obrigkeiten gegen Einraumung des Patronatsrechts zur Herstellung dergleichen Gebäude nicht verstehen, bestreitet die Kosten der Religionsfund, die Obrigkeiten sind zum verhältnißmäßigen Beytrag in Herbeyschaffung der Materialien nach Umständen aufzumuntern, und die Pfarrgemeinde hat die Fuhren und Handarbeiten verhältnißmässig zu leisten; ferner haben sich die neuen Seelsorger mit dem ihnen ausgemessenen Unterhalt ganz zu begnügen; in den Orten wo nur eine Kirche, wenn sie auch Filial ist, besteht, ist der Gebrauch derselben der Gemeinde nicht zu entziehen; in den Stiften und Klöstern sollen

nur die gebrechlichsten Mönche in die Klasse der überzähligen gerechnet, bis zu ihrem Tod in Kloster gelassen, jedoch abgesondert mit Namen und Alter angemerket, und jährlich der Abgang angezeigt werden, verdiente, aber zur Seelsorge unfähige Geistliche, welche mit keinem anderweitigen Unterkommen versehen sind, können mit dem ihnen aus dem Religionsfund ausgemessenen Gehalt, in Stiften, welche große Gebäude haben, die unentgeltliche Wohnung bis zu ihrem Tode geniessen (Seelsorge von Jahr 1782 an — in 9ten Bande des politischen Codex)

Um sich zu überzeugen, daß nur der Würdigste zur Seelsorge kommt, besteht in in dem Oestreichischen das Normale, daß Niemand weder ein Landesfürstliches, noch Privatseelsorgamt erhalten kann, welcher sich nicht dem vorgeschriebenen Konkurs unterzogen, und darin, als fähig für die Seelsorge anerkannt worden ist, welche Fähigkeit bey dem Gesuch einer Seelsorge mit einem Attest zu bestätigen ist. In Folge Hofdecrets vom 9. Februar 1784 ist ein Normale wegen Haltung des Konkurses erschie-

schienen, dasselbe handelt 1) von den Examinatoren, 2) von der Art der Prüfungen 3) von den Gegenständen der Prüfung 4) von der practischen Predigtprüfung; 1) von der practischen Katechisirungprüfung. 6) von der Prüfung über den Religionsvortrag bey Kranken (Konkurs im 4ten Band des polit. Codex.) Nebst den Konkursprüfungen ist bey gleichen Eigenschaften auch auf die Studienatteſt, Sitten, wie auch Alter des Kandidaten zu sehen (1784 Febr. 9.) Jener, welcher in einer Konkursprüfung die erste Klasse erhalten hat, und binnen einem Jahr für ein Kuratbeneficium konkurrirt hat, welches in der Diöces, wo die Konkursprüfung gemacht worden ist, erledigt wird, bedarf keiner weiteren Prüfung. Am 24. December 1785 erschien ein neues Normale in Ansehen des Konkurses für alle Erblande. In Folge desselben ist 1) in jeder Diöces der Konkurs nur ein Mahl zu halten, 2) bey jenen die bey einem Konkurs die erste Klasse aus allen Prüfungsgegenständе erhalten haben, erstreckt sich die Gütigkeit der Prüfung auf drey Jahr in die Diöces, wo sie konkurrirt haben. — Das von einem Kandida-

ten für ein Pfarrbeneficium in der Erzdiöces gemachten Konkursexamen mit der ersten Klasse hat auch in den übrigen Diöcesen zu gelten, diese Anordnung gilt auch für die Erzdiöces (1787 Aug. 2) die Konkursprüfungen sollen schriftlich geschehen, und die Professores sind zu den Konkursprüfungen zu ziehen. Von der Konkursprüfung werden die öffentlichen Lehrer der Theologie bey Vergebung eines Beneficium mit Ausnahme der Probpredigt ausgenommen. (1784 May 19) Jene, welche ihr Amt freywillig niedergelegt, oder solches durch Reduction verlohren haben, werden durch 3 Jahre von Zeit ihres niedergelegten Amtes wirklichen Lehrern gleich gehalten (1784 Jun. 13) In Folge des Gesetzes vom 11. September 1785 können jenen Pfarren, welche einem Orden gehören, ohne Konkursprüfung, wenn der Pfarrer aus dem betroffenen Orden ist, besetzt werden. Auch sind ausgenommen jene Pfarrer, welche sich in der Seelsorge so wohl von Seite ihrer guten Grundsätze, ihrer bekannten guten Sitten, als auch von Seite ihres Eifers zweckmässige Aufklärung zu verbreiten ꝛc. auszeichnen.

Bey Vergebung einer Seelsorgpfründe sind einige Personen ganz ausgeschlossen, andere aber sind vorzüglich darauf zu befördern. In die erste Klasse gehören a) Unterthanen aus Preußischen Staaten (1776 Febr. 24.) b) Venetianer (1769 Dec. 11.) c) Churbayrische Unterthanen, sie werden auch wie die venetianischen für unfähig erklärt eine geistliche Vorsteherwürde zu bekleiden, selbst bey der Wahl der Obern in einem Stifte, oder Kloster sind sie des Rechtes der Stimmgebung (vot. activi et passivi. entsetzt. (1770 Apr. 11.) Personen, welche zu landesfürstlichen Beneficien vorzüglich zu befördern sind, sind: a) die Doctores der Theologie 1753. Dec. 1.) b) Geistliche, welche aus den theolog. Wissenschaften das Attest der ersten Klasse haben (1782 Apr. 24.) c) pensionirte Exjesuiten (1774 Feb. 28.) d) Lehrer an den Gymnasien und Normalschulen (1775 Febr. 1. und Sept. 23.) e) jene, welche sich bey der Seelsorge überhaupt, vorzüglich in irrglaubigen Gegenden haben brauchen lassen (1780 Sept. 23.) Endlich gibt es noch Personen, welche nur unter gewissen Umständen kein inländisches Benefi-

cium erhalten können, nähmlich: a) alle Fremde, wenn sie von einem fremden Bischof, dessen Dioces sich in das Oestreichische erstreckt, zu Pfründen berufen werden (1782 Oct. 12.) b) die Priester des Maltheserordens, so bald es sonst gewöhnlich war, die auf den Gütern des Ordens erledigten Pfarren mit Weltpriestern zu besetzen.

Aus der, (Seite 245) gegebenen Erklärung eines Beneficii simplicis erhellet, daß der Pfründen zwey sind, entweder solche, womit die Seelsorge verbunden ist, und solche ohne Seelsorge, die erstere Gattung nennt man Beneficium Curatum. In Hinsicht der letzteren besteht die Anordnung vom 24, Oct. 1783 daß dergleichen Beneficien bey ihrer Erledigung in Seelsorgerpfründe umgeändert werden sollen; auch die Chor- und Collegiatstifte præbendarii et præsentarii, da mit dergleichen Stellen keine Seelsorge verbunden ist, sollen in ein ordentliches Kuratbeneficium umgeändert, und zur Dotirung der neuen Pfarren verwendet werden. Die Kuraldechante haben es zu ihrer Pflicht jedes erledigte Beneficinm (Pfründe ohne Seelsorge) ohne Verzug anzuzeigen (1784

Jun. 2.) Von dieser Umänderung sind die Kanonikate der Kathedralkirchen ausgenommen, auch wurden zugleich die an einigen Orten bestandenen Missionen aufgehoben. Missionäre nur in jenen Orten gelassen, wo sich kein ordentlicher Seelsorger befand, und von den Stiften unterhalten wurden, doch mußten sie sich als ordentliche Seelsorge benehmen, das Ausfragen der Kinder und der Dienstbothen über die Religion ihrer Aeltern oder Gesindhalter wurde ihnen, so wie die Visitationen verbothen. (1781 März 11. 1782 Juny 27.)

So wenig die Resignation einer Pfründe zur Gunst eines Dritten erlaubt ist, der Resignant mag sich einen Theil der Einkünfte vorbehalten odernicht, sie möge mit oder ohne päpstliche Erlaubniß geschehen, (1783 Apr. 28. 1784 Dec. 6) eben so wenig kann ein Geistlicher ohne Unterschied zugleich zwey mit der Seelsorge verbundenen Beneficien besitzen, auch in dem Fall nicht, wenn man eines davon durch einen Pfarrvicar wollte versehen lassen; jedoch wird dem Besitzer eines doppelten Beneficium die Wahl gelassen, welches er behalten will (1785 März

März 24. July 13.) Unter der vorstehenden Anordnung sind auch jene Beneficia simplicia verstanden, welche die Residenzfordern (1785 Nov. 14.)

Die Vergebung der Pfründe beruht entweder bey dem Landesfürsten, oder solche ist ein Recht einer Privatperson. Man nennt die Vergebung einer Pfründe gewöhnlich das Jus patronatus (Präsentationsrecht,) oder Jus præsentandi. Nach dem Gesetz ist die Präsentation das Recht, welches Jemand hat auf ein erledigtes Beneficium einen Priester dem Bischof, oder seinem Official, unter dessen Bißthum die Pfründe gelegen, zu präsentiren; sich selbst auf seine Pfründe kann Niemand präsentiren; im Falle aber der Bischof aus freyem Willen ihm die Pfründe verleihen wollte, oder der Lehensherren mehrere wären, und er von den übrigen der Mitlehensherren präsentirt würde, wird die Annehmung der Pfründe gültig; so wie der Lehenherr seinen eigenen Sohn, oder einen seiner Anverwandten präsentiren kann. Die Präsentation muß schriftlich mit eigener Unterschrift und Siegel des Lehenherrs, von ei-

nem

nem Geistlichen binnen 6, und von einem Weltlichen in vier Monathen, von der Zeit der wissentlichen Erledigung gerechnet geschehen, im Widrigenfall kann der Bischof, wenn keine rechtliche Ursache anders spricht, eine andere Person auf die erlegte Pfründe präsentiren. Im Falle eine Stadt, ein Markt oder eine Gemeinde das Präsentationsrecht hat, wird die Präsentation mit dem Siegel der betroffenen Gemeinde, ohne die Schrift zu unterfertigen, zureichend. Im Falle, das mehrere auf eine erledigte Pfründe das Präsentationsrecht auszuüben haben; so sollen sie sich zusammen wegen der Präsentation vereinigen, wenn nicht etwa einem unter ihnen das Präsentationsrecht allein gebührte, so fern sie sich wegen der Präsentation nicht vergleichen könnten, hat jene (Präsentation) welche die Mehrheit der Stimmen für sich hat, zu gelten, versäumen einige unter ihnen die Präsentationfrist; so gilt derjenigen ihre, welche in dem vorgeschriebenen Termin präsentirt haben. Im Falle, daß sie nicht könnten einig werden, hat der Bischof die Präsentation auszuüben. Bey dem Fall, daß zwischen zwey

oder mehreren wegen der Ausübung des Präsentationsrechts ein Streit wäre; so übte der Bischof während desselben (Streits) die Präsentation jedoch nur provisorisch aus, jener, welcher das Präsentationsrecht in der Folge behauptet, ist nicht verbunden dem provisorischpräsentirten Priester bey der Pfründe zu lassen, doch sagt das Gesetz: man soll ohne erhebliche Ursache, ihm die Präsentation nicht verweigern. Die Erben eines gestorbenen Lehenherrn gelten nur für eine Person, daher die Präsentation von ihnen allen, oder von mehreren, wenn Vormünder vorhanden sind, zu unterschreiben und zu fertigen ist. Der geistlichen Lehnschaft ist auch das weibliche Geschlecht fähig, daher die von demselben mit eigner Unterschrift, und eigenem Siegel ausgestellte Präsentation auch ohne eine anderen Mitfertigung ihre Gültigkeit hat. Neben dem Leherrn kann auch einer dritten Person das Jus nominandi zu stehen, das ist das Recht, welches Jemand hat, auf eine erledigte Pfründe dem Lehensherrn eine oder mehrere Personen zu benennen. Jener, welcher ein dergleiches Recht besitzt,

hat bey Erledigung der Pfründe die Benennung vor Verstreichung der dem Lehensherrn festgesetzten Frist zur Präsentation, an denselben zu machen, dieselbe geschieht ebenfalls schriftlich, mit eigener Unterschrift und Siegelaufdrückung. Der Lehenherr hat die Benannten allein, und keinem anderen dem Bischof in der gehörigen Zeit zu präsentiren; im Falle der Verzögerung kann jener, welchem das Präsentationrecht gebührt, seine Beschwerde bey dem Bischof anbringen, wird aber in der bestimmten Frist Niemand ernannt, so kann der Lehenherr für sich präsentiren (Tract. de jus. incorp. im 1ten Band des Cod. austr.) Das Präsentationsrecht, welches vormahls die Jesuiten bey einigen Pfründen hatten, und sich dasselbe auf ein Privatdominium gründeten, überläßt das Gesetz (vom 1773 Nov. 13) der Hofkammer, wo es sich aber auf einen andern Titel bezieht, der Hofkanzelley. Die Vorrechte desjenigen, welcher das Präsentationsrecht besitzt, bestehen darin: 1) hat der Lehensherr, sowohl in der Kirche, worüber er die Lehnschaft hat, als bey Processionen,

und

und anderen die Pfründe betreffenden Zusammenkünften den Vorrang. 2) Bey Unglücksfällen, in welche der Lehensherr geräth, hat ihm die Kirche, von dem, was an reinen Einkommen ihr bleibt, Hülfe zu leisten. 3) dem Lehenherrn gebührt die Einsicht in die Kirchenrechnung, daher er berechtigt ist, bey der Kirchenrechnung, welche nach Ortssitte jährlich oder in jedem zweyten Jahr aufzunehmen ist, selbst, oder mittels eines Bevollmächtigten gegenwärtig zu seyn, eben dieses versteht sich auch von der Abhandlung bey dem Tode eines Pfründners. 4) Gebührt dem Lehensherr auch die Installation (Einsetzung) eines Priesters. Dieselbe besteht in der Uebergabe des sogenannten Temporale, wozu auch das Einkommen der Pfründe gehört. Diese Installation kömmt dem Lehensherr auch in dem Fall zu, wenn die Präsentation von dem Bischof nicht angenommen worden ist. Jedoch steht ihm die Installation nur damahls zu, wenn neben dem Lehensherrn kein besonderer Vogtherr vorhanden ist, im Widrigen dem letztern die Installation gebührt. Die geistliche Lehnschaft erlangt man:

1) wenn Jemand eine geistliche Pfründe stiftet, eine Pfarr bauet, oder den Grund hierzu gibt; haben zu dem Bau mehrere den Grund gegeben; so ist das Patronatsrecht jeden aus ihnen zuständig, wenn sie sich solches schon nicht ausdrücklich bedingt haben. 2) Wird das Patronatsrecht erlangt durch die in Rechten gegründete Verjährung, 3) durch Erbschaft, z. B. durch Erklärung zum Universalerben vom Lehnsherrn; im Falle er aber ohne Testament stirbt; so fällt die Lehnschaft seinen rechtmäßigen Erben zu. 4) In dem Verkauf, der Verpfändung, oder Bestandverlassung einer Herrschaft, oder Guts, wobey sich eine geistliche Lehnschaft befindet, ist solche, jedoch ohne Taxirung, oder Anweisung am Gelde, oder Geldeswerth darunter begriffen. Der Verkauf ꝛc. einer geistlichen Lehnschaft allein ist nicht erlaubt. 5) Eine geistliche Lehnschaft kann mit einer weltlichen Sache nicht verwechselt werden. Die Ursachen, wegen deren die Präsentation verloren wird, sind diese: 1) durch den Verkauf der geistlichen Lehnschaft, auch kann der Käufer den Kaufschilling nicht

mehr zurück fordern, da solcher eben so wie die Pfründe verfallen ist. 2) Wenn der Lehensherr seinem Lehenspfründner bös mitspielt, oder ihn umbringt, die Collatur wird in diesem Fall dem Bischof zuständig. 3) Wenn ein Lehensherr seiner Lehenspfründe, oder Striftsgütern beträchtlichen Schaden zufügt, hat er denselben zu vergüten, und die Collatur fällt ebenfalls dem Bischof zu. Ohne rechtliche Erkenntniß kann Niemand die geistliche Lehnschaft verlieren. Jener, welcher durch 100 Jahr im ruhigen Genuß eines Rechtes gegen die Kirche gewesen ist, kann solches nicht verlustig werden. Die Handhabung zur Sicherstellung des Vermögens einer Pfründe ist entweder allgemein oder besonders. Die erstere erstrecket sich auf die Erhaltung des Vermögens überhaupt, die letztere hingegen besteht in der Sicherstellung der einzelnen Zweigen des Vermögens, welches liegende Gründe, Naturalien, z. B. Zehent, oder Kapitalien in sich begreift. In Hinsicht der liegenden Gründe besteht die allgemeine Anordnung, daß die den Kirchen und Pfarren zugehörigen

Grund=

Grundstücke ordentlich an den Mehrbiethenden verkauft, und der Kaufschilling in öffentlichen Fund gelegt werden soll. Dieser Verkauf erstreckt sich aber nach der Verordnung vom 6. October 1771 nicht auf Wälder, Wiesen, Gärten, und Zehent. Auch sagt das Gesetz vom 4. October 1771, daß die oben gedachten Grundstücke nur damahls veräussert werden sollen, wenn dadurch ein größerer Vortheil, als durch die eigene Verwaltung zu erwirken ist. (Eine Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. April 1790 befliehlt bey den Kirchen- und Gemeingründen die emphiteutische Pachtung nach Thunlichkeit einzuführen, da der Pachter hierdurch eine Art vom erblichen Eigenthum erhält.) In Rücksicht der einer Pfründe gehörigen Kapitalien besteht die allgemeine Anordnung, daß solche entweder im öffentlichen Fund, oder auf landtafliche Güter der Privatpersonen angelegt werden. Kapitalien, welche von reluirten Fideikommiß-Gütern entstehen, müßen in öffentlichen Fund gelegt werden. (1791 Jän. 13.) Die allgemeine Handhabung der Sicherstellung eines Kirchenvermögens fordert: 1) jährli-

che Legung der Rechnung über Einnahme und Ausgabe. 2) Eine Geldkasse, im gemeinen Leben Kirchenlade, darin sind die von den Kapitalien fallenden Zinsen, Schuldscheine, Kirchenpretiosen ꝛc. zu verwahren. 3) Die Lade soll mit drey Schlössern gesperrt seyn; deren einen der Kirchenpatron, den andern der Pfarrer, und den dritten der Kirchenprobst, im gemeinen Leben Zechprobst, zu verwahren hat. 4) Ein richtiges Inventarium (Nach dem Hofd. vom 25. May 1785 sollen 2 Inventarien vorhanden seyn, deren eines der Seelsorger, das andere die Stiftungsbuchhalterey zu verwahren hat) über alle einer Pfründe zugehörigen beweglichen und unbeweglichen Güter, und 5) jährliche Kirchenvisitation. (In Mähren besteht der Befehl (1763 July 28.) daß bey den Kirchen eine Nachtwache von der Gemeinde soll unterhalten werden.) Ohne landesfürstliche Genehmigung darf kein Kapital einer Pfründe aufgekündet, noch eine zu derselben gehörige Realität veräußert werden. Der Vogtherr, als Beschützer der Kirche, so wie der Lehnsherr, haben der Legung der Kirchenrechnung

hung beyzuwohnen. Der Zechprobst führt die Rechnung, und bestreitet alle Auslagen; in Rücksicht der gewissen Ausgaben, z. B. für Wein, Oel, Kerzen ꝛc. ist ihm das nöthige Geld von Zeit zu Zeit zu geben. Alle Auslagen, welche 30 fl. übersteigen, fordern die Einwilligung des Vojtherrn. Der Zechprobst muß aus der Gemeinde genommen werden. Zu dergleichen Pröbsten, Rechnungsführern ꝛc. sollen des Lesens und Schreibens kundige Personen gewählet werden. (1785 Juny 8.) Bey landesfürstlichen Pfarren, wie auch bey jenen, wo ein Bischof, oder anderer geistlicher Vorsteher das Patronat nebst dem Vogteyrecht besitzt, sind eigene weltlichen Kirchenrechnungscommissäre, unter der Leitung der Kreisämter aufzustellen. (1785 Febr. 21.) Eine Vorschrift für dieselben bey ihrer Amtshandlung kömmt im vierten Band des polit. Cod. unter dem Leitworte: Kirche (1785 Juny 22.) vor. In Rücksicht der Kirchenauslagen soll man, vorzüglich auf dem offenen Lande, wirthschaftlich zu Werke gehen, z. B. für das Wachs soll mehr nicht, als 40 fl., für das Oel

18 fl., und für die Frohnleichnamsproceſ-
ſion gar nichts in die Rechnung gebracht
werden. (1787 Sept. 19.) In Folge Hofd.
vom 27 Juny wird dem Biſchof die Mit-
aufſicht über das Kirchenvermögen geſtat-
tet, und der Fiſcus hat die landesfürſtli-
chen Kirchen und Pfründen zu vertreten.
Bey aufgehobenen Klöſtern übernimmt die
Dotirung jener Kirchen, welche kein eige-
nes Vermögen haben, der Religionsfund.
(1786. May 27.) Kirchen- und Wohnge-
bäude für die neuen Pfarren und Lokalca-
pellaneyen ſollen von den Patronen, und
Grundobrigkeiten, ſie mögen Wen immer
betreffen, hergeſtellet und unterhalten wer-
den. (1782 Dec. 24.) In Orten hinge-
gen, wo Pfarren oder Kirchen ein eigenes
Vermögen beſitzen, iſt davon ein Theil zum
Bau der neuen Kirchen, und Reparirung
der Filialen, wechſelſeitig zu verwenden.
Die Gemeinde hat dazu mit dem Dritten-
theil, oder mit unentgeltlichen Hand-
oder Zugarbeiten beyzutragen. (1783.
Jän. 29.) Nach dem Hofd. vom 3. Dec.
1783 iſt die Kirchenrechnung dem Patro-
natsbeſitzer vorzulegen, bey der Berichti-

gung

gung haben der Pfarrer, der Ortsrichter, und 2 Gerichtsbeysitzer gegenwärtig zu seyn, geschieht die Rechnungsprüfung an dem Aufenthaltsort derjenigen, welche dabey gegenwärtig seyn sollen, so können sie keine Belohnung fordern, diese hat nur statt, wenn die Rechnungsaufnahme an einem Ort geschieht, wohin man zu reisen hat. In diesem Fall wird täglich Ein Gulden aus dem Kirchenvermögen zugestanden. Bey Kirchenrechnungsaufnahmen auf Kosten des Kirchenvermögens Gastmahle zu halten, ist durch wiederholte Befehle streng verbothen.

Die Aufrechthaltung der Religion fordert nicht nur die Abstellung der Religionsmißbräuche, sondern auch alles desjenigen, was den so genannten Aberglauben nur in mindesten begünstiget. Unter dem Religionsmißbrauch verstehe ich alles, was der Religion in den Augen des Volks einen Unwerth geben kann. In wie fern die Beherrscher Oestreichs bisher beeifert waren, die Reinigkeit der Religion zu befördern, zeigen folgende in den Erblanden hieferwegen bestehenden Anordnungen. Die-

se sind: 1) Die Hintanhaltung der so genannten Christophori- uud Koronagebethe, wodurch man Geister zu beschwören, und Schätze zu finden glaubt. (1753 Aug. 9.) 2) Dem Klerus ist ohne Mitwirkung der politischen Behörde die einseitige Untersuchung oder Billigung der Gespensterercheinung, des Schatzgrabens, und der Teufelaustreibung verbothen. 3) Verboth auf Jahr = und Kirchweihmärkten verfälschte Reliquien, geweihte Rosenkränze, sinnlose Erzählungen von geschehenen Wunderwerken und Gnadenbildern, oder abergläubige Gebethe, Gesänge, und Andachtsübungen zu verkaufen. (1758. Apr. 24.) 4) Dem sämmtlichen Klerus ist die Zuerkennung äußerer Kirchenbussen, ohne Genehmigung der politischen Behörde in jedem Fall untersagt. (1779. Febr. 24.) 5) Die Ausstreuung des so genannten Breve de Moreha, welches aus einigen tausend Ingredienzen zusammen gesetzt, für ein wirksames Mittel gegen die Zauberey ausgerufen wird, wird verbothen. (1777 Juny 28.) (Das in der Johannisnacht übliche Läuten, Graben, und Anheftung der Blumen,

Kräu-

Kräuter und Wurzeln über die Thüren, und an Fenstern ist in Obersteyer verbothen. 1779 Nov. 3.) 6) Das Vorurtheil in Rücksicht der Blutsauger ist hintan zu halten. (1780. Sept. 15.) 7) Das sogenannte Kinder zu tragen, oder Witzen 8 oder 14 Tage nach der Taufe desselben ist verbothen. (1783 April 22.) 8) Nicht nur das Läuten, sondern auch das Zeichengeben bey einem Gewitter ist verbothen. (1783 Nov. 26.) 9) Das Segensprechen über Brot, Wasser, Wein, Kerzen, Samen, Früchte, so wie der Vinzentisegen, und die Generalabsolution werden abgestellt, und nur die im römischen Rituale vorgeschriebene Segensprechung und Generalabsolution wird als gültig erklärt. (1784. May 5.) 10) Einstellung des Ausräuchern am Neuenjahr, Dreykönigtag und Weihnachten. (1785. December 2.) 11) Processionen außerhalb des Landes, oder auch im Lande, wenn die Wallfahrer über Nacht vom Hause bleiben, sind durch wiederholte Befehle streng verbothen. In der Folge (1782 December 27.) wurden alle Processionen, mit Ausnahme jener, in der

so genannten Kreutzwoche üblichen, und der Frohnleichnamsprocession, oder wenn der Bischof wegen eines allgemeinen Anliegens eine anzuordnen für nothwendig fände, verbothen. (1782 Dec. 27. und 1785 July 6.) 12.) Die großen Fahnen, besondere Kleidungen der Fahnenträger, die Musik bey Processionen ꝛc. werden gänzlich eingestellt. (1781 May 16.) 13) Abstellung des Eides von der unbefleckten Empfängniß. (1782 Juny 3.) 14) Beschränkung des überflüßigen Aufputzes und Beleuchtung der Altäre, wie auch der Abendandachten auf offenen Wegen, und in Privathäusern. (1782. May 14.) 15) Der Kirche und ihren Dienern wird der Handel mit Wachsfiguren und Kerzen verbothen, den Wachsziehern und Pfefferküchlern hingegen wird dieser Handel an Kirchthüren erlaubt. (1781 Sept. 4.) Kirchenweiber hingegen sind mit dem Verkauf ihrer Waaren vor den Kirchthüren nicht zu dulden. (1787 Nov. 20.) 16) Der Geistlichkeit ist der Handel mit Gebethen, Büchern ꝛc. bey Kirchen und an Wallfahrtsorten verbothen. (1781 Dec. 21.) 17) Verboth des Verkaufs

kaufs der Kirchensitze in den Kirchen, wie auch das Herumtragens des Klingenbeutels während der Predigt. (1783 May 14) 18) Die in der Kirche befindlichen Opfer von Silber oder Gold, wie auch die übrigen Kirchenpretiosen sind ins Geld umzusetzen, die Opfertafeln ex voto abzunehmen ꝛc. Statuen, und sogenannte Gnadenbilder zu kleiden ist verbothen. (1784. May 20.) 19) Das Opfern wird nur an Sonntagen vor der Predigt in den Kirchen gestattet. (1785. Juny 24.) 20) Wann die Beleuchtung der Seitenaltäre zu gestatten, wann der Bethschämel zuzulassen, was wegen der Kreutzumgänge und Reliquien verordnet ist, kann im 4ten Bande des polit. Cod. im Leitworte: Kirche, 1787 Dec. 13. nachgelesen werden. Eben so findet sich im ersten Bande dieses Werkes eine Beleuchtung der in Ansehung der Altäre bestehenden Anordnung, man findet solche unter dem Leitworte: Altar, aufgeführt. 21) Der Geistlichkeit wird die Verkündigung verdächtiger Ablässe verbothen. (1766 Dec. 29.) Verboth der Ausstellung der Ablaßtafel am Portiunkulafest mit der

Auf-

Aufschrift: Toties quoties (So oft und viel Mahl) es soll die Anordnung der Bischöfe, welcher die Abstellung einer gemißbrauchten Andachtsübung, z. B. des päbstlichen Segen, der Generalabsolution, Kommunion ꝛc. zur Absicht haben, genau befolget werden. (1781 Nov. 27.) Alle Ablaßverkündigungen, wobey die Wirkung des Ablasses auch den Seelen im Fegfeuer zugeeignet wird, ist bey allen Gebethen, Directoren ꝛc. der Druck zu versagen ꝛc. (1786.) Auch ist diese ungegründete Lehre wegen der Wirkung der Abläße auf die Seelen im Fegfeuer in dem Normalkatechismus hinweg zu lassen. (1787 May 2.) 22) Aufhebung aller Bruderschaften, und Errichtung einer einzigen, unter dem Namen: thätige Liebe des Nächstens. (1783. Aug. 9.) 23) Das zum Aberglauben führende Anrühren der Bilder, Rosenkränze, Pfennige, Kreutze ꝛc. an den Reliquien ist einzustellen; eben so ist Klöstern beyderley Geschlechts, wie auch dem weltlichen Klerus die Verfertigung oder Austheilung der Amulete, Scapuliere, Gürtel ꝛc. verbothen, unter welchem Verboth noch der

Han=

Handel mit geweihten, oder für geweiht ausgegebenen Kerzen, Rosenkränze, Rauchwerke ꝛc. begriffen ist. Die besondere Beleuchtung der Reliquien, und das Küßengeben derselben ist ebenfalls eingestellt. 1784 April 28.) (Nach der Policeyordnung für Inneröstreich vom 24ten Aug. 1786, welche auch 1787 in Prag eingeführt worden ist, ist nach dem §. 45. der Verkauf der Palmzweige am Palmsonntage unter der Strafe von 1 fl. 30 kr. verbothen.) 24) Verboth verschiedener Religionsspiele, als: Dreykönigspiel, Christi Geburtsspiel, Leiden Christi, Adam und Evaspiel, ꝛc. 25) Verboth bey Strafe von dem am Charsamstag vor der Kirche angezündeten Holz etwas wegzutragen. (1779 April 20.) 26) Bey Vorsegnung der Kindbettwöchnerinnen soll beym Eingang in die Kirche zwischen Ehelichen und Unehelichen kein Unterschied gemacht, und alle sonst üblichen Mißbräuche unterlassen werden. 27) Abstellung der Maybäume bey Processionen. 28) Abstellung der sogenannten Kreutzwege in den Kirchen.

Die Gottesdienſthaltung in Hinſicht auf das Aeuſſerliche war bis in die Zeiten Josephs II. in den Erblanden ſehr verſchieden. Im Jahre 1783 am 24ten Februar erſchien für Wien eine neue Gottesdienſtordnung, welche in der Folge in allen Provinzen eingeführt worden iſt. Dieſe Ordnung beſteht aus zwey Abtheilungen, deren erſtere die Vorſchrift gibt, wie der Gottesdienſt in den Hauptſtädten zu halten, und die zweyte enthält die Vorſchrift zur Ausübung des Gottesdienſtes auf dem offenen Lande. Der Gottesdienſt wurde in Kirchen, welche nicht in die Klaſſe der Pfarrkirchen gehören, beſchränkt, das Meßleſen nur auf dem Hochaltar, und zwey Seitenaltären geſtattet, in den Kirchen, wo ordentlicher Chor iſt, darf täglich eine Choralmeſſe, ohne Inſtrumentalmuſik, gehalten werden, in jeder Pfarrkirche iſt täglich nur eine Segenmeſſe, mit Ausſtellung des Ciboriums, an Sonn- und Feyertagen mit der Monſtranze, bey dieſer Meſſe iſt das vorgeſchriebene Normalmeßgeſang mit der Orgel zu ſingen; an Sonn- und Feyertagen kann in den Pfarrkirchen das

Hoch-

Hochamt mit der Choralmusik, in den übri=
gen Kirchen aber choraliter gehalten wer=
den; täglich wird, mit Ausnahme des
Sonnabends und der Frauentage, die Al=
lerheiligenlitaney ꝛc. gebethet, den Schluß
macht der Segen mit dem Ciborium, in
jeder Pfarr ist an Sonn= und Feyertagen
eine kurze Frühpredigt für die Dienstbothen
zu halten, und später eine für die übrige
Gemeinde; Fastenpredigten werden in der
Fasten in den Pfarrkirchen gehalten. Für
die Andachtsübung in der Charwoche wur=
de jene vorgeschrieben, welche in dem rö=
mischen Rituale festgesetzet ist; das am
Charsamstag übliche Heilige Grab, die Ce=
remonien bey der Auferstehung ꝛc. wurden
eingestellt, hingegen das vierzigstündige Ge=
beth, und die Frohnleichnamsandacht, wo sie
in Kirchen gewöhnlich war, beybehalten;
in den Kirchen der Nonnenklöster darf, je=
doch bey geschlossenen Thüren, geprediget
werden; die sogenannten Novenandachten,
deren viele waren, z. B. bey Erwartung
der Geburt Christi, Nepomuceniandacht ꝛc.
wurden eingestellt. Auf dem offenen Lande
an Sonn= und Feyertagen Eine Messe zu

je=

jeder halben Stunde (auch in den Städten sollen täglich die Messen von halb zur halben Stunde gelesen werden) an Werktagen eine Messe zu lesen, Beneficiaten haben nach Anordnung des Pfarrers in der Pfarrkirche Messe zu lesen; das Glockenzeichen am Sonnabend zum Feyerabend ist verbothen, eben so die Schauertage mit einem Hochamte an einem Arbeittage zu feyern, oder an einem aufgehobenen Feyertag Aemter, oder sonst einen feyerlichen Gottesdienst zu halten, die Grundobrigkeit, welche nicht anzeigt, wenn ein Seelsorger an einem aufgehobenen Feyertag einen Gottesdienst, wie an einem Sonn- und Feyertag gehalten hat, ist mit 50 fl. zu bestrafen, und der Seelsorger in der zweyten Betretung der Pfründe zu entsetzen. (1786 July 27.) Abstellung des Orgelspiels unter der Präfation und Wandelung. Damit die Gemeinde von der Beywohnung des Gottesdienstes nicht gehindert werde, bestehen verschiedene Anordnungen, welche aber nicht überall gleich gehalten werden; allgemein ist gebothen, daß an Sonn- und Feyertagen bis 9 Uhr nur das Unentbehrlichste,

mit

mit Ausnahme des Brotes, verkauft wer=
den soll, eben so ist die Musik und das
Spielen in Schankhäusern während des
Gottesdienstes verbothen, aller Handel,
wie auch die Haltung der Kirch = Wochen=
und Jahrmärkte an Sonn= und Feyertagen,
in Folge des Gesetzes vom 12. October
1786 wird die jährliche Feyer des Kirch=
weihfestes in den sämmtlichen Erbländern
auf den 3ten Sonntag im October be=
stimmt. (Kirchweih im 4ten B. des poli=
tischen Cod.) Wegen Beschränkung der Pro=
cessionen ist bereits (Seite 269) erwähnet
worden; so wie (Seite 270) wegen Ein=
stellung der Privatandachten. Wie die
Gottesdienststöhrer zu bestrafen sind, ist be=
reits oben angezeigt worden. An Sonn=
und Feyertagen soll Niemand während des
Gottesdienstes bey Kanzelleyen vorgerufen
werden. (Gottesdienstordnung im 2ten
B. des politischen Codex.)

* Vorstehende Gottesdienstordnung wurde un=
ter der Regierung Leopolds II. am 17. März
1791 mit folgenden Aenderungen bestätigt:
1) Die Ordnung des Gottesdienstes bleibt.
2) Processionen können Bischöfe in Nothfällen

auf

auf Verlangen der Gemeinde, und auf vorläufige Anfrage in nicht zu grosser Entfernung von der Pfarrkirche halten. 3) Bischöfe sollen in Städten die Errichtung einer Hauscapelle nicht leicht ertheilen. 4) Wird ihnen zugestanden neue den verschiedenen Zeiten und Festtagen angemessenen Gebethe und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst; auch besondere Gebethe bey Bethstunden, Bittgängen und Andachten verfassen zu lassen, doch zur Bestätigung vorzulegen. 5) Wird ihnen erlaubt an Sonn- und Feyertagen katechetische Predigten einzuführen, und die Litaneyen halten zu lassen, wenn so etwas der vorgeschriebenen Andachtsordnung nicht entgegen wird. 6) Erlaubniß Hochämter und Litaneyen mit Instrumentalmusik zu halten, wenn das Kirchenvermögen hinreicht. 7) Abermahlige Einführung der Abendandachten am Sonnabend auf dem offenen Lande, wo die Gemeinde solche verlangt, iedoch ohne Segen, und nur mit einem angemessenen Gebethe und Gesange. 8) Erlaubniß am letzten Tage im Jahr eine Predigt und Danksagungsandacht zu halten. 4) Die Wahl der zur öffentlichen Verehrung bestimmten Bilder und Reliquien, so wie die Anordnung des Gottesdienstes überhaupt wird den Bischöfen überlassen. 10) Erlaubniß für die Bischöfe nach den Ortsumständen einige Privatandachten, ohne Anfrage, anzuordnen;

doch

doch sollen solche die bestehende Andachtsordnung nicht verletzen. 10) Abstellung der Bruderschaften mit Ausnahme jener, welche unter dem Namen: die thätige Liebe des Nächsten, besteht. 11) Landesfürstliche Verordnungen sollen nach vollendetem Gottesdienst von der weltlichen Obrigkeit in Gegenwart des Pfarrers der Gemeinde kund gemacht werden.

Die Bestimmung der Erz- und Bischöfe ist eine genaue und ordentliche Handhabung aller die Religion, das Kirchenwesen, und den Klerus betreffenden Gegenstände. Diesen Zweck zu erfüllen, hat der Monarch Joseph II. von einer Seite da, wo ein Bißthum seiner Absicht nicht entsprach entweder ganz aufgehoben, oder anderweitig verlegt, oder neue Bißthümer gestiftet, von der anderen Seite ging die Hauptabsicht des Monarchen dahin die Bischöfe in ihre verjährten Rechte wieder einzusetzen. Die Provinzen, welche neue Bißthümer erhalten haben, sind das Land ob der Ens, Böhmen und Steyermark, das Bißthum zu Biben in Istrech ist erloschen, das Triester Bißthum (unter Leopold II. 1791 wieder hergestellt,) wurde nach Gra-

disca

disca übersetzt; eben so das Bißthum in Seckau (in Steyermark) nach Grätz, und das Bißthum zu Wienerisch Neustadt nach St. Pölten. In Hinsicht auf die bischöflichen Rechte wurden 1) alle Stifte und Klöster unmittelbar den betroffenen Bischöfen untergeordnet, (1782 Sept. 11.) 2) Bischöfe sollen sie im Ehesachen jure proprio (1781 Sept. 4) und eben so in impedimentis matrimonii ex crimine occulto dispensiren, (1781 October 25) 3) Ordensgeistliche haben die Dispensation à Professione bey ihren Bischöfen anzusuchen. 4) Von dem Urtheil eines bischöflichen Gerichts geht die Appellation an den Metropoliten (1783 April 8) (die geistliche Gerichtsbarkeit ist 1783 Sept. 27 erloschen.) 5) Bischöfe sollen in impedimento occulto extra matrimonum auch im 2ten Grad dispensiren, (1783 April 13.) 6) Die Ritterordenspfarren werden der bischöflichen Aufsicht untergeordnet (1783 Nov. 4.) 7) Die Bischöfe gehören in jeder Provinz zu den Landständen (1787 Febr. 8.) Der Bischof führt die Oberaufsicht über den sämmtlichen Secular- und Regularclerus; ihm liegt ob

die

die Stifte und Klöster, die Pfarren ꝛc. zu visitiren und überhaupt die Religionspolicey handzuhaben. Im 8ten Band meines politischen Codex unter dem Leitworte: Ordinarius, findet man die Pflichten der Bischöfe auseinander gesetzt. Wenn schon die Bißthümer vermehrt worden sind; so wurde doch die Zahl der Individuen bey den Domcapituln nicht erhöht, vielmehr wurden in Folge des Gesetzes vom 8. Februar 1787 bey der Metropolitankirche in Wien die Zahl der Domherren auf 12, und bey den übrigen Bißthümern auf achte mit Einrechnung der Dignitarien und Generalvicarien bestimmt. In Folge Hofdecrets vom 16. Aug. 1787 wurde der Gebrauch, nach welchen die neu angestellten Dommherrn im ersten Jahr die Karrentaxe an den Fructibus grossis zu leiden hatten, dann noch ein Gastmahl oder statt desselben einige hundert Gulden, an Tafeln bezahlen mußten, gänzlich aufgehoben. Die neuen Bißthümer und Domcpitul sind auf unbewegliche Güter fundirt worden. Zum jährlichen Einkommen eines Bischofs wurden 12,000 fl. bestimmt, für den General-

vicar 3,000 fl., für Einen Dignitarius 1,200 fl. und einen Domherrn 1000 fl.

* Das Seite 121 in der Note aufgeführte Hofdecret hat noch 2 Abtheilungen, nähmlich: In Hinsicht auf das bischöfliche Hirtenamt, und in Hinsicht auf die Verwaltung des Pfarramts — Bischöfliches Hirtenamt: Bestätigung der in Ansehen der päbstlichen Bullen und Breven von 12. Sept. 1767 und 20. März 1781 bestehenden Gesetze, 2) Bestätigung der bestehenden Gerichtsbarkeit für die Geistlichkeit in Civil- und Kriminalverbrechen (1790 Oct. 29) Suspension und Sequestrirung pfarrlicher Einkünfte geschehen von weltlichen Gerichten, und die gänzliche Wegnahme der Pfründe mit Wissen der Bischöfe mittels einer aus den Acten zu erlassenden förmlichen Sentenz. In geistlichen Sachen z. B. Lehre, Disciplin steht der Klerus unter dem Bischof. 3) Klagen über die Stollgebühren gehören vor das weltliche Forum, und sind mit Einverständniß des Bischofs abzuthun. 4) Kapelläne, Vicarien ꝛc. von einem Ort auf einen anderen zu übersetzen, hat der Bischof das Recht; diese Uebersetzung findet bey gestifteten und investirten Pfründen, ohne Einwilligung der Bischöfe nicht statt. 5) Hirtenbrirfe, und Kreisschreiben, welche Bischöfe in ihren Sprengeln an die Geistlichkeit erlassen und solche eine Verbindung nach

sich

sich ziehen sind zur Genehmigung der Landesstelle vorzulegen. Die an die Geistlichkeit zu erlassenden Verordnungen kommen den Bischöfen von der Landesstelle zu, sie haben solche ohne Aenderung durch die Konsistorien Protocolliren und der Geistlichkeit zu fertigen zu lassen. Zur Kontrolle der bischöflichen Konsistorien haben die Länderstellen dergleichen Verordnungen auch den Kreisämtern mitzutheilen. 6) Einsicht in die frommen Stiftungen kann den Bischöfen erlaubt werden, aber 7) keine in die Verwaltung des Religionsfunds, allenfalls in die Rechnung, daher ihnen ein Ausweis über die für eine Diöces angewiesene Besoldung ꝛc. mitgetheilet werden kann. 8) Bischöfe, können Einkünfte, welche sie etwa rechtmässig besessen und verlohren haben, vorlegen. 9) Bischöfe sollen die Decanate, und Vicariate solchen Pfarren verleihen, welche grössere Einkünfte ziehen — Verwaltung des Pfarramts: 1) Wo sich taugliche Weltpriester befinden, soll kein Ordensgeistlicher eine Pfarr erhalten, iedoch ist auf einen Ordensmann von besonderer Fähigkeit Bedacht zu nehmen. 2) Bestätigung der Verordnung, vermög welcher den Seelsorgern die Aufsicht über die Verpflegung und Kleidung unehelicher Kinder ꝛc. zukömmt. 3) Seelsorger sollen weder von Kreisämtern noch Gerichten an Sonn- und Feyertagen vorgerufen werden. 4)

Bestätigung der Verordnung vom 26. Juny 1782. Sie betrifft die Aufsicht der Kreisämter auf die genaue Befolgung der Stollordnung von Seite der Seelsorger. Kreis = und Wirthschafsämter sind anzuweisen, gesetzwidrige Handlungen der Seelsorger am ersten bey der geistlichen Behörde, bey nicht erfolgter Abhülfe der Landesstelle anzuzeigen. 5) Der Gehalt, welchen Kapelläne, oder Vicarien aus dem Religionsfund ziehen, soll den Pfarrern, welchen sie Hülfe leisten, mit der Verbindlichkeit eingehändiget werden, daß sie dieselben landesüblich unterhalten, die Bischöfe haben hierüber die Aufsicht. Die Länderstellen haben dahin zu sehen, daß die bestimmte Zahl der Hülfspriester nicht überschritten, oder vermehrt werde, die Benennung dergleichen Personen kommt den Bischöfen zu. Bestätigung der in Ansehung der Büchercensur, Religionsduldung, Gottesdienstordnung des bischöflichen Amtes, der Seelsorge, Klosterzucht bestehenden Anordnungen.

Bildung der Jugend.

Die Aufklärunganstalten in den Oesterreichischen Staaten zählen bis jetzt eine fünffache Epoche, die erste fällt in das 14te Jahrhundert, die zweyte beginnt mit der Au-

Ankunft der Jesuiten, die dritte erfolgte unter der Theresianischen, die vierte unter der Josephinischen, und die fünfte unter der Leopoldinischen Regierung. In dem 14ten Jahrhundert begann das Daseyn der Universitäten in Prag und Wien, sie wurden nach der Pariser (Universität) geformet, und bestanden damahls schon aus den sogenannten vier Facultäten, doch wußte man in diesen Zeiten von Fakultätsmonopolien, nichts, jeder, der sich fähig fand, konnte den Katheder besteigen, und über einen, sich selbst gewählten, Gegenstande nach Willkühr lesen, der Gehalt jedes Lehrers bestand in dem Honorarium der Schüler, man wußte von Semestralprüfungen ꝛc. nichts, man studierte, nicht um ein Attest zu einer Anstellung zu erhalten, sondern man widmete sich den Studien um Licht zu bekommen. Die Universitäten hatten auch damahls den ausgebreitesten Ruhm, und wurden von Fremden häufig besucht. Als die Reformation einbrach, und die Jesuiten den Schulunterricht übernahmen, hörten unsere hohen Schulen auf eine freye Republik zu seyn, die Zahl der

Lehrer, die Lehrgegenstände ꝛc. wurden bestimmt, Prüfungen auf Prüfungen gehäuft, man erschafte Zwangstudien, die mehr dem Gedächtniß, als dem Geist des angehenden Staatsbürgers Nahrung gaben. Als in siebenten Jahrzehent des gegenwärtigen Jahrzehents der Jesuitenorden erlosch, beschloß die höchstsel. Monarchinn Marie Theresie eine wesentliche Schulreform vorzunehmen, die teutschen Schulen wurden zweckmässig eingerichtet, die philosophische Facultät für das bürgerliche Wohl mit nutzbaren Lehrgegenständen vermehrt, die juridische Fakultät von dem Hofrath von Schrötter ihrem Beruf näher geführt, und die Theologie, von allem scholastischen Wuste befreyet, und hauptsächlich auf das practische Seelsorgeramt anwendbarer gemacht. Das mediciniſche Studium erhielt schon 20 Jahr vorher durch den Oestreichischen Hyppokrat van Swieten eine vortrefliche Verfassung, und stand auch die Fakultät im Auslande im ausgezeichneten Rufe. In die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts fällt die Gründung der sogenannten Facultätsdirectoren, sie sind

nicht

nicht unter dem sel. van Swieten entstanden, sondern wurden von ihm bloß bey der um das Jahr 1756. vorgenommenen Studienreform bestätigt. Ihre Authorität war auch damahls noch nicht so ausgedehnt, wie es der Brief bezeugt, welchen der sel. van Swieten im Jahr 1761 an den Professor der Medicin von Sterzinger zu Innsbruck geschrieben hat. Man findet solchen in meinem Journal der Literatur und Statistik S. 80 aufgeführt. Die Anordnung, welche die höchstsel. Monarchinn Maria Theresia nach Erlöschung des Jesuitenordens in Schulsachen getroffen hat, fällt in das Jahr 1774, da unter dem verdienstvollen Freyherrn von Kresel eine eigene Studiencommission, welche unmittelbar von der Monarchinn abhing, errichtet worden ist. Ich habe diese damahls getroffene Anordnung im 8ten Band meines politischen Codex unter dem Leitworte: Schule 1774 aufgenommen. Das Jahr 1775 war es, wo die zweckmäßige Verbesserung der Gymnasien, und der Philosophie hätte beginnen sollen, Hofrath von Martini (jetzt Baron und Geheimrath) machte sich für die

gute

gute Sache zum Opfer, und der Professor der allgemeinen Weltgeschichte von Heß mußte seinen Patriotismus mit dem Tode büssen. Er hat im Jahr 1774 einen Plan zu besserer Einrichtung der Gymnasien entworfen, solcher erschien auch im Druck, Martini gab sich alle mögliche Mühe denselben zur Ausführung zu bringen, allein die Sache gelang nicht, der damahlige Gymnasiumdirektor von Kollar widersetzte sich vorzüglich der Ausführung dieses Plans, und bevor man sichs versah, war der Piarist Gratian (jetzt Domprobst zu Leoben) Director.

* In der Vorrede zu dem Werke — von Heß Gedanken über die Einrichtung des Schulwesens (8. Halle 1778.) wird über den vorstehenden Heßischen Plane folgendes gesagt: „Dieses ist der Plan, der im May 1774 der „k. k. Hofstudienkommission in Wien durch „den Herrn Hofrath und Professor von Martini, dem einsichtsvollesten Beförderer jeder „guten Sache, vorgeleget wurde, und daselbst „von allen übrigen Entwürfen einstimmigen „Beyfall fand. Sie brachten es endlich auch „dahin, daß nach des Herrn Hofraths von „Martini Angabe ein für die Oestreichischen „Schu-

„Schulen angemessener und zweckmäßiger Aus-
„zug gemacht, und dieser der Kaiserinn Ko-
„niginn vorgelegt wurde. Diese Fürstinn,
„die so gern das Gute erkennt, und in jeder
„Gelegenheit willig ist, es auszuführen, bil-
„ligte den ihr vorgelegten Plan, unterschrieb
„ihn, und befahl, daß er gedruckt, und in
„allen ihren Staaten ausgeführet werde. Er
„war auch gedruckt, bereits in mehrere Pro-
„vinzen verschickt, und mit einem unglaubli-
„chen Beyfall aufgenommen. Aber dabey war
„das Unglück, daß der dermahlige Director
„der Schulen, Herr Hofraty von Kollar, ein
„Mann, den die Welt längst, wegen seiner
„großen Gelehrsamkeit — hochschätzt, denjel-
„ben nicht so billigte, bey der Hofstudiencom-
„mission, und bey der Kaiserinn mit Nach-
„druck dagegen einwandte: daß durch die Aus-
„führung eines solchen Plans alle wahre,
„gründliche Gelehrsamkeit verschwinden müsse,
„weil die Knaben mit den Lehrgegenständen
„überhäufet, nichts gründlich erlernen wer-
„den, daß der ganze Plan an sich, und beson-
„ders wegen Mangel an guten Lehrern nicht
„in Ausübung zu bringen sey, und daß die
„Anstalten erst nach und nach, nicht gleich
„auf ein Mahl zu Stande kommen müßten.
„Während dessen, daß der Verfasser dieses
„Plans, und die Studiencommission, die sich
„ganz für denselben erklärt hatte, auf ihrer

Sei-

„Seite bewiesen, daß nach des gegenwärtigen „Directors Absichten der lateinischen Sprache „zu viel geschehe, daß er Gelehrte, nicht „Weltmenschen, nicht Bürger bilde, daß man „nie darauf denken müsse, die Jugend in den „Schulen gründlich zu unterrichten, sondern „daß man ihr nur das Feld der Gelehrsamkeit „öffnen, sie darnach lüstern machen, und ih„nen die Weise geben soll, dieser ihrer Lust „genug darzuthun, daß ein Weltbürger „eben nicht gründlich gelehrt seyn dörfe, und „derjenige, den sein Geist zur tieferen Erfor„schung der Weisheit und Gelehrsamkeit an„treibe, von selbst hinaus laufen werde, wenn „er nur die rechte, sichere Bahn kennen ge„lernt; daß Planen, wie der gegenwärtige, „bereits in anderen Schulen Teutschlands wirk„lich ausgeführet seyen, und daß man in die„ser glücklichen Zeit, in der die Monarchinn „so gut dazu bestimmet wäre, alsogleich die „ganze zusammenhängende Erziehungsanstalt „allenthalben gründen, die Lehre nehmen müß„te, so gut man sie einsweilen haben könne, „der Zeit und zweckmäßigen Anordnung über„lassen solle, die Lehrer sowohl als die Schu„len vollkommen zu machen. Während der „Zeit, als diese schätzbaren Männer so um „Sache stritten, Wahrheit, Einsicht und Er„fahrung auf beyden Seiten einander entgegen „setzten, geschah, was gewöhnlich zu geschehen „pflegt,

„pflegt, eine Parthey der minder aufgeklärten „Geistlichkeit, die mit trübem Sinne vorsah, „was für fürchterliche Folgen so gute Anstal„ten für sie erzeugen könnten, ergriff nun die „beßte Gelegenheit, diesem verderblichen Un„heil vorzubeugen, sie operirte im Finstern, „und es gelang ihr — ein Piarist — Hr. P. „Gratian, Rector des Emanuelischen Stiftes „zu Wien, erhielt auf ein Mahl das Directo„rium der Schulen, da es kein Mensch ver„muthete. Unsere Männer, die nur für die „gute Sache gestritten haben, vereinigten nun „ihre Absichten, aber es war zu spät —

Im Jahr 1782 ernannte der Höchstsel. Joseph II. den Vorsteher der Hofbibliothek Freyherrn van Swieten (jetzt Geheimenrath) zum Präses der Studiencommission, womit auch die Leitung des Censur- und Stipendienwesens vereiniget worden ist, unter diesem Manne ward Gratian vom Gymnasiendirectorat zur Domprobstey in Leoben befördert, Hofrath von Birkenstock trat als Director sämmtlicher Gymnasien in den Erblanden ein, die Universitäten wurden vermindert, die teutsche Sprache bey den höheren Lehranstalten zum Grunde geleget, die griechische Sprache in den

Gym-

Gymnasien befördert, die Lehre der vaterländischen Länderkunde in den Provinzen gegründet, der akademische Gottesdienst vereinfachet, Kreisschulcommissäre aufgestellet, die Studiencommissionen in den Provinzen aufgehoben, und die Leitung des Studien- und Schulgeschäfts einem Rathe bey jeder Landesstelle, als Referent, zugetheilet; Unterrichtsgelder eingeführt, die academischen Ferien auf die letzten Sommermonathe bestimmt, und einige Lehrer von der protestantischen Kirche sowohl an Gymnasien, als Universitäten angestellt ꝛc.

Unter der Regierung Leopolds II. erhielt das Studienwesen eine neue Verfassung, man findet dieselbe umständlich behandelt in dem Hofdecret vom 4ten October 1790, welches in dem Wiener Universitätsalmanach für das Jahr 1791 nachgelesen werden kann. Der Hauptentwurf dieser Studieneinrichtung geht dahin, „daß vor allem den öffentlichen Lehrern „der ihnen gebührende Einfluß in die innere „Studienverfassung zugestanden, und auch „für künftige Zeiten gegründet werde. Es „soll

„soll daher überhaupt künftig nichts Be=
„deutendes ohne Einvernehmung derselben,
„und Einholung ihrer Meynung von der
„oberen Stelle beschlossen werden, und je=
„der Lehrer befugt seyn, über Schul= und
„Studiensachen seine Meynung zu äußern,
„seine Klagen über die ihm auffallenden
„Mängel und Gebrechen, und seine Vor=
„schläge zur Verbesserung derselben den
„oberen Stellen nach der Stuffenordnung
„vorzulegen. (Bisher hatten die Lehrer
auf die Studienleitung keinen Einfluß, ei=
nige Anserwählten ausgenommen, welche
manches Mahl über einige Gegenstände
sind gefragt worden, oder Auskunft von
einigen ihrer Collegen zu geben hatten,
Partheylichkeit kam dabey gewöhnlich ins
Spiel.) Dieses vorausgesetzt wurde die
Studienleitung in jeder Provinz einem so
genannten Studienconses überlassen. Den
Vorsitz dabey führt der zeitliche Rector der
Universität, oder dessen Stellvertreter, der
Beysitzer sind 6, nähmlich von jeder Fa=
kultät ein Repräsentent, dann der Präfect
der Gymnasien, und der Oberaufseher des
teutschen Schulwesens. Der Repräsentant

wird

wird von jeder Fakultät nach der Mehrheit der Stimmen gewählt; außer dem Conseß macht jede Facultät für sich, eben so die Lehrer der Gymnasien, und die Lehrer an den Normalschulen besondere Collegialversammlungen, welche in jedem Monath gehalten werden. Bey denselben wird dasjenige auseinander gesetzt, was Studien- oder Schulsachen jeder dieser Gremien betrifft; sie geben ihre Protocolle ꝛc. an den Studienconseß, dieser an die Landesregierung, und diese an die Böhmisch-Oestreichische Hofkanzelley; die sogenannten Fakultätsdirectoren haben ganz aufgehört, den Bischöfen wurde die Einsicht in das theologische Studium, in so weit es um die Reinigkeit der allgemeinen katholischen Lehre zu thun ist, zugestanden, ferner wurde befohlen, daß ein allgemeiner Amtsunterricht für den ganzen Lehrstand, Amtsunterricht für die einzelnen Facultäten, Instruktionen für die einzelnen Lehrer verfaßt, und zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden sollen. Die Instruktionen der Lehrer sollen von jedem selbst verfaßt werden; Lehrer, welche durch mehrere Jahre ihr

Lehramt versehen haben, sollen angeeifert werden, auch ausserordentliche Vorlesungen zu halten, den ordentlichen Lehrern wird untersagt über ihr eigenes Fach und ihren eigenen Zuhörern Privatvorlesungen zu geben, die Lehrer haben sich an die vorgeschriebenen Lehrbücher genau zu halten, und soll der so sehr eingeriffene Mißbrauch mit den Schriften nicht mehr gestattet werden. In Rücksicht der Prüfungen ist angeordnet: 1) soll jeder Lehrer täglich einige Zuhörer in den Collegien prüfen, nach jedem halben Schuljahr hat jeder Lehrer den Klassenkatalog seiner Schüler dem Repräsententen seiner Fakultät zu übergeben, und dieser durch eine anzustellende schriftliche Prüfung den Lehrer zu kontroliren; in dem Klassenverzeichnisse sind die Fähigkeiten jedes Schülers, die Verwendung für jeden Lehrgegenstand, und die Sitten besonders anzumerken, die Ausübung der juridischen oder mediciniſchen Praxis wird jedem, welcher das Doctorat auf einer Universität in den teutschen Oestreichischen Ländern erhalten hat, in jeder Provinz Oestreichs zugestanden; auf Stipendien sol-

len

len bloß Dürftigkeit, Verwendung und untadelhafte Aufführung Anspruch machen, und bey gleicher Dürftigkeit und Sitten hat die größere Verwendung den Ausschlag zu geben, die Stipendien sind einverständlich mit den Lehrern zu vertheilen, Niemand soll ein Amt, welches zum Rathtisch führt, ohne Atteste über die juridischen und politischen Studien erhalten, bey Ausmessung des Gehalts der Lehrer soll mehr auf den Werth des Kopfs, des wachsenden Fleiß ꝛc. gesehen werden; angehende Professoren sollen anfänglich zwar geringere, doch solche Besoldungen genieſſen, daß sie dabey gemächlich leben können, solche ist bey jenen zu erhöhen, welche sich durch ihre Verwendung, durch Herausgabe brauchbarer Werke einen Ruf erwerben, je seltner die Lehrer z. B. der orientalischen Sprache, und der höheren Mathematik, sind, desto besser sind sie zu bezahlen, den Lehrern in den niederen Schulen steht die Vorrückung in höhere Facultäten offen; Lehrer der Gymnasien haben wegen ihres geringeren Gehalts Anspruch auf eine jährliche Belohnung aus den jährlichen Ueberschuß

schuß der Unterrichtsgelder zu machen, dem Lehrer der Theologie, welcher 15 Jahr gedient hat, ist ein Kanonicat oder eine andere einträgliche Pfründe zu ertheilen, den älteren und würdigen Lehrern der juridischen und mediciniſchen Facultät der Hof- oder Regierungsrathstitel, oder auch eine wirkliche Rathsstelle zu verleihen, oder wenigstens die Beywohnung bey den Rathssitzungen zu gestatten; streng geprüften Kandidaten zu Lehrämtern soll die Erlaubniß ertheilt werden außerordentliche Vorlesungen über Gegenstände, auf welche sie sich besonders verwenden, zu halten, dergleichen Lehrer haben ordentliche Lehrer bey Krankheitsumständen ic. zu suppliren, im Fall sie eine günstige Hoffnung versprechen, ist ihnen jährlich eine Belohnung zu geben, und haben Anspruch auf ein ordentliches Lehramt zu machen, Kandidaten zu Gymnasial- und Normalschullehrerstellen, sind durch Verleihung von Stipendien zu unterstützen, die academische Bibliothek dient den Lehrern zum Gebrauch, es ist ihnen die Haupteinsicht über dieselbe eingeräumt, die Professoren haben durch die Konseßbeysitzer zu sehen, ob in der-

selben Ordnung herrsche, ob Mängel vorhanden, die vorgefundenen Anstände sind in den Universitätsversammlungen vorzutragen, die Anschaffung neuer Bücher hat mit Einverständniß der Lehrer zu geschehen, der Ankauf der Bücher hat verhältnißmäßig nach den Facultäten zu geschehen, jeder Lehrer hat jährlich das Verzeichniß jener Bücher, die ihm nothwendig scheinen, vorzulegen, die Bücher sollen nach den Materien geordnet, und ein Materialkatalog verfaßt werden, die Professoren haben mitzuarbeiten. Die academischen Ferien werden auf 6 Wochen bestimmt, sie fangen mit dem ersten September an, und enden mit dem 15ten October. In Rücksicht der Andachtsübung wurde festgesetzt: 1) für die teutschen und lateinischen Schulen ist täglich eine Messe zu lesen, 2) für die höheren Klassen in der academischen Kirche am Sonntage der Gottesdienst zu halten, die Predigt soll dem academischen Stand angemessen seyn, die Beicht und Kommunion sind in den niedern Schulen z. B. zum Anfang und Ende des Schuljahrs in den Tagen um Weihnachten, Ostern, und Pfingsten zu

ver=

verrichten; die Schulgesetze sind zum Anfang jedes Schuljahrs von jedem Professor öffentlich abzulesen, eine Art von academischer Policey mit Einverständniß der allgemeinen Stadtpolicey wird bewilligt. Im Jahr 1792 im Jäner wurde die Studien-Stipendien und Censurhofcommission aufgehoben, bey der Böhmisch Oestreichischen Hofkanzelley ein eigener Referent in Studien- und Censurssachen bestimmt, und hierzu der Hr. Hofrath (S. 291.) von Birkenstock ernannt. Die Stipendiatsangelegenheiten wurden den Länderreferenten der genannten Hofstelle zugetheilet.

Durch die Gründung der Collegialversamulungen besteht jetzt jeder einzelne academische Körper aus zwey Gremien, nähmlich: a) aus den Collegialversammlungen, und b) aus den Facultäten. Bey der ersteren sitzen nur Professoren, und bey der letzteren Professoren und Doctoren. Nach dem §. 2 (b) des obengedachten Hofdecrets sind die Facultäten den Collegialversammlungen untergeordnet. Es heißt in dem angeführten §.2.) b) „Die Amtsunterrichte für die einzelnen Facultäten, welche die Vorschriften der

„Facultät z. B. über die Beförderung zur „Doctorswürde, Witwencassen, Facul„tätsstipendien, und alle solchen Gegenstän„de enthalten sollen, welche jede Facultät „insbesondere angehen, sind von den Leh„rern der Facultät, welche ihre Bedürfnis„se selbst am Beßten kennen, zu entwerfen, „und zu den Berathschlagungen darüber al„le Facultätsmitglieder zuzulassen."

* Vorstehende Schulverfassung hat den wirkl. Geheimenrath und Präsidenten der k. k. Obersten Justizstelle Freyherrn von Martini zum Urheber, an welchen der Höchstsel. Monarch Leopold II. das ganze Geschäft mittelst eines Handbillets im Jahr 1790 übertragen hat.

Die Lehranstalten theilen sich in öffentliche und Privatinstitute, zu den ersteren gehören: die Volksschulen, die Gymnasien, Lycäen, und Universitäten.

Die Volksschulen waren in den Oestreichischen Staaten (Tyrol ausgenommen) bis zum Jahr 1770 ganz sich selbst überlassen. Erst in diesem Jahr wagte es der Hofschreibmeister Herr Joseph Meßner, aus Schwaben gebürtig, einen Vorschlag zu Verbesserung der teutschen Schulen ano-

nym-

nymisch der Hofstelle vorzulegen; er schilderte darin den traurigen Zustand dieser Schulen, die grosse Unwissenheit, und Rohheit der meisten Schulmeister, den zwecklosen Religionsunterricht ꝛc. der sel. Freyherr von Gebler, damahliger wirkl. Staatsrath, der in jeder Stunde ganz Eifer war, wenn es darum zu thun war, etwas Gutes zu bewirken, unterstützte den Meßnerischen Vorschlag auf das Thätigste, und veranlaßte die Ausfertigung eines Hofdecrets vom 22. October 1770, vermög welchem ein Normalschule in Wien gegründet, und in der Folge in allen Provinzen eingeführt worden ist. Ich habe dieses merkwürdige Decret in dem 8ten Bande meines politischen Codex unter dem Leitworte: Schule, aufgenommen. Im Jahr 1774 am 6. December erschien eine Schulordnung für die sämmtlichen Erblande, welche in dem 8ten Bande des ebengedachten Werkes nachgelesen werden kann. In diesem Reglement werden drey Schulen festgesetzt, nähmlich a) eine Normalschule b) Hauptschulen, und c) Trivialschulen. Zur Lehrmethode wurde die Saganische gewählt; solche war für

unsere Länder nicht neu, in der protestantischen Schule zu Losdorf (im Lande unter der Ens im V. Ober Wienerwald, war sie schon zu Ende des 16ten Jahrhunderts in Uebung. (Man sehe die 2te Auflage des ersten Bandes meines geographischen Handbuches (S. 214.) Im folgenden Jahr kam der Probst von Felbiger aus Sagan nach Wien, und erhielt nachher die Oberaufsicht über die sämmtlichen teutschen Schulen; bis zum Jahr 1782, wo er die von der Höchstsel. Kaiserinn Königinn Maria Theresia erhaltene Probstey zu Preßburg antrat, und wo er auch im Jahr 1788 im 65sten Lebensalter starb. 1776 wurden die teutschen Schulen mit den Lateinischen verbunden. In Folge Hofd. vom 17. July 1779 wurden allen Obrigkeiten und Zünften bey scharfer Ahndung aufgetragen, weder Knaben noch Mädchen in Dienst zu nehmen, noch ihre Aufnehmung zu gestatten, wenn sie nicht ein Attest von ihrem Seelsorger haben, daß sie in der Schule öffentlich geprüfet worden, und alles innen haben, was die Schulordnung §. 13, 14 und 15. vorschreibt. Als Zuflüsse zum teutschen Schulfund wurden bestimmt

stimmt, die Interkalareinkünfte der Geistlichkeit, eine gewisse Summe von Erbschaften, ein Theil des Uiberfluß vom Vermögen vermöglicher Kirchen und Bruderschaften (1781 Oct. 20) Vermögliche Aeltern, welche in Schickung ihrer Kinder in die Schule nachlässig sind, bezahlen das Schulgeld doppelt, mittellose Aeltern hingegen sind zur Verrichtung einer öffentlichen Arbeit z. B. beym Bau der Schulgebäude zu verwenden (1781 Oct. 20.) Disciplinarvorschrift für die teutschen Schulen (1782 Sept. 10.) Vorschrift wegen Errichtung der Gemeindeschulen (1785 März 24.) Anstellung der Kreisschulcommissäre (1786 Sept. 19.) Die Scholasticuswürde bey den Domcapituln ist mit der Oberaufseherstelle des teutschen Schulwesens also zu verbinden, daß, wenn ein Laie die Oberaufseherstelle bekleidet, er die Einkünfte der Domscholasticuswürde zu ziehen habe, der Geistliche hingegen bekleidet diese Würde nebst der Oberaufseherstelle (1787 Febr. 16.) Katholische Kinder können akatholische Schulen, wenn die katholischen Schulen zu weit entfernt liegen, mit Ausnahme des Unterrichts

in der Religion besuchen (1788 Jän. 12.) Bey den Hauptschulen habe man sich an den Gebrauch der Tabellen im Unterrichte nicht so genau zu binden (1788 May 7.) Den ersten Grund zu den lateinischen Schulen legten die Stifte und Klöster. Die Beschaffenheit dieser Mönchschulen ist bekannt. Diesen folgten im sechzehenten Jahrhundert die protestantischen Schulen, welche aber zum Anfang des 17ten Jahrhunderts in den teutschen Erblanden schon wieder erloschen waren. Mit Erlöschung derselben begannen die Jesuiten Gymnasien, welche anfänglich aus zwey, dann drey, und endlich aus sechs Klassen bestanden. Die zwey leztern waren für die Dichtkunst, und Redekunst bestimmt. Unter Carl VI. wurde ein Normale im November 1735. zur Leitung des sämmtlichen Studienwesens erlassen. In demselben wurde § 3. vorgeschrieben, daß die Precepta grammaticaes kurz, vollkommen, und nützlich zum Gebrauch für höhere Schulen, und zwar anfänglich in teutscher Sprache gegeben werden. Nachdem die Jugend hierin gehörig Unterricht erhalten hat, soll sie zur

Kennt-

Kenntniß der Klassiker mittels der Uiber=
setzung aus dem Teutschen in das Lateini=
sche, und aus diesem in jenes angeführet
werden; die Jesuiten bekamen den Auf=
trag für die Verfassung guter Schulbücher
zu sorgen, und solche zur Bestätigung dem
Hofe vorzulegen; ferner ward verordnet,
das Gedächtniß der Jugend durch vieles
Auswendiglernen nicht zu schwächen; nebst
dem Lateinischen auch die Jugend in dem
Griechischen zu unterrichten, und zugleich
die Lehre der Geschichte fortzusetzen; endlich
wurde veranlasset, daß wenigstens auf der
Universität von dem Syntax bis in die
sechste Schule statt der sogenannten Ma=
gistri, ordentliche Professoren angestellet wer=
den sollen. Als im Jahr 1756 Freyherr
van Swieten die Oberdirektion über das
sämmtliche Studienwesen erhielt, bekamen
auch die Gymnasien weltliche Directoren,
welche die Prüfungen zu leiten, und über=
haupt dahin zu sehen hatten, daß, nach dem
vorgeschriebenen Normale gehörig manipu=
liert werde. Im Jahr 1752 am 25ten
Juny erschien für die Gymnasien eine neue
Vorschrift. In der Folge ist im Wesentli=

chen nichts abgeändert worden. Die Schul-komödien, wobey die Jugend im Lernen nicht selten gehindert wurde, wurden abgestellt. Zur Schule waren des Morgens 2, und des Nachmittags ebenfalls 2 Stunden bestimmt; der Sonnabend Nachmittags war gewöhnlich dem Katechismus gewidmet. Nach der Schule ging jede Klasse mit ihrem Lehrer des Morgens in die Messe, und am Sonnabend Nachmittags in die Litaney. An Sonn = und Feyertagen erschienen die zwey ältern Klassen in Gegenwart ihrer Lehrer in der academischen Kirche, wo sie dem Hochamt und der Predigt beyzuwohnen hatten, Nachmittags wurde die sogenannte Kongregation gehalten, und von da wurde in die Kirche zur Vesper gegangen, welche alle 6 Klassen beyzuwohnen hatten. Bey Aufnahme in die Kongregation mußte man den Eid de immaculata Virginis Conceptione ablegen; jede Schule hatte jährlich ein besonderes Fest, welches mit Vesper, Amt und Predigt gefeyert wurde. In der Charwoche fiengen am Montage die Exerzitien an, welche durch 3 Tage dauerten, am Grün-

donnerstag mußte man das h. Abendmahl empfangen, und alle Monathe wenigstens ein Mahl zur Beichte gehen; man mußte nach der Beicht dem Beichtvater auf einen Zettel den Tauf = und Zunamen mit Anzeige der Schulklasse geben. Diese Zettel wurden in jedem Monath an die betroffenen Lehrer vertheilt, wobey nachgesehen ward, ob jeder Schüler gebeichtet habe. In der sechsten Klasse hatte jeder sich einen Priester zu wählen, mit welchem er über die Wahl seines Standes zu deliberiren hatte. So stand es um das Geistliche. Zur Geistesbildung, oder zur Aneiferung in Studien hatte man Bücheln, Schlüssel, und vergoldete Pfennige; jener, welcher das in der Schule aufgegebene Pensum ohne Fehler machte, wurde in das Büchelchen eingeschrieben, und erhielt zum Ehrenzeichen einen fein ausgearbeiteten metallenen Schlüssel mit einem breiten Bande, diesen trug man sichtbar durch einen, oder auch mehrere Tage. Alle Jahr wurden sogenannte Tentamina bis in die 4te Schule gehalten; jene, welche dazu kamen, erhielten einen vergoldeten Pfennig,

wo

auf welche die Reversseite die Worte enthielt: Bene merentibus. Ein solcher Pfennig hatte die Größe eines Zwanzigerstücks, er hieng an einem Bande, welches nach der Schule an Farbe verschieden war. Diese Ehrenmedaille trug man nach der Art, wie die Commandeurs des Stephansordens; jener, welcher das Glück hatte, ein solches Ehrenzeichen in der vierten Klasse zu erhalten, konnte es behalten. Am Ende des Schuljahrs waren 2 Hauptprüfungen, deren eine für die bene merentibus, und die andern für jene bestimmt war, bey welchen die Frage war: Ob man sie in die weitere Klasse könnte rücken lassen? Bey der Prüfung der ersten Gattung waren auswärtige Jesuiten, als Examinatoren gegenwärtig. Die Prüfung war nach Verschiedenheit des Gegenstandes theils schriftlich, theils mündlich; für jeden Gegenstand waren drey Prämien bestimmet, die nach dem natürlichen Laufe diejenigen erhalten sollten, welche in der Prüfung am Beßten bestanden. Am 8ten September in jedem Jahr wurden die Prämien öffentlich unter Paucken- und Trompetenschall ver-

thei-

theilet. Von jeder Klasse wurden die Prämiferanten, und die übrigen, welche sich unter den bene Merentibus befanden, gedruckt, und die Blätter an die Anwesenden vertheilet. Es war bey den Jesuiten auch sittlich, daß jeder Humanist mit dem Mantel in der Schule, und in der Kirche erscheinen mußte. Als der Jesuiterorden erloschen war, wurde, wie schon gesagt worden, eine Studienkommission (S. 287. angeordnet. Die weiteren Einrichtungen, welche die Gymnasien erhalten haben, findet man im 2ten Band meines politischen Codexs (S. 273.) aufgeführt. Nur jene Jünglinge können in ein Gymnasium treten, welche das zehnte Lebensalter erreicht haben, und sich ausweisen, nach der bestehenden Vorschrift die für die teutschen Schulen vorgeschriebenen Lehrgegenstände entweder öffentlich, oder in Privatunterricht erlernt zu haben. (1776 August 10.) Oestreichische Unterthanen müssen sich genau an die vorgeschriebene Schulordnung halten, Krankheiten, oder andere gültige Hindernisse leiden eine Ausnahme. (1787, May 11.)

Mit

Mit dem Tode der Jesuiten entstand in den teutschen Oestreichischen Staaten eine Mittelschule zwischen Gymnasium, und Universität, man nannte sie Lycäum, und zählt jetzt deren 8 in den angeführten Ländern. Die Lycäen haben gewöhnlich drey Facultäten, wo die Theologie gelehret wird, sind deren vier. Die Lehrfächer sind aber beschränkt, z. B. in der philosophischen Facultät sind gewöhnlich nur 3 Lehrer, welche unter sich die Lehre der Logik, Metaphysik, practischen Philosophie, der gemeinen Physik, und der Anfangsgründe in der Mathemathik theilen; das juridische Studium besteht aus 2 Lehrern, welche dasselbe in soweit im Vortrage nehmen, als solches für Kandidaten zu Landesfürstlichen und Privatbedienstungen nothwendig wird; in der medicinischen Facultät sind gewöhnlich 2 Lehrer, sie geben Unterricht für Landwundärzte, und Hebammen. Jedes Lycäum hat seine ordentliche Bibliothek, auch ein physisches Cabinett für Experimente. Jedes Lycäum ist auch befugt, aus den Professoren jährlich einen Rector zu wählen.

In den sämmtlichen Oestreichischen Staaten werden jetzt acht Universitäten gezählet, und sind nach der Zeitfolge diese: Prag (1348) Pavia (1361) Wien (1365) Löwen (1425) Freyburg (1456) Innsbruck (1673) Lemberg (1784) Pesth (1784). Als Facultätsverfassung sind sich alle diese specificirten Musenorte gleich, nur in Hinsicht der Lehrgegenstände weichen sie nicht selten von einander ab, doch wird in den teutschen Erblanden und in Galicien über gleiche Gegenstände in jeder Facultät gelesen. In Rücksicht der äußern Verfassung hat die Wiener Universität ihre eigene, die auch in ganz Teutschland nicht zu finden ist.

Der zeitliche Rector, als Oberhaupt, wird nie aus den Professoren, sondern aus den Doctoren nach den Facultäten gewählt, gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Decanat in jeder Facultät. Die Sache ist sonderbar. Die Professoren bilden und erschaffen die Doctoren, und sobald die letzteren aus den Händen der Meister geformt da stehen, haben sie in der Wiener academischen Republik das Dominium altum. Bis jetzt kann keine Facultät ein landesfürstliches Privilegium in Rücksicht dieses

Vorrechts vorlegen, und wenn es auch wäre; so ist dasselbe in der Folge nicht mehr bestätiget worden. In Rücksicht des Decanats bey der philosophischen Facultät ist es anders, da werden auch Professoren gewählt.

Die Civil- und Kriminaljurisdiction, welche die Universitäten vormahls gehabt hat, ist im Jahr 1783 erloschen. Jedes academisches Mitglied gehört jetzt zu jenem Forum, wohin ihn das Gesetz der Person nach bestimmt, Adeliche für das adeliche, und Unadeliche für das bürgerliche Gericht. Die bürgerlichen Gerichte sind verbunden, den academischen Professoren und Doctoren in Decreten ꝛc. den Titel: Herr, und bey Vorrufungen den Sitz zu geben.

Eine besondere Geschichte jeder Facultät zu geben, würde mich zu weit führen; ich begnüge mich daher bloß anzumerken, daß an jeder Universität, und jedem Lycäum die theologischen Lehrgegenstände gleich sind, nur daß die Zahl der Lehrer an der Universität etwas größer, als an den Lycäen ist. Das theologische Studium zählt bis jetzt drey Directoren,

welche sich um die Verbesserung derselben verdient gemacht haben. Diese sind: der Bischof Stork, der Prälat Rautenstrauch, und der dermahlige Referent in geistlichen Sachen, Herr Abbe Zippe. Um die Emporbringung der juridischen Facultät hat sich der sel. Hr. Hofrath von Schrötter sehr verdient gemacht, wie ihm, seine im Jahr 1775 ans Licht getretene Ratio studii juridici in universitate vindobonensi das unverfälschte Zeugniß gibt. Eine kurze Geschichte von der juridischen Facultät in Prag, welche im Ganzen genommen die übrigen Erblande betrifft, kommt im II. III. u. VI. B. der Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen vor. Dieselbe hat den Gubernialrath von Riegger zum Verfasser. Die Verdienste, welche sich Martini um die Verbreitung eines gereinigten Naturrechts, und allgemeinen Staatsrechts in den Oestreichischen Staaten gesammelt hat, sind unauslöschbar. Welche Verfassung die mediciniſche Facultät nach dem Tode des van Swieten, von seinem Nachfolger in dem Directorat, in der Person des Freyherrn von Störk erhalten hat, bezeugen deſ-

sen Instituta facultatis medicae vindob. welche im Jahr 1776 erschienen sind. Um die Verbesserung der philosophischen Facultät an den Universitäten hat sich Martini ebenfalls sehr verdient gemacht, durch seine Bemühung geschah es, daß das philosophische Studium auch Lehrgegenstände erhielt, deren Bestimmung ist, mehr Weltbürger zu bilden, von dieser Art ist die allgemeine Weltgeschichte, die Technologie, ꝛc. Das Daseyn der politischen Wissenschaften an der hiesigen Universität fällt in das Jahr 1763, und hat Sonnenfels zum Erschaffer; in den Provinzen geschah die Errichtung dieser Lehrstühle in dieser Zeitfolge: 1766 zu Prag (Butschek) 1767 in Klagenfurth (Schulz) 1769 zu Innsbruck (Wüstenfeld) 1770 zu Linz (de Luca) 1772 zu Olmütz, wohin der Lehrstuhl von Klagenfurth übertragen worden ist. 1784 zu Lemberg (von Kösil). In Folge Hofdecrets vom 11ten Nov. 1784 wurde der Lehrstuhl der politischen Wissenschaften der juridischen Facultät zugetheilt. (Studium, politisches, im 10ten Band des politischen Cod.)

Die

Die gegenwärtige Mittheilnng des Plans, welcher für die philosophische Facultät entworfen worden ist, dürfte vielen willkommen seyn:

„Entwurf zur philosophischen Facultät.

Dieselbe hat dieses Personal:

1) einen Director, welcher von Jh. Maj. ernannt, der Facultät Vorsteher ist, und die Aufsicht über Vorlesungen, Prüfungen, Klassenertheilung, und Attestaten führt, besonders aber über die Reinigkeit, und Fürträglichkeit der vorgetragenen Grundsätze durch Censur und Aufsicht wachen muß, zu welchem Ende er mit dem Fortgang der philosophischen Wissenschaften ebenfalls fortschreiten, und sich mit den Lehrern über den Gebrauch der neuen Entdeckungen, Meynungen ꝛc. mit freundschaftlicher Mässigung benehmen wird. Eben so hat er auf gleiche Weise für die Aufnahme der mathematischen Wissenschaften zu sorgen, die hierzu nöthigen Apparate zu bestellen, auch den Lehrlingen selbst durch Ermunterung zu diesen so nöthigen Kenntnissen Lust und Muth zu machen.

2) Der Decan wird von sämmtlichen Mitgliedern der Facultät gewählt, hat sofort bey allen öffentlichen Actibus, auch dem Consistorium anwesend zu seyn, und den Examinirten die academischen Würden zu ertheilen.

3) Die Professoren, diese werden von dem Director mit allenfälliger Zuziehung der betreffenden Lehrer der Studiencommission vorgeschlagen, und dann nach erfolgtem Gutbefinden von Ihro Maj. bestätiget.

Bisher sind in Wien deren 10 gewesen, wenn man Philosophie im weitesten Verstande nimmt, als: 1) P. Storchenau für die Logik und Metaphysik, 2) P. Herbert für die Physik, 3) P. Steinkelner für die Ethik, 4) P. Walcher für die Mechanik, 5) P. Mezburg für Mathesin inferiorem, 6) P. Scherfer für Mathesin Sublimiorem, 7) P. Hell für die Astronomie, 8) P. Franz für Physica experimentalis, 9) von Sonnenfels für Kammeralwissenschaften, 10) Haßlinger für teutsche Litteratur; nebst diesen befand sich noch ein Lehrer der Militär-Baukunst im Kadetenstifte, diese also machten bisher die Lehre der philoso-

phi-

phischen Facultät aus, und dennoch haben Wir noch verschiedene sehr wichtige Lehrstühle vermischt, als die Natur- und die Universalgeschichte, die Alterthümer, Genealogie, Heraldik, Numismatik, Diplomatik, Aestetik ꝛc. Bey diesem Plan soll dieser starke Abgang ersetzt werden, ohne die Zahl der Lehrer zu vermehren, noch sie über zwey Stunden des Tags zu beschweren; es wird aber hierbey keine Rücksicht auf die dermahligen Personen genommen werden, sondern man wird solche Maßregeln ergreifen, die die Sache, und die Dauer der Einrichtung selbst fordern. Die philosophische Facultät begreift in sich hauptsächlich vier Gattungen Lehrer: 1) philosophische im genaueren Verstand, 2) mathematische, 3) historische, und 4) philologische. 1) Philosophische; die eigentlichen sogenannten philosophischen Lehrer sind: 1) der Professor der Logik, Metaphisik und Ethik, dieser hat seine Stunden von 9 bis 10, und 3 bis 4 Uhr ausgemessen, wird seine Vorlesungen über Baumeister oder ein anderes dem Lehramt angemessenes Werk halten; a) in der ei-

gentlichen Logik wird er das Wesentliche aus der Psysologie nach Vorgang der neuern Weltweisen vorausschicken, in der Logik selbst den Hauptaugenmerck auf die wichtigste Lehre von den Criteriis, den Vorurtheilen, dem Mißbrauch der Wörter ꝛc. nehmen. Das syllogistische Lehrgebäude mit weniger Umgang vortragen, hingegen aber die ächte mathematische Lehrart zum Beweise, die Sokratische zur Unterredung lehren, überhaupt aber den Vortrag nicht allzu abstract, sondern mit ästhetischem Uibergang auf die höheren Wahrheiten behandeln. b) In der Metaphisyk können viele unnützen Streitfragen nur historisch behandelt, die Anthologie kürzer und hauptsächlich mit gründlichen Erklärungen tractiret, in der natürlichen Theologie aber der Uibergang zur Nothwendigkeit der Offenbahrung fühlbar gemacht werden. c) Die Ethik, wie man sie bisher nannte, wird die gegenseitigen Grenzen der verschiedenen Theile forthin nicht mehr so willkührlich untereinander werffen, sondern es wird diese Wissenschaft hinführ praktische Philosophie heißen, wo nach Vorausschi-

kung

kung einer allgemeinen, oder Grundlehre vom Willen, oder Begehrungsvermögen von den Leidenschaften, von dem höchsten Gut, von der Glükseligkeit, Verbindlichkeit, vom Gesetz, Gewissen auf die beyden Theile der besonderen praktischen Philosophie, d) die eigentliche Moral, oder Tugendlehre, und e) das eigentliche Natur oder Zwangrecht übergangen wird, von letzteren aber nach Feders Vorgang nur die die ersten Grundlinien gegeben werden, um den künftigen Theologen, Mediciner, u. a. m. eben so wenig, als dem juridischen, der seine Jurisprudentiam Universalem in seiner Facultät ex professo hört, diese so nöthige Kenntniß zu versagen; zu diesen Vorlesungen können zwey Stunden täglich, und eine wöchentliche Prüfung in syllogistischer Form genug seyn, denn Baumeister behandelt alle diese drey Gegenstände in einem Schulbuche, nebstdem werden nach der neuen Einrichtung den Kindern schon von Jugend auf die Grundsätze der Moral beygebracht, hierzu kömmt noch zu betrachten, daß die Abstellung der Feyertage, die Aufhebung des bisher freyen

Dienstages, und vielleicht auch Verkürzung der Vacanzen nach vorigem Fusse dem Lehrer und Schülern, so viele vorher nicht gebrauchten, und ungenuzten Stunden verschaft, die sie nun zu Erweiterung ihrer Wissenschaften mit Vortheil verwenden können. Noch ist zu bemerken, daß der Lehrer im Vortrage die Literaturkenntnisse nicht versäume, und am Ende nach Feders Vorgänge eine kurze Geschichte der Disciplin anhänge. Der zweyte Lehrer der sogenannten Philosophie ist der Lehrer der theoretischen, und experimental Physik von 9. — 10 Uhr. Ihm wird ein besoldeter Handlanger zugegeben, welcher alle nöthigen Maschinen, und den Apparatum zu den Versuchen vor der Lehrstunde sorgfältig zubereiten muß, die in der Mechanik ohnehin vorkommenden Materien werden hier nicht zu weitläuffig abgehandelt, weil sonst hierdurch andere Gegenstände der Zeitraum abgeschnitten wird. In dem Vortrage muß der Lehrer eine demonstrativen Genauigkeit mit der so nöthigen Popularität, und Hauptbeziehung auf die Bedürfnisse des

ge-

gemeinen Lebens meisterhaft zu verbinden wissen. Eben dieser Lehrer gibt Sonn- und Feyertag von 11. bis 12. die bisher gewöhnlichen Vorlesungen über die Mechanik für Handwerker, Künstler, und andere Liebhaber. Der dritte Lehrer ist von der Naturgeschichte sonst zum Theile genannte Physica Specialis von 3 — 4. Uhr, dieser fängt mit der Cosmo — und Geographia Physica an, und durchgehet, sodann die drey Reiche der Natur nach dem System. Hier kann nach einer natürlichern Ordnung von der todten Materie zur organisirten, und bey diesem nach den Stuffen des Werths und der Kräfte bis zu der Obersten Stuffe des Menschen hinaufgestiegen werden. Bey Durchgehung der drey Reichen hat er anfänglich von jedem einen allgemeinen, klaren, doch kurzen Begriff von dem Ganzen zu geben und im Lauf der Wissenschaft, wird er nur jene Theile genauer zergliederen, die einen Einfluß auf die menschlichen Unternehmungen haben. Als a) in dem Mineral Reiche würde man nicht empyrische, sondern Chemische Kenn-

zeichen mit Erxleben zum Grund legen und darum etwas von der Chemie damit verbinden, bey den niedrigsten Klassen der Fossilien, die dem Ackerbau so nöthige Kenntnisse der Erdarten nach Andreai — bey den Metallen eine kurze Lehre von dem Bergbau, der Metalurgie und Docimastik durch Vorzeigung der Naturalien einige Hauptprocesse ꝛc. theoretisch und praktisch anbringen, und kann hierzu das schon vorhandene, und noch zu verbesserende Musaeum Physicum dienen. b) Mit der Lehre vom Pflanzen Reich kann man ganz gemächlich die Grundlehren der Landwirthschaft, und übrigen dem Staatswirth nöthigen, und nüzlichen Kenntnisse zu Manufakturen, Fabriken, und anderen Unternehmungen verknüpfen, besonders wenn, wie zu Upsala, Göttingen, und im k. k. Theresianum, entweder ein Theil des botanischen Gartens, oder der wüste Platz im Augarten zu einem ökonomischen Garten angelegt, darin die Versuche angestellt, die Vorlesungen darüber gehalten, bey Spaziergängen förmlich herborisiret, und daraus ein academisches Her-

ba-

barium von den Schülern selbst nach und nach angelegt würde. c) Im Thierreich werden nach — oder Linnes System die wesentlichen Eigenschaften, Gebrauch, Nutzen, und Schaden der Thiere gezeiget, an der obersten Stuffe zu Kenntniß des Menschen Physiologie, und Anatomie angehängt, und mit einer heilbringenden Diätetik für besondere Stände, als den Seelsorger, den Landbeamten, den Gelehrten, den Geistlichen ꝛc. geschlossen werden. Der 4te Lehrer der eigentlichen Philosophie ist der Lehrer der Kammeral Wissenschaften, diese Wissenschaften werden von 8 — bis 9. Uhr gegeben, und da sie ohnehin schon eine vortreffliche Pflege gehabt; so ist nur auf die Fortdauer zu sehen, 2do. Die mathematischen Lehrer; von diesen zählen wir drey, als:

1tens. den Lehrer Matheseos für die Logiker von 8 — 9. Uhr über Wolfs Anfangsgründe. Er lehrt Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, und Geometria Curvarum; in seinem Vortrag hat er besonders Rücksicht zu nehmen.

1mo. Auf die strenge geometrische Lehrart, welche den richtigen Kopf bildet,

2do. Die künftige Physick.

3tio. Die Geschäfte des gemeinen Lebens. Es muß mit allem Fleiße studiret werden, wie diese so nöthigen Kenntnisse den Schülern angenehm gemacht, die Irreführungen der unwissenden Korrepetitoren durch Prüfungen, und Strafen vermieden, und der all zu frühe Austritt in andere Fakultäten, auch in Ordens Klöster den allerhöchsten Verordnungen gemäß durch diensame Maßregeln abgestellt werden. Eben dieser Lehrer könnte Nachmittags von 4 — 5. Uhr über die Civil = und Militär Baukunst, sammt Taktik, Artillerie und Pyrotechnik vorlesen. Der 2te Lehrer der Mathematik ist der Lehrer der übrigen Theile der Mathematik, hauptsächlich der Astronomie für Physiker von 8 — 9. Uhr. Dieser Lehrer wäre zugleich Astronomus Secundarius und theilte mit dem Astronomo primario die ganze Mathematicam Sublimiorem für sich äusserende Liebhaber so, daß sie halbjährig wechselten, und in 3 Jahren vollendeten. Die Stunde müßte eine Nachmit-

tag

tags Stunde seyn, weil theils der Astronomus Secundarius Vormittags Collegium, theils der primarius mehrere andere Arbeiten hat. Sie könnte also von 4 — 5 Uhr seyn. Der 3te Lehrer, und zugleich Astronomus primarius hat den Astronomum secundarium, einen Schreiber, und Thurmwachter unter seiner Aufsicht, wohnt mit ihnen auf der Sternwarte, macht die astronomischen, und meteorologischen Observationen, verfertigt die Ephemeriden, führt die Correspondenz, besorgt das Kalenderwesen, den zukünftigen Fund der Academie der Wissenschaften und des astronomischen Studiums, und befleisset sich nebst dem astronomus secundarius den Nachzügl guter Astronomen durch Unterricht, und Uibung herzustellen, sollten aber mehrere Personen erforderlich seyn, alles dieses zu leisten, so hat nicht die Facultät, sondern die Academie der Wissenschaften dafür zu sorgen. 3tio. Die Historischen Lehrer, deren sind zwey, als 1) Lehrer der historischen Hülfsmittel von 10 — 11. Uhr. Dieser theilt seine Vorlesungen, so wie der folgende Lehrer der Universalgeschichte in

drey

drey Theile. Die Hülfsmittel der alten Geschichte sind alte Geographie, Alterthümer, Mythologie, Münzen, und Chronologie; dieses alles wird keinen grossen Raum einnehmen, wenn man die unnützen Zänkereyen bey Seite läßt, die mittere, und neueste Geschichte fordert die mittlere und neue Geographie, Genealogie, Heraldik, Numismatik, Diplomatik. Ein weites Feld, wenn man es in die kleinste Details verfolgen will, aber nicht so weit, wenn man das bloß nüzliche für Anfänger wählt, das Uibrige nur berührt, dann zu einer genauern Zergliederung sind Privatcollegien bestimmt. Der zweyte Lehrer ist der Lehrer der pragmatischen Universal Geschichte: erstens in allgemeinen Tabellen, dann zerfält sie in die alte, mittlere, und neueste, wobey die besondern Völker durchgegangen werden. Da von der alten Geschichte schon in kleineren Schulen, die Biblische, die Römische, die Griechische, die Aegyptische, Cartaginensische, und grösten Theils auch die Asiatische gelehrt werden, so hat dieser Lehrer nur das System, nicht aber so sehr die besonderen Theile zu zeigen, die

mit=

mittere und neueste Geschichte wird zum Theil schon im juridischen Fache besorgt, was Teutschland anbetrifft, und die übrigen Europäischen Reiche werden auch schon von dem Statistiker behandelt. Eben so wird auch die Vaterlands Geschichte von einem Lehrer unseres Staatsrechts im juridischen Fache besorgt werden. Die Geschichte von Asien, Afrika, und Amerika kann, so wie es die Chronologie, und Entdekungen an die Hand geben bey Zeit und Ort eingeschoben werden.

Die Stunde der Vorlesung wäre von 11 bis 12. Uhr, und müßte bey den Lehrern der Geschichte so viel möglich, der Zutritt in das Archiv, und in die Cabinette erlaubet werden. 4to. Der philosophischen Lehrer ist jener der Aesthetik, oder der Theorie der schönen Wissenschaften, welche zum Theil im theoretischen Vortrag, theils in praktischen Ausarbeitungen bestehen, und zwey Jahre lang mit der übrigen Philosophie fortlaufen kann. Mit diesen sind nun erstlich, und vorzüglich die verschwisterten schönen Künste zu verbinden, als Bildhauer, Mahler, Steinschnei-

der, Baukunst, und Musik, nicht etwa nach ihren mechanischen Grundsäzen, welche einzusehen jedoch Gelegenheit gemacht wird; sondern 1) nach ihrer ästhetischen, und mit den schönen Wissenschaften zusammenhangenden Theorie, nach Batteux, Homes, und Sulzers Vorgang. 2do. nach ihrer Geschichte der Menschheit, und ihrer Kultur, endlich 3tio nach ihren Produkten, was man Kunststatistik nennen könnte, und zu Göttingen Heyne unter dem Namen Archäologie für die alte, Diez für die neue Kunst mit so viel Beyfall bearbeitet. Hierbey können nun die unvergleichlichen Hülfsmitteln und Sammlungen von Antiken, Gemen, Münzen, Gemählden, Kupferstichen, Abgüssen ꝛc. stattlich und zur Vollkommenheit der Vorlesungen benutzt, auch die Künstler, oder Academisten dazu eingeladen werden. Noch ist mit der Aesthetik die Philologie im weiten Verstande, als Hülfsmittel eifrig zu verbinden, und nicht wie bisher alles ästhetische Sprachstudium, alle klassische Litteratur mit der Philosophie geradezu abzubrechen. Es wird daher mit ästetischer Vorlesung der Klassi-

ker im Teutschen, Latein, und Griechischen fortgefahren, auch selbst die nöthigen Grundsätze der Kritik, um uns zu brauchbaren Ausgaben der Klassiker zu verhelfen, mit beygebracht. Die Stunde wäre von 11 bis 12 Uhr zu nehmen, damit theils Philosophen, theils Juristen, und die übrigen desto bequemer frequentiren können.

Aus allen diesen ordentlichen Lehrern wird also die philosophische Facultät bestehen, dennoch sind noch einige particulare Wissenschaften, die aber nicht so nöthig, und von den ordentlichen Lehrern in Privatstunden können gegeben werden. So können z. B. die eigentlichen philosophische Lehrer von der Lectur, der Methodologie, der Erfindungskunst der Geschichte, der Philosophie ꝛc., die mathematischen von allen Theilen der angewandten Mathematik, Optischen Wissenschaften, Perspectiv; die historischen von Particulargeschichten, Genealogien, Diplomatiken, Litterarhistorie, nützlichen und gelehrten Reisen, von der Geschichte der Erfindungen, von verschiedenen Biographien, der philologische von verschiedenen Theilen seiner

Lehrgegenständen weitläuftiger in Privatstunden vorlesen.

Nebst diesen muß auf den hohen Schulen auch Gelegenheit seyn, die lebenden Sprachen zu erlernen. Hiervon sind Französisch, Wälsch, Spanisch, Englisch, dem Weltmanne so, wie dem Gelehrten höchst nützlich, wo nicht jetzt nöthig. Hingegen Böhmisch und Polisch, Ungerisch, Türkisch und Persisch, welche zwey letzteren vom orientalischen Collegio besorget werden kann, dem Minister, Staatswirth, und Weltforscher zur grossen Hülfe. Um aber die Wege hierzu zu erleichtern, so sind geprüfte Sprachmeister bey der Universität ohne Besoldung zu enrolliren, und in den Lectionscatalogen anzuzeigen, wodurch sie den Vortheil erhalten, daß sie von Jedermann als öffentlich für geschickt befundene Leute werden gesucht werden. Auf solche Art wird wirklich jene encyclopedische Verbreitung zu allen Klassen von Bestimmungen die tüchtigsten Leute liefern, wenn nur nebst dem Eifer, und einer gewählten Lehrart die Mittel hinzukommen, die Jünglinge im Athem, und Munterkeit zu erhalten. Hier-

zu sind nun 1) die Ruhtage, Recreationen oder Vacanzen. Hiervon dörfte nun der Donnerstag allein zu einem ordentlichen Ruhetag bestimmt, übrigens aber bey schöner Witterung, bey Gelegenheit eines Festins; oder wenn sonst was Merkwürdiges zu sehen, mit Bescheidenheit ausgesetzt werden. Selbst die angenehme Lehrart, die Spaziergänge zum nivelliren, Feldermessen, Fossilien und Erdarten zu untersuchen, botanisiren, observiren, Maschinen und Werkstätte der Künstler, Gebäude, Gegenden zu besehen ꝛc. werden dem Jüngling zur wahren, und soliden Ergötzung werden. 2) Die Prüfungen nutzen gewiß sehr, wenn sie weise eingerichtet, und mit Vorsicht angestellet werden; diese geschahen nun bisher täglich, wo man aber hinführ die wöchentlichen einführen kann, worin der Lehrer über den ganzen Vortrag Rechenschaft und Beweise fordert, den Gesichtspunkt der Streitfragen sich bestimmen, Zweifel und Einwürfe heben, Meynungen und Schriftsteller zergliedern läßt, kurz den Lehrling nicht bloß fragweise, sondern im Sokratischen Tone prüfet. Eben so könnte es

mit den Tentaminibus und Defensionen ex universa Philosophia gehalten werden. Uebrigens werden von der Facultät als philosophische Würden das Magisterium und Doctoratus Philosophiae ertheilt werden, und werden künftighin nur die Magistri Philosophiae zu correpetiren berechtiget seyn, damit hierdurch die Jugend gut versorgt, und zugleich eine treffliche Pflanzschule zu künftigen Lehrern angelegt werde. Was aber die Beschaffenheit und Umfange der Prüfungen pro Magisterio et Doctoratu, und zu erlegende Taxe anbetrifft, wird dieses anderweitig so, wie die zu allen Vorlesungen brauchbaren Bücher vorgeschrieben werden.

Da ferner nunmehr in allen Klöstern gleichförmige Methoden und Grundsätze eingeführet worden; so ist ihnen auch die Pflege der mathematischen und historischen Wissenschaften zu empfehlen, und hierdurch wird man unter dem erquickenden Schatten der geistlichen Ruhe und Zufriedenheit die Wissenschaften zur Freude und Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts in balden blühen sehen. Weil nun endlich bey

die=

diesen so vielfältigen Kenntnissen viele Jünglinge die ihnen fürträgliche Studien nicht mit Einsicht wählen, und ihre Verwendung nicht nach der nöthigen Gradation einrichten können; so wird nicht undienlich seyn einen ordentlichen Pädonomen aufzustellen, welche den Aeltern, Hofmeistern, oder freyen Jünglingen bey dem Austritte aus den Gymnasien mit Rath an die Hand gehen, und die Oekonomie — ihrer academischen Laufbahne so angeben könne, daß nebst dem ordentlichen und allgemeinen philosophischen Curs der künftige Kirchendiener, der Richter, der Staatswirth, der Arzt, der Lehrer, mit näherer Hinsicht auf seine vermuthliche individuelle Bestimmung in Privatcollegien oder Nebenstunden arbeiten, und den geraden Weg seinem Ziel entgegen wandeln könne. Zu dieser freundlichen Leitung wird sich der Director Humaniorum mit Nutzen brauchen lassen.„

Die Stipendisten ausgenommen, alle übrigen, welche öffentlich studieren, sind an der vorgeschriebenen Vorlesungordnung nicht gebunden, auch kann Jemand ohne

vatunterricht, mithin bloß nach eigener Verwendung zur Erhaltung eines academischen Attest sich bey dem betroffenen Professor prüfen lassen. Jeder öffentlicher Lehrer prüft seine Schüler selbst. Doch besteht die Vorschrift, daß diejenigen, welche mittels Privatunterrichts, oder Privatfleiß sich verwenden, nur mit jedem Semester sich zur Prüfung stellen müssen, und wenn sie nicht immatrikulirt sind; so müssen sie sich vorhinein der Matricul unterziehen.

Zur Erhaltung des Doctorats in der theologischen, juridischen und mediciniſchen Facultät, sind die Prüfungen vorgeschrieben. In der theologischen Facultät sind 4 Prüfungen, in der juridischen drey, in der mediciniſchen 3 aus der Arzneykunde, und 2 aus der Wundarzneykunde bestimmt. Bey jeder Prüfung führt der betroffene Facultätsdecan, da die Directorate erloschen sind, den Vorsitz. Das Magisterium in der phil. Facultät wurde 1786 eingestellt.

An Stipendien, und überhaupt die Jugend in ihren Studien mit Geld zu unterstützen, hat man in jeder Provinz einen eigenen Fund, vorzüglich beträchtlich ist

der=

derselbe in Wien, im Lande ob der Ens, Böhmen, und Ungern. Wer aus den Studierenden auf ein Stipendendium Rechnung machen kann, ist Seite 295 angezeigt worden. Man sehe das Wort: Stipendium, im 10ten Band des politischen Codexs.

In Folge Hofdecrets vom 3ten May 1784 wurde der an Gymnasien, Lycäen, und Universitäten bestandene unentgeltliche Unterricht aufgehoben, und ein Unterrichtsgeld zur Unterstützung besserer Talente mittelloser Studierenden gegründet. Dasselbe wurde also bestimmt: a) für die lateinischen Schulen oder Gymnasien, sie mögen einzeln an einem Orte, oder neben den Licäen und Universitäten bestehen, gleich, jährlich 12 fl.; b) für die philosophischen und chirurgischen Studien auf Universitäten und Lycäen 18 fl.; c) für die übrigen höheren Wissenschaften auf Lycäen ebenfalls 18 fl.; d) für die übrigen höheren Wissenschaften auf Universitaien 30 fl. e) Um die Bezahlung zu erleichtern, soll das Jahrgeld auf 10 Lehrmonathe untertheilet, und bey den lateinischen Schulen monathlich mit 1 fl. 12 kr., f) für die philosophischen und chi=

chirurgischen Studien auf Universitäten und Lycäen 1 fl. 48 kr., g) für höhere Wissenschaften auf den Lycäen 1 fl. 48 kr., h) für die höheren Wissenschaften auf Universitäten 3 fl. vorhinein bey dem zur Einhebung des Unterrichtsgeldes bestimmten Beamten erleget werden. Dieser Beamte soll auf Universitäten der Universitätskassier seyn, wo einer vorhanden ist. Wo aber dieses Amt aufgehöret hat, ist Jemand zuverlässiger zu benennen, welcher die Unterrichtsgelder einhebe, darüber Rechnung, deren Einrichtung ihm von der Buchhaltorey vorgeschrieben ist, halte, und mit dieser zugleich das Eingegangene von Viertelzu Vierteljahr an die in dem Orte befindlichen öffentlichen Zahlämter abführe. Die Kasse nimmt diesen Eingang inzwischen in Empfang, ohne ihn jedoch mit andern Geldern zu vermengen.

Jeder Lehrer hat von seinen Schülern nebst den gewöhnlichen Attesten sich die Quittung über das bezahlte Schulgeld vorlegen zu lassen, ohne diese Quittung kann keiner als Schüler erkannt werden, das Schulgeld ist monathlich zu bezahlen, je-

ne, welche dasselbe nicht bezahlen, können zu Semestralprüfungen nicht gelassen werden, und auch keine Atteste erhalten. Von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes sind frey: 1) die Stipendisten, 2) Aeltern, welche zur Kindererziehung eine Pension geniessen, 3) Mittellose Jünglinge, 4) die Schüler der Wundarzney, 5) gestiftete Singerknaben, 6) die Poppensöhne auf Universitäten, 7) Barmherzige Brüder, welche die Chemie und Naturgeschichte studieren, 8) Studierende der Philosophie, so sich dem geistlichen Stande widmen, 9) jene, welche die Theologie und das kanonische Recht studieren. Nicht frey sind: 1) jene, welche von einem Magistrat zur Fortsetzung ihrer Studien Beyträge erhalten, 2) jene, welche aus gegründeten Ursachen die Schulen nicht besuchen können, bezahlen für diese Zeit kein Schulgeld, und 3) jene, welche Privatstipendien geniessen.

Zu den besonderen Instituten zur Bildung der Jugend rechnet man: 1) jene, welche den jungen Staatsbürger ausschlüssungsweise zu einer bestimmten Lebensart vorbereiten, oder 2) zur Bildung einer

bestimmten Klasse der Jugend gewidmet sind.

Die Institute der ersten Klasse theilen sich in Civil- und Milizinstitute. Zu den Civilinstituten gehören: a) die Bergwerksacademie zu Schemnitz in Ungern, und b) die Realhandlungsacademie in Wien.

Die erstere entstand in Schemnitz 1760, und besteht aus 3 Klassen. I. wird gelehrt: gemeine und Buchstabenrechnung, Geometrie, Trigonometrie, Aeronometrie, Mechanik, Hydraulik, und Hydrostatik. II. Mineralogie, und metallurgische Chemie, mit Anwendung ihrer Grundsätze auf die Probierkunst, auf das gesammte Hütten- und Bergfabrikwesen. III. Die Bergbaukunst in allen ihren Theilen mit der damit verknüpften Markscheidekunst, das Bergrecht, die Berg- Kammeral- und Forstwissenschaft theorethisch und practisch. Die Academie steht unmittelbar unter dem Oberst Kammer Grafenamt, bey welcher die Professoren der Academie mit Sitz und Stimme sitzen. Die Eleven tragen Uniform, und werden nach vollendetem academischen Curse ihren Fähigkeiten, und Anwendung ge-

gemäß befördert. Diese Academie kann sich rühmen, Professoren von Bedeutung bis jetzt gehabt zu haben. Jacquin war hier Lehrer der Metallurgie bis in das Jahr 1768, da ihn van Swieten als Professor der Chemie und Botanik nach Wien berufte: ihm folgte Scopoli, welcher 1777 den Ruf als Professor der Chemie und Botanik zu Pavia erhielt. Auch standen hier Delius und Poda als Lehrer, dem ersteren ist Peithner (er starb als Hofrath bey der Hofkammer in Münz = und Bergwesen im Juny 1792) gefolgt. An den Platz des Scopoli kam Ruprecht, welchen die Monarchinn Marie Theresie reisen ließ.

b) Die Realhandlungsacademie in Wien begann im Jahr 1770. Den Entwurf dazu machte Hr. Johann Wolf, Director der Academie; Hofrath (jetzt Geheimerrath und Freiherr) von Degelmann wurde ein vorzüglicher Beförderer dieses Instituts. Die Bestimmung desselben ist angehenden Kaufleuten und Handlungsbedienten die nöthige Bildung zu geben. Die Lehrgegenstände sind: Rechnungskunst, Geometrie, Größenlehre, Grammatik, Styl,

Erd=

Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Privat- handlungswissenschaft, Handlungsgeschichte, Handlungsrecht, und Buchhaltung. Die Eleven erhalten ferner Unterricht in Schönschreiben, in der aufs Manufactur- und Fabrikwesen angewandten Zeichnung, im Teutschen Styl, in der Französischen und Italienischen Sprache. Der Lehrcurs dauert zwey Jahre. Jene, welche zu dieser Academie Zutritt verlangen, wenden sich an den Herrn Director. Die Leitung dieser Academie gehört mit zu der allgemeinen Studieneinleitung.

Unter den Militzinstituten verstehe ich jene, deren Bestimmung ist, angehenden Milizofficieren, die zu ihrem Stande erforderlichen Kenntnisse zu geben. Das erste Institut von dieser Art, welches in den Oestreichischen Staaten begann, ist die Ingenieurschule, welche im Jahr 1717. an der Leimgrube einer Vorstadt in Wien und zu Brüssel errichtet war, in der Folge ward die erste nach Gumpendorf in das Königseckische Freyhaus verlegt. Bey Auflösung der Savoyschen Ritteracademie ward die Schule in das Stiftgebäude dieser Academie übersetzt, nun

aber

aber befindet sich dieselbe auf der Wie-
den in dem ehemaligen Theresianischen Stift-
gebäude. 1717 führte die Oberdirection über
diese Schule Maximilian Adrian Graf von
Starhemberg, ihm ward als erster Direc-
tor zugetheilet der Feldmarschallieutenant
Christoph von Engelhart. Die Schule hat
zu ihrer eigentlichen Bestimmung die Bil-
dung geschickter Subjecte für das Genie-
corps. Die Eleven werden in zwey Klas-
sen abgetheilt, davon die erste die eigentli-
chen Ingenieure ausmachen, und mit diesen
eine gleiche Uniform trägt. Die Uniform
der anderen Klasse ist weiß mit rothen Um-
schlage. Sie werden unterrichtet in den
mathematischen Wissenschaften, in der Ge-
schichtkunde, Philosophie, Physik, Kriegs-
baukunst. Hierzu gesellen sich die Zeich-
nung, der Unterricht in der Schreibkunde,
in Fechten, und Tanzen, in der Teutschen
Lateinischen und Französischen Sprache. Man
kann die Eleven an dieser Schule auch ein-
theilen a) in die Landesfürstlichen deren 48 an
der Zahl sind. b) in die gestifteten, ihrer
sind 42; und die Kostgänger, Diese letzte-
re bezahlen in der ersteren Klasse jährlich
400

400 Fl., und in der zweyten 200 fl. Ausserdem bezahlt man in der ersten Klasse für die erste Equipirung 75 fl. und 30 Kreutzer, und in der zweyten 55 fl. dann bezahlt man in der ersten Klasse für Bücher, Reißzeug, welcher jedem Akademisten, als ein Eigenthum bleibt, 20 und der zweyten 15 fl. Den Jünglingen, welche sich nicht zu der herrschenden Religion bekennen, ist erlaubt, an Sonn = und Feyertagen dem Gottesdienst in dem Bethhause ihrer Glaubensgenoßen, unter der Begleitung eines Aufsehers, beyzuwohnen. Zu Hause können sie ihr Gebeth des Morgens, Mittags, und Nachts ungestöhrt, verrichten, und unterliegen auch keiner Prüfung aus der römischkatholischen Christenlehre. Der zu diesem Hause gehörigen Stiftungen sind 6. nähmlich die Granerische, Schellenbergische, Jenahmäische, Mikotzische, Ruthische, und Mühldorfische. Die diesem Hause angehörigen theils Stift = theils eigenen Kapitalien werden auf 210,000 fl. bestimmt. Die Oberaufsicht über das ganze Haus führt der zeitliche Kommandant des

In=

Ingenieurs = Mineurs = und Sappeur Corps.

1752. Im Monath Jänner hat die sel. Kaiserinn Königinn Maria Theresia in Erwägung, daß die Kriegskunst eben so wie andere Wissenschaften von Jugendauf erlernet werden kann, eine Milizacademie zu Neustadt im Lande unter der Ens gestiftet. In derselben soll nach dem Willen der Stifterinn die adeliche Jugend mittelloser Aeltern in der Kriegskunst, und dem damit verbundenen Wissenschaften Unterricht erhalten. Diese Milizakademie soll (sind die Worte des Stiftungsdiplom) dermahl aus einem adelichen Kadetencorps, und zwar aus 2 Kompagnien, jede zu 100 Kadeten stark, bestehen, die eine von lauter adelichen Knaben des Herrn und Ritterstandes aus den k. k. Erblanden; die zweyte Kompagnie aber von eben so vielen Milizoberofficier-Knaben, welche das 14te Lebensalter erreicht und wohl gewachsen sind, zusammengesetzt, in der Kost, Uniformkleidung, und gehörige Bedienung unentgeltlich unterhalten, über selbe ein k. k. General zur Oberaufsicht; bey jeder Kompagnie ein Haupt=,

Hauptmann, ein Oberlieutenant, ein Unterlieutenant, zehn Kameradschafts-Inspektoren (zwey Feldwäbel, 10 Korporale, 20 Gefreyte, und 68 Gemeine aus den Kadeten) dann 3 Spielleute, ferner die nöthigen Geistlichen zur Seelsorge, ein Leibarzt, und Wundarzt, zur erforderlichen Unterweisung in den Wissenschaften und Leibesübungen, als zur Erlernung der Mathematik, zum Tanzen, Reiten, und Fechten, zur Französischen, Italiänischen und Böhmischen Sprache, und endlich zu den Militzexerzitien die geschicktesten Lehrmeister bestellet werden. Und zu noch mehrerer Bestätigung der für dieses nun errichtende adeliche Kadetencorps hegenden allerhöchsten Gnade, und zu dessen grösserem Ansehen haben Ihre k. k. Majestät die Oberdirektion des ganzen Werks ihrem wirklichen Geheimen Rath, Kämmerer, Generalfeldzeugmeister (in der Folge Feldmarschall) Obristen über ein Regiment zu Fuß, und Kommandanten der k. k. Haupt und Residenzstadt Wien, auch kommandirenden General in Oestreich ob und unter der Ens, Herrn Leopold Reichsgrafen und Herrn von

und

und zu Daun ꝛc. aufzutragen. Zur Wohnung und Unterbringung der Academie haben Ihre Majestät die Landesfürstliche Burg nebst allem, was dazu gehört, zu Wienerisch Neustadt bestimmet, und soll das ganze Institut dieser Kriegsschule sowohl in Ansehung der Verpflegung, und Unterhaltung des Kadetenkorps, als der dazu bestellten Aufseher, Lehr- und Exercitienmeister, auf Kosten des Staatsärariums besorget werden; auch wollten Ihre Majest. daß unter den Adelichen hundert mittellose adeliche und Milizofficierskinder in der Academie, von den übrigen abgesondert, verpfleget, und in dem zur Kriegskunst dienlichen Anfangsgründen, unterwiesen, wenn sie dereinst das 14te Lebensalter zurückgeleget, und Hoffnung zur weiterer guten Anwendung an Tag geleget haben, sollen sie in den bey der Academie erledigten Plätzen folgen, und zu Feldkriegsdienste vollends geschickt gemacht werden. Zur Unterbringung der letzteren Eleven wurde nächst der Chaosischen Stiftung in Wien ein besonders Gebäude gewidmet, in demselben sollen die Eleven auf Staatskosten

im Lesen, Schreiben und Rechnen, in der lateinischen und französischen Sprache, in der Mathesi juvenile, im Tanzen, in den Grundsätzen der Religion unterwiesen werden. Die Aufsicht über diese Kriegsschule war ebenfalls dem oben gedachten Grafen von und zu Daun anvertraut.

Im Jahr 1754 erhielten die Stände in den Oestreichischen Provinzen das Präsentationsrecht über jene Eleven der Academie, deren Verpflegung auf sich zu nehmen sie sich erklärt haben. Am 6ten May 1784 ward verordnet, daß alle für die Milizacademie bestimmten Kandidaten ohne Unterschied, ob sie von Sr. Maj. unmittelbar selbst ernannt, oder von den Ständen vorgeschlagen werden, ein ganzes Jahr in der Academie zur Prüfung des Geistes, und der Leibeskräfte zu verbleiben haben, bevor sie zur gänzlichen Beybehaltung geeignet, erkannt werden. In Folge Hofdecrets vom 20ten Nov. 1785 ward verordnet, daß bey den Vorschlägen der Kandidaten in die Milizacademie sich immer in den Grenzen des 7 und 10jährigen Alters unnachsichtlich gehalten werde, weil

Kna-

Knaben unter 7 Jahren selten körperliche Kräften genug für die Milizerziehung besitzen, jene aber, welche das zehnte Jahr zurückgelegt haben, wenn sie den academischen Lehrkurs von vorne anfangen sollen, bis zum Ende desselben zu alt würden. In Folge Hofdecrets vom 5ten May 1786 erhielt die Academie einen ordentlichen Stiftbrief, dessen Inhalt im 6. Band meines polit. Codexs im Leiworte: Milizacademie, mitgetheilet wird. Die Oberaufsicht über die Academie führt jetzt der Feldmarschallieutenant Franz Graf Kinsky. Seit 1782 hat jedes Regiment eine eigene Schule, in deren jeder 40 Knaben zu Unterofficieren gebildet werden. Ich habe davon im 6ten Bande des politischen Codexs im Leitworte: Milizschule, gehandelt.

* Die oben erwähnte Kriegsschule haben Ihro Maj. in dem an der Leimgrube in Wien gelegenen Chaoischen Stifthause errichtet. In der Folge kaufte die Stifterinn einen rückwärts des Stiftshaus, und des k. k. Marstalls gelegenen Platz hinzu, und ließ für die angehenden Krieger ein ganz neues Gebäude aufführen, in welches im November 1754 zwey-

hundert Knaben kamen. Diese Pflanzschule ist nun ganz mit der oben erwähnten Milizacademie vereint. Hier muß ich auch der mathematischen Academie erwähnen, welche Kaiser Carl VI. im Jänner 1718 auf der sogenannten Mölkerbastion unter der Aufsicht des Oberingenieurs Grafen Leanders von Angnisso-la errichten ließ. Die Lehre der Kriegsbaukunst war das Wesentlichste Angenmerk dieser Schule, in welcher wöchentlich 4 Collegien gehalten wurden. An dieser Academie stand als Lehrer der bekannte Mathematiker Johann Jacob Marinoni. Nach dessen Tod wurden die mathematischen Instrumente der Universität übergeben. Die Kriegsbaukunst hingegen wurde mit der (S. 340) beschriebenen Ingenieurschule vereint.

Zu den besonderen Instituten gehören noch: a) die im Jahr 1769 an der Landstrasse in der Ungergasse gestiftete Thierarzneyschule, und das Thierarzneyspital, wozu der bey diesem Institute befindliche Director und Professor Wolstein den Grund geleget hat. Eine nähere Nachricht dieses merkwürdigen Instituts findet man in meiner Topographie von Wien. b) die Josephinische medicinisch chirurgische Milizacademie, wovon unten im 5. Gelehrte Gesell-

sellschaften eine nähere Nachricht vorkömmt.

Zu den Instituten, in welchen eine bestimmte Klasse von Jugend ihre Bildung erhalten, rechne ich die sogenannten adelichen Ritteracademien, deren ersten Grund die zwey obern Herren Stände um die Mitte des 17ten Jahrhunderts in den Oestreichischen Staaten geleget haben, sie sind in der Folge wieder eingegangen. Die adelichen Ritteracademien, welche im gegenwärtigen Jahrhundert bey uns entstanden sind, sind nach der Zeitfolge diese:

1744. eine adeliche Ritteracademie zu Kremsmünster im Lande ob der Ens. Der Stifter derselben wurde der damahlige Abt Alexander Fixlmüller. Das Diplom dieser Academie kann im 5ten Bande des politischen Codexs unter dem Leitworte: Kremsmünster, nachgelesen werden. Diese Academie ist 1788 im 44sten Lebensalter erloschen. 1746 Gründung der adelilichen Ritteracademie zu Wien. 1748. Entstehung der Savoyschen Emanuelischen Ritteracademie an der Leimgrube Nr. 13. Diese Academie erkennt die selige Her-

zoginn Theresie Anne Felicitas, gebornen Fürstinn von Lichtenstein, und Witwe vom Prinzen Emanuel von Savoyen, zu ihrer Stifterinn. Dieselbe hat das Gebäude hierzu auf eigene Kosten hergestellt, mit allen dem Institute entsprechenden Requisiten versehen, ein ansehnliches Kapital gestiftet, und das ganze Haus der Leitung des Piaristen Ordens unter der Oberaufsicht eines weltlichen Oberhaupts aus dem hohen Adel übergeben. Das juridische Studium stand, wie am Theresianum, unter der Leitung der juridischen Facultät. Die Lehrer waren Laien. Auch hatte das Haus einen ansehnlichen Marstall unter der Aufsicht eines Bereiters. Im Jahr 1750 haben die unternseeischen Stände ihre Academien mit dieser vereint, und 1751 hat die Stifterinn die ganze Academie der Kaiserinn Königinn Marie Theresie übergeben, welche 1761 die k. k. Edelknaben, welche bisher eine Privatbildung hatten, in dieses Haus gegeben hat. Im Jahr 1777 ware die Academie in ihrem 29ten Lebensalter mit der Theresianischen adelichen Ritterakademie vereint. 1762.

Adeliche Ritterakademie zu Watzen in Ungern vom Kardinal und Erzbischof aus dem gräflichen Haus Migazzi, als damahligem Bischof in Watzen gestiftet. 1765. Grundlegung zu einem adelichen Rittercollegium zu Insbruck. Im Jahr 1775 kam dasselbe ganz zu Stande, und stand unter der weltlichen Direktion. (S. mein Journal der Litteratur und Statistik. Seite 108.) 1776. September 30. Errichtung eines adelichen Rittercollegium zu Lemberg. 1777. Errichtung einer adelichen Ritteracademie zu Ofen; dieselbe ward 1785 nach Preßburg übersetzt. Alle diese Academien sind in Folge Hofdecrets vom 1ten August 1784 erloschen; die Stiftungsgelder in Stipendiengelder auf die Hand umgeändert; die Stipendisten besuchen die öffentlichen Vorlesungn, und erhalten in einem besonderen Hause unentgeltlich Unterricht in den Sprachen, und Leibesübungen.

Die k. k. Theresianische Ritteracademie, verdient als die einzige in ihrer Art eine nähere Beleuchtung. Diese Academie ist, wie schon gesagt worden, im Jahr 1746 von der sel. Kaiserinn Kö-

niginn Marie Theresie gestiftet, und den Jesuiten übergeben worden. Der eigentliche Name dieser Akademie war: Theresianum. Nebst einem Rector, als dem Oberhaupt der Academie, waren darin gewöhnlich der Jesuiten 26 an der Zahl. Der Rector als Academiedirector hieng unmittelbar von Ihrer Majestät, welcher er monathlich Bericht vom Hause gab, ab. Dasselbe war auf der Wieden an der Strasse nach der Favoritenlinie Nr. 23. gelegen. Dieses Gebäude war vormahls ein k. k. Sommerpalast, und war die Favorite genannt. Ihre Majestät ließen noch ein Gebäude zu dem bereits bestandenen hinzufügen, in welches 1755. die der Rechtslehre Beflieſſenen zu wohnen kamen; der vordere Theil blieb den Humanisten, und jenen, welche die Philosophie studierten, zur Wohnung. In diesem Gebäude hatte auch der Rector seine Wohnung. Die Jugend erhielt Unterricht in den Humanitätsstudien, in allen Theilen der Philosophie, in der Rechtsgelehrtheit, und politischen Wissenschaften, dann erhielt sie Unterricht in der Französischen, Italienischen, Böhmischen und Ungerischen Spra-

Sprache; alle, dem Adel anständigen Leibesübungen wurden ebenfalls gehalten; das Haus hatte seine eigene Marstall unter der Aufsicht eines Oberbereiters, welcher in der Woche an bestimmten Tagen die Jugend unter seiner Aufsicht in Reiten üben ließ, jährlich wurde in der Reitschule ein adeliches Ritterspiel gegeben; so wie alle Prüfungen aus den Wissenschaften öffentlich geschehen mußten. Alle Wissenschaften und die Sprachen wurden von Jesuiten gelehrt. Für die einzige Rechtslehre waren Weltliche bestimmt. Das ganze Rechtsstudium stand unter der Leitung der juridischen Facultät. Die Aufsicht über die Eleven wurde unter Präfecte getheilt, ohne Präfect und Bedienten durfte kein Elev ausgehen. Der Ausgang war nur am Donnerstag, und auch da noch mit Beschränkung erlaubt. Von den Eleven der höheren Schulen hatte jeder sein eigenes Zimmer; es war ihnen nicht erlaubt, ohne Beyseyn eines Präfekten zusamm zu gehen. Im Jahr 1773 hat der Rector Cronstein den Grund zu einem ökonomischen Studium geleget, er ließ einen eigenen Gar-

ten zu diesem Zweck anlegen, ließ ihn mit allen Arten von Pflanzen besetzen, und so die Jugend die vorzüglichsten Theile der Oekonomie praktisch lehren. Der Exjesuit Mitterbacher besorgte den Unterricht. (S. den 1ten Band des gel. Oestreichs) 1776 erschien im Drucke Verzeichniß der Foßilien in den zur allgemeinen Oekonomie gewidmeten Gebäude der k. k. Theresianischen Academie. Dieses Verzeichniß zeigt hinlänglich von der besonderen Mühe, mit welchen man am Theresianum das Studium der Oeconomie getrieben hat. Die Rectoren, welche von Entstehung des Theresianum bis zu Erlöschung des Jesuiterordens dem Haus vorgestanden sind, sind nach der Zeitfolge: 1746. P. Ludwig Debil. 1748. Ignaz Laugelt. (Er ward 1757 zum Provinzial erwählt.) 1754. Jäner 13 Mathias Pock (war 1772. Superior in der Residenz zu St. Martin in Ungern.) 1760. May 16. Heinrich Kerens (war 1759 in diesem Hause Professor der sittlichen Philosophie, und der Geschichte. 1769, wurde er Bischof zu Rörmonde in den Niederlanden. 1773. Bischof zu Neustadt, und Generalvikar der

k. k. Armee, jetzt Bischof zu St. Pölten, und k. k. wirklich Geheimerrath. Er gab dem Theresianum die wesentlichste Verfassung.) 1770. Apr. 24. Theodor Cronstein, (starb 178. als Probst zu Zwettel, welche Probstey er 1784 antratt.) Auch dieser Mann hat sich um die Bildung des jungen Adels in diesem Hause sehr verdient gemacht. Unter den mehreren Jesuiten welche mit ausgezeichnetem Eifer für eine zweckmässige Bildung der Jugend sorgten, sind vorzüglich zu nennen: Fröhlich, Khell, Denis (jetzt Hofrath und erster Custos in der Hofbibliothek) Schiffermüller, Mitterbacher, Izzo (jetzt Probst) Burkhardt, Mako (jetzt Probst) Heidfeld; Hohenwart (jetzt Bischof zu Triest) und Pierer (jetzt Weihbischof) Heinze. Bey Erlöschung des Jesuitenorden befanden sich in dem Hause 59 Jesuiten, darunter 50 Priester und 3 Magister waren. Ich stand an diesem Hause, als Lehrer der politischen Wissenschaften vom July 1770 bis September 1771. Das Andenken eines Lehramtes in einem Hause, wo Eintracht, Ordnung und eine unbegrenzte eifervolle Verwendung des jungen Adels die wesentlichsten

Be=

Bestandtheile waren, wird mir stets unvergeßlich bleiben. Von der bekannten am Theresianum gestandenen Garellischen Bibliothek findet man nähere Nachrichte in Denis Werk: Merkwürdigkeiten der Garellischen Bibliothek. Im 1776. gieng zwischen dem Theresianum, und der Savoyischen Ritteracademie diese Veränderung vor: dem ersten wurde das Humanistische Studium, und die Lehre der Philosophie zugetheilt, die Savoysche Academie erhielt diese Lehrfächer, nähmlich: die Rechtslehre nach allen Theilen, die Universalgeschichte, und Staatsrechnung. Die Aufsicht von beyden Häusern erhielten die Piaristen. Im Jahr 1783 sind das Theresianum, und die Savoyschen Ritteracademien ganz zusamm vereint worden. (S. Theresianum im 10ten Band meines pol. Cod.) Im Jahr 1784 am 1. Aug. sind sämmtliche Ritteracademien in den Erblanden (S. 351) erloschen. (Theresianum im 10ten Band des pol. Cod.) unter der Regierung Leopolds II. ist abermahl der Grund zu einer adelichen Ritteracademie unter der Direction des Freyherrn von Kienmayer gelegt worden, das

das dieserwegen erschienene Hofdecret vom 4. Febr. 1791 lautet also:

Se. Maj. haben in der Absicht die gemeinschaftliche Bildung der Theresianischen Stiftlinge wieder einzuleiten, und demnach eine Ritteracademie wieder zu errichten, allergnädigst genehmiget, daß für jetzt mit dreyßig adelichen Theresianischen Zöglingen, welche Humanisten, oder Normalschüler, und also in einem für die gemeinschaftliche Erziehung noch empfänglichem Alter sind, der Anfang gemacht, und diese in das Löwenburgische Konvikt übersetzet werden sollen, damit sie daselbst beysamm wohnen, die öffentlichen Schulen des Josephstädter Gymnasium besuchen, übrigens aber unter der Hausaufsicht der Piaristen, die nach der ihnen zuzufertigenden Instruction zu führen ist, stehen sollen. Da nun Se. Maj. denjenigen Aeltern, deren Kinder itzt schon Theresianische Stipendien geniessen, zwar nicht zu zwingen geneigt sind, sie in das neue Stifthaus abzugeben, aber auch diese, wenn sie von guten Sitten sind, und ihre Aeltern die Aufnahme derselben in das neue Erziehungshause, wo die Stift-

linge

linge die Kost, Wäsche, und nöthigen Präfekte, Arzt, und Arzneyen erhalten werden, selbst wünschen, nicht ausschliessen wollen. In Rücksicht der k. k. Edelknaben erschien dieses Hofdecret datirt 22. May 1791. Hier ist der Inhalt: — — Was die Besorgung des Abganges an künftigen Edelknaben betrifft, das wird jetzt, nachdem die für das neue Theresianum zum Anfange bestimmte Zahl von dreyßig Jünglingen durch die Besetzung der jetzt erledigten Stiftplatze schon ergänzt sind, den verschiedenen Stiftungen, die Jünglinge in das Theresianum zu präsentiren haben, bedeutet, daß sie, wenn weitere Plätze in ihren Kategorien erledigt werden, hierzu solche Jünglinge von guter Geburt, und Sitten, die schon die höheren Schulen besuchen, mithin nach dem Wachsthum geeignet sind, Edelknabendienste zu versehen, vorschlagen sollen, und wird eben das auch bey den Vorschlägen zu den der höchsten Benennung vorbehaltenen Plätze zur Richtschnur genommen werden.

Außer den vorstehenden adelichen Ritteracademien bestanden in den Erblanden noch

noch verschiedene Seminarien, Konvicte, Alumnate, in welchen die Jugend Wohnung, Bett, Holz, Kost ꝛc. frey hatte, in Rücksicht des Unterrichts aber die öffentlichen Schulen besuchten. Wo immer ein Jesuiter Collegium bestand, war auch ein Seminarium, dessen Vorsteher ein Jesuit, den Titel Regens, geführt hat. Als die Academien eingiengen, sind auch die Seminarien erloschen, und die Stiftungsrevenüen sind in Handstipendien umgeändert worden.

Noch ist des in Linz bestandenen nordischen Stiftes, des einzigen in seiner Art in den k. k. Staaten, zu erwähnen. Der Grund zu diesem Stifte wurde gegen das Ende des 17ten Jahrhundert durch den k. k. Gesandten am k. Schwedischen Hof Franz Ottokar Grafen von Starhemberg, und seinem Legations Kapellan, dem Jesuiten Martin Gottseer gelegt. Der erste Schritt zur Errichtung dieses Stiftes wurde nach Rom gemacht, wo von dem Jesuit Mechl das Wesentliche dieser Fundation vorgeleget worden ist. Der Kardinal Albani wurde ein vorzüglicher Beförderer derselben, bey welchem der Jesuit, und damahliger

Abt

Assistens von Teutschland Ignaz Dietings das Geschäft am thätigsten betrieben hat. Merkwürdig ist es, daß der Grund zu dieser Fundation ohne Vorwissen der Jesuiten Oberen geleget worden ist. Gottseer wurde der erste Regens dieses Stifts, und hat diese Stelle bis in das Jahr 1720 bekleidet. Obschon der erste Anfang aus Abgang der Mittel sehr schwer war; so hatte Gottseer doch schon 1720 ein Kapital von 100,000 fl. Im Jahr 1697 brachte er die ersten Eleven mit sich aus Schweden nach Linz, wo sie in dem dasigen Seminar zu wohnen kamen; sie wurde in der Folge in das Kollegium nach Rom gesandt, wie es der Brief sagt, welchen Dietings an Gottseer aus Rom am 3. May 1698 geschrieben hat. Im Jahr 1708. ward in Linz das Ehrmannische Haus für die Fundation gekauft, in der Folge war in der sogenannten Bethlehemgasse das Cavrianische Gebäude um 20,000 fl. angekaufet, in welchem die Stiftung bis zu ihrer Erlöschung blieb. Als Regens folgte dem Gottseer der Jesuit Galdenblatt, er stammte aus einem adelichen Schwedischen Haus, und war bey der Kö-

niginn

niginn von Schweden, in seinen Jünglings-
jahren Edelknab, nach deren Tod er in die
Gesellschaft Jesu tratt. Nach vollendeten
Studien begab er sich nach Rom, wo er
dem Papst das Vorhaben seiner Reise nach
Teutschland, des nordischen Stiftes wegen,
bekannt machte. Das Unternehmen fand
Beyfall, und er tratt mit ansehnlichen Em-
pfehlungsschreiben versehen seine Reise an. Er
besuchte alle Höfe vom ersten Rang in
Teutschland, und brachte ein Fundations-
capital von 51,100 fl. mit sich, welches er
mit seinen eigenem Kapital von 8000 fl.
vermehret hat; er erschien an allen Höfen
als päbstlicher Deputirter, und wird auch, als
solcher, in den Stiftbriefen aufgeführt. In
dem vom Kaiser Joseph I. am 28. März 1710
der Stiftung ausgestellten Diplom beginnt
der §. 1. also: diese unter der Direction der
Societät Jesu zu Linz neu angehende Fun-
dation soll von nun an ein Seminarium SS.
Trium Regnum benamset, und darinn die
von unkatholischen Orten, und Ländern an-
kommende, in Glaubens-Irrthum gebohr-
ne, und erzogene Jugend in dem allein
seeligmachenden katholischen Glauben un-

richtet, beynebens nach eines jeden Talent, und Geschicklichkeit sowohl zum Studieren, als zu Erlernung anderer freyen Künsten oder Handwerken appliciret.“ Hieraus erhellet hinlänglich die wahre Absicht dieser Fundation, welche 1787 in soweit erloschen ist, daß nun diese Jünglinge nicht mehr beysamm wohnen, sondern jeder bekommt jährlich diejenige Summe Geldes auf die Hand, welche das für ihn gestiftete Kapital abwirft. Papst Clemens XI. hat diese Stiftung mittels einer Bulle vom 12ten Juny 1713 bestätiget. Eine umständliche Geschichte dieses Stiftes, nebst seinen Revenüen kömmt im 5ten Bande meiner Landeskunde von dem Lande ob der Ens vor. Ich habe solche im Jahr 1787 auf Veranlassung Sr. Maj. Josephs II. in Linz verfertigt. Zu den Instituten für eine bestimmte Klasse der Jugend sind noch zu zählen: a) die in Wien befindliche und 1754. gestiftete Orientalische Academie, von welcher, so wie b) von dem 1776 gestifteten Taubstummeninstitut, deren eines auch durch die Bemühung des Hrn. Grafen von Künigl seit 1787 zu Prag ist, ei-

ne Nachricht um meiner Topographie von Wien vorkömmt.

Gelehrte Gesellschaften

können abgetheilt werden 1) in Landesfürstliche und Privat Academien. Die ersteren theilen sich in solche, welche bloß des Landesfürstlichen Schutzes geniessen, dann in solche, bey welchen einige Mitglieder derselben jährlich einen bestimmten Gehalt unter dem Namen: Pension, genießen. Academien von der letzteren Art bestehen in den Oestreichischen Staaten nicht. Der bekannte Leibnitz hat einen Entwurf zu einer solchen Academie Karl VI. vorgelegt, ob derselbe vollkommen würde gereifet haben, wenn nicht Leipzig zu früh gestorben wäre: — 1770 hat der Astronom Hell vom höchsten Orte den Auftrag erhalten, einen Entwurf zu einer Academie der Wissenschaften vorzulegen; derselbe kam zu Stande, aber wider alles Vermuthen gerieth die gute Sache wieder ins Stecken. Academien, welche bloß des Landesfürstlichen Schutzes genießen, gibt es bis jetzt in den Oestreichischen Staaten drey, deren eine zu Brüssel ihren Sitz hat, und von welcher man in

5ten Bandes zweyter Abtheilung meines geographischen Handbuches Seite 502 nähere Nachricht findet; dann besteht eine in Mantua, und die dritte in Prag, welche letztere erst im Jahr 1791 ein Landesfürstliches Diplom erhalten hat. (Dritter Bande meines geographischen Handbuches Seite 517.) Die in Mantua befindliche Academie der Wissenschaften besteht seit 1768.

1785 begann die Josephinisch medicinische Chirurgische (Academie in der Vorstadt Währingergasse N. 108.) Dieselbe verehrt in Joseph II. ihren großen Stifter. Diese Academie ist von zwey Seiten zu betrachten: 1) als eine Schule zur Bildung geschickter Aerzte für die k. k. Armee, und dann als eine Academie, derer Bestimmung ist, die medicinisch-chirurgischen Wissenschaften zu erweiteren. Als eine Lehranstalt besteht solche schon seit 1779 in welchem Jahr der Monarch in dem ehemals zu Gumpendorf gelegenen Milizspital den Grund zu einer chirurgischen Milizschule geleget hat, welche 1785 eine zweckmässigere Verfassung erhalten, und mit dem Milizspital in das jetzige in der Währinger-

gergasse gelegene prachtvolle Gebäude übersetzet worden ist. Der Monarch hat dasselbe auf eigene Kosten von dem Baumeister Carneval herstellen lassen. Es ist sowohl von Innen, als von Außen majestätisch angelegt. Das Gebäude pranget ausser den Lehrsälen, mit einer ansehnlichen Bibliothek, mit einen Botanischen Garten, einem chemischen Laboratorium, und verschiedenen sehenswürdigen Cabinetten. Man kann die letzteren eintheilen a) in das Pathologische Cabinett, in welchem sehenswürdig sind die vom Prof. Hunczovsky, in Wachs bussirten seltnen chirurgischen Krankheiten, dann die Anatomischencabinette, deren 5 gezählet werden. In denselben befinden sich die Wachspräparaten, welche Se. Majestät von dem damaligen Großherzog zu Florenz, Leopold um 30000 fl. haben ankaufen lassen. Sie sind von dem Abben Fontana, und dem Anatomiker Mascagni fertiget worden. Alle Präparaten werden in Schränken von Rosenholz, deren jeder mit venetianischen Spielgläsern besetzt ist, aufbewahret. In einem dieser Cabinette sieht man in eine Schranke von

Rosenholz die ruhende Venus, sie ist in Lebensgröße meisterhaft in Wachs geformet, und stellet eine Frau vor, welche im dritten Monath schwanger ist. Die ganze Figur läßt sich zerlegen. Im zweyten Geschoße dieses Gebäudes ist das Cabinett merkwürdig, das die Wachspräparaten für die Hebammenkunde aufbewahret. Im Jahr 1786. den 5ten April wurde die Academie mittels eines Hofdiploms Landesfürstlich erklärt. In Folge derselben genießt a) die Academie mit den Erbländischen Universitäten gleiche Vorrechte. b) Hat sie das Befugniß, jene Schüler, welche in derselben den ordentlichen Lehrkurs vollendet, und in den vorgeschriebenen Prüfungen von den erworbenen Kenntnissen zureichende Beweise gegeben haben, zu Magistern und Doktorn der Chirurgie zu beförderen, und als solche das gewöhnliche Diplom auszufertigen. c) Wird allen hohen und niederen Stellen mitgegeben, daß die von der Academie beförderten Magisters, und Doktores der Chirurgie in dieser Eigenschaft, in allen Erblanden anerkannt werden, ihre Kunst an allen Orten sowohl bey der Miliz, als

dem

dem Civile auszuüben berechtiget, auch sonst zu allen öffentlichen, und Landesfürstlichen der Chirurgie angemessenen Aemtern, und Bedienstungen zu gelangen, fähig sind. b) Wird der Academie bey Ausfertigung ihrer Diplome, und anderer academischen Urkunden das kaiserl. königl. Siegel zu führen erlaubt. Die Umschrift desselben lautet:

Academia Cæs. Reg. Josephina Medico Chirurgica vindob. 2) Die Academie steht stets unter dem unmittelbaren Schutze des regierenden Landesfürsten, dergestalt, daß der zeitliche Director der Academie alle Verordnungen, welche dieselben betreffen, immer unmittelbar von dem Monarchen erhält, und der Director hat in allen wichtigen Vorfällen, und Angelegenheiten der Academie sich gerade an den Monarchen selbst zu wenden: 3) Die Academie hat dreyerley Classen von Mitgliedern, und diese sind nähmlich: wirkliche, einverleibte und korrespondirende Mitglieder. Die ordentliche Zahl für die erste Classe ist auf dreyßig, für die zwey übrigen Classen auf zwanzig bestimmt. 4) zu ordentlichen Mitgliedern gehören die Professoren

soren der Chirurgie, und Anatomie sowohl in der Hauptstadt als in den Provinzen der Monarchie, und der kommandirende Stabschirurgus in dem mit dem Institute vereinigten Hospitale, die eigenen Professoren der Academie, und der angeführte Stabschirurgus, da diese Herren schon wegen ihres Amtes wirkliche academische Mitglieder sind, werden sie von allen Mitgliedern dieser Classe durch den Titel beständige Mitglieder, unterschieden. 5) Zu Mitgliedern der zweyten Classe werden angenommen die Professoren der Chirurgie, und Anatomie, oder ausübende Wundärzte in fremden Staaten. 6) Zur Aufnahme in die dritte Classe sind sowohl Inländer, als fremde Professoren, und Wundärzte geeignet. Wenn die Korrespondenten um die Academie sich wesentliche Verdienste erwerben, so können sie in der Folge als Einverleibte angenommen werden. 7) Der beständige Director der Academie ist derjenige, welchem die Stelle eines Protochirurgus der Armee, und zugleich die Stelle eines k.k. Leibchirurgus anvertrauet ist. 8) Dem Director ist ein Vicedirector zugethei-

let

let, welcher alle Jahre wechselweis in einer Versammlung von dem Director, und den fünf Professoren der Academie gewählet wird. Die Wahl des Vicedirectors hat jedes Mahl einen Tag nach Ostern, das ist, einen Tage vor dem Anfange der Vorlesungen zu geschehen, und ist bloß auf die fünf academischen Professoren beschränket. Der itzige Director der Academie, welcher derselben die Verfassung gab, ist der Ritter, und wirkliche Hofrath Herr Johann Alexander von Brambilla. 9) Aus den 5 Professoren wird jährlich der Secretär gewählt; dessen Wahl aber bey dem Director beruht. 10.) Zur Aufnahme eines academischen Mitgliedes wird erfordert, daß die Anwerber über einen mediciniſchen, oder chirurgischen Gegenstand eine in teutscher oder lateinischer Sprache verfaßte Abhandlung, oder seltne, und getreue Beobachtungen von wichtigem Gehalte einsenden, welchen die Gutheissung der Academie zu erhalten hat. 11) Ein Mann von bereits erkannten entschiedenen Verdiensten, hat bloß seine Werke der Academie einzusenden. 12) Die offen gewordenen Stellen der Mitglieder werden

in

in einer academischen Versammlung wieder besetzt. Dergleichen Berathschlagungen können ohne Bewilligung des Directors, und dessen Gegenwart nicht geschehen. Die Stimmenden sind verpflichtet bey ihrer Stimmegebung die strengste Unpartheylichkeit zu beobachten. In dem 6ten Bande meines politischen Codex habe ich unter dem Leitworte **Milizchirurgen** von dieser Academie gehandelt, in eben diesem Bande wird unter dem Leitworte: **Milizschule**, die Instruction, welche für die Professoren an dieser Academie auf Befehl Sr. Maj. von dem Herrn Hofrath und Ritter von Brambilla im Jahr 1784 verfertigt worden ist, mitgetheilt.

Zu den Gesellschaften, welche von den Landesfürsten privilegirt sind, gehören noch die sogenannten Ackerbaugesellschaften, deren Entstehung in das Jahr 1764 fällt, in welchem Jahr die erste in Wien entstand. Der bekannte selige Wiegand war das thätigste Mitglied derselben, man darf sagen, daß er die Gesellschaft im Ganzen war. Noch verdient der sel. Carl von Zahlheim, als Secretär der Gesellschaft erwähnt zu wer-

den

den: er war ebenfalls, wie es seine in Drucke gelegte ökonomische Schriften bezeugen, ungemein thätig. In der Folge ist in der Hauptstadt jeder Provinz eine dergleichen Gesellschaft entstanden. Unter diesen Provincialgesellschaften war jene zu Laybach die thätigste, wie es ihre im Druck gelegten Schriften beurkunden. Die Gesellschaft hat den bekannten Professor Hacquit zu ihren Secretär. Der Endzweck aller dieser Gesellschaften war die Landwirthschaft nach ihren verschiedenen Theilen zu erweitern, vorzüglich den Viehstand zu befördern, ökonomischen Aberglauben zu vertilgen. ꝛc. Diese Gesellschaften standen unter der Leitung der Landstände, daher der Landeschef gewöhnlich Protector der Gesellschaft war, ferner hatte sie ihren Director, Kanzler, und Secretär. Der Protector wurde von dem Landesfürsten gewählt. Der Director hatte den Vorsitz, und besorgte die gewöhnlichen Obliegenheiten eines Chefs. Der Kanzler war eigentlich Referent bey den Versammlungen, und unterfertigte mit dem Director alle Expeditionen. Der Secretär besorgte das Protokoll der Expedi-

tio=

tionen, die Correspondenz ꝛc. Jede Gesellschaft hatte jährlich ihr bestimmtes Einkommen, welches in einigen Provinzen aus der Kommerzkasse, in andern aus dem Domestikalfund bestritten worden ist. Die Mitglieder theilten sich in wirkliche (arbeitende) und Ehrenmitglieder. Die Anzahl beyder Classen war unbestimmt. Die arbeitenden Mitglieder, welche den ordentlichen Versammlungen beywohnten, waren Männer, welche entweder durch ihre theoretischen Kenntnisse im Fache der Oeconomie, und den damit verbundenen Wissenschaften, oder durch praktische Versuche das gesteckte Ziel der Gesellschaft zu erreichen im Stande waren. Die Aufnahm der Mitglieder war der Gesellschaft überlassen. Die Versammlungen theilten sich in ordentliche, und außerordentliche. Die Abhaltung der ordentlichen Sitzungen hieng von dem Director ab. Die außerordentlichen aber, bey welchen der Protector den Vorsitz nahm, und wobey auch die Ehrenmitglieder den Zutritt hatten, wurden gewöhnlich zur Zeit gehalten, da die Stände versammelt waren. Bey diesen Versammlungen wurden die

Preis-

Preisschriften gekrönt, oder bestimmt, und von allen ökonomischen Vorfällen Bericht gegeben. Sowohl die ordentlichen als aufserordentlichen Versammlungen wurden im Landhause gehalten. Im Jahr 1773 im October traf man bey der Ackerbaugesellschaft in Böhmen die Anordnung, daß jeder Wirthschaftsbeamte, nach bestimmten Taxen bey derselben muß immatriculirt seyn, und ohne Immatriculirung kann keiner in Böhmen, als Wirthschaftsbeamter angestellet werden. In der Folge hat diese Einrichtung die Ackerbaugesellschaft in Mähren und Schlesien ebenfalls angenommen, und kann nun in diesen Ländern kein Wirthschaftsbeamter, welcher nicht immatriculirt ist, in Dienst gelassen noch angestellt werden. (Ackerbaugesellschaft im 1ten Band des polit. Cod.)

Nun folgen nach der Chronologie die in den Oestreichischen Staaten bestandenen gelehrten Gesellschaften:

1501. Gelehrte Gesellschaft in Wien Urheber Conrad Celtes.

1508. Gelehrte Gesellschaft in Olmütz. S. den 3ten Band meines geographischen Handbuchs Seite 143.

1741. Gelehrte Gesellschaft zu Innsbruck. S. mein Journal der Literatur, und Statistik Seite 87.

1746. Gelehrte Gesellschaft zu Olmütz. S. 3ten Band meines geographischen Handbuchs Seite 144.

1760. Gelehrte Gesellschaft in Wien. Urheber Hr. von Riegger (jetzt Gubernialrath in Prag) S. meine Topographie Wiens.

1761. Gelehrte Gesellschaft in Preßburg. S. 4ten Band meines geographischen Handbuchs. Seite 317.

1772. Gelehrte Gesellschaft in Prag. S. 3ten Band meines geographischen Handbuchs. S. 517.

1781. Gelehrte Gesellschaft zu Innsbruck. S. mein Journal der Literatur und Statistik. Seite 88.

1785. Gelehrte Gesellschaft zu Prag. S. 3ten Band meines geographischen Handbuchs Seite 517.

Denk- und Preßfreyheit

war am ausgedehntesten in den Oestreichischen Staaten, unter der Regierung Josephs

sephs II.—Hat dabey das Gebieth der Wissenschaften eine besondere Erweiterung erhalten? Trotz der schweren Feßeln, an welche die Denk- und Preßfreyheit unter der Theresianischen Regierung geschmiedet war, sind doch in den zwey ersten Jahrzehenten der Regierung dieser würdigen Fürstinn Männer aufgekeimet, welche noch jetzt, auch im Auslande einen entschiedenen Ruhm behaupten. Diese sind: Brambilla, Baniza, Born, Cranz, Delius, Denis, Dobner, Eckhel, Fixlmüller, Gerlach, Gerbert, Haschka, Hell, Jacquin, Kauz, Khell, Kollar, Martini, Mastalier, Quarin, Oberhauser, Palm, Pelzel, Plenk, Rautenstrauch (Abt), Regelsperger, Retzer, Riegger, (beyde) Schirmann, Scopoli, Sonnenfels, Sperges, Swieten, Stork, Tessanek, Voigt, Windisch, Wurz ꝛc. Diese Männer sind es, welche sich nicht nur um die Verbreitung der Wissenschaften, sondern auch um die Aufsteckung eines neuen Lichts in verschiedenen wissenschaftlichen Zweigen beworben haben. Selbst die häufigen Brochüren, welche die Josephinische Preßfreyheit hervorgebracht, geben den unwidersprechlichen Beweis, daß der Grund zur freyen Denkensart unter der Theresianischen Regierung des bestandenen Censurgerichts ungeachtet gelegt

leget war. Ich will nun die Zweige, welche die Denk = und Preßfreyheit ausmachen, näher beleuchten. Diese sind: Censur, Schriftsteller, Buchdruckerey, und Buchhandel.

Censur.

Dieselbe besorgte vormahls in Wien, die Universität. In Folge Hofd. v. 17 July. 1751 aber wurde diese Einleitung getroffen: die Censur der theologischen Bücher erhielt der Herr Erzbischof mit Zuziehung eines Jesuiten, die Censur der philosophischen und medicinischen Bücher der Baron van Swieten, die Censur der Litteraturbücher das Personal der Hofbibliothek; die Censur der in die Geschichte, Politische und Jus publicum einschlagenden Bücher, die damahls an dem Theresianum gestandenen weltlichen Lehrer von Riegger, von Justi und Böck. Uiber die auf dem Zollhof angekommenen Bücher führte der N. Oe. Repräsentations = und Kammerrath Graf v. Saurau die Oberaufsicht, und vertheilte solche an die bestimmten Censoren; über alle diese Bücher hatte der N. Oestreichische Repräsentation = und Kammersecretär von Muffat ein Protocoll zu führen. Die von den Censoren nicht für anstößig gefundenen Bücher hingegen wurden den Eigenthümern verabfol-

get;

get; die bereits als verbothen anerkannten Bücher konfiscirt, über die Bücher, über welche die Censoren Zweifel erregten, wurde bey der Commission referirt, und fast meistens, als verbothen erklärt. Uiber die verbothenen Bücher wurde ein Katalog geführt, welcher auch im Druck erschien. Dieser Katalog war damahls ein der gesuchtesten Lesebücher und gerade die Bücher, welche darin standen, wurden am stärkesten gesucht, und eingeschwärzt. Es war damahls der Handel mit verbothenen Büchern einer der einträglichsten, besonders in den Grenzprovinzen. Uibrigens ist es gewiß, daß unter der Regierung Joseph II. nicht so viel gelesen worden ist, als die einzige Lektür der verbothenen Bücher unter der Regierung Theresiens betragen hat. Es ist auch nicht zu glauben die grosse Menge der verbothenen Bücher, welche damahls aus dem Auslande in die k. k. Staaten gekommen ist. Ich könnte hierüber das beste Zeugniß geben, da ich in Linz durch 3 Jahre Büchercensor war, und die Oberaufsicht über das Bücherrevisionamt geführet habe. Im letzten Jahrzehent der The-

resianischen Regierung wurde die Censur gelinder; es war schon daran, daß der sogenannte verbothene Bücherkatalog nicht mehr sollte gedruckt werden: eine Menge Bücher wurden erga Schedam (gegen Zettel) erlaubt, und mit der Konfiscirung der Bücher gieng man menschlicher zu Werke. Bevor das Censuramt eingeführt wurde, besorgte die theologische, und die philosophische Fakultät die Büchercensur, jede für ihr Fach, daß es damahls mit der Censur noch übler bestand, ist eine bekannte Sache; dann jedes Buch, welches nur in einer erträglichen teutschen Sprache verfasset war, wurde schon für ketzerisch (lutherisch) erklärt. Die sogenannten Missionäre waren noch in letzten Jahrzehent der Theresianischen Regierung die fürchterlichsten Inquisitoren, ihr Hauptgeschäft bestand in Aufsuchung, und Entdeckung sogenannter lutherischen Bücher; auf dem offenen Lande war Niemand vor der Visitation dieser Herren sicher, und selbst in den Städten mußte man gegen ihre Besuche besonders aufmerksam werden, um nicht auf der Liste der Ketzer, welche der Monar-

narchinn vorgelegt worden ist, einen Platz zu erhalten. Im Jahr 1782 wurde die Censurkommission mit der Studienkommission vereint. Die verschiedenen Verordnungen, welche vom Jahr 1781 an die Censur in den Erblanden erhalten hat, habe ich im 2ten Band des politischen Codex unter den Leitworten: Censur, und Bücherrevisionsamt, aufgenommen. Am 11. Juny 1781 wurden die Büchercensurkommissionen in den Provinzen aufgehoben, und bloß das Revisionsamt in der Hauptstadt jeder Provinz gelassen. Die weitere Vorschrift zur Leitung des Censurwesens enthält diese Sätze: 1.) Gegen alle Werke, welche unsittliche Sätze enthalten, und von welchen keine Aufklärung zu versprechen ist, ist mit Strenge zu verfahren; nachsichtvoller aber gegen Werke, welche Gelehrsamkeit, Kenntnisse, und ordentliche Sätze enthalten. 2.) Werke, welche die christliche Religion systematisch angreifen, oder dieselbe lächerlich machen, oder den Unglauben verbreitende Sätze enthalten, sind nicht zu dulden, so wie jene, welche den Aberglauben befördern. 3.) Kritiken, wenn sie in keine

Schmähschriften ausarten, sie mögen treffen, Wen sie wollen, vom Landesfürsten bis zum untersten, sollen, besonders wenn der Verfasser seinen Nahmen dazu drucken läßt, und sich hierdurch für die Wahrheit der Sache, als Bürge darstellt, nicht verbothen werden, da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude seyn muß, wenn ihm dieselbe auf diesem Wege zukömmt. 4.) Ganze Werke, und periodische Schriften sind wegen einzelner darin vorkommenden Stellen nicht zu verbiethen, wenn zugleich nützbare Gegenstände dergleichen Werke enthalten. In so fern ein Stück einer periodischen Schrift, als einfache Brochüre, in die Klasse verbothener Bücher zu stehen käme, ist solches jenen, welche auf das ganze Werk pränumerirt, und subscribirt haben, zu verabfolgen. Dergleichen Werke bleiben auch für Pränumeranten, oder Subscribenten verbothen, wenn die Stücke die Religion, guten Sitten, den Staat, oder den Landesfürsten gerade zu auf eine besondere anstössige Art behandeln. 5) Die Bücher, welche unter den verschiedenen Ausdrücken z. B. erga Schedam (gegen

Cen=

Censurzettel) continuantibus, Eruditis, Acatholicis vorkommen, sind, als bloß gelehrte Werke, gänzlich zu erlauben. Akatholische Religionbücher sind bloß den betroffenen Glaubensgenossen gegen Zettel zu verabfolgen. 6.) Bis zur Standebringung eines neuen Katalogs verbothener Bücher, bleibt der bestehende in seiner Gültigkeit. 7.) Jeder zum Drucke bestimmter schriftlicher Aufsatz von Bedeutung ist der Censur in Wien vorzulegen, und ist die Einsendung mit einem, der Sache kundigen Manne, ausgefertigten Attest, daß das Werk nichts censurwidriges enthalte, zu begleiten. Minder wichtige Schriften, und welche nicht ganze Werke ausmachen, sind bloß der Landesstelle mit dem oben erwähnten Atteste vorzulegen, welcher die Gestattung, oder Verwerfung dergleichen Werke eingeräumt ist. Derjenige, welcher sich durch die Versagung des Druckes der übergebenen Schrift beschwert fände, kann auf Kosten des unterliegenden Theiles nach Wien rekurriren. Anschlagzettel, Gebethe, und Zeitungen hat jener Rath, welcher das Referat in Censursachen in jeder Provinz hat,

zu censuriren. 8.) Die Erlaubnißertheilung zum Nachdruck fremder Bücher, wird den Länderstellen zugestanden, welche dabey auf dreyerley Zulassungarten zu sehen haben. Diese dreyerley Arten bestehen unter der Benennung: Admittitur, Permittitur, und Toleratur. Jene Werke, welche ganz nichts Widriges enthalten, erhalten das Admittitur, und sind ohne Beschränkung nachzudrucken. Jene Werke, welche verschiedene gewagte Sätze enthalten, welche man in Rücksicht der Moralität, Politik, und Aeusseren der Religion nicht ganz, wenigstens nicht öffentlich das Wort sprechen wollte, werden mit dem Ausdrucke Permittitur, bezeichnet, bey diesen Werken ist der nähmliche Druckort, welchen das Original hat; oder ein dritter Ort mit dem Beysatze anzusetzen: zu finden in Wien, Prag u. s. f. Jene Werke, in welchen stärkere die Religion oder den Staat betreffenden, und nicht zu rechtfertigenden Sätzen vorkommen, weil dergleichen Sätze vielleicht nicht in grösserer Anzahl erscheinen, der übrige Inhalt aber belehrend ist, gehören in die Klasse der

To=

Tolerirten, und dörfen ohne vorläufiger Milderung der censurwidrigen Stellen nicht nachgedruckt werden. 9.) In Rücksicht des Nachdruckes jener Bücher, welche bisher restringirt gewesen, und nun frey gelassen sind, hat sich die den Nachdruck veranlassende Person an die Censur nach Wien mit Beybringung des nachgedruckten Buches zu wenden. 10.) In Rücksicht des Nachdruckes der Staatsschriften ist sich an die Hofresol. vom 20. Nov. 1779. zu halten, vermög welcher dergleichen Schriften ohne Erlaubniß der Censurkommission nicht nachgedruckt werden dörfen. Bey Reisenden finden die Büchervisitationen und Bücherabnahme nur damahls statt, wenn sie mehrere Exemplare verbothener Bücher, wobey sich die Verbreitung derselben vermuthen läßt, mit sich führen; auch die Eigenschaft der Person, oder etwa geheime Nachrichten lassen ebenfalls auf Verbreitung der Bücher von dieser Art schliessen. Ausser diesen Fällen sind Reisende, und Privatpersonen, alle zu ihrem Gebrauche bestimmten Bücher frey zu lassen. Bücher, welche Privatpersonen vom Auslande bestellen,

stellen, oder welche sie Kistenweis transportiren lassen, sind, wie anders Buchhändlergut zu behandeln. Zum Drucke geeignete schriftlichen Aufsätze von Wichtigkeit sollen in doppelter Abschrift (S. Buchdrucker) der Censur vorgelegt werden. Bey Aufsätzen, deren Inhalt nichts Censurwidriges vermuthen läßt, oder deren Verfaser von einen guten moralischen Charakter ist, kömmt es von der Abgabe eines doppelten Manuscripts ab. Zum Nachdrucke eines fremden Buches ist die Erlaubniß bey der Landesstelle zn suchen. Kupferstichhändler und Bilderkrämer unterliegen mit ihren Waaren dem Bürerrevisionamte. 1781. Octob. 20. die in einem Indice librorum prohibitorum vorkommenden Bücher sind als solche anzusehen, wenn dieselben von der Landesfürstlichen Censur als verbothen erklärt sind. 1782. April 26. Alle auf der Grenze angekommenen Bücher sind an das Bücherrevisionsamt zu weisen. 2.) Mit den Büchern, welche die drey geduldeten Religionen betreffen, und von der Censur zugelassen werden, können die Buchhändler frey handeln, bis etwa dergleichen Bücher

in

in den Erblanden selbst gedruckt werden. 3.) Sind an den Grenzen nur jene Bücher anzuhalten, welche nicht gemeldet werden. 4.) Die Geistlichkeit, und Obrigkeiten haben sich von allen Bücher Inquisitionen zu enthalten. 5.) Sind den Unterthanen keine Pässe um Bücher, von einem über der Grenze gelegenen Orte zu holen, zu ertheilen. In einem dergleichen Falle haben die Obrigkeiten die von Unterthanen anverlangten Bücher dem Kreisamte, und dasselbe hat solche der Landesstelle anzuzeigen, welche besorgt seyn wird, solche in einem wohlfeilen Preise zu verschaffen. 6.) Bücherhausirer ohne Zollbollete sind zu constituiren, die bey ihnen vorgefundenen Bücher abzunehmen, und das Protocoll ist der Landesstelle vorzulegen. 1784. Febr. 11. jedes Buch, welches nicht zum Handel geeignet ist, mithin ein Eigenthum einer Privatperson ist, unterliegt keiner Censur, wird aber derselben unterworfen, wenn es wieder in die Handlung kömmt. Eben so hat sich 2.) Die Censur in jene Bücher nicht zu mengen, welche bey einer Verlassenschaftabhandlung in grosser, oder geringer

Zahl

Zahl vorkommen, und zum öffentlichen Verkauf nicht bestimmt werden; hingegen 3.) Sind von allen zum öffentlichen Verkaufe befundenen Bücher ein Verzeichniß dem Bücherrevisionamte zur Durchsuchung mitzutheilen. 4.) Werden von dem Amte jene Bücher, deren öffentlicher Verkauf nicht zu gestatten ist, in dem Verzeichniß gänzlich ausgestrichen, und ein dergleichen Buch darf weder gedruckt, noch verkauft werden. Jene Werke aber, welche in die Classe der unflätigen, und die christliche Religion überhaupt angreifenden Bücher gehören, werden nicht bloß ausgestrichen, sondern auch abgefordert, und zurückgehalten. 1788. Juny 2. von allen Büchern, welche für ein öffentliches Lesecabinett bestimmt sind, sind die Verzeichnisse der Censur vorzulegen. Der Besitzer eines Lesecabinetts, welcher sich in der Ausstellung eines verbothenen Buches betreten läßt, bezahlt 50 Ducaten. 1785. Nov. 2. jedes jüdisches Buch, in welchem Teufelsbannerey, oder andere ähnlichen Ungereimtheiten vorkommen, sie mögen in der Landes- oder Judensprache beschrieben seyn, ist mit den Worten: Typum

pum non meretur, zu bescheiden. 1786. Juny 26. von jenen zum Drucke bestimmten Schriften, bey welchen von der Censur Correcturen gemacht werden, ist jederzeit ein gedrucktes Exemplar der Landesstelle vorzulegen, von der Erlaubniß ohne Censur zu drucken, (doch) nicht ohne Censur) etwas zu verkaufen, ist es wieder abgekommen. Und darf bey Strafe von 50 fl. für ein Exemplar ohne Censur nichts gedruckt werden. Die Censurcommission ist erloschen, die Censoren geben ihre Bemerkungen jetzt durch das Bücherrevisionsamt an den Referenten in Studiensachen bey der Böhmisch Oestreichischen Hofkanzelley.

Schriftstellerey.

Die Zahl der Schriftsteller in den Oestreichischen Staaten möchte sich jetzt auf 1000 Köpfe belaufen, darunter die sogenannten Broschüristen, das ist, die durch Frivolität, und fliegenden Bogen die Druckerpressen beschäftigen, die stärkeste ist. Ihre Entstehnng und Zunahm fallen in das 9te Jahrzehent des gegenwärtigen Jahrhunderts. Gegenwärtig folgt eine scientifische

Uiber=

Uebersicht der Schriftstellerey im Jahr 1776 bis mit 1778.

Theologie.

Hermenevtik —	14
Patristik — —	2
Dogmatik — —	25
Polemik — —	13
Ascetik — —	9
Homiletik — —	23
Liturgik — —	4
Synodik — —	1
Summe	91

Arzneygelahrheit.

Physiologie —	5
Anatomie — —	7
Pathologie —	6
Therapie — —	28
Botanik — —	8
Obstetrik — —	4
Chemie — —	9
Thermatik —	5
Chirurgie — —	13
Summe	85

Mathematik.

Arithmetik — —	9
Metrologie —	15
Mechanik — —	5
Uibertrag.	29

Rechtgelehrheit.

Naturrecht — —	7
Staatsrecht allg.	6
Privatrecht —	5
Politik — — —	14
Lehenrecht — —	2
Bürgerl. Recht	15
Peinliches Recht	4
Kirchenrecht —	23
Nationalrecht —	6
Rechtspraxis —	4
Summe	86

Philosophie.

Logik — — —	13
Metaphysik —	14
Physik — — —	39
Naturgeschichte	10
Sittenlehre —	6
Pädagogik —	9
Oekonomie — —	22
Summe	113

Geschichte

allgemeine —	7
speciele — —	6
	13

Ge=

Uibertrag.	29
Sekunde — —	2
Hörkunde —	4
Astronomie —	14
Baukunst — —	2
Strategtik —	3
Hydrographie —	1
Summe	55

Nationalgeschichte.

Görz — — —	2
Bohmen — —	4
Land ob der Ens	1
Land u. d. Ens	2
Ungern — —	15
Summa	24

Diplomatik —	5
Kritik — —	14
Linquistik —	29
Numismatik —	7
Artistik — —	4

Journale

allgemeine —	9
National — —	6
Summa	15
Dramaturgie	6
Rhetorik — —	27
Polimathye —	20

Kirchengeschichte	14
Biographie	
geistliche — —	8
profane — —	10
	18
Simatographie	4

Philologie

Litterärgeschichte,

allgemeine — —	2

speciele

a) v. Böhmen	4
b) — Land u. d. Ens	4
c) — Ungern —	5
d) den Vorlande	1
e) von einigen Oest= reichisch. Länd.	1
f) — ganz Oestr.	1
Summe	18

Wochenschrift	14
Dramatik — —	37
Symbolik — —	1
Uibersezer — —	13

Unter

Unter den vorstehenden Schriftstellern befanden sich 76 aus dem Lande unter der Ens (darunter 56 aus Wien) 64 aus Unngern, 42 aus Böhmen, 27 aus dem Lande ob der Ens, 18 aus Tyrol, 15 aus Mähren, 13 aus den Vorlanden, 11 aus Steyermark, 6 aus Schlesien, 6 aus Kärnten, 5 aus Siebenbürgen, 4 aus Krain ꝛc. ferner 42 aus fremden Staaten, Weltpriester wären 117 darunter 92 Exjesuiten, 80 Ordensgeistliche darunter 24 Benediktiner, 21 Piaristen ꝛc.

Buchhandel, und Buchdruckerey.

Daß der der Buchhandel in vorigen Zeiten von viel größerem Belange war, als jetzt, wird jeder, welcher nur oberflächlich mit dem Bücherhandel bekannt ist, bestätigen. Die Hauptursache unsers heutigen gehemmten Bücherhandels (vielleicht in ganz Teutschland) liegt, 1) in der immer mehr anwachsenden Modelectüre, welche sich jetzt größtentheils auf Romane, Komödien, Broschüren beschränkt. 2) In der Menge der Bücherströler, man kauft alles mögliche, was nur gedruckt ist, an, und gibt es um den geringsten Preis hinweg. Die ordentlichen

Buch=

Buchhändler können daher, da bey ihnen die Anfrage nach guten Büchern seltner wird, auf Speculation wenig Bücher bestellen, und so kömmt es nicht selten, daß manches neue Buch, was im Ausland in jedem Buchladen zu finden ist, ohne besondere Bestellung nicht zu bekommen ist. Selbst der eigene Verlag muß sich bey diesen Umständen beschränken. Man zählt jetzt in den Oestreichischen Staaten mit Ausnahme der Niederlande und Lombardie 80 Buchhändler. Von den 30 Buchhändlern, welche jetzt (Jul. 1792) in Wien vorhanden, sind von Bedeutenheit die Buchhandlung des Degen Gräffer, Hörling, Kurzbeck, Stahl, Trattner, Zierch und Wappler, sie besuchen die Leipziger Ostermesse, stehen mit ihrem Genossen im Auslande in beständigen Briefwechsel und Verkehr, haben eigenen Verlag, tauschen und verkaufen, gegen gewöhnliche Percente, was jeder für gangbar in seine Heimath errachtet. Eine Postfreyheit genießt der Buchhändler im Oestreichischen nicht.

Daß der Büchernachdruck, welchen Joseph II. selbst durch Gesetze begünstiget hat,

dem

dem Buchhandel entgegen steht, ist nicht zu läugnen, so wie nach der Moral betrachtet, jeder Nachdruck in die Rubrik des Diebstahls gehört. Ob aber der bey uns so sehr begünstigte Nachdruck dem fremden Buchhandel bis jetzt so viel geschadet haben, ist eine andere Frage, welche bey einer genauen Untersuchung nicht wird bejahet werden können? Der Büchernachdruck ist unstreitig im Auslande nicht nur älter, sondern auch viel stärker, es ist daher nicht einzusehen, warum, es so lang im Auslande erlaubt ist, alles, auch Oestreichische Bücher nachzudrucken, das Wiedervergeltungsrecht nicht gelten sollte. Mit dem Traßlerischen Nachdrucke erhielt bey uns der Büchernachdruck eine neue Epoche, freylich wenn man auf die Menge der Bücher, welche diese Kompagnie in dem ersten Jahre abgesetzt hat, schlüssen sollte, könnte man wohl glauben, daß der Buchhandel in Teutschland ungemein gelitten habe, allein, wenn man bedenkt, daß das grosse Heer der Pränumeranten auf diese Makulaturbücher größtentheils aus solchen Insecten bestand,

wel=

welchen die Literatur nie am Herzen lag, und die Bücher, worauf sie gutmüthig ihr Geld vorgeschossen haben, im Original nie angeschaft hätten, so kann der Bücherabsatz nicht viel gelitten haben. Bloß ein eitler Trieb, um ein geringes Geld, mit einer Bibliothek zu prangen, hat sie genarret auf dergleichen Schriften zu pränumeriren; allein schon bey der dritten Lieferung sahen sich viele dieser Herren geprellt, sie erkannten leider zu spät, daß die Hoffnung, eine Pfennigbibliothek zu besitzen, auf Nestorsjahre hinausgienge; viele gaben daher die Pränumeration auf, oder suchten ihre theuer verkaufte Makulaturwaare um den dritten Theil weg zu geben. Meiner Meynung nach ist nur ein Mittel, den Büchernachdruck zu heben, und dieses wäre: daß jeder nachgedrukte Bogen einen Vierkreutzerstämpel in ganz Teutschland (in quantum possibile) erhalte. Dieser Stämpel sollte aber in jeder Provinz dem Landesfürstlichen Stämpel gleich geachtet, und jeder Buchdrucker, welcher ein nachgedruktes Werk ohne Stämpel verabfolgt, soll, wie der Verleger, gerichtlich behandelt werden.

Die Buchdruckereyen stehen bey uns noch lange auf dem Fuß nicht, wie es der edlen Buchdruckerkunst am Ende des 18ten Jahrhunderts frommete. Der größte Theil unserer Buchdrucker hat entweder diese Kunst gar nicht, oder nur nach der Oberfläche gelernet; sie nehmen nicht selten die rohesten Junge in die Lehre; und kaum daß ein Jung ein Jahr in der Officin steht, so muß er schon die Stelle eines Setzers, oder Druckers vertreten. 1488 begann die erste Buchdruckerey in den Erblanden in Prag.

Die von Trattnerische Buchdruckerey zählt jetzt ihr 50stes Lebensalter. Man muß dem Inhaber derselben die Gerechtigkeit geben, daß er einer der ersteren war, der sich angelegen seyn ließ, einige schöne Auflagen ins Publicum zu bringen z. B. Denis Ossian. In Prag und Lemberg bestehen jüdische Buchdruckereyen, deren eine im Jahr 1791 Hr. Hraschansky auch in Wien angeleget. Dieselbe unterscheidet sich in Hinsicht auf Reinigkeit im Drucke, gutes Papier, ꝛc. vor allen übrigen; der Inhaber hat mit derselben, zugleich einen Bücherhandel mit Hebraischen Büchern errichtet. Im gegenwärtigen Jahr hat Wien auch eine Griechi-

chische Buchdruckerey erhalten, so wie Hr. von Kurzbeck schon im Jahr 1776. eine sogenannte Orientalische Buchdruckerey angeleget hat (Chronik der Oestr. Künste und Wissenschaften im 2ten B. des gel. Oestr.) Der bekannte Kupferstecher Hr. Mannsfeld hat durch die Gründung der Didotischen Schriften um die Verbesserung des Druckes in Wien sich bereits sehr verdient gemacht. Eine der beßten Kupferdruckereyen ist jene des Hrn. Landerers in Wien. Hr. Hofmeister hat in diesem Jahr eine eigene Notendruckerey angeleget.

Ich gehe nun zu dem Zustande der Künste in den Erblanden über. Es sind nun acht und achtzig Jahre, daß die Erblande mit einer Academie der Künste prangen; sie hat ihren Sitz in Wien, und ward im Jahr 1704 vom Kaiser Leopold I. unter dem Namen Academie der Mahler, Bildhauer und Baukunst in dem unter den Tuchlauben gelegenem Hause zum Schönbrunnen genannt, errichtet. Die Eröffnung aber folgte erst 1705 am 18 December. Zum Protector derselben haben Se. Maj. den Obersten Hofkanzler Grafen von Sin-

zendorf ernannt Die Aufsicht erhielt Herr von Stadel, und Baron Peter von Strudl. Die Academie bestand damahls aus zwey Klassen, nähmlich der Mahlerey, und Bildhauerey. 1717 starb Strudel von Strudeldorf, auf dem Nonnsberg in Tyrol gebürtig, und mit dessen Tod kam die Academie fast ganz in Vergessenheit, bis sie im Jahr 1726 unter Kaiser Carl VI. wieder ein neues Leben erhielt; zum Protector wurde bestellt der k. k. Oberst-Hof-Generalbaudirector Graf Gundacker von Althann, und die Direction bekam der Hofkammermahler Jacob von Schuppen, aus Antwerpen gebürtig, auch erhielt die Academie eigene Statuten. 1732 bekam die Academie zu ihrem Wohnorte das in der Seilergasse gelegene Gräfl. Althannische Haus, sie wurde mit der Architecturklasse, einem Professor der Baukunst, einem Lehrer der Anfangsgründe vermehrt, und einem Secretär. 1740 erhielt die Academie das Nebengebäude an der k. k. Bibliothek zur Wohnung, die erledigte Secretärstelle bekam Leopold Wasserberger. 1754 ward dieses Gebäude zur Wohnung dem rühmlich bekannten k. k.

Leib=

medicus Gerhard van Swieten überlassen: und die Academie ward 1759 auf das vor dem Burgthor gelegene Hofmarstallgebäude verleget, von da ward sie 1759. in die Stadt in das Universitätsgebäude versetzet, und seit 1786 hat sie ihren Sitz in der Annagasse Nr. 1011. Im Jahr 1768 stand an dieser Academie als Vorsteher der k. k. Hofkammermahler Martin von Meytens, dann ein Secretär, drey Professoren, und ein Instructor. Die Academie ward eigentlich in 5 Klassen abgetheilet, als a) in die Klasse der Architecten. b) in die Klasse der Bildhauer. c) in die Klasse der Kupferstecher. d) in die Klasse der Mahler, und e) in die Klasse der Zeichner.

Im Jahr 1756 haben Ihre Majestät Marie Thereste zur Vervollkommung der Manufactur = und Fabrikwaaren eine Zeichnungsschule errichtet. Der Lehrer derselben wurde aus der Kommerzkasse bezahlt. Sie besteht noch, ist aber seit dem Jahr 1786 mit der Academie der bildenden Künste vereint, bey welcher sie eine Klasse macht. 1766. haben Ihre Majestät den Grund zu einer Zeichnung und freyen Ku-

pferstecheracademie gelegt; die Protectorn darüber erhielt Fürst Wenzel Anton von Kaunitz Rittberg, der bekannte Kupferstecher Hr. Jacob Schmuzer bekam das Directoriat. Im Jahr 1768 war eigentlich die Academie feyerlich eröffnet, da am 22ten Jäner des genannten Jahrs sich der fürstl. Herr Protector in die Academie, welche damahls im sogenannten Täubelhof war, begab, und dem Director Schmutzer die der Academie verliehenen Statuten in einem mit dem großen k. k. Siegel ausgefertigten Diplom übergab. Am 29. Jänner erhob sich der Fürst Protector abermahl in die Academie, und theilte die allergnädigst bewilligten Preise an die Herren Friedrich Brand, Johann Kauperz, Franz Linderer, und Michael Wuttky aus. Bey dieser Gelegenheit hielt Hr. von Sonnenfels eine bündige Rede über das Verdienst des Portraitmahlers, und las die von Ihrer Maj. genehmigte wirklichen, und Ehrenmitglieder ab. Die dieser Academie verliehenen Statuten sind im 4ten Bande meines politischen Codex im Leitworte: Kupferstecher angezeigt. 1767 war nächst

dem

dem Heiligenkreutzerhof unter der Direction des Anton Domanöck die Graveur und Boußierschule errichtet. Die Bestimmung dieser Schule ist, geschickte Medailleur, und Künstler in halb erhobener, und verschnittener Arbeit zu bilden. Diese Schule hatte im Jahr 1768. am 25ten Nov. die erste feyerliche Preisaustheilung, wozu Ihre Maj. den Freyherrn von Reischach bestimmt haben. 1768 23. Sept. war Hr. von Sonnenfels zum Ehrenmitglied der Academie ernannt, und in eben diesem Jahr am 2ten Decemb. erhielt er das beständige Secretariat bey der Academie. 1770 starb von Meytens, aus Stockholm gebürtig. Er bewürkte 1768 durch den Protector bey der Monarchinn für die wirklichen Mitglieder der Academie die Befreyung von der sogenannten Gewerbesteuer. In eben diesem Jahr ward die Academie der Mahler = Bildhauer = und Baukunst mit dieser Academie vereint, und in drey Klassen abgetheilt. Diese waren: a) die Landschaftmahlerey, b) die Erzverschneidung, und c) die Kupferstecherkunst. Zugleich ward ein Lehrer für die Anatomie angestellet,

Graf

Graf von Losy, welcher bisher das Protectorat von der Mahler und Bildhaueracademie geführet hat, legte solches ab, und Ihre Maj. übertrug am 18ten Octob. selbes an den jetzigen Fürsten von Kaunitz Rittberg. Im Jahr 1786 wurden sämmtliche Academien nebst der Graveur = und Boussierschule zusamm vereinigt und in 6. Kunstklassen abgetheilt. Diese sind: die Geschichtmahlerey, Bildhauerey, Architectur, Landschaftmahlerey, Erzverschneidung, und Kupferstechung. Zu diesen 6 Klassen kam noch die siebente hinzu, nähmlich die Klasse zur Zeichnung für Fabrikanten. Die Academie besteht, 1) aus dem Protector (jetzt Fürst Kaunitz Rittberg) Er ist das Oberhaupt der Academie, Ihm werden die Rathsprotocolle zur Entscheidung vorgelegt; Er ertheilet den sich auszeichnenden dürftigen Schülern Pensionen, und befördert sie zu Kunstreisen. 2) Der academische Rath: Dieser besteht aus dem Präses (jetzt Grafen von Cobenzl, Haus = Hof = und Vizestaatskanzler) Der Rath führt die Oberdirection, und ist aus 27 Individuen zusammengesetzt. Der ersteren mit Inbegriff des Secretärs, und dessen Adjunk=

juncten sind zehn an der Zahl, es sind Adeliche, und Gelehrte; die übrigen 17 sind aus der Klasse von Kunstverständigen, sie sitzen als Räthe den Versammlungen bey. Zu dieser Klasse gehören die Directoren, Professoren, und andere bekannten Künstler, die letzteren haben die erste Stimme, wenn es sich um einen practischen Theil der Kunst fragt, die erstern aber, wenn es um die Theorie, oder einen mit Wissenschaften verflochtenen Theil zu thun ist.

3) Aus dem Secretär, dessen Stelle beständig ist, er führt im Rathe den Vortrag über die Gegenstände, welche in die Berathschlagung zu nehmen sind, verfaßt das Protocoll, unterfertigt solches, und trägt die darüber erfolgte Entschliessung in der nächsten Rathssitzung vor; er entwirft alle Urkunden, und Schriften, welche im Namen der Academie gegeben werden, besorgt die Matrikel, das Archiv, die Bibliothek ꝛc. und hält bey academischen Feyerlichkeiten eine der Gelegenheit entsprechende Rede; ihm ist ein Adjunct (jetzt Anton Weinkopf) zugetheilt, der im Verhinderungsfalle die Secretariatsgeschäfte besorget;

4) Aus Ehrenmitgliedern, oder Personen von der höchsten Familie, dem hohen Adel, Gelehrten, und Künstlern. Auf die Ehrenmitgliedsstelle hat auch das weibliche Geschlecht durch Geburt, oder Kunst einen Anspruch; 5) Aus den Directoren, jede Klasse hat ihren eigenen Director; die Mahler- und Bildhauerkunde sind zusamm vereinigt; die Directoren nehmen die Schüler (wenn sie vorher bey dem Secretariat immatrikulirt wurden) auf, halten die gewöhnlichen Lehrstunden, besorgen die innere Ordnung ihrer Kunstklassen, beurtheilen den Fortgang jedes Schülers, ob solcher zur höhern Kunstschule zu lassen, oder zu einer andern Beschäftigung zu verweisen sey ꝛc. 6) Aus den Professoren, welche den Schülern die nöthige Anleitung geben, und ihre Arbeiten mit eigener Hand verbessern. Der Lehrer der Architectur führt überdieß seine Zöglinge jährlich ein Mahl zur Ausübung der praktischen Meßkunde auf das Feld; im September geschieht die Naturzeichnung auf Landesfürstliche Kosten in den von Wien entfernteren Gegenden. Diese Zeichnungen werden dem Rathe vorgez

gelegt, 7) Aus wirklichen Mitgliedern; hierzu werden In = und Ausländer von unbescholtenem Rufe aufgenommen, vorhin ein hat jeder Werber ein von ihm verfertigtes Aufnahmstück dem Rath vorzulegen, dasselbe Stück wird mit einem geschlossenen Zettelchen, in welchem der Name des Künstlers zu lesen, und von aussen mit einem Wahlspruch überschrieben ist, an das Secretariat gesendet, der Rath nimmt das Kunststück in die Untersuchung, und nach erfolgtem Beyfalle wird dem Künstler das academische Diplom zugesendet, welches ihn berechtiget, seine Kunst allein, oder mit Gehülfen, frey und ohne Entrichtung einer Gewerbstaxe auszuüben. Die in Wien befindlichen academischen Künstler sind verbunden, die Academie öfters zur Aneiferung der Schüler zu besuchen, nach der Natur mitzuzeichnen, die Academie manchmahls mit einem Kunststück zu bereichern, ihre Skizzen, besonders die für das Oeffentliche bestimmten Kunststücke dem Rath vorzulegen, und die vollendeten Kunstarbeiten zum Vortheile angehender Künstler auf einige Tage im academischen Saale aufzustellen.

stellen. Diejenigen Jünglinge, welche an dem unentgeltlichen Kunstunterricht Theil zu nehmen denken, worunter auch jene begriffen sind, welche bloß aus Neigung zum Schönen sich Kenntnisse sammeln möchten, melden sich bey dem betroffenen Director, und bey dem Secretariat wegen der Matrikel; die ordentlichen Schüler haben die gewöhnlichen Schulstunden, unausgesetzt, und mit täglicher Aufzeichnung ihres Namens zu besuchen, im Falle des Ausbleibens geschieht an den Director die Meldung, jeder ist zum Gehorsame gegen den Lehrer, und sittlichem Betragen verhalten; diejenigen welche in Ausübung einer Kunst ihr künftiges Gewerbe machen wollen, sind genauer an die Beobachtung der academischen Regeln gebunden, sind nach erhaltenen jährlich erneuerten acad. Attesten von der Milizstellung frey, und erhalten, wenn sie entweder in einem grossen Konkurs den zweyten Preis erlangen, und solchen der Academie überlassen, oder sich sonst in einer Kunstarbeit auszeichnen, ein Schutzdecret für ihre Person allein; jedem ist die Kopirung der in der Academie vorfindigen Kunst-

Kunstwerke erlaubt, und man kann im Falle des Bedarfes um die erforderliche Modelstellung bitten. Angehenden Künstlern steht die bekannte ansehnliche Bildergallerie im Belveder zur Ausbildung wöchentlich ein Mahl offen. Die Anfänger der Kunstklassen, welche die Academie ordentlich besuchen, erhalten die von dem sel. Reichsreferendar Paul von Gundel gestiftetenPrämien (das Stiftungkapital giebt jährlich an Zinsen 5000 fl.) für jede Kunstklasse kommen bey sieben Ducaten. Die Aufgabe wird von dem Secretär ordentlich bekannt gemacht.

Unter allen Erbländern haben die Niederlande in den vorigen Zeiten Künstler von der ersten Klasse gehabt. Ich habe deren einige im zweyten Bande meines gelehrten Oestreichs in der Chronik der Oestreichischen Künste, und Wissenschaften aufgeführt. Ich behalte es mir bevor, bey einer andern Gelegenheit von ihnen etwas mehr, als bloß ihre Namen anzusetzen. Auch die Tyroler haben sich im Kunstfache stets ausgezeichnet. Ein Verzeichniß der vorzüglichsten Künstler in diesem Lande kömmt im

zwölf-

zwölften Hefte meiner Staatsanzeigen vők. Zu einem Nationalkünstlerlexicon habe ich den ersten Versuch im Jahr 1776 gemacht, und ein Verzeichniß der damahls im Leben gewesenen Künstler in den k. k. Staaten dem 2ten Bande des gelehrten Oestreichs (S. 287—360.) einverleibt. Die Künstler sind nach der Buchstabenfolge gereihet. Zu Brügge in Flandern befindet sich eine Academie der Mahler, Zeichnung, und bürgerlichen Baukunst. Joseph II. hat dieselbe 1781. kaiserlich erklärt, und der Monarch ließ sich dem Verzeichniß der Künstler einverleiben.

Die Tonkunst nimmt nach den bildenden Künsten in den Erblanden den ersten Platz ein, wir haben Männer in diesem Fache, die selbst im Auslande mit ausgezeichnetem Ruhm bekannt sind. Ich nenne bloß einen Gaßmann, Gluck, Wagenseil, Haiden, Kozeluch, Salieri ꝛc. Daß in Böhmen von jeher die Tonkunst geblühet hat, ist nicht unbekannt (3ter B. meines geog. Handbuchs vom Oestreichischen Staate S. 508.)

* Zur Bildung geschickter Mahler in der Porcellainfabrik in Wien hat Hofrath von Sorgenthal im Jahr 1788. den Grund zu einer Zeichnungsschule geleget. Es werden jährlich öffentlich jenen Jünglingen, welche sich am rühmlichsten verwendet haben, Preise ertheilet. Auch die sel. Princessinn Emmanuel von Lichtenstein hat ein Kapital zur Bildung geschickter Mahler für die Fabrik gestiftet.

Todte Hülfsmittel.

Oeffentliche Bibliotheken finden sich bey allen Universitäten, und Lycäen. Wien, Prag, Pavia, und Innsbruck ausgenommen, in allen übrigen Hauptstädten Oestreichs haben die academischen Bibliotheken ihr erstes Daseyn den erloschenen Jesuiten-Kollegien zu danken. Bey Aufhebung der Societät wurden alle in den Jesuitenhäusern vorgefundenen Bücher für die öffentlichen Lehranstalten gewidmet; die brauchbaren Bücher wurden beybehalten, die unbrauchbaren hingegen, wie auch die Dupletten an den Meistbietenden gegen bare Bezahlung gelassen. Von diesem erhaltenen Geld wurden andere Bücher angeschaft: eben so gieng es mit jenen Büchern, welche bey der in den Jahren 1782. und 1789.

er-

erfolgten Klösteraufhebung vorgefunden wurden. Den ersten Rang unter allen öffentlichen Bibliotheken in der Oestreichischen Monarchie behauptet die Hofbibliothek zu Wien, und unter den Provincialbibliotheken die zu Pavia. Auswahl, gemeinnützige Brauchbarkeit, und zweckmässige Realkatalogen fehlen noch allen unseren Bibliotheken. Uiber einen Gegenstand zu schreiben, welcher eine Menge Bücher, vorzüglich neuere erfordert, hält ungemein schwer, da die wenigstens vorgefunden werden. Indessen besteht doch jetzt das Gute, daß die academischen Bibliotheken fast ganz den Professoren gewidmet sind, und man sich die nöthigen Bücher in seine Wohnung kann bringen lassen.

Bis in die Zeit (1770) da man einen zweckmäßigern Unterricht in den Volksschulen zu gründen anfieng, war die Bildung angehender Staatsbürgeriñen ganz sich selbst überlassen. Es gab freylich Nonnen, welche sich mit der Bildung der Jugend ihres Geschlechts abgaben, allein, in wie fern sie ihre Pflichten erfüllten, wurde nicht gesorgt. Die sogenannten Beghinen, deren Sitz in den Niederlanden ist, waren nach

den

den Benedictinernonnen zur Urspring in der Landvogtey Altorf in Schwaben die ersten in den Oestreichischen Staaten, welche sich bemühten, junge Mädchen in der Christenlehre, im Lesen, Schreiben, Musik und in weiblichen Arbeiten zu unterrichten; allein sie blieben nicht bey diesem ihrem ursprünglichen Institute, sie fanden es bald für anständiger, ihr Leben mit Nichtsthun zuzubringen. Die Nonnen der St. Ursula, welche von einer gewissen Angela Merici von Brescia zum Unterrichte der Jugend ihres Geschlechts gestiftet worden sind, und im genauesten Verstande Tertiarien von der Societät der Gesellschaft Jesu sind, haben im Jahr 1537 in der Lombardie die ersten Mädchenschulen eröffnet. Dieses Institut wurde von dem Pabst Paul III. 1544 aus einer Kongregation in einen förmlichen Orden umgestaltet. Von dieser Zeit an hat sich dieser Orden durch Teutschland in den Oestreichischen Staaten verbreitet, wo zur Zeit der Reformation in Siebenbürgen zu Herrmannstadt ihr Unterricht begann, die weitere Ansiedelung geschah in dieser Zeitfolge: 1640 zu Preßburg,

1660 in Wien, 1670 in Kärnten, 1672 in Görz, 1679 in Böhmen, 1679 in Linz, 1696 zu Freyburg, 1697 zu Olmütz, 1700 zu Innsbruck, und 1713 zu Laybach. Auſser den Nonnen beschäftigen sich auch die sogenannten Englischen Fräulein mit der Bildung ihres Geschlechts; doch dehnt sich der Unterricht dieser Nonnen nicht allgemein auf das Oeffentliche aus. Im Jahr 1787 hat Joseph II. in Wien in der Annegasse Nr. 1014. ein sogenanntes weibliches Pensionat gestiftet, dessen Bestimmung ist, unter der Leitung einer Oberinn, eine gewisse Zahl junger Mädchen, als künftige Lehrerinnen zu bilden. Sie erhalten Wohnung, Kost, Kleidung und Unterricht unentgeltlich, wohnen zusammen in einem Hause. Alles, was immer einem Kloster ähnlich sieht, ist von dem Institut entfernt, und jene Mädchen, welche sich im Unterrichte besonders auszeichnen, werden bey ihrem Austritt als Lehrerinnen mit einem zureichenden jährlichen Gehalt angestellt, und erhalten eine bestimmte Zahl junger Mädchen zum Unterricht. An den Platz der Ausgetretenen werden andere wieder aufgenommen. Die

Bil-

Bildung junger Mädchen, sowohl in Hinsicht auf den öffentlichen, als Privatunterricht ist jetzt ein unmittelbarer Zweig der allgemeinen Studien- und Schulenleitung.

Die Volksschulen beyderley Geschlechts haben jetzt das Unterscheidende, daß man gewöhnlich damit Industrialanstalten verbindet. Neben dem ordentlichen Unterricht wird die Jugend aus der unteren Volksklasse nach der Verschiedenheit der Geschlechter mit Handarbeiten beschäftiget. Böhmen hat es unter allen Oestreichischen Provinzen in Hinsicht auf diese Lehranstalt am weitesten gebracht.

Damit die Jugend, welche sich nicht zur herrschenden Kirche bekennt, an den öffentlichen Unterricht Antheil nehme, ist derselben der Besuch der öffentlichen Schulen erlaubt; sie erhält mit der katholischen Jugend (Religionsunterricht ausgenommen) gleiche Bildung. Der jüdischen Jugend ist erlaubt am Sabathtag von der Schule wegzubleiben, und sich beym Religionsunterricht, so wie die protestantische Jugend aus der Schule zu entfernen. An Orten, wo kei-

ne katholische, sondern nur protestantische Schulen bestehen, besucht dieselben auch die katholische Jugend, und entfernt sich beym Religionsunterricht. Zu Prag besteht eine sehr wohl gerichtete Schule für jüdische Jugend; so wie in Galicien im Jahr 1790 außer einer Oberschule in Lemberg, im ganzen Lande 85 jüdische Schulen nach der verbesserten Lehranstalt, gezählet worden sind.

Daß die Ergötzungen des Volkes ein wesentliches Mittel der Bildung einer Nation werden können, Wer zweifelt daran? Die Schauspiele nehmen hierunter den ersten Platz ein, und können, wie Freyherr von Bielefeld bemerkte: „eine Schule der „Sitten, der Höflichkeit, und Sprache werden.“ Das Daseyn eines Nationaltheaters in Wien, auf welchem seit dem Jahr 1771 nicht nur den extemporirten, sondern auch Fratzen und Unanständigkeiten der Zutritt für immer verschlossen, und zur Festhaltung dieser Anordnung eine eigene Theatralcensur aufgestellet worden ist, dankt die Nation einstimmig Sonnenfels. Seit dieser Epoche besteht in jeder Hauptstadt

der

der Oestreichischen Provinzen ein von Unsinn und Fratzen gereinigtes Theater. Leopold II. hat im Jahr 1792 die Schauspieler an dem Nationaltheater pensionsfähig erklärt.

Es ist nicht genug die guten Sitten zu befördern, man muß sich zugleich bemühen, die getroffenen Anstalten zur Handhabung guter Sitten aufrecht zu erhalten. Hierzu dienen: 1) die Hintanhalung des Müßiggangs, und 2) die Gelegenheitsbenehmung zur Verführung.

Hintanhaltung des Müßiggangs.

Die Mittel, welche man zur Verscheuchung des Müssiggangs bey uns anwendet, theilen sich in allgemeine und besondere Vorkehrungen. Zu den ersteren gehören: 1) die Vorsorge, die Nahrungswege für das Maß der Bevölkerung zureichend zu machen. In Wien z. B. sind in jedem Pfarrbezirk eigene Faktore, welche jede Person, welche sich bey ihnen meldet, mit Arbeit versehen. Der Verdienst ist hinreichend zum nothwendigen Unterhalt. 2) Die Industrialanstalten in den Volksschulen. 3) Die Pflicht der Geistlichkeit

über

über das zweckmässige Almosengeben, das Volk öfters zu belehren, und 4) die Nichtduldung schädlicher Beschäftigungen. Die besonderen Vorkehrungen beschränken sich: 1) auf die Abstellung der Bettelley. Die dieserwegen bestehenden Gesetze gehen in das Unendliche, die gewöhnlichsten Anstalten dawider bestehen darin: 1) daß der betroffene Bettler eingezogen, und auf einige Zeit zur Arbeit im Policeihause verwendt wird. 2) daß die betroffenen Bettler dahin, wo sie eigentlich zu Hause sind, mittels des sogenannten Schubs gesendet werden. 3) haben die Tagwachen auf die öffentlichen Bettler zu sehen, und wo sie solche betreten, einzuziehen, (in Wien hat man eine eigene Bettelwache, in gemeinen Leben Bettelvogt, sie hat ihre eigene Kleidung. 4) Ist die Beherbergung der Bettler und jedes andern unbekannten Gesindes nicht nur in den Gasthöfen, sondern auch Jedermann verbothen. 5) Haben die Zollbeamten an den Grenzen den Auftrag, Bettler nicht in das Land zu lassen, ähnlicher Befehl besteht für die Schiff- und Fuhrleute. Kaiser Leopold I. hat für unverbesser-

liche

liche Bettler die gerichtliche Staupe (im gemeinen Leben auspeitschen) ja sogar die Todesstrafe (Verord. von 16. Jäner 1679 im Codex austr. unter dem Worte Bettelgesindel) bestimmt. Die so genannte Klosterſuppe, und die bey den meisten Mönchstiften übliche Spende haben unstreitig das Bettelgesinde in dem Oestreichischen sehr vermehrt. Die Spende ist aufgehoben, und wird nun zweckmäßiger verwendt. Die Klosterſuppe oder das Essen, welches bey den Klosterpforten ankommenden Personen zu Mittag abgereichet wird, besteht noch.

Die übrigen besonderen Anstalten gegen den Müssiggang sind: a) daß sich jeder, welcher sich in einem Oestreichischen Orte auf einige Zeit, oder auf immer niederläßt, auszuweisen habe: Woher er komme, und, womit er seinen Unterhalt gewinne. Jener, welcher, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, einer Person in seiner Wohnung Unterstand gibt, dessen ehrbare Nahrungsart ihm nicht bekannt ist, ist mit einem zeitlich gelinden Arrest zu bestrafen. (Polit. Strafgeſ. §. 77. 78.) b) Beschränkung des Uibermaßes der Studierenden dadurch,

daß

daß jenen aus der Volksklasse, welche in den niederen Schulen kein Talent zum Studieren zeigen, die Vorrückung in höhern Klassen nicht zugestanden wird. c) Dienstbothenordnung, jedes Land hat seine eigene, doch kommen alle darin überein: 1) daß kein Dienstbothe ohne Abschied entlassen, noch einer in einem Dienst angenommen werde, wenn er sich nicht mit einem Attest über seinen letzten Dienst ausweisen kann. 2) Das Gesind, welches sich auf eine bebestimmte Zeit zu einem Dienst verbindet, ist verpflichtet, dieselbe auszuhalten, ohne Dienstaufkündigung kann kein Gesind den Dienst verlassen, auch der Gesindhalter darf einen Dienstbothen vor Ausgange der bestimmten Zeit nicht entlassen. (Die Aufkündigungszeit ist gewöhnlich bey monathlicher Bezahlung auf 14 Tage, und bey Vierteljahren auf 6 Wochen in Städten bestimmt,) Jeder Dienstbothe macht sich zum politischen Verbrecher: 1) wenn er seinem Dienstgeber das demselben eigenthümliche Gut in dem nach dem Gesetze bestimmten Werthe (zu 25 fl.) entzieht, 2) wenn wissentlich einer seinem Dienstgeber, erkaufte Waare in hö-

herem

herem Preis anrechnet, als sie bezahlet worden, oder wenn er Waare in schlechteren Eigenschaften, und ringerem Gewichte liefert, als in welchem solche von ihm angegeben und von dem Dienstgeber bezahlt worden sind. (Polit. Strafgesetz §. 31.) 3) jener Dienstbothe, welcher von mehrern Dienstgebern das Darangeld zugleich nihmt, und sich dadurch zum Dienst verdingt. 4) jener, welcher nach angenommenen Darangeld in den Dienst nicht tritt. 5) jener, welcher aus dem Dienste ohne die in der Dienstbothenordnung enthaltenen besonderen Umstände entweicht. 6) jener, welcher seinem Dienstgeber mit Schimpfworten, oder sonst auf eine offenbar unanständige Art begegnet. 7) jener, welcher durch Verweigerung einer ihm obliegenden Dienstverrichtung, oder offenbare Fahrlässigkeit seinem Dienstgeber Schaden verursacht. (Polit. Strafg. §. 49) In den zwey ersten Fällen bestimmt das Gesetz (§. 32.) die Strafe nach dem Grade des unterlaufenen Betrugs und des dem Bestohlenem zugefügten Schadens also: Arest, Züchtigung mit Streichen, und sonstiger Ver-

schärfung. Bey Wiederholung des Verbrechens ist zu sorgen, daß der Schuldige nach ausgestandener Strafe auf eine angemessene Zeit unter der Aufsicht der Policei in Ansehen seiner Aufführung, und ehrbaren Nahrungsgewerbe gehalten worden. In Rücksicht der Fälle von Nr. 3 bis 7. sagt das Gesetz (§. 50) daß auf ausdrückliches Verlangen des beleidigten Dienstgebers der Betroffene mit Streichen zu züchtigen, oder zum zeitlichen nach Umständen der mehreren oder minderen Bosheit, des größeren oder geringeren Schadens zu einem strengeren oder gelinderen Gefängniß zu verurtheilen sey. 8) Der Dienstgeber, welcher dem austretenden Dienstbothen das Attest der Treue ausstellt, dessen Untreue ihm bekannt war, ist mit einem zeitlich gelinden Gefängniß zu bestrafen, (Pol. Strafg. §. 51 52.) Die Darangabe behält der Dienstbothe, welchen der Dienstgeber ohne Ursache nicht in Dienst nihmt. Dem Dienstgesinde ist eingebunden, vorsichtig mit dem Lichte umzugehen, es hat sich dasselbe des Tobakrauchens in Orten, wo Feuergefahr entstehen kann, zu enthalten. Die Ursache, wegen

der

der ein Dienstbothe vor der bestimmten Zeit (s. oben 5) den Dienst verlassen kann, tritt ein in dem Fall, wenn der Dienstbothe wegen der Behandlung des Dienstgebers an Körper etwas zu besorgen hätte. Die Dienstpflicht wird aufgelöset 1) bey einer schweren Krankheit. 2) Heirath. 3) Verreisung des Dienstgebers für beständig aus dem Lande. 4) bey Erbfällen, welche die Gegenwart des Dienstbothen in einem dritten Ort nothwendig machen. 5) Wenn Aeltern Verwandte des Dienstbothen, ihres Alters wegen, oder zur Antretung eines Grundes desselben brauchen. Dergleichen Fälle müssen glaubwürdig erwiesen werden. Der Dienstgeber kann einen Dienstbothen auf der Stelle entlassen: a) wenn der Dienstbothe den bedungenen Dienst aus was immer für Ursachen nicht im Stande ist zu versehen b) bey einem Diebstahl, oder andern Verbrechen, welche auf die Person des Dienstherrn einen Bezug hat. c) wenn der Dienstbothe der Trunkenheit oder mehreren Ausschweifungen in oder außer dem Haus ergeben ist, d) wenn er sich ungestüm beträgt, die Dienstleute gegen den Dienst-

herrn

Herrn oder seine Mitgenossen aufredet. Die Entlassung eines Dienstbothens in einem dieser Fälle hat der Dienstgeber der Ortsobrigkeit zu melden. In Rücksicht der Livorey besteht die Vorschrift: a) der Bediente, welcher ein ganzes Jahr im Dienste aushält, hat bey dem Austritt die ganze Livorey, nähmlich, Beinkleider, Rock, Weste, und Hut zu erhalten, jener aber, welcher nach einem halben Jahr aus dem Dienst tritt, sind das Beinkleid, die Strümpfe und Schuhe zu lassen. Die Staatslivorey ist darunter nicht begriffen. Jenen, welche sich im Dienste nicht anständig betragen, gebührt von der Livorey gar nichts. Die am 12. Aug. 1762 in Wien erschienene Dienstbothenordnung erklärt §. 1. als Dienstbothen, jene beyderley Geschlechts, welche bey der Stadt und auf dem offenen Land um den Lohn dienen, was sie immer für Bedienstungen von dem höhrren bis auf den niedrigsten bey Privatpersonen auf sich haben. Das Gesetz von 14. Nov. 1784 erklärt auch Hausmeister, Portier und dergleichen Personen, welche ganz oder zum Theil statt des Lohns die freye Wohnung

geniessen, für Dienstbothen. Jede Obrigkeit hat ein Dienstbothenbuch zu führen. (Dienstbothenordnung im 1ten Bande des polit. Cod.)

Zur Hintanhaltung des Müssiggangs dienen noch, die Zuchthäuser; jede Oestreichische Provinz hat eines. Die Arbeiten in diesen Häusern sind verschieden, beyde Geschlechter sind von einander gesondert, und jede Grundobrigkeit muß für die Verbrecher, welche sie in das Zuchthaus gibt, die bestimmte Aezung (für den Tag 4 kr.) vergüten.

* Bey unseren Zucht- und Strafhäusern überhaupt habe ich die Bemerkung gemacht, daß solche zur Besserung wenig geeignet sind, und zwar aus diesen Ursachen: 1) findet unter den Verbrechern keine besondere Absonderung statt, junge und veraltete Verbrecher, jene, welche sich kleinerer und gröfferer Verbrechen schuldig gemacht haben, sind zusammen gesperrt. Hierdurch geschieht nicht selten, daß bey dem Austritt aus dem Hause ein kleiner Verbrecher vermög des Unterrichts veralteter Böswichter, ein grosser wird. 2) werden die Verbrecher nach ausgestandener Strafzeit ganz hülflos entlassen, wodurch sie nicht selten in die Noth-

wen-

wendigkeit gesetzt werden gleich beym Austritte wieder Verbrecher zu werden. Wer wird eine Person in Dienst nehmen, oder ihr eine Arbeit anvertrauen, welche über ihren Lebenswandel ꝛc. kein anderes Attest geben kann, als daß sie 4 oder 8 Jahre im Zuchthause zugebracht hat? 3) Wird für die Moralität in diesen Häusern zu wenig gesorgt. Die Messe, welcher die Verbrecher an Sonn- und Feyertagen beyzuwohnen haben, und die Predigt, welche ihnen etwa gemacht wird, können den moralischen Character veralteter Verbrecher nicht zum Guten umstimmen. Der Geistliche, welchem die Seelsorge in einem solchem Hause anvertrauet ist, soll Menschenkenntniß im äussersten Grad besitzen; soll öfters in der Woche das Haus besuchen, mit den Verbrechern einzeln in freundschaftliche Gespräche sich einlassen, der Ursache, welche manchem zum Verbrecher gemacht hat, nachgehen, den Stufengang zum Verbrechen ausforschen, die Tiefe des Verderbnisses ergründen, in wie fern Besserung zu hofen sey ꝛc. Hierüber würde der Seelsorger der Policei die gemachten Bemerkungen mittheilen, welche dann zur Richtschnur, der Behandlung der Verbrecher, welche entlassen werden, dienen, um aus ihnen gute Menschen zu machen, und wie etwa manches Verbrechen vermindert, oder wohl gar gehoben werden könnte.

Gelegenheits-Benehmung zur Verführung.

„Eine Menge Menschen, sagt Hr. von „Sonnenfels, würde zuverlässig entweder „nie in Unordnungen und Laster verfallen, „wenn sie nicht hierzu verführet würden, „oder wenigstens mit denselben nicht so ver„traut werden, wenn sie nicht die Gele„genheit und Leichtigkeit einlüde.“ — Wie beugt man in den Oestreichischen Staaten der Verführung vor? Wer in seiner Wohnung Unzucht gestattet, jener, welcher Verdienst und Gewinn darin sucht, daß er Personen beyderley Geschlechts zur Unzucht Gelegenheit verschaft, jener, welcher ohne Gewinn eine Weibsperson zu Bekanntschaften und Gelegenheiten verleitet, durch welche sie zur Unzucht verführt wird, macht sich des Verbrechens der Kuppelley schuldig, auch in dem Fall, wenn sie Freunde oder Diener derjenigen wären, wegen welcher sie zur Kuppeley Mithülfe geleistet haben— Strafe: in der ersten Betretung anhaltende öffentliche Arbeit. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn eine unschuldige Person dadurch verführt worden ist. In der zwey-

ten Betretung wird der Verführer auf die Schandbühne gestellt, mit Streichen gezüchtiget, und aus dem Orte des Verbrechens, wenn er Inländer ist, und als ein Fremder aus den sämmtlichen Erblanden abgeschafft (Polit. Strafg. §. 74.) Jede Person, welche mit ihrem Körper Gewerbe treibt, und sich mit Unzucht Verdienst verschafft, ist das erste Mahl mit zeitlich strengerem Arrest zu belegen. Bey öfterer Wiederholung ist die letzte ausgestandene Strafe immer zu verdoppeln, und damahls mit anderen Züchtigungen durch Fasten oder Streiche zu verschärfen, wenn Minderjährige verführt worden. Ist der Schuldige ein Fremder; so ist er aus den sämmtlichen Erblanden abzuschaffen. (Pol. Strafg. §. 76.) In die Klasse der Verführung gehören noch: 1) jener, welcher öffentlich, oder in einem Orte, wo Leute gewöhnlich gehen, sich ärgerlich entblößt, Unzucht treibt, oder Jemand auf öffentlicher Strasse zur Unzucht zu verleiten anspricht. 2) Jener, welcher eine Weibsperson vom guten Ruf, die ihren Weg anständig wandelt, mit Gebärden oder Reden auf eine solche Art verfolgt,

wel-

welche die Verführung zur Ausgelassenheit deutlich gezeugt. 3) Jener, welcher mit verbothenen Büchern, Gemählden, oder Schildereyen, so unzüchtige Handlungen vorstellen, handelt. Strafe: im ersten (1) Fall zeitliches Gefängniß, welches nach Umständen gelinder oder schärfer zu bestimmen, immer aber mit Fasten zu verschärfen ist; im zweyten (2) Fall — auf Anklage der beleidigten Weibsperson — Strafe: zeitlich gelindes Gefängniß; im dritten (3) Fall Strafe wie bey Nr. 2. Die Bücher ꝛc. sind abzunehmen und zu vertilgen (polit. Strafg. §. 67. 68. 69. 70.)

Oeffentliche Schandhäuser werden in den Erblanden nicht geduldet — Die Policei begnügt sich öffentliche Unanständigkeiten, oder Aergernisse zu ahnden; es ist ihr nicht erlaubt, ihre Aufsicht bis zur häuslichen Durchsuchung zu erweitern, aber Pflicht ist es, Aeltern, Ehegatten, oder Verwandten, welche über Verführung ihrer Angehörigen, über Stöhrung der häuslichen Ordnung Klage führen, wirksamen Beystand zu leisten.

Zu den Mitteln die innere öffentliche Sicherheit handzuhaben, gehört noch die Aufmerksamkeit dem Volk von der Gesetzgebung einen hohen Begriff einzuflössen. Aus diesem Grunde ist es in den Erblanden sittlich, daß jedem Gesetze die Ursache vorausgeschicket wird, welche dasselbe in Beziehung auf das allgemeine Wohl nothwendig, und in Beziehung auf das einzelne nützlich macht. Und da es unter die Charactere, welche die Gesetze allgemein ehrwürdig machen, gehört, daß dieselben in einer verständlichen Sprache dem Volke vorgeleget werden; so hat Joseph II. in den letzten Jahren seiner Regierung dem Hofrath von Sonnenfels bey der Böhmisch Oestreichischen Hofkanzelley aufgetragen, alle Gesetze vor ihrer Kundmachung in Hinsicht auf bestimmten Ausdruck zu durchgehen, alles Zweydeutige daraus zu entfernen, und dafür zu sorgen, daß die Gesetze in einer Sprache erscheinen, die jedem faßlich ist.

Von dem Ebenmaß der Stände.

Wenn die innere öffentliche Sicherheit ganz gegründet seyn soll; so wird unumgänglich

unumgänglich erfordert, daß das Maß der Kräfte der Widersetzung von Seite der Bürger schwächer, als das Maß der Zwangkräfte von Seite des Staats sey. Die Mittel, welche der Ausübung der öffentlichen Gewalt hinderlich werden können, sind: Reichthum, zu große Ausbreitung eines Standes, und Vorzüge.

Der Häufung großer Reichthümer vorzubeugen, werden den Eigenthumserwerbungen Grenzen gesetzt. In den Oestreichischen Staaten wird der Zufluß des Vermögens nur bey den unsterblichen Gesellschaften z. B. Stiften, Klöster ꝛc. gehemmt. Diesen Endzweck haben die sogenannten Amortisationsgesetze; nach denselben ist allen unsterblichen Körpern die Ansichtbringung unbeweglicher Güter, ohne Landesfürstliche Genehmigung schon seit 270 Jahren verbothen. Bey den an die Geistlichkeit ohne Landesfürstlichen Konsens gebrachten unbeweglichen Gütern wird das Einstandrecht jedem Mitglied, von den 2 oberen politischen Ständen, bey Häusern in den Städten aber den Magistraten und Bürgern zugestanden (1716 Aug 19.) Die

landtafelfähigen geistlichen Stände erhielten den Auftrag sich über die, seit dem 15 April 1669, an sich gebrachten Gütern binnen drey Monathen in Hinsicht auf die rechtliche Uiberkommungsart, auszuweisen, bey Hof den Konsens, dieselben ferner behalten zu dürfen, anzusuchen, im Falle, sie diesen Termin verabsäumen, sollen die Güter eingezogen und dem Angeber der dritte Theil des Rechts zugestanden werden. Die nicht landschaftliche geistliche Gemeinde aber soll die seit 1669 an sich gebrachten Güter binnen einem Jahr, bey sonst erfolgender öffentlicher Feilbiethung verkaufen (1753 Jul. 26.) Ohne landesfürstlichen Konsens etwas von geistlichen Gütern zu veräussern ist bey schwerer Strafe verbothen. Derjenige, welche auf eine dergleichen gesetzwidrige Art etwas von Gütern an sich bringt, wird nebst der Konfiscation noch insbesondere, die betroffene geistliche Person, oder Gemeinde aber in so lang mit Sperrung der Einkünfte bestraft, bis der volle Werth der veräusserten Sache ersetzt worden, der Angeber bekömmt durch 3. Jahre 5 Per-

cent

cent von dem Schätzungpreis. So wie Stiften und Klöstern verbothen ist, von ihrem activen Vermögen ohne landesfürstlichen Konsens etwas zu veräussern; so darf auch Niemand bey Strafe der Ungültigkeit einem dergleichen Vorsteher auf Rechnung des Stiftes oder Kirchenvermögens, ohne Genehmigung der Landesstelle etwas kreditiren, (1786 Dec. 4) Das Gesetz, vermög welchem die geistlichen Gemeinden gegen Uiberkommung einer Realität eine andere vom gleichen Werthe wegzugeben gehalten waren, ist durch die Gründung eines Religionsfunds, welcher zum Beßten der Religion verwendet wird, erloschen, da auch die Güter hierdurch aufgehört haben, Manus mortuas zu seyn (1784 July 14.) Zu den Mitteln, die Besetzung der unbeweglichen Güter zu verringern, gehört auch das Wiedereinlösungsrecht, dasselbe wird allen Verwandten, und im Fall diese nicht vorhanden, oder vermögend wären, allen Laien gegen Stifte und Klöster durch die Verordnungen Ferdinand I. und Maximilian II. (Cod. austr. unter dem Worte: Ablösung) eingeraumet. Au-

ser der Ansichtbringung unbeweglicher Güter an todte Körper bestehen in dem Oestreichischen Staate noch andere weise Anordnungen, wodurch der Zufluß an Vermögen bey unsterblichen Gemeinden ungemein beschränket wird. Diese Anordnungen sind: 1) der Wachshandel (1752 Juny 12. und Wechselhandel sind der Geistlichkeit (überhaupt) unter Versagung des rechtlichen Beystandes von Seite der Gerichtshöfe (1772 April) so wie die Einmengung in weltliche Geschäfte, besonders die Theilnehmung an Testamente verbothen (1766. Jänner) 2) Geld nach Rom zu senden ist verbothen (1771 Nov. 18.) 3) Keinem Ordensobern ist erlaubt ohne Wissen des Priors oder Convents das Kloster zu oneriren (1771 Aug. 31) 5) Alle Affiliationen, bey welchen die Uibertragung eines Vermögens eintritt, sind verbothen. (1771. Aug. 30) 6) Die Klöster beyderley Geschlechts ohne Ausnahme ihrer Ordensverfassung, es mögen nun die Unterthanen in ein erbländisches oder mit Bewilligung des Hofes in ein auswärtiges Ordenshaus eintreten, können unter dem Namen der Mitgabe.

(Dos) Ausstattung, und überhaupt mit Inbegriff aller übrigen bey der Einkleidung und Profession vorfallenden Ausgaben nicht mehr als 1500 Fl. und zwar bloß in beweglichem Vermögen überkommen; es ist jedoch den Aeltern und Vormündern, da das Recht, eine Mitgabe anzuverlangen, wesentlich einen Vertrag voraussetzet, gestattet, mit den geistlichen Vorstehern wegen Verabfolgung einer noch geringeren Summe sich zu vergleichen. Die Novizen sind zwar befugt, sich ein jährliches Leibgeding (Vitalitium) höchstens von 200 Fl. vorzubehalten; das hiezu gewidmete Kapital aber kann niemahls dem Kloster zufallen, sondern muß in öffentlichen Fund, um es nach dem Absterben des Geistlichen den rechtmässigen Erben zuwenden zukönnen, angeleget werden. Der oben ausgemessene Betrag ist für die Klöster unübersteiglich, alle Handlungen, wodurch sie sich ein grösseres Quantum zu Vereitlung der gegenwärtigen Verordnung zueignen, sind ungültig, und obgleich den Novizen vor Ablegung der feyerlichen Gelübde die Testamentsabfassung (Testamenti Factio) zuste-

stehet; so sind doch die ersteren nicht berechtiget den Klöstern einen die Summe von 1500 Fl. übersteigenden Betrag zu hinterlassen. (1771 Sept. 2.) 7) Alle Arten der Erwerbungen, mit alleiniger Ausnahme des von den Kandidaten ausdrücklich bedungenen Quantums der 1500 Fl. sind den Klöstern verbothen, und dieses Gesetz wirket in sofern auch auf frühere Zeiten, da es in Bezug auf die Erwerbung der Klöster zwischen den geistlichen Personen, welche vor oder erst nach publicirten Verbothe die Gelübde abgeleget haben (inter Professos ante vel post legem latam) keinen Unterscheid erlaubet. Uibrigens läßt sich aus der Absicht dieses Gesetzes leicht ableiten, daß in dem Fall, wenn ein Noviz in die Welt zurücktritt, diesem die eingebrachte Mitgabe zurückgestellet werden müsse. (1772 May 4.) 8) Das vorstehende Verbothgesetz untersagt den geistlichen Gemeinden jede andere Art der Erwerbung; es widerspricht also demselben die irrige Ausdeutung, daß die Klöster zwar durch die Kandidatenaufnahme nie einen 1500 Fl. übersteigenden Betrag zu überkommen, wohl

aber

aber zu allen anderen rechtlichen Wegen der Erwerbungen fähig wären. (1772 May 2.) 9) Die Mitgabe hat mit dem Wesen der Klöster keinen Zusammenhang; die letzteren können also die Summe von 1500 Fl. niemahls ohne einen förmlich vorausgehenden Vertrag fordern, weil es den geistlichen Vorstehern so wie den Aeltern oder Vormündern des Kandidaten immer erlaubt bleibet, ein geringeres Quantum oder wohl gar die unentgeltliche Aufnahme sich zu bedingen, niemahls aber darf durch eine solche Privatunterhandlung die von dem Gesetze unübersteiglich ausgemessene Summe überschritten werden. (1775 Sept. 22.) 10) Die Novizen dürfen zwar vor der Professionsablegung in Hinsicht auf ihr gegenwärtiges niemahls aber in Ansehen des ihnen erst künftig zufallenden Vermögens in ihren Testamenten Anordnungen machen. (1780 April 1.) 11) Jedoch ist ein, in dergleichen Testamenten den Klöstern unter dem Namen einer Stiftung oder was immer für einem möglichen Vorwande hinterlassenes, die Dotationssumme von 1500 Fl. übersteigendes Legat ungül-

tig, und die Erben sind berechtiget, den gesetzwidrig empfangenen Betrag von den geistlichen Gemeinden zurückzufordern. (1780 Dec. 9) Dieses Gesetz hat die Verordnung vom 28. September; 779, welche die Ordenshäuser verband, die von den Novizen gefertigten Testamente der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen, gänzlich aufgehoben. 12) Den Klöstern ist für Eine Messe unter dem Vorwande einer ewigen Stiftung, für die besondere Meynung oder einer anderen, wie Namen habenden Benennung nicht immer mehr als höchstens Ein Fl. anzunehmen, noch weniger zu fordern erlaubt; für die gesungenen hohen Aemter aber wird die Belohnung nach der bisherigen Beobachtung oder der Taxstelordnung eines jeden Landes ausgemessen. Zur Uiberkommung eines Almosens sind bloß die eigentlichen Bettelklöster und zwar unter dem vorausgesetzten Bedingnisse fähig, daß ihre untersuchte und erprobte Dürftigkeit eine solche Unterstützung nothwendig mache; aber auch in einem solchen Fall ist den Gemeinden der Bettelorden die Annahme des Almosens nur in so lange

ge=

gestattet, bis sie durch genugsame Stiftungskapitalien sich ihren Unterhalt versichert haben; aus dieser Ursache müssen die einfliessenden Almosengelder jedes Mahl unter angedrohtem Verluste der Landesstelle angezeiget, und sobald ein Betrag von 100 Fl. vorhanden ist, in öffentlichen Fund angeleget werden. (Die geistliche Betteley (S. 241.) ist in der Folge ganz eingestellt worden. Auch soll künftig kein Ordenshaus unter dem Namen eines guten Werks, z. B. für die Absingung einer Litaney, Tagzeiten u. s. w. eine grössere Vergeltung als in der Stoltaxordnung einer jeden Provinz für dergleichen Andachtsübungen bestimmet worden, zu fordern berechtiget seyn; und überhaupt sind alle dieser Vorschrift mittel- oder unmittelbar zu widerlaufenden Handlungen, wodurch die Ordenshäuser beträchtliche Erwerbungen sich zueignen, (1775 Febr. 21) so wie alle Kontrakte als ungültig anzusehen, durch welche weltliche Personen gegen Uiberkommung des lebenslänglichen Unterhalts an geistliche Gesellschaften ihr Vermögen übertragen. (1779 Aug. 28.)

13) Den Nonnenklöstern ist verbothen sowohl ein Activcapital aufzukünden, als ein passives zu kontrahiren, das Gesetz vom 16. Febr. untersagt dem Secular- und Regularclerus die Aufnahme jedes Passivcapitals auf ein geistliches oder Kirchenvermögen ohne Genehmigung der Landesstelle. Auch ist der Clerus nicht berechtigt, die öffentlich oder in Privatorten angelegten Kapitalien des zu Klosterbeneficien oder Klosterunterhalts gewidmeten Vermögens ohne Genehmigung der geistlichen Hofcommission aufzukünden. Es ist für sich einleuchtend, daß darunter das den Weltpriestern eigenthümlich angehörige Vermögen (Bonum patrimoniale) nicht begriffen sey (1782 Sept. 10.) 14) Alle Kapitalien, welche Stiften und Klöstern von Privatpersonen zurück bezahlt werden, müßen in einen öffentlichen Fund geleget werden. Im Falle ein Kloster dem anderen damit eine Aushülfe leiste; so müssen beyde Theil die Bewilligung der Landesstelle ansuchen (1783 July 1.) 15) Bergantheile zu kaufen ist geistlichen Gemeinden erlaubet, aber verbothen die unentgeltliche Ansichtbringung,

auch

auch durch Testamente (1781 May 11.) 16) Gläubigern, welche den Stiften oder Klöstern ein Kapital aufkünden, müßen ihre Forderung bey dem Fiscus liquidiren lassen, das betroffene Stift, oder Kloster aber hat das Kapital seiner geistlichen Filialkommission specifice anzuzeigen (1783 Jän. 31.) 17) Gläubiger, welche ihre Forderungen an Stifte und Klöster für gelieferte Waaren, oder Arbeit über ein Vierteljahr anstehen lassen, werden damit nicht mehr gehört (1786 Aug. 28.) 18) Bey ständischen Gütern und Gilden, bey welchen geistliche Stifte, Klösterkapitul oder andere geistlichen Gemeinde, als die eigentlichen Besitzer angemerket sind, kann die Vormerkung nicht auf das ständische Gut oder Gilde selbst, sondern nur auf die abfallende Nutznieſſung geschehen (1783 Aug. 1.) 18) Die den Käufern der Realitäten von den aufgehobenen Klöstern und Stiften schon bewilligte Possessionsfähigkeit, mithin die Bezahlungsnachsicht der doppelten Gilde, erstreckt sich auch auf Realitäten von noch bestehenden Stiften und Klöstern, so bald solchen der

Ver-

Verkauf gestattet wird (1786 Dec. 14.) 19) Die Geistlichkeit hat bey Veräußerung eines unter seiner Herrschaft gehörigen unterthänigen Immobilis keineswegs das Einstandrecht (1781 Juny 22.) 20) Uiber die Frage: Ob ein unbewegliches Gut vor oder nach dem Verbothgesetz (1669) von einer geistlichen Gemeinde an sich gebracht worden ist? hat diese (Gemeinde) sowohl in Rücksicht der Zeit, als der rechtlichen Erwerbungsart den Beweis zu führen (1779 März 27.) 21) Alle Verträge, wodurch weltliche Personen ihr Vermögen gegen Uiberkommung des lebenslänglichen Unterhalts an eine geistliche Gemeinde überlassen worden sind, sind ungültig (1779 Aug. 28.) 22) Die aus den erloschenen Klöstern in die Welt oder Versammlungsorte getretenen Personen beyderley Geschlechts sind von dem Tage (nicht früher) der ihnen kundgemachten Auflösung zu allen Arten von Erwerbungen fähig (1781 Nov. 9) 23) Den Stiften und vermöglicheren Gotteshäusern ist erlaubt, Meßkleider, Ornale ꝛc. entweder gegen bare Bezahlung oder gegen Abgebung anderer, am Werthe den

ersteren gleich kommenden Kirchenerfordernisse an sich zu bringen, dieselben sind arme Pfarr = und Lokalcapellaneykirchen zu überlassen (1782 May 9.) 24) Den aus den aufgehobenen Klöstern in die Welt getrettenen geistlichen Personen beyderley Geschlechts ist, wie den Exjesuiten, in Ansehen der Kapitalien, und unbeweglichen Güter nicht das volle Eigenthum, sondern nur der Fruchtgenuß (Usus Fructus) zugelassen, jedoch sind sie berechtiget über ihr Vermögen Testamente zu errichten, die stets gültig sind, wenn kein Fremder, oder ausser den Erblanden befindlicher Unterthan, als Erb bestimmet wird (1782 Aug. 30.) 25) Der Geistlichkeit gebührt in Rücksicht der zu Pfründen und Stiften gehörigen Güter bloß die Nutznieſſung, daher ihr jede Güterveräusserung untersagt ist. b) Derjenige, welcher ein dergleiches Gut an sich bringt, wird außer der Konfiscation noch insbesondere bestraft. c) Der Geistlichkeit hingegen, welche wider dies Gesetz handelt, werden die Einkünfte so lang zurückgehalten, bis der volle Werth des Veräußerten ersetzt ist. d) Der Angeber einer heimlichen

Ver=

Veräußerung erhält durch drey Jahre den Interessengenuß von vier Procent entweder nach dem inneren, oder äußern Schätzungswerth der hintan gegebenen Realität oder der Kapitalien. Auf diese Belohnung können widerrechtliche Besitzer, und geistliche Vorsteher, welche zu dergleichen Anzeigen verpflichtet sind, keinen Anspruch machen. (1784 July 14.) 26) Den Klöstern wird erlaubt Barschaften in Realitäten zu verwandeln, zugleich wird die Erbsunfähigkeit der Klöster, und das Verboth aller Erwerbungen außer der gesetzmäßig bestimmten Mitgabe bestätigt (1785 Jän. 24.) 27) Das Gesetz vom 2. May 1772 erklärt in Hinsicht auf Erwerbungen den Unterschied zwischen Professos de Præterito et futuro für ungültig. 28) Die Welt- und Ordensprälaten sind bey der Erhebung zu dieser Würde nicht berechtigt von ihren Unterthanen die sogenannte Infulsteur abzunehmen, auch in dem Fall nicht, wenn diese Gebührabfuhr sich auf einen Vertrag, oder andere Rechtssprüche gründete (1777 Juny 26.) 29) Dem Englischen Fräulein-

Stift zu St. Pölten, Krems, Prag, und

Ofen

Ofen werden alle Arten von Erwerbungen mit Ausnahme der unbeweglichen Güter zugestanden (1774 Juny 7.) Diese sind die merkwürdigsten Oestreichischen Amortisationsgesetze, sie sind zuverlässig, unter allen, welche in anderen Staaten bisher erschienen sind, deren Vorsichtigkeit sich am Weitesten erstreckt.

Oben gedachte Anordnungen haben einzig die Absicht die Häufung der Reichthümer bey unsterblichen Gesellschaften zu begrenzen. Da aber in Hinsicht auf die Laien durch Familienabsichten die Untertheilung des Vermögens unter die Glieder einer Familie gehemmet werden kann; so wurden unter der Theresianischen Regierung die Majorate beschränket, und das Seniorat gegründet. Man versteht unter dem letzteren, wenn der Aelteste von der Familie, ohne auf den Grad oder auf die Linie zu sehen, in den Besitz der Güter tritt, auch wurden in Rücksicht der Fideicommisse verschiedene Anordnungen getroffen. In der Regel darf ein Fideicommiß ohne Landesfürstl. Genehmigung weder veräußert noch verpfändet werden. Durch das Gesetz vom

22. December 1752 wurde angeordnet, daß der letzte Fideicommißbesitzer, wenn bey dessen Tode keiner von den zum Fideicommiß Berufenen vorhanden, mit dem Fideicommiß testamentarisch allodialiter frey disponiren könne, den Fall ausgenommen, wenn der Fideicommittens in seiner fideicommissarischen Disposition ausdrücklich bestimmet hat, wie es bey Abgang aller zum Fideicommiß Berufenen zu halten sey. Nach dem Gesetz vom 22. Jäner 1763 soll zur Errichtung eines Fideicommißes auf unbewegliche Güter nicht leicht, oder wenigstens also eingerathen werden, daß dabey eine genaue Schätzung beobachtet, und über den schon bestimmten Normalbetrag von 400,000 fl. auf nicht mehr eingerathen werde. Die in einen öffentlichen Fund angelegten Kapitalien können entweder durch Errichtung eines öffentlichen Instruments, oder auch durch Testament für Fideicommiß erklärt werden. Zugleich sind im jeden Fall dergleichen Instrumente bey der Landesstelle, wo der öffentliche Fund existirt, ordentlich vorzumerken. (Ohne Intabulation ist nach den Oestr. Gesetzen kein Fidricommiß gültig.)

In

* In Folge Hofdecrets vom 22. August 1772 soll es in Böhmen Mähren, und Schlesien in Casutestati aut intestati eines verstorbenen Pfarrers, oder geistlichen Beneficiaten bey den in diesen Ländern schon bestehenden gesetzmäs-sigen Anordnungen, und der hiernach einge-führten Beobachtung sein Verbleiben haben. Die gesetzmässigen Anordnungen sind: a) Der im Jahr 1644 erfolgte Landtagsschluß, vermöge welchem mit allerhöchster Bestätigung die Pfarrer über ihr Vermögen zwar frey testiren können, jedoch den dritten Theil davon der Kirche, bey welcher sie absterben, hinterlas-sen müssen. In casu intestati aber erhält die Kirche die Halbscheid, und die andere wird den nächsten Verwandten gegeben, in deren Ab-gange auch diese Halbscheid ad pias causas verwendet werden muß.

b) Das im Jahr 1754 den 25. May erlassene Reskript, vermöge welchem gebothen worden; um eines Theils den obbesagten Landtagsschluß bey Kräften zu erhalten, andern Theils aber die Schwierigkeiten, welche sich bey Absonde-rung der bonorum patrimonialium, et ad-ventitiorum a beneficialibus ergeben würden, zu vermeiden, anbey auch dem so heilsamen Missionsgeschäfte keinen Abbruch zu thun, so solle fihrohin in allen casibus intestati die halbe Verlassenschaft ohne Unterschied des Ver-

mögens, ob es patrimoniale adventitium, oder beneficiale sey, des Verstorbenen nächsten Verwandten zugewendet, die andere Hälfte aber in zwey Theile, wovon einer der Kirche, der andere dem Bischofe zuzukommen hat, getheilet werden, und letzterer die ihm solchergestalt zufallende quartam hæreditatis auf die an den Ungarischen und Schlesischen Grenzen zu halten nöthige Missionäre und Lokalkapläne sofort zu verwenden verbunden seyn solle. Dieses wird auch in den Olmützer Kirchsprengeln von Troppau und Jägerdorf beobachtet.

„Unzählige Erfahrungen bestätigen, sagt Hr. von Sonnenfels (in der 5ten Aufl. seiner Policei S. 188) daß Menschen, die durch einerley Stand, Namen, Lebensart, Gewerbe eine genauere Beziehung unter sich haben, immer sehr geneigt sind, einander beyzustehen, und was dem Einem widerfährt, als ihre gemeinschaftliche Sache zu betrachten.“ Hierin liegt der Grund der Aufmerksamkeit der Oestreichischen Staatspolicei sich von der Stärke aller Gesellschaften, Versammlungen, Innungen, und innern Beschaffenheit genau zu unterrichten, keine Gesellschaft, Verbrüderung ꝛc. zu dulden, deren Zweck, und Stärke der Glie-

der

der ihr (Policei) nicht bekannt sey. Hierin liegt auch der Grund des Daseyns des merkwürdigen Josephinischen, und für den Freymäurerorden Epoche machenden, Handbillets vom 11 Dec. 1785. Der Inhalt desselben ist dieser: „da nichts ohne gewisse „Ordnung, in einem Staate bestehen soll, „so finde ich nöthig, folgende meine Wil„lensmeynung zur genauen Befolgung an„zugeben. Die sogenannten Freymäurer„gesellschaften, deren Geheimnisse mir eben „so unbewußt sind, als ich deren Gaucke„leyen zu erfahren, wenig vorwitzig je„mahls war, vermehren, und erstrecken „sich jetzt schon auf alle kleinen Städte. Di„se Versammlungen, wenn sie sich selbst „ganz überlassen, und unter keiner Leitung „sind, können in Ausschweifungen, die für „Religion — und Sitten allerdings ver„derblich seyn, besonders aber bey Obern „durch eine fanatische engere Verknü„pfung, in nicht ganz vollkommene Bil„ligkeit gegen ihre Untergebenen, welche nicht „in der nähmlichen gesellschaftlichen Verbin„dung mit ihnen stehen, ganz wohl ausarten, „oder doch wenigstens zu einer Geldschneide-

„rey dienen. Vormahls, und in andern Län-
„dern verboth man die Freymäurer, und zer-
„stöhrte ihre, in den Logen abgehaltenen Ver-
„sammlungen, bloß, weil man von ihren
„Geheimnissen nicht unterrichtet war. Mir,
„obschon sie mir eben so unbekannt sind,
„ist genug, zu wissen, daß von diesen Frey-
„mäurerversammlungen dennoch einiges
„Gutes für den Nächsten, für die Armuth,
„und Erziehung schon geleistet worden ist,
„um mehr für sie, als je in einem Lande
„noch geschehen ist, hiermit zu verordnen,
„nähmlich: daß selbe, auch unwissend ih-
„rer Gesetze, und Verhandlungen, dennoch
„so lang sie Gutes wirken, unter den Schutz
„und die Obhut des Staates zu nehmen,
„und also ihre Versammlungen förmlich
„zu gestatten sind. Jedoch ist folgende
„meine Vorschrift von denselben genau zu
„beobachten, und zwar: 1) In jedem Lan-
„de, in der Hauptstadt, wo die Landes-
„regierung ist, darf nur Eine Loge beste-
„hen, doch, so oft man will, sich allda
„versammeln. Der Tag jeder Versamm-
„lung, ist entweder dem betroffenen Ma-
„gistrate, oder Jenem, welcher die Policei

„in

„in der Stadt besorgt, allemahl mit Be-
„merkung der Stunde zu melden. In so
„fern in einer großen Hauptstadt Eine Lo-
„ge nicht alle Verbrüderte in sich fassen
„könnte, so kann höchstens eine zweyte,
„oder dritte zugelassen werden, welche aber
„von dem Chef der Hauptloge ganz abzu-
„hängen hat. Versammlungstage, und
„Stunden sind ebenfalls anzuzeigen. 2)
„Freymäurergesellschaften in einer Kreis-
„stadt, wo nicht eine Landesstelle ist, wer-
„den nicht gestattet, mithin noch weniger
„auf dem offenen Lande, oder bey einer
„Privatperson, auf seinem Schlosse. Auf
„die Nichtbefolgung dieses §., wird der
„nähmliche Preis, zu derer Entdeckung und
„Bestrafung gesetzt, der auf die Hazard-
„spiele patentmässig besteht. 3) Die Vor-
„steher, oder wie sie immer Nahmen unter
„sich haben, einer jeden, in der Provinz-
„stadt bestehenden Loge, haben dem Lan-
„deschef, auf Ehre und Reputation, in
„einer Liste die Nahmen aller sich verbrü-
„derten Mäurer, wessen Standes sie im-
„mer sind, einzureichen, welcher selbe nach
„Hofe zu senden hat; vierteljährig ist der

„Ab-

„Abgang oder Zuwachs an Neuaufgenom-
„menen, von dem Logenvorsteher nachzu-
„tragen, jedoch ohne Anmerkung ihres Cha-
„racters, oder Titels in der Gesellschaft.
„4) Logen, nach dieser Vorschrift angele-
„get, sollen von aller weiteren Untersu-
„chung, Ausfragung, oder was immer
„für vorwitzigen Auskunftsbegehrungen auf
„beständig befreyet seyn, frey und unge-
„zwungen ihre Versammlungen halten kön-
„nen. Auf diese Art wird sich vielleicht
„diese Verbrüderung, welche aus so vielen
„mir bekannten rechtschaffenen Männern
„besteht, wahrhaft nutzbar für den Näch-
„sten und die Gelehrsamkeit auszeichnen.
„Zugleich aber werden alle Neben- und
„Winkellogen, und Versammlungen, wel-
„che schon zu mehreren mir bewußten Un-
„anständigkeiten Anlaß gegeben haben,
„gänzlich und auf das Strengste beyseiti-
„get werden." In Folge Hofdecrets vom 16. Dekember 1785 wurde auf die Ueber-tretung vorstehender Anordnung eine Strafe von dreyhundert Ducaten gesetzt, und dem Anzeiger einer gesetzwidrigen Versammlung hundert Ducaten zugesichert.

Nach

Nach dem §. 77. des politischen Straf-gesetzes (1787) macht sich derjenige eines politischen Verbrechens schuldig, welcher sich in geheime, das ist, der Obrigkeit nicht bekannte Zusammenkünfte und Verbrüderungen einläßt — Strafe: zeitlich gelindes Gefängniß.

Was von der Verbrüderung und den geheimen Zusammenkünften gesagt worden ist, gilt auch von der Vereinigung gleicher Gewerbsgenossen in Innungen, oder so genannten Zünfte. Fast alle Staaten geben Beyspiele von der öffentlichen Ruhestöhrung durch Zünfte. Um den grossen Körper der arbeitenden Klasse leichter zu übersehen, und zu hindern, daß er nicht in Meuterey ausarte, erhielt im Jahr 1746 jede Zunft einen obrigkeitlichen Kommissär, welcher bey der Zusammenkunft gegenwärtig ist, ohne welchem keine Zusammentretung gehalten werden darf, er hat über Ruhe und Ordnung zu wachen, auf die Befolgung der landesfürstlichen Gesetze zu sehen, und dafür zu sorgen, daß nichts Gesetzwidriges vorkomme. Die Verfassung der

Zünf-

Zünfte in den Oestreichischen Staaten habe ich (S. 126.) behandelt.

Die Erhaltung der öffentlichen Ruhe fordert die Hintanhaltung des Status in Statu; Niemand im Staate, weder ein einzelner Stand, noch ein einzelner Bürger können einen Vorzug oder Befreyung genieſſen, deren einer oder die andere dem Majestätsrecht gleich käme. Jeder Staat kann nur einen Gesetzgeber, und nur einen obersten Richter haben. Damit Niemand in den Oestreichischen Staaten einen Eingriff auf die Gesetzgebung wagen könne; so darf keine Gemeinde, keine Grundobrigkeit ꝛc. eine Anordnung machen, welche nicht vorhinein der Landesstelle zur Prüfung vorgelegt worden ist, und die Genehmigung des Landesfürsten erhalten hat. Selbst die sogenannten Landstände dürfen nicht die geringste Handlung wagen, welche nur einigen Schein einer Gesetzgebung verrathe. Es ist ihnen nicht ein Mahl erlaubt, einen Landtag ohne Bewilligung des Landesfürsten zu halten. Eben so streng ist die Aufmerksamkeit in diesem Fache auf fremde Mächte; man zeigt sich besonders

wach-

wachsam gegen die Anmaßungen des päpstlichen Hofes. Die Oestreichischen Regenten waren von jeher äußerst bemüht, ihre Rechte in geistlichen Sachen gegen den Bischof zu Rom geltend zu machen. Man kennt den standhaften Muth, welcher den Erzherzog Sigmund in der bekannten Streitigkeit mit dem Cusanus beseelet hat. Um die in den Oestreichischen Staaten niemahls angenommene Bulle in Cœna Domini (wie das Gesetz vom 27. Nov. 1769 sagt) so viel möglich aus dem Umlauf zu bringen, sind: 1) alle bey den Buchhändlern vorhandenen Exemplare dieser Bulle zurück zu weisen, und die bey Privatversonen befindlichen bey Geldstrafe zu vertilgen. 2) Die Geistlichen sollen (Verord. vom 4. May 1781) binnen zwey Monathen diese Bulle aus den Ritualen vertilgen, und die Abdrücke, welche sie etwa besitzen, bey Strafe von 50 fl. für jedes zurück gehaltene Exemplar an die Landesstelle einliefern. 3) Es dürfen (Verord. vom 27. November 1781) weder für, noch gegen diese Bulle Sätze mündlich oder schriftlich vorgetragen werden. Den aus fremden Provinzen

ein-

eingebrachten Büchern, welche einige Materien dieser Bulle zufällig (incidenter) oder auch als ihr Hauptaugenmerk (ex professo) bestreiten, oder vertheidigen, ist der Umlauf zu gestatten. Was die sogenannte Bulle Unigenitus betrifft, da sollen die Lehrer der Theologie ihren Schülern nur einen summarischen Begriff beybringen, und niemahls dieselbe dogmatisch durch Einmengung der darin enthaltenen verdammlichen Sätze (Sententiæ condemnatoriæ) behandeln, noch weniger ihren Inhalt in Schulzirkeln bey öffentlichen, oder Privatunterredungen zum Gegenstande der Untersuchung, und eines für oder wider deren Gültigkeit abzweckenden Streits wählen. (1782 May 11.) Schon vorher (4. May 1782) ist den Bischöfen gesagt worden, daß es ihnen nicht gestattet sey, die Bulle Unigenitus dem Clerus, oder Volk, als ein Diöcesangesetz aufzudringen, oder gewisse Molinistische oder Jansenistische Grundsätze durch schriftliche Abhandlungen, Gespräche und Schulzänkereyen zu verbreiten, der Gebrauch dieser Bulle (außer den theologischen Schulen) ist gänzlich

hintan

hintan zu halten, und dieselbe als gar nicht existirend anzusehen. In Hinsicht der päpstlichen Anordnungen überhaupt besteht das Normale vom 26. März 1781; welches also lautet: „alle päpstlichen Anordnungen, sie mögen in Form der Bulle, Decrete, Konstitutionen, oder in was für einer Form abgefaßt seyn, wenn solche das Volk, geistliche oder weltliche Gemeinden, oder Personen, Collationes Beneficiorum, Pensionum, Honorum, Potestatis aut Jurium pro personis singularibus, oder die Secularisalien eines Professi cujusdam ordinis betreffen, sind sowohl in Materia dogmatica, als ecclesiastica, aut disciplinaria vor ihrer Kundmachung der Landesstelle, nebst einer von einem öffentlichen Notar authorisirten Abschrift zur Erhaltung des Placiti Regii der Landesstelle zu übergeben, welche solche dem Fiscus zur Untersuchung und Abgebung seiner Meynung zustellet, dann wird die Bulle mit der Fiscaläußerung gutächtlich an die Bömisch-Oestreichische Hofkanzelley, von welcher die Allerhöchste Entschliessung zur Kundmachung den Ordinarien, oder

Or-

Ordensoberen zugestellet wird. Eben dieses Gesetz erstreckt sich auch auf die Verordnungen und Verleihungen, welche von auswärtigen Bischöfen, deren Rechte sich in die Erblande erstreckt, erlassen werden. Die von der römischen Pönitentiarie unterzeichneten Lossprechungen, sobald dieselben nur auf das Gewissen (Forum internum) einen Bezug haben, Gefahr in der Zeit, oder eine Beschämung der Personen, die es betrifft, zu besorgen ist, sind von der Vorlegung dem Landesfürsten befreyt. (1782. July 23.)

Außer den angeführten Verordnungen ꝛc. ist den genannten Bischöfen nicht erlaubt, ohne Genehmigung des Landesfürsten ein Pastoralschreiben, dasselbe mag bloß den Clerus, oder auch zugleich das Volk betreffen, zu erlassen, (1782 Febr. 8.) eben so auch nicht die für den Welt- und Ordensclerus gewidmeten Directorien zu vertheilen, in Ansehen der letzteren ist jedes Mahl die Handschrift der Beurtheilung des Landeschefs vorzulegen, und nach erhaltener Erlaubniß die Auflage unter den Augen eines geschickten Geistlichen durch jenen inländischen Buchdrucker zu veranstalten,

wel-

welcher sich zu dem wohlfeilsten Preise verbindlich macht. (1781 Dec. 3.) Den Ordensgemeinden ist untersagt solche Directorien zu wählen, welche von der Landesstelle, und der Censur nicht bewilliget worden sind. (1782. April 10.) Jene, welche am päpstlichen Stuhl einen Ablaß ansuchen, haben sich zuerst an den betroffenen Bischof zu wenden, welcher, wenn er dessen Bewirkung für überflüssig hält, das Ansuchen versagen, oder auch wegen der beygebrachten entscheidenden Gründe billigen wird, im letzteren Fall ist noch vor der Verwendung an den römischen Stuhl der Consens des Landesfürsten zu suchen (1782 Oct. 15.) Bey Ablaßbriefen, welche früher schon vom päpstlichen Stuhl sind erhalten worden, ist noch ein Mahl die Genehmigung des Landesfürsten ohne Ausnahme anzusuchen, wenn diese gleich früher vom Hofe wären bestätiget worden. (1782 May 7:) In Rücksicht der päpstlichen Bullen kömmt noch zu bemerken, daß insbesondere über jene päpstlichen Bullen die Genehmigung des Landesfürsten zu bewirken ist, welche die neu gewählten, oder ernannten

Bischöfe durch die so genannten apostolischen Briefe bestätigen, (1781 Sept. 1.) oder an diese die Dispensenertheilung lebenslänglich übertragen. (1782 Aug. 26.)

Zu den Vorzügen (S. 450.) welche in das Oberste Richteramt eingreiffen, gehören: Richterkenntniß der oberrichterlichen Gewalt des Fürsten, Selbsthülfe, Privatgerichtsbarkeit, und eigenwillige Ausnahme von Gesetzen.

Nach dem bekannten Carolinischen Gesetz vom 7ten August 1728 sind alle Provocationes extra Regnum untersagt. Hierher ist auch das Gesetz vom 4ten Nov. 1743 zu ziehen, welches verbeut, daß ein Vasall an fremden Höfen Titel oder Dienste bey wirklicher Ausschließung, und Unfähigmachung annehme. Das Gesetz vom 7ten May 1774 befiehlt dem Secular- und Regularclerus die Stelle der am Festtage Gregor VII. in dem Brevier befindlichen Lection, wo dem Papst die Macht, weltliche Fürsten abzusetzen, eingeräumet wird,

ent-

entweder aus dem Brevier ganz zu vertilgen, oder mit einem weißen Papier zu bedecken. Das nähmliche ist von der Geistlichkeit in Ansehen der am Feste des St. Benons sowohl in dem Brevier Noctur 2. als auch in Proprio der Diöces eingeschalteten Lection von den Wörtern: Exorto nimirum schismate: anzufangen, bis interfuit et subscripsit, zu beobachten. (1782 Sept. 16.) Jedes in der Folge gefundene Brevier, wo die vorstehenden nachtheiligen Lectionen unverlöscht befunden werden, wird weggenommen, und der Eigenthümer, oder der in der Aufsicht nachläßige Klostervorsteher mit einer für jedes Exemplar zu erlegenden 50 fl. bestrafet. Um die Entgegenhandlung gewisser zu entdecken, haben die Bischöfe durch Kommissäre, vorzüglich in den Ordenshäusern unvermuthete Nachsuchungen zu veranstalten. (1782 Juny 20.) Hierher kömmt noch zu stehen die Antwort des Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz auf das von dem päpstlichen Nuntius Garampi vorgelegte Billet vom 19. December 1781. Ich habe diese merkwürdige Antwort nach ihrem wörtli-

chen Inhalt im IVten Bande meines politischen Codexs unter dem Leitworte: Kaunitz, aufgenommen. Da sich die Klöster in den vorigen Zeiten einer besonderen Gerichtsbarkeit über ihre Individuen angemaßt haben; so wurden durch das Gesetz vom 31. August 1771 alle Strafkerker in allen Klöstern aufgehoben, und verordnet, daß der Ordensgeistliche, welcher sich eines Verbrechens schuldig gemacht hätte, worauf die Landesverweisung, oder selbst die Todesstrafe gesetzt ist, von dem Ordensobern bey schwerer Verantwortung dem betroffenen Bischofe anzuzeigen sey, und welcher das Weitere zu veranlassen hat. Den Bischöfen liegt die Handhabung dieses Gesetzes nicht als Bischöfe, sondern als Landesfürstliche Kommissäre ob. Sogenannte Korrectionzimmer, mit Fenstergittern, und Thüren mit guten Schlössern werden zugestanden. (Kerker im IV. B. des politischen Cod.) Durch die Aufhebung der Verbindung inländischer Klöster mit fremden erloschen auch der Einfluß, und die Abhängigkeit gegen dem General in Rom, und alle fremden Ordensvorsteher, ohne Ausnahme der geist-

li-

lichen, weltlichen, oder Klosterzuchtgegenstände, und die Leitung der Klosterangelegenheiten wurde unter der Aufsicht der Bischöfe an die Provinzialen übertragen. (1781 März 26. Kloster im IV. Band des polit. Cod.) Durch das Normale vom 10. Sept. 1782 wurden alle Klosterexemptionen aufgehoben, und alle Stifte und Klöster den betroffenen Bischöfen untergeordnet. (Kloster im 4. B. des pol. Cod. S. 154.) Um alle mögliche Selbsthülfe, Gewaltausübung ꝛc. hintan zu halten, bestehen diese Anordnungen: 1) macht sich jener eines Kriminalverbrechens schuldig, welcher mit gesammelten mehreren Leuten gewaltsam in das Gebieth, Haus, oder Wohnung eines Dritten dringet, und da an dessen Person, Hab und Gut Gewalt ausübet, auch wenn die That bloß geschehen wäre, um angesprochene Rechte durchzusetzen. 2) Wird man ein Kriminalverbrecher, wenn man sich einer Obrigkeitlichen Person, oder ihren Abgeordneten in Amtssachen, oder auch der Wache in Vollziehung des Obrigkeitlichen Befehls mit gewaltsammer Handanlegung widersetzt, wenn auch durch die

Widersetzung keine Verwundung erfolgt ist. (Joseph. Kriminalgesetz §54, 56.) Als Eingriff in das oberrichterliche Amt des Fürstens sind auch folgende Fälle anzusehen, und der Ausüber wird des Kriminalverbrechens schuldig: 1) derjenige, welcher eine Person gefangen hält, oder sie, wie immer in dem Gebrauche der Freyheit hindert, ohne nach den Gesetzen dazu berechtigt zu seyn (Kr. G. § 145.) 2) Der Beleidiger der Majestät. Dieses Verbrechens macht man sich auf zweyfache Art schuldig: a) wenn man an die Person des Fürstens, in böser Absicht, Hand anlegt, und b) jener, welcher durch öffentliche Reden oder Schriften die pflichtmässige Ehrerbietung gegen den Landesfürsten aus den Augen läßt. (Joseph. Kr. §. 41 und 43.) 3) Der Zweykampf (Joseph. Kriminalgesetz §. 105 und 106.) 4) Mißbrauch der obrigkeitlichen Amtes: a) wenn ein Beamter, die ihm anvertraute Macht oder sein Ansehen anwendet um einer Person zu schaden, oder zur Ausführung einer bösen Handlung wider einen Dritten verhülflich wird. b) Wenn sich ein Richter durch Geschenke oder durch andere Wege verleiten läßt seiner Pflicht

nei-

meineidig zu werden. (Jos. K. G. §. 59) und c) jener, welcher die Obrigkeit durch wirkliche mittelbar, oder unmittelbar zugewandte Geschenke oder durch andere Wege von der Erfüllung der Amtspflicht abhaltet (Jos. K. G. §. 61. 5) Hülfe zur Entweichung der Verbrecher (Jos. K. G. §. 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 85.) o) Vorschub zur Entweichung aus dem Milizdienste (Jos. K. G. §. 86, 87, 88.) 7) Landesverrath (Jos. K. G. §. 45, 48.)

* Die Gefangenhaltung von Seite der Privatpersonen findet statt: a) bey einem erkannten Verbrecher, oder einem solchen, welcher mit Grunde für gefährlich angesehen wird, b) kann Gefangen halten der Vater sein minderjähriges und der Pflegvater ein in seiner Versorgung stehendes Kind. In den ersten zwey Fällen ist die Anzeige ohne Verzögerung an die Obrigkeit zu machen, im letzteren Fall aber kann die Verschliessung höchstens durch drey Tage währen, auch darf damit kein Uibel verbunden seyn, welches der Gesundheit des Kindes nachtheilig werden könnte (Jos. K. G. §. 146.)

Von dem Unebenmaß der Stände.

Wenn es einem Stand, oder einzelnen Bürgern gelingt, aus dem Verhältniß welches die einzelnen Kräften mit dem allgemeinen verbindet, zu treten; so ist die Widersetzung gegen die Oberste Gewalt die richtigste Folge. Die Vorbothen, welcher einer öffentlichen Widersetzung nicht selten, vorgehen, sind: 1) Pasquille 2) öffentliches Tadeln und 3) Zusammenrottung. In Hinsicht auf Pasquille überhaupt, schlägt man im Oestreichischen gewöhnlich den gelinden Weg ein, das ist, man bringt solche durch Verachtung in Vergessenheit. Nur wenn dringende Umstände zur Strenge auffordern, wird nach dem Verfasser, und den Ausstreuern eines Pasquil heimlich geforscht, die angeschlagenen, oder ausgestreuten Zettelchen werden von Policeibeamten abgenommen, und die herumgehenden gesammelt. Wie dem öffentlichen Tadeln der Prediger in den Oestreichischen Staaten vorgebeuget wird; sagt uns die Vorschrift, welche die Prediger unter Joseph II. (S. 238. erhalten haben. Schmähungen vom Theater hintan zu halten,

da=

dafür sorgt die Theatralcensur; so wie die Büchercensur über aufrührischen Schriften zu wachen hat. Schmähungen in öffentlichen Orten werden gewöhnlich mit Policeiarrest bestrafet. Aufruhr, oder Tumult ist nach dem §. 50. des Josephinischen Kriminalgesetzes, jede eigenmächtige Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, dieselbe mag zur Absicht haben, entweder von der Obrigkeit etwas zu erzwingen, oder eine auflegende Pflicht nicht zu leisten, oder eine getroffene Anstalt, von was immer für eine Gattung, zu vereiteln. Das Gesetz rechnet zur Aufruhr auch die Gewaltthätigkeit, solche mag unmittelbar gegen die Person der Obrigkeit selbst, oder gegen einen Beamten, und Unterndiener, welche zur Ausübung ihrer Anordnungen bestimmet sind, verübet werden. Daher sich dieses Verbrechens auch jene Unterthanen schuldig machen, welche sich wider ihren Grund-Dorf-Vogt- oder Gerichtsherrn, oder dessen Beamten, wie auch Gemeinden, welche sich wider ihren Vorsteher der Widersetzung wegen zusamm rotten. Als

Mit-

Mitschuldige an diesem Verbrechen erklärt das Gesetz jene, welche Zusammenkünfte, bey welchem Anschläge zur Zusammenrottung gemacht worden, in ihren Häusern dulden, welche Gemeinden zur Zusammenrottung aufreden ꝛc. Als Theilnehmer an diesem Verbrechen sind auch jene anzusehen, welche sich in einer Zusammenrottung, von welcher sie die Absicht wußten, einlassen, und dabey beharren, wenn sie gleich weder des Vorsatzes ihrer eigenen Mitwirkung, noch einer wirklich verübten That überwiesen werden können (Jos. K. G. §. 51, 52.) Bey einer Zusammenrottung, bey welcher die Empörer mit offener Gewalt zerstreuet werden müssen, tritt das standrechtliche Verfahren ein. (Jos. K. G. §. 53.)

Ende des ersten Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de

Ignaz de Luca, kais. kön. wirkl. Raths der Philosophie und Rechte Doctors, öffentlichen Lehrers der Policei- Handlung- und Finanzwissenschaft, wie auch der Staatskunde an der Universität zu Wien. Vorlesungen über die Oestreichische Staatsverfassung
Bd.: 1

Wien (1792)

Austr. 2926-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010390-2
VD18 90026780